


GERMANY
Periodicals
3 2044 084 900 117

ARCHIV
für
katholisches Kirchenrecht
mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge

Begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons
Fortgesetzt von Friedrich H. Vering
und Franz Heiner

Herausgegeben von
Nikolaus Hilling
Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philosophie
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Freiburg i. Br.

Neunundneunzigster Band
(Vierter Folge siebenter Band)

Jahrgang 1919
(Jahresheft)

MAINZ
Verlag von Kirchheim & Co.
1919

Printed in Germany

Druck von Joh. Falk 3. Söhne, Mainz.

An die Leser
des „Archivs für katholisches Kirchenrecht".

Dank der grossen Opferwilligkeit des Verlags und der treuen Unterstützung der Mitarbeiter ist es dem Herausgeber des »Archivs für katholisches Kirchenrecht« möglich gewesen, dasselbe durch die lange Reihe von mehr als vier Kriegsjahren unversehrt hindurchzuführen. Bis zum Ende des Jahres 1918 ist die Zeitschrift stets zur rechten Zeit, im gewohnten Umfange und ohne wesentliche Preiserhöhung erschienen. Schwerer jedoch als der langdauernde Krieg lasten die Folgen unserer Niederlage und der Revolution auf einem literarischen Unternehmen, das wegen seines wissenschaftlichen Charakters von vornherein nur auf eine beschränkte Anzahl von Abnehmern rechnen kann. Sei den unglücklichen Novembertagen des Jahres 1918 sind die Preise für Stoffe und Arbeit um ein vielfaches gestiegen, und dazu noch die wirtschaftlichen Verhältnisse schwankend und unsicher geworden. Es ist daher unmöglich, das »Archiv« vom Jahre 1919 an unter den früheren Bedingungen fortzusetzen

Verleger und Herausgeber trugen sich anfangs mit dem Gedanken, das Erscheinen des »Archivs« vorläufig zu suspendieren. Dieser Plan hatte aber gewichtige Bedenken wissenschaftlicher Art gegen sich. Namentlich betonte der Herausgeber, dass eine längere Unterbrechung einerseits im Hinblick auf die kirchenrechtliche und kirchenpolitische Lage der Gegenwart sehr nachteilig sei und anderseits noch den Übelstand im Gefolge habe, dass der in der Zwischenzeit produzierte Rechtsstoff später nicht nachgeholt werden könne.

Von seiten des Verlages wurde darauf der neue Vorschlag gemacht, anstatt des bisherigen Jahresbandes (4 Hefte) zunächst

nur ein Jahresheft (Jahrgang) erscheinen zu lassen. Letzteres soll in der Anlage und der Zahl der Abteilungen mit den früheren Vierteljahresheften übereinstimmen, aber den Stoff nicht in extenso, sondern vielfach nur in einer Skizze oder im Auszuge darstellen. Ein Ersatzmittel, um das es sich hier handelt, hat selbstverständlich keinen Anspruch, dem vollwertigen Gegenstande gleichgestellt zu werden. Vielleicht kann aber die allgemeine Notlage den Gebrauch eines Ersatzmittels rechtfertigen. In unserem Falle hat das Surrogat meines Erachtens trotz seiner Mängel vor allem die gute Eigenschaft, dass es den wissenschaftlichen Anforderungen notdürftig Genüge leistet. Aus diesem Grunde habe ich in den Vorschlag des Verlages eingewilligt und bitte auch die Herren Abnehmer, sich in Anbetracht aller Verhältnisse mit dem gemachten Versuche gütigst einverstanden zu erklären.

Das Jahresheft für 1919 wird etwa Ende Januar 1920 erscheinen; weitere sind jeweils gegen Schluss des betr. Jahres in Aussicht genommen.

Freiburg i. B., Dezember 1919.

Univ.-Prof. D. Dr. Hilling.



I. Abhandlungen.

Die Bedeutung des Codex iuris canonici für das kirchliche Verfassungsrecht.[1])

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

Ich schätze es als ein glückliches Zeichen, dass ich gleichsam unter den Auspizien des Codex iuris canonici mein kanonistisches Lehramt an dieser Universität, an der das Fach des Kirchenrechts seit langem in hohem Ansehen gestanden hat, antreten darf. Jenes grosse Gesetzgebungswerk der katholischen Kirche wird in Zukunft der wichtigste Gegenstand meiner Vorlesungen und, wie ich hoffe, auch meiner literarischen Tätigkeit sein. Um den Nutzen des neuen Rechtsbuchs dem Klerus und den Laien möglichst vollkommen zugänglich zu machen, hat der oberste kirchliche Gesetzgeber bereits Direktiven für die schulmässige Behandlung des Codex[2]) an den Universitäten und Seminaren erteilt und eine besondere Kardinalskommission für die authentische Interpretation der in ihm enthaltenen Canones eingesetzt.[3]) So werden in Zukunft die amtlichen Auslegungen und die wissenschaftlichen Erklärungen zusammen daran arbeiten, den Sinn und die Tragweite der neuen gesetzlichen Bestimmungen festzustellen und ihre Anwendung auf die ebenso zahlreichen wie verschiedenartigen Fälle des praktischen Lebens zu ermöglichen. Bis zu einem gewissen Grade verhält sich die doktrinelle Interpretation zur authentischen[4]) wie die Darlegungen des ordent-

1) Diese Abhandlung wurde in der Antrittsvorlesung des 9. Januar 1919 in der Universität Freiburg i. Br. vorgetragen.

2) Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten »Cum novum iuris« vom 7. August 1917, in: Acta Apostolicae Sedis IX, 439. Vgl. auch das Schreiben Benedikts XV. an den Kardinal La Fontaine, Patriarchen von Venedig, vom 16. Juli 1917. A. A. S. IX, 381 f.

3) Päpstliches Motu proprio »Cum iuris« vom 15. September 1917, in: Acta Apostolicae Sedis IX, 483 f. Präses dieser Kommission ist der Kardinalstaatssekretär Petrus Gasparri.

4) Wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, ist mit der authentischen Interpretation hier nur die legale Interpretation gemeint. Die usuelle Interpretation, die ebenfalls einen authentischen Charakter hat, kommt nicht in Betracht. Auch der neue Codex identifiziert die authentische Interpretation mit der legalen. Siehe c. 17.

lichen kirchlichen Lehramts zu denen des ausserordentlichen. Die wissenschaftliche Erklärung hat die Pflicht, das ganze kirchliche Rechtsbuch zu behandeln, während die authentische nur in einzelnen, wenn vielleicht ziemlich zahlreichen Fällen eingreift; ferner soll die wissenschaftliche Interpretation die amtliche vorbereiten, damit ein Widerspruch zwischen beiden nach Möglichkeit vermieden wird. Ausser der wissenschaftlichen Auslegung der einzelnen Canones obliegt dem gelehrten Interpreten des Gesetzbuchs noch die höhere Aufgabe, die geschichtliche Entwicklung der heute geltenden Rechtsinstitutionen zu verfolgen und ihre Bedeutung und Tragweite wie im einzelnen, so auch im Zusammenhange miteinander systematisch darzulegen. Denn nur auf diese Weise, wenn die Einzelgesetze auf ihren geschichtlichen Zusammenhang und die allgemeinen Rechtsideen zurückgeführt werden, ist es möglich, den gesamten Stoff des Gesetzbuchs wissenschaftlich zu bemeistern und den für seine Beobachtung erforderlichen Enthusiasmus bei den Hörern und Lesern anzuregen.

Dem zuletzt genannten Berufe möchte ich in dieser Stunde, in der ich die Ehre habe, vor einer grösseren Versammlung von Kollegen und Kommilitonen zu sprechen, nachkommen, indem ich auf die Bedeutung des Codex iuris canonici für das kirchliche Verfassungsrecht mit einigen Worten etwas näher eingehe.

I.

Das neue Gesetzbuch der katholischen Kirche ist zwar erst in den Jahren 1904 bis 1917 entstanden, aber es reicht in seinem Inhalte weit bis in die früheren Jahrhunderte, ja zum Teil sogar bis in die Uranfänge des Christentums zurück. Namentlich gilt dies für das kirchliche Verfassungsrecht, dessen Grundbestandteile, wie z. B. der Primat, der Episkopat, der Unterschied zwischen Klerus und Laien, auf dem ius divinum, das der göttliche Stifter der Kirche als unveräusserliches Geschenk in die Wiege gelegt hat, beruhen. Neben dem absoluten, göttlichen Rechte kommt für die kirchliche Verfassung auch das menschliche Recht in Betracht, das infolge seines relativen Charakters im Laufe der Zeiten eine grosse Veränderung und Wandlung durchgemacht hat. Ich brauche auf diese Rechtsentwicklung, soweit sie sich mit grosser Schnelligkeit im christlichen Altertum und langsamer im Mittelalter vollzogen hat, an dieser Stelle nicht näher einzugehen, weil jene Zeiten zu weit von der Gegenwart entfernt sind.

Von grosser Bedeutung für die Betrachtung des heute geltenden Verfassungsrechts der Kirche ist dagegen die Rechtsentwicklung seit dem Konzil von Trient, das die letzte grosse Verfassungsrevision vor dem Codex iuris canonici darstellt. Da somit die nachtridentinische Rechtsentwicklung unmittelbar bis an die Entstehungszeit des neuen Codex heranreicht, musste sein Gesetzgeber am meisten zu ihr Stellung nehmen, wie er es ja auch auf den übrigen Gebieten des Verwaltungs-, Straf- und Prozessrechts getan hat.

Ich werde daher zunächst versuchen, den charakteristischen Verlauf der nachtridentinischen Periode mit einigen Strichen zu zeichnen.[1]) Wie auch auf den anderen Feldern des Rechtslebens war die Zeit nach dem Tridentinum verhältnismässig arm an verfassungsrechtlichen Neubildungen. Am wichtigsten ist die Errichtung eines Gesamtorganismus von 15 Kardinalskongregationen, die Sixtus V. im Jahre 1588 vornahm. Sie hat die Verfassung der römischen Kurie und die Stellung des Papsttums in der Kirche aufs wirksamste und nachhaltigste beeinflusst. Hatte doch die zunächst aus rein technischen Gründen vollzogene Verfassungsreform der Kurie die Bedeutung, dass der Schwerpunkt der obersten kirchlichen Geschäftsführung von dem um den Papst im Konsistorium versammelten Kardinalskollegium an die einzelnen Kongregationen überging, deren Leiter und Mitglieder vom Papste nach freiem Ermessen ernannt wurden. Was diese Maßregel für die libera et plena potestas des Papstes bedeutet, liegt auf der Hand.[2]) Ihre praktische Tragweite zeigte sich auch darin, dass ein Jahrhundert später die päpstlichen Wahlkapitulationen, die übrigens eine sehr unerfreuliche Rolle gespielt hatten, verschwanden.[3]) Ebenso wurde die Vollgewalt des Papstes erheblich ge-

1) Vgl. zu den nachfolgenden historischen Ausführungen *Ulrich Stutz*, Kirchenrecht, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler 7. Aufl. (1914) V, 350 ff.: Der nachkanonische Ausbau des katholischen Kirchenrechts, *Joseph Freisen*, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit (1916), 4 ff. und *Albert Michael Koeniger*, Grundriss einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts (1919), 50 ff.

2) Das Verdienst, auf die Bedeutung der Kongregationsverfassung Sixtus' V. für die Stellung des Papsttums innerhalb der Kirche hingewiesen und energisch betont zu haben, gebührt dem Vortrage von *Jean Lulvès*, Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalats, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XII (1909), 227 ff. Die früheren Autoren haben diesen wichtigsten Umstand unbeachtet gelassen. So z. B. *Georg Phillips*, Kirchenrecht VI (1864), 561 ff. und *Paul Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts I (1869), 448.

3) Die päpstlichen Wahlkapitulationen wurden durch die Bulle Innozenz XII. »Romanum decet Pontificem« vom 22. Juni 1692 untersagt. Vgl. die

stärkt, als Gregor XV. im Jahre 1622 eine eigene Kongregation für die oberste Leitung des gesamten Missionswesens — die Congregatio de Propaganda Fide — ins Leben rief und einige Jahrzehnte später die ersten Apostolischen Vikare für die Missionen in Ostindien ernannt wurden.[1]) Mit der Einsetzung der letzteren erlangte der Apostolische Stuhl sogar die unmittelbare Leitung der terrae missionis, die nicht mehr wie früher von den Bischöfen, d. i. den Trägern der selbständigen bischöflichen Jurisdiktion, sondern von päpstlichen Mandataren verwaltet wurden. Die Errichtung der Propagandakongregation und die Einsetzung der Apostolischen Vikare bilden zugleich zwei Marksteine in der Geschichte der katholischen Missionsverfassung,[2]) die bis auf den heutigen Tag erhalten sind.

Auf dem Gebiete der Pfarrorganisation traten durch die Bemühungen des hl. Karl Borromäus die Pfarrzirkel mit den Pastoralkonferenzen[3]) ins Leben, die für die wissenschaftliche und asketische Fortbildung der Geistlichen von segensreichen Folgen waren. Als ein gewisses Vorbild dieser Einrichtung können die mittelalterlichen Kalands angesehen werden, die aber auch Laien unter ihren Mitgliedern aufnahmen.

---

vorhin erwähnte Schrift von *Lulvès* und *Hermann J. Wurm*, Die Papstwahl, Ihre Geschichte und Gebräuche (1902), 72 und *Ludwig Gaugusch*, Das Rechtsinstitut der Papstwahl (1905), 178.

1) Die ersten Apostolischen Vikariate wurden 1659 in Hinterindien errichtet. *Adelhelm Jann, O. M. Cap.*, Die katholischen Missionen in Indien, China und Japan. Ihre Organisation und das portugiesische Patronat vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (1915), 211 ff. hat es wahrscheinlich gemacht, dass die Apostolischen Vikariate in den Missionsländern deshalb anstatt neuer Bistümer errichtet wurden, weil Portugal für diese Gebiete das Patronatsrecht über die Bistümer beanspruchte. Hiernach erfolgte die Gründung aus einem rein äusseren Grunde, und die Machterhöhung des Papsttums war nicht beabsichtigt. Ein Vorbild haben übrigens die Apostolischen Vikare in den Missionsländern an den früheren Apostolischen Vikaren, die für die ausserordentliche Verwaltung von Bistümern ernannt wurden. Vgl. z. B. c. 42 Extra I, 6 de electione. Jann hat dieses übersehen.

2) *Robert Streit O. M. J.*, Der Missionsgedanke in seiner neuzeitlichen Entwicklung, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft VII (1917), 12 hat die Bedeutung der Propagandakongregation für das Missionswesen enthusiastisch geschildert.

3) Vgl. hierzu die neueren Arbeiten von *Karl Henkel*, Die kirchliche Organisierung des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim in den letzten 150 Jahren (Pfarrzirkel und Dekanatsordnung) 1912, *H. J. Bremer*, Priesterkonferenzen in der Erzdiözese Köln zur wissenschaftlichen Fortbildung und monatlichen Geisteserneuerung im 17. und 18. Jahrhundert, in: Kölner Pastoralblatt XLIX (1915), 249 ff. und *W. Corsten*, Zur Gründung der Monatlichen Priesterkonferenzen in der Erzdiözese Köln und den Diözesen Hildesheim und Paderborn, ebenda L (1916), 46 ff. Die römische Synode vom Jahre 1725 unter Benedikt XIII. schrieb die monatliche Abhaltung der Congregationes seu Collationes casuum conscientiae seu rituum vor. Siehe *R. v. Scherer*, Handbuch des Kirchenrechts I (1886), 686 Anm. 39.

An letzter, aber nicht an geringster Stelle ist sodann des kirchlichen Ordenswesens zu gedenken, das in unserer Periode in den Kongregationen [1]) einen neuen Zweig hervorbrachte, der bald in mannigfachen Ästen emporwuchs. Die modernen Kongregationen unterscheiden sich von den älteren Orden durch die leichtere Form ihrer Verfassung und ihre stärkere Betätigung auf sozialem und caritativem Gebiete, wodurch ihr Einfluss auf das Leben des Volkes nicht wenig gesteigert wurde.

Den genannten Neubildungen stehen nun gewisse Verfallserscheinungen gegenüber, die namentlich die Stellung der Metropoliten und das kirchliche Synodalleben betreffen. Erstere verloren immer mehr von den Rechten, die sie einst unter der Herrschaft des Dekretalenrechtes noch behauptet hatten, und die in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts besonders in Deutschland zur Zeit des Emser Kongresses [2]) auftauchende entgegengesetzte Bewegung war wegen ihrer scharfen Opposition gegen Rom nur geeignet, die Stellung der Metropoliten noch mehr herabzudrücken. Die Provinzial- und Diözesansynoden erlebten zwar nach dem Konzil von Trient noch eine gewisse Zeit der Blüte, gingen dann aber erheblich rückwärts, so dass sie bald nach dem Dreissigjährigen Kriege in Deutschland fast ganz erloschen. [3])
Die absolutistische Regierungsform der damaligen Zeiten ist an dem Untergang des Synodallebens gewiss nicht unbeteiligt, wenn auch andere Ursachen, wie die Stagnation des religiösen Lebens, dabei mitwirkten.

Das ist im grossen und ganzen die Signatur der Zeitverhältnisse bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts, die, wie gesagt, im allgemeinen ein durchaus konservatives Gepräge hat. Insbesondere

---

1) Die älteste männliche Kongregation stiftete Philipp Neri, der Gründer des Oratorium Romanum, im Jahre 1565. Gegen die weiblichen Kongregationen verhielt sich der Apostolische Stuhl anfangs ablehnend. Pius V. forderte in der Konstitution »Circa pastoralis officii« vom 29. Mai 1566 die Bischöfe auf, dass sie die Mitglieder aller weiblichen religiösen Genossenschaften zur feierlichen Profess und zur Beobachtung der Klausur anhalten sollten. Den Genossenschaften, die sich weigerten, dieser Aufforderung Folge zu leisten, verbot er die Aufnahme neuer Mitglieder.

2) Vgl. hierüber das neuerdings von *Matthias Höhler* (1915) herausgegebene Werk, Des Kurtrier. Geistl. Rates Heinr. Al. Arnoldi Tagebuch vom Emser Kongress 1786, und die Erläuterungen dazu von *A. Coulin*, Der Emser Kongress des Jahres 1786. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenrechts der Aufklärungszeit, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXV (1916). 1 ff.

3) Eine Ausnahme macht das Bistum Münster, in dem die Diözesansynoden allerdings nur als rein formelle Veranstaltungen zum Zwecke der Ernennung der Synodalexaminatoren und der Publikation einzelner bischöflicher Dekrete bis zum Jahre 1846 gehalten wurden. Vgl. *C. F. Krabbe*, Statuta synodalia dioecesis Monasteriensis (1849), XIX.

muss betont werden, dass das mittelalterliche Benefizialsystem der Kirche, soweit es nicht bereits in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters durch eine antibenefiziale Strömung[1]) abgeschwächt war, in der nachtridentinischen Periode erhalten blieb.

Da kamen die grossen weltgeschichtlichen Ereignisse der französischen Revolution und der grossen Säkularisation,[2]) die eine wahre Umwälzung hervorriefen Für die Kirchenverfassung bedeuteten sie zunächst eine ungeheure Katastrophe, die namentlich die Diözesanverfassung grösstenteils lahmlegte oder völlig auflöste. Zwar gelang es dem Ansehen und der diplomatischen Kunst des neuaufstrebenden Papsttums, nach dem Aufhören der revolutionären Bewegung in Frankreich und der Wiederherstellung des europäischen Friedens auf dem Kongresse zu Wien Konkordate und Zirkumskriptionsbullen mit den Regierungen der einzelnen Länder abzuschliessen, die die kirchliche Regierungsmaschine wieder in Gang brachten und eine geordnete Bistumsverfassung wiederherstellten. Jedoch war selbst in solchen Staaten, die, wie z. B. Preussen,[3]) der römischen Kurie weit entgegenkamen, die neue Kirchenverfassung im Vergleich zur alten sehr dürftig.[4]) Der kirchliche Organismus begann zwar wiederaufzu-

---

1) Diese Bewegung entstand zuerst auf weltlichem Gebiete und hat daselbst die Grundlagen des heutigen Beamtentums geschaffen. In der Kirchenverfassung sind aus ihr die bischöflichen Offiziale im 13. Jahrhundert und später die Generalvikare hervorgegangen, die sich von den älteren Benefiziaten, z. B. den Archidiakonen, bezüglich ihrer Rechtsstellung in mannigfacher Hinsicht wesentlich unterscheiden. Vgl. meine Schrift Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter (1911), wo ich auf den Ursprung und die rechtsgeschichtliche Bedeutung der bischöflichen Offiziale im allgemeinen ausführlich eingegangen bin.

2) Ueber die Säkularisation in Deutschland vgl die neuesten Schriften von *M. Erzberger*, Die Säkularisation in Württemberg von 1802 bis 1810 (1902). *A. M. Schleglmann*, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern I—III (1903 ff.). *W. Richter*, Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806 (1902). *Paul Kaiser*, Der kirchliche Besitz im Arrondissement Aachen gegen Ende des 18. Jahrhunderts und seine Schicksale in der Säkularisation durch die französische Herrschaft (1906). *M. Pfeiffer*, Beiträge zur Geschichte der Säkularisation in Bambeig (1907) *Fr. Körholtz*, Die Säkularisation in den französischen Entschädigungsländern Essen, Werden und Elten 1802—1806 (1907). *J. B. Sägmüller*, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates (1913).

3) Pius VII. hat in der Zirkumskriptionsbulle »De salute animarum« vom 16. Juli 1821 die weitgehende Unterstützung des Königs Friedrich Wilhelm III. ausdrücklich hervorgehoben. Nach *Heinrich von Treitschke*, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert III (1885), 204 äusserte sich der Papst, »an diesem (Friedrich Wilhelm III.) habe er nicht einen protestantischen Fürsten, sondern einen Erben Theodosius d. Gr. gefunden«.

4) Die angezogene Bulle »De salute animarum« hat dieses ebenfalls in der Einleitung hervorgehoben, wenn sie sagt: »Cumque temporum conditio

leben, aber er glich einem Genesenden, der in seiner schweren Krankheit einen starken Aderlass erlitten und dadurch viele Kräfte verloren hatte. Joseph von Görres hat die durch die Bulle De salute animarum wiederhergestellte Kirchenverfassung in Preussen plastisch mit den Worten geschildert: »Das ist ein knappanliegender, steifleinerner Habit statt des alten reichen Purpurmantels; ein Rohrstengel statt des Szepters verlorener Landesherrlichkeit, dazu die Dornenkrone der Dienstbarkeit: ecce ecclesia germanica«.[1])

Am ersten konnte die Kirche wohl den Verlust der weltlichen Landeshoheit verschmerzen, die nur eine äussere Beigabe darstellte und den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr entsprach. Die Aufhebung zahlreicher Stifter und reicher Benefizien hatte zwar eine Verminderung und Vereinfachung des Gottesdienstes sowie den Verlust bedeutender materieller Mittel zur Folge, liess aber im allgemeinen die Seelsorge unberührt. Auch entsprang daraus die gute Folge, dass die übermässig grosse Zahl des Klerus herabgesetzt und das adlige Element aus seinen Reihen fast gänzlich verschwand. Weit schmerzlicher war der Untergang zahlreicher Klöster[2]) und der katholischen Universitäten, weil mit ihnen wertvolle Faktoren der seelsorglichen Aushilfe, der Erneuerung des inneren geistlichen Lebens und der wissenschaftlichen Kultur aus dem Organismus der Kirchenverfassung verschwanden. Auf dem Gebiete der Bistumsverwaltung war vor allem die Auflösung der alten Zentralbehörden — des Generalvikariats und Offizialats — zu beklagen,

---

minime pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam imprimis necessaria, et opportuna esse viderentur«.

1) *J. v. Görres*, Ueber die päpstliche Circumscriptionsbulle der rheinischen Diözesen: »De salute animarum«, in: Gesammelte Schriften, herausgegeben von Marie Görres V (1859), 180.

2) Das Konzil von Trient hat in der Einleitung zu seinen Reformdekreten der Sessio XXV de regularibus et monialibus den Nutzen der Klöster für die Kirche betont, wenn es sagt: »Non ignorat sancta synodus, quantum ex monasteriis pie institutis et recte administratis in ecclesia Dei splendoris atque utilitatis oriatur«. Noch im Jahre 1858 schrieb der katholische Volksschriftsteller *Beda Weber*: »Wer die Geschichte der katholischen Kirche gründlich kennt, weiss sehr wohl, dass die ascetischen Richtungen, in der Gestalt geistlicher Vereine ans Licht tretend, so alt sind als die katholische Kirche selbst, aus deren Leben sie so notwendig und folgerichtig fliessen, dass das Prinzip der katholischen Kirchlichkeit ohne dieses Vereinsrecht ernstlich in Frage gestellt wird . . . Wer uns das Klosterwesen als unzulässig bestreitet, befeindet mit unverantwortlicher Intoleranz den freien Atemzug des kirchlichen Lebens. Cartons aus dem deutschen Kirchenleben, 431.

die in den neuen Diözesanverfassungen keinen genügenden Ersatz fanden.[1] Am prekärsten gestaltete sich die Lage der kirchlichen Gerichtsbarkeit, da in Frankreich und den nordwestdeutschen Diözesen die Offizialate bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts völlig verschwanden und in den übrigen Gebieten Deutschlands ihrer Wirksamkeit von seiten des Staates mannigfache Hindernisse in den Weg gelegt wurden.[2] Die niedere geistliche Gerichtsbarkeit, die trotz der ablehnenden Stellungnahme des Konzils von Trient sich noch in mehreren Diözesen, namentlich Nordwestdeutschlands, erhalten hatte, hörte in der neuesten Zeit mit dem Untergange der Archidiakonate[3] und Pfarrsende[4] völlig auf.

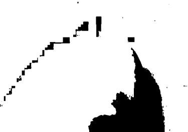
---

1) Vgl. *Joseph Müller,* Die Bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat (1905). Der Verfasser schreibt S. 27: »Mit der Säkularisation am Anfange des 19. Jahrhunderts hörte auch die Herrlichkeit der alten bischöflichen Behörden auf, oder es wurde ihre Existenz wegen der allgemeinen trostlosen kirchlichen Verhältnisse so sehr bedroht, dass sie nurmehr ein kümmerliches Dasein fristen konnten, da die neuen weltlichen Landesherrschaften nicht bloß ihre Kompetenzen in weltlichen Sachen vollends aufhoben, sondern auch ihre rein kirchliche Zuständigkeit arg zu beschränken und einzuengen suchten«. Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts hat sich der Kölner Erzbischof Johannes von Geissel ebenso drastisch wie humorvoll über die kleinen und unzulänglichen Verhältnisse seiner Kurie geäussert. Siehe die betreffenden Stellen in dem in der folgenden Anmerkung zitierten Buche von *Kaas,* I, 469.

2) Ueber den Zustand der kirchlichen Gerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert vgl. jetzt das grundlegende Werk von *Ludwig Kaas,* Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preussen in Vergangenheit und Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Westens der Monarchie. 2 Bde. 1915/16.

3) Die Archidiakonatsbenefizien in den Diözesen Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim wurden durch § 3 und 4 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 aufgehoben. — Das Verschwinden der Archidiakone hatte den Wegfall einer Mittelinstanz zwischen den Dechanten und der bischöflichen Behörde zur Folge. Im Bistum Laibach sind die Archidiakonate seit dem Jahre 1900 wiederhergestellt. Die Rechte der fünf Archidiakone, zu denen Domkapitulare ernannt werden, sind auf der Diözesansynode von 1903 festgesetzt. Siehe *J. R. Kušej,* Joseph II. und die äussere Kirchenverfassung Innerösterreichs (1908), 293 Anm. 4. Den genannten Archidiakonen Laibachs entsprechen in den Diözesen Seckau, Linz und Lavant die Kreisdechanten, die an der Spitze mehrerer Dekanate stehen. In dem Erzbistum Salzburg existieren zwei Generaldekane, die als bischöfliche Kommissäre die Dekane und gelegentlich auch Pfarrer ihres Bezirks visitieren. Siehe *Johann B. Haring,* Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes, 2. Aufl. (1916), 284 Anm. 4. Man ersieht hieraus, dass das Bedürfnis nach einer höheren Zwischeninstanz innerhalb der Diözese, die über den Dechanten steht, noch nicht völlig aufgehört hat.

4) Vgl. *Albert Michael Koeniger,* Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland (1910), und, Vom Send insbesondere in der Diözese Bamberg. [Separatabdruck aus dem 70. Bericht des historischen Vereins zu Bamberg] 1912. Der Verfasser hat in den »Quellen« noch ein Sendprotokoll von Prüm, Diözese Trier, aus dem Jahre 1827 veröffentlicht. Am 1. Juli 1835 erliess der Bischof Johann Leonhard von Fulda eine Instruktion für die Sendgerichte in Fulda. *Georg Friedrich Rheinwald,* Acta historica — ecclesiastica saeculi XIX, Jahrg. 1835, Hamburg 1838, 241 ff.



Infolge dieser grossen Veränderungen war das mittelalterliche Feudalsystem der Kirche mit seinen zahlreichen Stiftern und Klöstern, seinen reichen Benefizien und vielen adligen Geistlichen zu Grabe getragen. Kirche und Klerus erhielten jetzt einen demokratischen Anstrich, und die Kirchenverfassung näherte sich in vielen Punkten dem einfachen und armen Organismus in den Missionen. Letzteres trat besonders markant dadurch in die Erscheinung, dass einzelnen Bistümern, wie z. B. Köln[1]) vom Apostolischen Stuhle das Indult erteilt wurde, die Geistlichen auf den titulus missionis zu weihen. Viel bedeutsamer und für die innere Kirchenverfassung wichtiger ist allerdings das Institut der amovibelen Hilfspfarrer des französischen Rechts, das der Kirche durch die Organischen Artikel Napoleons aufoktroyiert wurde[2]) und bis gegen Ende des verflossenen Jahrhunderts in den linksrheinischen Gebieten Deutschlands bestehen blieb.[3])

Trotz aller verheerenden Stürme, die in der französischen Revolution und während der Säkularisation über die Kirche hinwegbrausten, war indessen ihre innere Kraft ungebrochen erhalten geblieben und sogar noch geläutert worden. Im Zeitalter der nachfolgenden Romantik begann das übernatürliche Glaubensleben der Katholiken, das während der Aufklärung stark geschlummert hatte, wieder im vollen Umfange aufzuleben und die religiöse und kirchliche Betätigung zu befruchten. Die Folgen dieser inneren Erstarkung traten auch äusserlich auf dem Gebiete der kirchlichen Verfassung in die Erscheinung. Sie konnten sich aber erst in einem

---

1) Der titulus missionis wurde hier im Jahre 1830 durch den Erzbischof Ferdinand August Grafen Spiegel eingeführt. *Franz Peter Eduard Cronenberg,* Geschichte der Erzdiözese Köln während der letzten 120 Jahre 1761 bis 1881.

2) Erst durch Reskript Gregors XVI. an den Bischof von Lüttich vom 1. Mai 1845 wurde das Institut der amovibelen Pfarrer indirekt gebilligt, indem der Papst erklärte, es könne solange beibehalten werden, als bis der Heilige Stuhl etwas anderes bestimmt habe. Siehe *M. D. Bouix,* Tractatus de parocho p. 1 sect. IV c. 5. Der apostolische Protonotar und Generalvikar *M. André* bezeichnete die Aufhebung der Inamovibilität der Pfarrer als einen der schwersten Schläge, der seit einem halben Jahrhundert die Kirche getroffen habe. Cours de la législation civile ecclésiastique (1877) III, 208. Ebenso hat *Paul Vulliard* die nachteiligen Folgen des französischen Kirchenregiments scharf beleuchtet. La crise organique de l'Eglise en France[3] 1910. Vgl. auch *J. P. Muth,* Die französisch-rechtlichen Pfarreien und ihre Neuumschreibung auf Grund der Konvention vom 26. messidor IX. (15. Juli 1801) unter Berücksichtigung der Reorganisation in den ehemaligen Bistümern Aachen, Metz und Trier. Saarlouis 1892. *Edmund Kahlenborn,* Beiträge zur niederrheinischen Kirchengeschichte unter französischer Herrschaft — Stellung der Pfarrer des Roerdepartements auf Grund der Napoleonischen Kirchengesetzgebung. Bonner phil. Diss. 1910.

3) Vgl. Aktenstücke betreffend die Fuldaer Bischofs-Konferenzen 1867 bis 1888. Als Manuskript gedruckt. Druck von J. P. Bachem in Köln 1889.

grösseren Maße auswirken, als die katholische Kirche im Freiheitsjahre 1848 von den Fesseln der staatlichen Bevormundung befreit wurde. Nun regte sich zunächst das Synodalleben, das eine erfreuliche Anzahl von Provinzial- und Diözesansynoden[1]) hervorbrachte und später in der abgeschwächten Form der Bischofs- und Dechantenkonferenzen[2]) fortwirkte. Im Jahre 1917 konnte die Bischofskonferenz zu Fulda bereits das Gedächtnis ihres fünfzigjährigen Bestehens feiern. An den bischöflichen Kurien, an denen, wie in Frankreich und zum Teil auch in Deutschland, bislang die Offizialate oder Gerichtsbehörden noch gänzlich gefehlt hatten, wurden solche, wenn auch in notdürftiger Form, eingerichtet.[3]) Auf dem Gebiete der Pfarrorganisationen wurden nicht nur durch zahlreiche Neugründungen die Maschen des Pfarrnetzes enger gezogen, sondern es trat auch das Institut der Pfarrvikarien, Rektoratskirchen oder Kuratien[4]) ins Leben, das einen vorläufigen Ersatz für die regulären Pfarreien darbot, wo die materiellen Mittel für die sofortige Errichtung einer Pfarrei fehlten. Die Rechtsstellung der Hilfsgeistlichen in der Pfarrseelsorge wurde durch die Vornahme ihrer Anstellung seitens der Bischöfe gehoben und verbessert.[5])

---

1) Ein Verzeichnis der älteren Synoden dieses Zeitraums bringt *Friedrich H. Vering*, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts 3. Aufl. 1893, 621 Anm. 4.

2) Vgl. *Coelestin Wolfsgruber*, Die Konferenzen der Bischöfe Oesterreichs, in: Theologisch-praktische Quartalschrift LVIII (1905), 261 ff. *N. Hilling*, Neubildungen auf dem Gebiete des kirchlichen Verfassungsrechts (Bischofs- und Dechantenkonferenzen), in: Archiv für katholisches Kirchenrecht XCIII (1913), 529 ff. Die ersten Dechantenkonferenzen wurden im Osten gehalten. Siehe *Speil*, Die Diözesan-Konferenzen der Erzdiözesen Posen und Gnesen in den Jahren 1866—69, in: Archiv für kath. Kirchenrecht XXIII, 59 ff. Ferner Congregationes decanorum archidioecesium Gnesnensis et Posnaniensis a. 1871 et 1872 habitae, ebenda XXIX, 197 ff., Decreta octavae congregationis Decanorum utriusque archidioecesis Gnesnensis Posnaniensis, habitae Gnesnae die 15. Novembris a. D. 1893, ebenda LXXII, 111 ff.

3) Vgl. *Kaas*, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preussen II, 19 ff. In Köln erfolgte die Errichtung des Offizialats bereits am 26. Dezember 1848, in Paderborn 1857 und in Münster erst 1864.

4) Vgl. *H. Vandenesch*, Die Kapellen und Annexkirchen, ihre Errichtung und ihr Verhältnis zur Hauptkirche auf dem linken Rheinufer. Paderborn 1874. *Andreas Schüller*, Die Pfarrvikarie in der Diözese Trier, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXIX (1909), 34 ff. Die erste Trierer Pfarrvikarie wurde im Jahre 1858 errichtet. Für die übrigen Diözesen liegen noch keine Spezialarbeiten vor.

5) Vgl. *J. B. Sohm*, Ueber die Notwendigkeit und das Recht, Hilfspriester an einer Pfarrei anzunehmen (1819). Traité des vicaires paroissiaux, in: Analecta juris pontificii 1861, 838 ff. *M. Malbrenne*, De beneficiis simplicibus ac praecipue de capellaniis disquisitio canonica (1862). *J. B. Deneubourg*, Étude canonique sur les vicaires paroissiaux (1871). *Th. Kohn*, De cooperatoribus, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 39 (1878). 3 ff. *Fried. Zimmermann*, Ueber die amtliche und rechtliche Stellung der Pfarr-Kapläne, be-

Zu den aufstrebenden Faktoren der Kirchenverfassung zählten vor allem die kirchlichen Orden und Kongregationen[1]) sowie die katholischen Missionen,[2]) die im 19. Jahrhundert sozusagen von neuem aufgebaut wurden und trotzdem an Zahl und Eifer allmählich die Institutionen der früheren Zeit überflügelten. Der Verfassungsorganismus der Missionen wurde durch die Einsetzung der Konsultoren[3]) und die Abhaltung von Provinzial- und Regionarsynoden[4]) weiter ausgebaut. Während das im Mittelalter be-

---

sonders in der Diözese Mainz, ebenda 42 (1879) 410 ff. *J. Freisen,* Rechte des Pfarrers über die sogenannten Hilfsgeistlichen, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 56 (1903), 801 ff. Eine neue Untersuchung über die Geschichte der Anstellung der Hilfsgeistlichen wäre sehr am Platze.

1) Vgl. *Otto Braunsberger,* Rückblick auf das katholische Ordenswesen im 19. Jahrhundert. [Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria Laach 79] 1901. *Max Heimbucher,* Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, 2. Aufl. 1907 f. — Der Hauptausbau der Ordensgesetzgebung im 19. Jahrhundert begann unter Pius IX., der zu diesem Zwecke am 7. September 1846 die Congregatio super statu Regularium ins Leben rief. Unter ihrem ersten Sekretär Bizarri hat diese Kongregation eine überaus reiche gesetzgeberische Tätigkeit entfaltet. Vgl. *A. Bizarri,* Acta Congregationis super statu Regularium, 1862. *Ders.,* Collectanea in usum Secretariae S. Congregationis Episcoporum et Regularium, 1885. *A. Vermeersch,* De religiosis institutis et personis, Bd. II: Supplementa et monumenta, [4] 1909.

2) Den Hauptaufschwung erlebte das Missionswesen im 19. Jahrhundert seit Gregor XVI., der früher Präfekt der Propagandakongregation gewesen war. Vgl. *Joseph Schmidlin,* Rom und die Missionen, in: Kirchengeschichtliche Festgabe für Anton de Waal (1913), 486 ff. Leo XIII. erliess die beiden wichtigen Missionsenzykliken »Sancta Dei civitas« vom 3. Dezember 1880 (Acta Sanctae Sedis XIII, 241 ff.) und »Christi nomen« vom 24. Dezember 1894 (Acta Sanctae Sedis XXVII, 385 ff.), die das Interesse der Gläubigen für die Missionen nachhaltig anregten. Von demselben Papste stammt auch die bedeutsame Konstitution »Romanos Pontifices« vom 8. Mai 1881, wodurch die rechtlichen Beziehungen der Klöster und Ordensgenossenschaften in den Missionen zu den Bischöfen und Apostolischen Vikaren gesetzlich geregelt wurden (Acta Sanctae Sedis XIII, 481 ff.). Näheres über die Gesetzgebung Leos XIII. siehe bei *N. Hilling,* Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts, XIV. Missionsrecht, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht XCIV (1914), 252 ff. Die älteren und neueren Erlasse sind in den Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide (1907) gesammelt. Vgl. ferner *Friedrich Schwager S. V. D.,* Die katholische Heidenmission in der Gegenwart I (1907), *Anton Huonder,* Der einheimische Klerus in den Heidenländern. [Missions-Bibliothek] 1909 und *Robert Streit O. M. J.,* Der Missionsgedanke in seiner neuzeitlichen Entwicklung, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft VII (1917), 1 ff.

3) *Theodor Grentrup S. V. D.,* Das Amt der Konsultoren in den Apostolischen Vikariaten der Missionsländer, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht XCVI (1916), 546 ff. Die erste Anordnung geschah in der Instruktion der Propagandakongregation vom 8. September 1869 für die Apostolischen Vikariate in Ostindien. Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide II, 24. Durch die Instruktion vom 18. Oktober 1883 wurde diese Vorschrift auch auf China ausgedehnt. Collectanea II, 191.

4) *Theodor Grentrup S. V. D.,* Die materiellen Quellen des Missionsrechts, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht XCVII (1917), 357 ff. Der Verfasser gibt auch einen historischen Ueberblick über die in den letzten Jahrzehnten gefeierten Synoden. Nach Wiederherstellung der Hierarchie in Ostasien im Jahre 1886 wurden die ersten Provinzialsynoden für die einzelnen

stehende kirchliche Exemtionswesen in der Neuzeit fast gänzlich verschwand, erlebte es eine Neubildung auf dem Gebiete des Militärkirchenwesens, für das durch päpstliche Breven vom Jahre 1841 und 1868 in Bayern und Preussen eine von den Diözesanbischöfen exemte Seelsorge eingerichtet wurde.[1]) Allerdings kam dieselbe in Bayern nur für die Kriegszeit zur Durchführung.

Es ist allgemein bekannt, dass die seit dem Tridentinum zu der früheren Tradition zurückkehrende Lehrentwicklung von der primatialen Stellung des Papsttums durch die Definition von der päpstlichen Unfehlbarkeit und dem Universalepiskopate ihren Abschluss erreichte. Für die kirchliche Verfassung bedeutete das keine geringe Stärkung der Einheit und zentralistischen Geschlossenheit. Aber auch auf peripherischem Gebiete verstand es die katholische Kirche im 19. Jahrhunderte besser als in den voraufgehenden Zeiten die Kräfte für sich nutzbar zu machen. Die letzten 70 Jahre sahen allerorten grössere oder kleinere Vereine von katholischen Laien entstehen, die sich auf dem religiösen, karitativen, sozialen und kulturellen Gebiete erfolgreich betätigten.[2])

Kirchenprovinzen durch das Rundschreiben der Propagandakongregation vom 28. August 1893 angeordnet. Seit 1880 fanden 16 chinesische Regionarsynoden statt. Unmittelbar vor dem Ausbruche des Weltkrieges war eine Generalsynode für ganz China in Vorbereitung.

1) *Joseph Freisen,* Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, nebst Darstellung des ausserdeutschen Militärkirchen wesens, 1913. *Julius Langhäuser,* Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und königlich preussischen Heer, 1912. In Oesterreich-Ungarn wurde die Exemtion der Militärseelsorge bereits durch das Breve Clemens XI. vom 28. Juni 1720 angeordnet. Vgl. *E. Bjelek,* Geschichte der k. k. Militär seelsorge und des Apostolischen Feldvikariats, 1901.

2) Die Teilnahme der Laien an der katholischen Bewegung wurde besonders von Leo XIII. gefördert. In einer Ansprache an die Redakteure der katholischen Zeitungen vom 22. Februar 1879 verglich er die Mitarbeiter der Presse mit einer »auserlesenen Schlachtreihe von Soldaten, die kriegserfahren und kampfgeschult ist und auf den Befehl und Wink des Führers bereit, in die dichtesten Reihen des Feindes einzudringen und das Leben zu opfern«. »Hierüber«, so bemerkt er weiter, „freuen wir uns um so mehr, als wir es empfinden, dass die Zeit dieser Hilfstruppen und solcher Verteidiger bedarf«. Leonis XIII. Allocutiones, Epistolae, Constitutiones aliaque Acta praecipua (ed. Desclée) I (1887), 6 2. Vgl. ferner die Enzyklika »Etsi nos« an die italienischen Bischöfe vom 15. Februar 1882, worin er besonders die Gründung von Jugend- und Arbeitervereinen empfiehlt, ebenda I, 259. In der Enzyklika »Nobilissima Gallorum gens« an den Episkopat Frankreichs vom 8. Februar 1884 stellt er den allgemeinen Grundsatz auf: »Deinde necesse est in patrocinio religionis multum elaborare lectos viros laicos, quibus cara est communis omnium mater Ecclesia, et quorum dicta tum scripta tuendis catholici nominis iuribus magno usui esse possunt. Ad optatos autem fructus maxime est conspiratio voluntatum et agendorum similitudo necessaria«, ebenda II (1887), 51. Weitere Zeugnisse müssen hier übergangen werden. — Eine vorzügliche Uebersicht über den gegenwärtigen Stand des katholischen Vereinswesens in Deutschland gewähren die von *H. A. Krose* S. J. herausgegebenen Bände des Kirchlichen Handbuchs, 1908 ff.

Selbst auf dem Boden der politischen Bestrebungen scharten sich in manchen Ländern die Katholiken zusammen, um der Kirche eine Schutzwehr gegen kirchenfeindliche Angriffe der Regierungen und Parlamente zu liefern.[1])

Soviel über die Entwicklung des kirchlichen Verfassungsrechts in den letzten Jahrhunderten seit dem Tridentinum und der grossen französischen Revolution und der Säkularisation. Ich darf selbst auf die Gefahr hin, das eine oder andere wichtige Moment zu übersehen, den historischen Überblick nicht weiter ausdehnen. Er dürfte sicherlich für meinen Zweck völlig ausreichen, der darin besteht, Ihnen zu zeigen, auf welche Hauptpunkte der oberste kirchliche Gesetzgeber bei der Kodifikation und Reformation des alten Verfassungsrechts sein Augenmerk richten musste. Wir können diese Punkte in vier Gruppen zusammen fassen. Zur ersten gehören die Lücken in der bisherigen Verfassung, die vom Gesetzgeber ausgefüllt werden mussten, zur zweiten die in Verfall geratenen Institutionen, die eine Wiederbelebung erheischten, zur dritten die neu entstandenen lebenskräftigen Erscheinungen, die vom Codex bestätigt, und zur vierten die schadhaft gewordenen Einrichtungen, die von ihm reformiert werden mussten.[2])

---

1) Bezüglich Deutschlands vgl. die neuesten Schriften von: *W. Struck*, Kardinal von Geissel und die katholische Bewegung 1848/49, in: Preussische Jahrbücher CXI (1903), 90 ff. *A. Beck*, Die Kirchenpolitik des Erzbischofs von Köln, Kardinal von Geissel (1905). *L. Bergsträsser*, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei (1910). *F. Schnabel*, Der Zusammenschluss des politischen Katholizismus in Deutschland im Jahre 1848 (1910). *R. Lempp*, Die Kirchenpolitik der Klerikalen im Frankfurter Parlament (1913). *H. Wendorf*, Die Fraktion des Zentrums im preussischen Abgeordnetenhause 1859 bis 1867 (1916). *Karl Bachem*, Politik und Geschichte der Zentrumspartei (1918). *Alexander Schnütgen*, Das Elsass und die Erneuerung des katholischen Lebens in Deutschland von 1814 bis 1848 (1907). *L. Schwahn*, Die Beziehungen der katholischen Rheinlande und Belgiens in den Jahren 1830—1840. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der kirchlichen und politischen Bewegung unter den rheinischen Katholiken (1915). *Paul Vogel*, Beiträge zur Geschichte des Kölner Kirchenstreites (1912).

2) Vgl. zum folgenden auch die Einführungsschriften zum Codex iuris canonici, die bereits in grosser Zahl erschienen sind. *Alois Schmöger*, Das neue Kirchenrechtsbuch von 1917 (Codex iuris canonici) in seinen praktisch wichtigsten Teilen verglichen mit dem alten Recht und mit besonderer Berücksichtigung Oesterreichs,[2] 1918. *J. B. Haring*, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. Ergänzungsheft. Zusammenstellung der wichtigsten durch den Codex iuris canonici herbeigeführten Aenderungen,[3] 1918. *Anton Scharnagl*, Das neue kirchliche Gesetzbuch. Eine Einführung mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Rechts,[2] 1918. *Hermann Henrici*, Das Gesetzbuch der katholischen Kirche (Der neue Codex iuris canonici), 1918. *Ulrich Stutz*, Der Geist des Codex iuris canonici, 1918. Ferner *Arnold Pöschl*, Kurzgefasstes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches (1918) und *Martin Leitner*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen Kodex (1918).

II.

Eine Nachholung der bei der vorhin erwähnten Neuorganisation der katholischen Bistümer im 19. Jahrh. gemachten Unterlassung bedeutet das Kapitel De Curia dioecesana, über die der neue Codex in den Canones 363—390 und 1573—1593 handelt. Am wichtigsten sind die zuletzt genannten Canones, die sich mit der Gerichtsverfassung beschäftigen. Sie bestimmen, dass an jeder bischöflichen Kurie ein Offizial (c. 1573 § 1) und mehrere im kanonischen Rechte erfahrenen Synodal- bezw. Prosynodalrichter, deren Zahl zwölf nicht überschreiten darf (c. 1574 § 1), ernannt werden sollen. Zum Offizial, der mit der ordentlichen Jurisdiktion ausgestattet ist, muss in der Regel ein eigener Beamter bestellt werden, nur in kleinen Diözesen kann der Generalvikar dieses Amt mitübernehmen (c. 1573 § 1). Lässt der Geschäftsbetrieb es wünschenswert erscheinen, so können dem Offizial auch mehrere Gehülfen beigegeben werden, die den Titel Vice-Offiziales führen (c. 1573 § 3). Die Synodalrichter des Codex iuris canonici sind nicht mehr wie ehedem die tridentinischen Judices synodales mit päpstlicher Delegation ausgestattete Richter,[1]) sondern Delegaten des Bischofs, die berufen sind, an der Rechtsprechung bei den bischöflichen Gerichten teilzunehmen (c. 1574 § 1). Sie können sowohl als beratende Assessoren des Bischofs bezw. des Offizials oder Vizeoffizials (c. 1575), wie als beschliessende Kollegialrichter (c. 1576 § 3) oder endlich als Auditoren oder Instruktionsrichter (c. 1581) auftreten. Für wichtigere Angelegenheiten ist ein Kollegialgericht von drei oder fünf Richtern vorgeschrieben (c. 1576). Von den übrigen Gerichtspersonen sind besonders der promotor iustitiae[2]) (Kirchenanwalt) und der Defensor vinculi[3]) (Offizialverteidiger bei Klagen gegen die Gültig-

1) Sess. XXV de ref. c. 10: Judices a synodo designandi, qui delegentur a Sede Apostotica.

2) Das Amt eines promotor iustitiae, früher procurator fiscalis genannt, ist an den Behörden der Römischen Kurie bereits im 13. Jahrhundert nachweisbar. Vgl. hierüber neuerdings den Aufsatz von *Emil Göller,* Der Gerichtshof der päpstlichen Kammer und die Entstehung des Amtes des Procurator fiscalis im kirchlichen Prozessverfahren, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 94 (1914), 605 ff.

3) Der Defensor vinculi matrimonii wurde zuerst durch die Konstitution Benedikts XIV. »Dei miseratione« vom 3. November 1741 für alle bischöflichen Kurien vorgeschrieben. Derselbe Papst setzte durch die Konstitution »Si datam« auch einen Defensor professionis religiosae ein. Die Konzilskongregation bestimmte am 7. Mai 1838, dass an den Prozessen über die Gültigkeit der Weihen ein Defensor validitatis s. ordinationis teilnehmen solle. *M. Lega,* Praelectiones in textum iuris canonici de iudiciis ecclesiasticis I (1896), 175 *F. Egon Schneider,* Die Römische Rota I (1914), 131.

keit der Ehe oder der hl. Weihe) zu nennen, die gemäss c. 1586 an jeder bischöflichen Kurie eingesetzt sein müssen. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren an den bischöflichen Kurien kommen ausserdem noch die examinatores synodales und die parochi consultores in Betracht (c. 385 ff.), die bei dem Remotionsverfahren gegen Pfarrer (c. 2147 ff., 2157 ff.), bei der Versetzung der Pfarrer (c. 2162 ff.) und bei dem Verfahren gegen nicht residierende (c. 2168 ff.) und konkubinarische Kleriker (c. 2176 ff.) mitwirken. Sie haben aber nach dem neuesten Rechte nur eine beratende Stimme, während ihnen nach dem Dekrete der Konsistorialkongregation »Maxima cura« vom 20. August 1910[1]) über die Amotion der Pfarrer in gewissen Fällen eine beschliessende Stimme zustand.

Man wird gewiss zugeben, dass die gemäss den neuen Vorschriften eingerichteten bischöflichen Gerichtsbehörden voll und ganz in der Lage sind, die kirchliche Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in geeigneter Weise zu handhaben.[2]) Für das Rechtsleben der Kirche bedeutet das einen nicht zu unterschätzenden Vorteil. Die wichtigste Anregung zu dieser zeitgemässen Ausgestaltung der bischöflichen Gerichtsbehörden ist von Pius X. ausgegangen, der in seiner Kurialreform vom Jahre 1908 die Justiz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit von einander trennte und die erste durch Errichtung der Römischen Rota und der Apostolischen Signatur wiederherstellte. Dass die Gerichtsreform an der römischen Kurie eine Reform an den bischöflichen Kurien zur Folge haben musste, war eine absolute Notwendigkeit.

Nach dem Vorbilde des Konzils von Trient hat der Codex iuris canonici das kirchliche Synodalleben wieder aufgefrischt. Die Canones 281—292 handeln von den Plenar-[3]) und Provin-

---

1) Acta Apostolicae Sedis II, 636 ff. Vgl. *N. Hilling*, Die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege. Systematische Darstellung und Erläuterung des Dekrets der Konsistorialkongregation (1911), 20 f. *A. Villien*, Le déplacement administratif des curés. Commentaire du décret »Maxima cura« (20 Août 1910), 1913, 113 ff.

2) Noch im Jahre 1880 führte die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute in der bekannten Instructio über das summarische Prozessverfahren an den bischöflichen Gerichten in den Disziplinar- und Strafsachen der Geistlichen, über den »defectus mediorum aptorum pro regulari Curiarum ordinatione« Klage und gestattete deshalb den Ordinarien, stets das summarische Prozessverfahren anzuwenden. Siehe *N. Hilling*, Das summarische Prozessverfahren in Disziplinar- und Strafsachen der Geistlichen und die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege. 1915. [Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht 2].

3) In den Plenarsynoden, die mehrere Kirchenprovinzen umfassen, sind die sog. Nationalsynoden miteingeschlossen. Eine armenische Nationalsynode wurde am 30. August 1911 nach Rom einberufen. Acta Apostolicae Sedis III, 522 ff.

zialkonzilien und die Canones 356–362 über die Diözesansynode. Während das Plenarkonzil nur nach Bedarf und aufgrund einer Erlaubnis des Apostolischen Stuhles zusammentritt (c. 281), ist für die Provinzial- und Diözesansynoden ein bestimmter Zeitraum vorgeschrieben, der für die ersteren nicht über 20 (c. 283) und für die letzteren nicht über 10 Jahre (c. 356 § 1) hinausgeschoben werden darf.[1]) Die Klassen der Teilnehmer an den Plenar- und Provinzialkonzilien sind im allgemeinen dieselben wie bisher. Nur ist klarer als bislang festgesetzt, dass auch die Weihbischöfe zu denselben berufen werden können und für gewöhnlich eine beschliessende Stimme haben (c. 282 § 2 und 286 § 2). Dagegen ist die Zahl der notwendigen Teilnehmer an den Diözesansynoden erheblich reduziert. Es brauchen nicht mehr, wie bisher, alle Pfarrer der Diözese eingeladen zu werden, sondern es genügt, wenn sämtliche Dechanten[2]) und je ein von der Kapitelsgeistlichkeit gewählter Pfarrer des Dekanats zur Synode berufen werden, nur die Pfarrer der Stadt, in der die Synode gefeiert wird, sollen vollzählig daran teilnehmen (c. 358 § 1 No. 4, 6 u. 7). Jedoch hat der Bischof das Recht, alle Pfarrer, ja sogar alle Weltpriester zur Teilnahme an der Diözesansynode aufzufordern, falls nur eine ausreichende Anzahl von Seelsorgsgeistlichen in den Pfarreien zurückbleibt (c. 358 § 2.) In den grossen Diözesen Deutschlands wird sicherlich der erste Modus zur Anwendung kommen, der dem praktischen Bedürfnisse und der vereinfachten Geschäftsführung am meisten entspricht. Neben dem Provinzialkonzil sind jetzt auch die Bischofskonferenzen[3])

1) Das Konzil von Trient hatte in Sess. XXIV de ref. c. 2 bestimmt: Synodi provinciales quolibet triennio, dioecesanae quotannis celebrentur.

2) Bereits am 4. Mai 1851 hatte der Bischof von Lüttich, am 11. Juni 1860 der Bischof von Fünfkirchen und 1872 der Erzbischof von Mecheln auf 10 Jahre das Päpstliche Indult erhalten, nur die Dechanten zur Diözesansynode zu berufen. *R. von Scherer,* Handbuch des Kirchenrechtes I (1886), 684 Anm. 34. Im Jahre 1870 stellten die belgischen Bischöfe auf dem Vatikanischen Konzil den Antrag, die Dechantenkonferenzen offiziell anzuerkennen. *H. Laemmer,* Zur Kodifikation des kanonischen Rechts (1899), 126. Das gleiche Indult wie der Erzbischof von Mecheln erhielt am 16. Februar 1889 der Bischof von Bayonne. Acta Sanctae Sedis 38, 277. Die Befreiung von der Beobachtung der im Caeremoniale Episcoporum und Pontificale Romanum vorgeschriebenen Solemnitäten wurde am 29. Juli 1905 dem Bischofe von Mariana in Brasilien zu teil. a. a. O. 276.

3) Bereits die Konstitution »Sapienti consilio« vom 29. Juni 1908 und die Normae peculiares vom 29. September 1908 über die Kurialreform hatten »Episcoporum coetus seu conferentias« gemeinrechtlich anerkannt und bestimmt, dass ihre Verhandlungen und Beschlüsse der Konzilskongregation zur Rekognition vorgelegt werden müssten. Acta Apostolicae Sedis I, 11 u. 95. Vgl. auch das Dekret der Konsistorialkongregation »A remotissima« vom 31. Dezember 1909 über die Statusberichte der Bischöfe, Art. 31 des Relationschemas. Acta Apostostolicae Sedis II, 20.

gemeinrechtlich vorgeschrieben, die wenigstens alle 5 Jahre zusammentreten sollen (c. 292). Dagegen sind die Dechantenkonferenzen, die bislang ein Surrogat für die Diözesansynoden darstellten, im Codex nicht erwähnt.[1]) Sie sind daher weder geboten, noch verboten, so dass die Bischöfe von ihr einen beliebigen Gebrauch machen dürfen. Nur als Ersatz für die Diözesansynoden können sie nicht mehr in Betracht kommen.[2])

Wenn auch nicht mit derselben Stärke wie bei den Synoden, so hat das Gesetzbuch doch auch bei der Metropolitanverfassung wiederbelebend eingegriffen. Früher hatten die Metropoliten, abgesehen von ihrer Appellationsgerichtsbarkeit gegenüber den Urteilen der Suffragankurien und dem Devolutionsrechte bei der Wahl der Kapitularvikare in den Suffraganbistümern, fast nur noch Ehrenrechte. Heute besitzen sie nach dem neuen Codex sieben Jurisdiktionsrechte. Sie sind künftighin befugt: 1) den vom Patron präsentierten Benefiziaten die kanonische Institution zu erteilen und den Kapitularvikar zu ernennen, falls der betreffende Diözesanbischof bezw. das Domkapitel der Suffragandiözese diese Akte innerhalb der vorgeschriebenen Zeit verabsäumen (c. 274 No. 1 u. 3), 2) die kanonische Visitation in den Suffraganbistümern vorzunehmen, wenn der Suffraganbischof dieselbe vernachlässigt hat, jedoch muss der Grund vorher vom Apostolischen Stuhle genehmigt sein (c. 274 No. 5), 3) in allen Kirchen, auch den exemten, der ganzen Provinz Pontifikalhandlungen vorzunehmen, wie der eigene Diözesanbischof; sollen diese Handlungen in der Kathedralkirche vorgenommen werden, so muss jedoch der Ortsbischof vorher darüber benachrichtigt werden (c. 274 No. 6), 4) für die Suffraganbistümer einen Ablass von 100 Tagen zu erteilen (c. 274 No. 2), 5) wie bisher Appellationen von den Gerichtsurteilen der Suffragankurien anzunehmen (c. 274 No. 7), 6) in Prozessen über die Rechte und materiellen Güter des Suffraganbischofs, seiner Mensa oder der Diözesankurie in erster Instanz Recht zu sprechen, falls ihm die Entscheidung übertragen

---

1) Auch die in der vorigen Anmerkung genannten Erlasse über die Kurialreform und die Statusberichte der Bischöfe übergingen die Dechantenkonferenzen mit Stillschweigen.

2) Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die nach dem früheren Recht der Berufung der Diözesansynoden entgegenstanden, hatte die Konzilskongregation 1720 den Bischof der Kanarieninseln angewiesen, nur mit einem Teil seines Klerus die Synode zu feiern, so dass die abwesenden Geistlichen die anwesenden mit ihrer Vertretung beauftragten. Wäre aber auch dieser Modus undurchführbar, so solle der Bischof seinen Klerus durch entsprechende Dekrete leiten. Siehe Benedikt XIV., De Synodo dioecesana Lib. I cap. II No. 5.

wird (c. 274 No. 8 u. 1572 § 2), 7) die Provinzialkonzilien zu berufen und zu leiten (c. 284). Endlich ist der Metropolit 8) verpflichtet, darüber zu wachen, dass der Glaube und die kirchliche Disziplin in der gesamten Kirchenprovinz genau beobachtet werden, und etwaige Missbräuche dem Apostolischen Stuhle anzuzeigen. In einigen Punkten gehen die genannten Rechte sogar über die Bestimmungen des Tridentinums hinaus, so dass die Absicht des Gesetzgebers deutlich erkennbar ist, die Würde und das Amt des Metropoliten zu erhöhen und mehr als bisher für die kirchliche Verwaltung nutzbar zu machen.[1]) Allerdings sind die Rechte, die das Tridentinum den Metropoliten in ihrer Eigenschaft als päpstlichen Delegaten über exemte Äbte und Regularprälaten verliehen hatte, in unserem Codex nicht erneuert, weil letzterer die tridentinischen Delegationen überhaupt aufgehoben hat.

Endlich ist in diesem Zusammenhange noch auf zwei Ämter des Domkapitels hinzuweisen, die zwar im gemeinen Rechte noch fortbestanden, aber in manchen Gegenden, wie z. B. in Deutschland, vielfach obsolet geworden waren. Es sind dieses die beiden Officien des Canonicus theologus und des Canonicus poenitentiarius.[2]) Der Codex hat ersteres unbedingt für jede Kathedralkirche vorgeschrieben und das zweite da verlangt, wo es füglich errichtet werden kann (c. 398 § 1). Ausserdem ist den Stiftskapiteln das Recht verliehen, beide Ämter in ihre Mitte einzuführen (c. 398 § 2). Dem Canonicus theologus wird die Pflicht auferlegt, an bestimmten Tagen in der Kirche eine öffentliche Schrifterklärung oder andere religiöse Vorträge zu halten. Aus wichtiger Ursache können jedoch diese Vorträge auch mit Vorlesungen im Priesterseminare vertauscht werden (c. 400 § 1—3). Der Canonicus poenitentiarius hat die Obliegenheit, in der Kathe-

1) Ueber die Bedeutung der Metropoliten im kirchlichen Verfassungsorganismus bemerkt *J. Adam Möhler,* Symbolik, 8. Aufl. 1871, 394: »Die Metropoliten (Erzbischöfe) und Patriarchen sind, an sich nicht wesentliche, Mittelstufen zwischen den Bischöfen und dem Papste; doch ist ihr Dasein und der Umfang ihrer durch allgemeine Konzilien festgesetzten Rechte zur Erhaltung einer engeren Verbindung und zur näheren Beaufsichtigung der Tätigkeit der ihnen untergeordneten Bischöfe sehr nützlich geworden«.

2) Diese beiden Aemter bestanden bereits im 13. Jahrhundert. Der Canonicus theologus wurde auf dem 4. Laterankonzil vom Jahre 1215 für alle Metropolitankirchen vorgeschrieben. c. 4 Extra V, 5. Das Konzil von Trient dehnte diese Vorschrift auf alle Kathedralkirchen aus. Sess. V de ref. c. 1. Letzteres verfügte in Sess. XXIV de ref. c. 8: »In omnibus cathedralibus ecclesiis, ubi id commode fieri poterit, poenitentiarius . . . . instituatur«. Vgl. *F. Sentis,* Die praebenda theologica und poenitentialis in den Kapiteln (1867). *Th. Kohn,* Ueber den canonicus scholasticus an Kathedralkapiteln. in: Archiv für kath. Kirchenrecht 44 (1880), 257 ff.



dral- bezw. Kollegiatkirche Beicht zu hören und ist zu diesem Zwecke mit besonderen Absolutionsvollmachten ausgestattet (c. 401 § 1—2, 899 § 2).

Bedeutend zahlreicher sind die Bestimmungen des Codex iuris canonici, die namentlich während des 19. Jahrhunderts im Wege des Gewohnheitsrechts eingeführte Neubildungen gemeinrechtlich bestätigen. Um mit einer der uns zunächst stehenden Personenklasse zu beginnen, so weise ich darauf hin, dass die Vikare und Kapläne in den Pfarreien jetzt nicht mehr die Stellung von persönlichen Gehilfen des Pfarrers haben, sondern zum Range von kirchlichen Beamten erhoben worden sind. Sie können daher auch nicht mehr auf Grund eines Privatvertrages mit dem Pfarrer, sondern nur vom Bischofe nach Anhörung des Pfarrers angestellt werden (c. 476 § 3). Ausserdem hat der Codex die Rechtsstellung der Vicarii parochiales genauer als bisher umschrieben. Er unterscheidet nicht weniger als fünf verschiedene Klassen: 1) die vicarii perpetui, die an einer pleno iure inkorporierten Kirche als Leiter angestellt sind (c. 471), 2) die vicarii oeconomi oder Pfarrverweser während der Vakanz der Pfarrei (c. 472 f.), 3) die vicarii substituti während der vorübergehenden Abwesenheit oder Behinderung des Pfarrers (c. 474 f.), 4) die vicarii adiutores, die einen kranken oder sonstwie untauglich gewordenen Pfarrer teilweise und gänzlich vertreten (c. 475) und 5) die vicarii cooperatores, d. i. die Hilfsgeistlichen im eigentlichen Sinne, die sowohl Benefiziaten wie Nichtbenefiziaten sein können (c. 476 f.) Die besonders in Deutschland üblichen Pfarrvikare, Pfarr-Rektoren oder Kuraten sind zwar vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich erwähnt. Sie sind aber implicite in c. 451 § 2 No. 2 enthalten, wo von den Vicarii paroeciales, qui plena potestate paroeciali sunt praediti die Rede ist. Solche sind den Pfarrern in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt und müssen daher auch an den Sonn- und gebotenen Feiertagen die hl. Messe für ihre Gemeinde applizieren, was bisher streitig war.[1]) (c. 451 § 2 u. c. 466.)

1) In der Diözese Trier wurden die Pfarrvikare seit dem Jahre 1892 vom Generalvikariate zur Applikation verpflichtet. Siehe *A. Schüller*, Die Pfarrvikarie in der Diözese Trier, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 89 1909), 217 f. Das gleiche bestimmte ein Erlass des Fürstbischofs von Breslau vom 13. Dezember 1902, der im Jahre 1917 wiederholt wurde. a. a. O. 97 1917), 599, Da jedoch nach dem alten Recht die Applikationspflicht die kanonische Errichtung einer Pfarrei zur Voraussetzung hatte, konnte eine Rechtspflicht für die Pfarrvikare nicht nachgewiesen werden. Vgl. *Jos. Freisen*, Die Pflicht der Messapplikation pro populo, insbesondere die Freiheit der Militärgeistlichen



Für alle Seelsorggeistlichen sind jetzt gemeinrechtlich die Pastoralkonferenzen vorgeschrieben, die mehrmals im Jahre stattfinden müssen.[1] (c. 131.)

Es existieren auch heute noch zahlreiche Bistümer, namentlich in den früher zu den Missionen gehörigen Gebieten, die keine Domkapitel besitzen. Zum Ersatze derselben wurden mehrfach, besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika,[2] die sog. Diözesankonsultoren eingeführt. Der neue Codex hat die Einsetzung von Diözesankonsultoren allen Diözesen zur Pflicht gemacht, in denen kein Domkapitel errichtet werden kann.[3] (c. 423.)

Was die Verfassung der heute noch zu den Missionen[4] gehörigen Länder betrifft, so sind die früher hier und da getroffenen Institutionen nach dem neuen Codex allgemein vorgeschrieben. Es muss in jedem Apostolischen Vikariate und jeder Apostolischen Präfektur ein Kollegium von mindestens

von derselben, in; Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 25 (1916/17), 140 ff. Neuerdings hat die Konzilskongregation in Causa Wratislaviensi vom 13. Juni 1918 entschieden, dass keine Applikationspflicht vorliegt, wenn die Kuratien in Bezug auf die geistlichen Angelegenheiten noch nicht vollständig von der Mutterkirche getrennt sind. Archiv für kath. Kirchenrecht 88 (1918), 584 ff. Diese Entscheidung, die vom Papste ausdrücklich bestätigt wurde, stimmt mit dem neuen Rechte überein. Jedoch würde sie dem Sinne des Gesetzgebers nur dann entsprechen, wenn eine wirkliche sachliche Abhängigkeit der Kuraten vom Pfarrer der Mutterkirche vorliegt. Denn Cod. iur. can. c. 451 § 2 sagt: Parochis aequiparantur cum omnibus iuribus et obligationibus et parochorum nomine in iure veniunt Vicarii paroeciales, si plena potestate paroeciali sint praediti.

1) In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sind die Pastoralkonferenzen wohl in allen Diözesen Deutschlands eingeführt Auf dem Vatikanischen Konzil beantragten die französischen Bischöfe, durch allgemeines Kirchengesetz die jährliche Abhaltung von 6 bis 7 Distriktskonferenzen anzuordnen. *H. Lämmer,* Zur Kodifikation des kanonischen Rechts (1899), 111. Vgl. auch *Aug. Dinkloh,* Die Zusammenkünfte der Geistlichen als Mittel der Weiterbildung, in: Theologie und Glaube 1918, 54 ff.

2) Das erste Plenarkonzil von Baltimore aus dem Jahre 1852 legte den Bischöfen nahe, an Stelle der Domkapitel mehrere erfahrene Priester als Diözesankonsultoren aufzustellen und ihren Rat einzuholen. Auf dem zweiten Plenarkonzil vom Jahre 1866 wurde diese Mahnung wiederholt. Collectio Lacensis III, 146 u. 421. Das dritte Plenarkonzil von 1884 bestimmte, dass die Zahl der Konsultoren in jeder Diözese vier bis sechs betragen sollte Archiv für katholisches Kirchenrecht 57 (1887), 74. Auch in dem neuesten Dekret der Propagandakongregation vom 17. August 1914 über die Organisation des ruthenischen Bistums in den Vereinigten Staaten werden die Diözesankonsultoren erwähnt. Acta Apostolicae Sedis VI, 459. Bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse auf den Philippinen hat Leo XIII. durch Breve vom 17. September 1902 die Konsultoren für jene Bistümer vorgeschrieben, die noch keine Domkapitel besitzen. Acta Sanctae Sedis XXXV, 271.

3) Dieselbe Vorschrift gilt für die Säkularprälaturen nullius, falls sie eines Domkapitels entbehren. (c. 326).

4) Vgl. *H.-B.,* Das neue kirchliche Gesetzbuch und die Missionen, in: Die katholischen Missionen, Nov. 1917, 25 ff. *C. Lux,* Die Stellung der Missionen im neuen Codex iuris canonici, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1918, 26 ff.

drei Konsultoren errichtet werden, deren Mitglieder dem Missionsvorsteher in allen wichtigeren und schwierigeren Angelegenheiten Rats erteilen (c. 302). Die Plenar-, Regionar- und Provinzialkonzilien, sowie die Vikariatssynoden sollen auch in den Missionsterritorien stattfinden, jedoch ist keine bestimmte Frist für ihre Abhaltung festgelegt. (c. 304.) Über die Vorschriften für die Diözesen hinausgehend bestimmt sodann c. 303, dass die Missionsleiter womöglich wenigstens einmal im Jahre sämtliche Missionäre oder mindestens die hervorragendsten zu einer Konferenz um sich versammeln sollen. (c. 303.) Endlich ist noch zu bemerken, dass nach dem neuesten Rechte die Apostolischen Vikare und Präfekten grundsätzlich dieselben Rechte besitzen, wie die Residentialbischöfe. (c. 294 § 1.) Auch wenn sie nicht die bischöfliche Weihe haben, können sie alle bischöfliche Benediktionen, bei denen nicht die Pontifikalien gebraucht werden, vornehmen und die Firmung, sowie die erste Tonsur und die niederen Weihen erteilen. (c. 294 § 2.) Bislang waren hierfür spezielle Fakultäten erforderlich. Nach der neuen Rechtsordnung ist die Missionsverfassung der allgemeinen Verfassung der kirchlichen Hierarchie erheblich näher gebracht.

Bezüglich der Stellung der Militärgeistlichen ist im neuen Rechte nichts geändert; es bleiben die speziellen Bestimmungen des Apostolischen Stuhles für die einzelnen Länder, die meist auf Vereinbarungen mit der Regierung beruhen, in Kraft.[1]) (c. 451 § 3.)

Die Ordensverfassung hat der neue Codex entsprechend den neuzeitlichen Verhältnissen etwas weiter ausgebaut.[2]) So ist die Einrichtung des Postulats[3]) jetzt für alle Frauengenossenschaften mit ewigen Gelübden und für die Laienbrüder der

---

1) Da jedoch das Erfordernis der kanonischen Errichtung einer Pfarrei für die Applikationspflicht der Pfarrer weggefallen ist, sind die Militärpfarrer jetzt zur Applicatio pro populo verpflichtet.

2) Vgl. *B. Lijdsman*, Kloosterregels en nieuwe kanonieke wetten, in: Nederlandsche Katholieke Stemmen, 1918, 80 ff. *Maximilian Brandys*, Kirchliches Rechtsbuch für die religiösen Laiengenossenschaften der Brüder und Schwestern, nach dem neuen Gesetzbuch der heiligen Kirche zusammengestellt. 1918.

3) Partikularrechtlich war das Postulationsinstitut bereits seit langem in den Frauenklöstern mit einfachen Gelübden in Uebung. Die Normativstatuten der Congr. Episcoporum et Regularium vom 28. Juni 1901 schrieben vor, dass die Postulationszeit wenigstens 6 Monate dauern sollte. Normae § 65. Durch Dekret der Congr. de Religiosis vom 15. August 1912 wurde die Postulation auch für die weiblichen Orden mit feierlichen Gelübden eingeführt. Acta Apostolicae Sedis IV, 565 f. Das Dekret der Religiosenkongregation vom 1. Januar 1911 verlangte für die Aufnahme von Laienbrüdern in die eigentlichen Orden wenigstens eine zweijährige Postulationszeit. Acta Apostolicae Sedis III, 29 ff,

männlichen Genossenschaften mit denselben Gelübden obligatorisch gemacht, während für die Institute mit zeitlichen Gelübden die Statuten maßgebend bleiben. (c. 539 § 1.) Bemerkenswert ist ferner die zuerst von Leo XIII.[1]) eingeführte und vom Codex bestätigte Unterscheidung der religiösen Genossenschaften in solche des päpstlichen und des Diözesanrechts, von denen die ersteren grundsätzlich der Oberleitung des Papstes, die letzteren der des Diözesanbischofs unterstehen. (c. 488 No. 3.) Jedoch dürfen die Institute des Diözesanrechts nicht ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles errichtet werden,[2]) dem auch die Suppression derselben vorbehalten ist. (c. 492 § 1 u. c. 493.) Im allgemeinen kommt in unserem Gesetzbuch das Bestreben zum Ausdruck, die Vorschriften für die alten Orden mit feierlichen Gelübden und die für die neueren Kongregationen mit einfachen Gelübden einander näher zu bringen. Zu diesem Zwecke sind einige Bestimmungen, die bislang nur für die Orden galten, auf die Kongregationen übertragen, wie die beiden zuletzt erwähnten Beispiele zeigen Anderseits haben die Orden einige früher den Kongregationen eigentümlichen Einrichtungen übernommen, wie z. B. die dreijährigen einfachen Gelübde, die der feierlichen Professablegung voraufgehen musste.[3]) (c. 574.) Ein formales Verdienst hat sich das neue Gesetzbuch um die genauere Festlegung der Terminologie erworben. Religio heisst jede Gesellschaft, in der öffentliche Gelübde abgelegt werden, Ordo ist eine religiöse Gesellschaft mit feierlichen Gelübden. Die Mitglieder der ersteren werden Religiosen, die der letzteren Regulare genannt. In den weiblichen Genossenschaften führen die Mitglieder mit einfachen Gelübden den Namen Sorores, die mit feierlichen Gelübden den Titel Moniales. Ferner unterscheidet der Codex monastische Kongregationen, d. i. einen Verband von selbständigen Klöstern, z. B. beim Benediktinerorden, exemte religiöse Genossenschaften, die völlig von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs befreit sind, religiöse Kongregationen oder schlechthin

1) Durch die Konstitution »Conditae a Christo« vom 8. Dezember 1900. Acta Sanctae Sedis XXXIII, 341 ff.

2) Dieses bestimmte zuerst das Motu proprio Pius' X. »Dei providentis« vom 16. Juli 1906. Acta Sanctae Sedis XXXIX, 344 ff.

3) Pius IX. führte durch das Rundschreiben »Neminem latet« vom 19. März 1857 das Triennium der einfachen Gelübde vor Ablegung der feierlichen Gelübde für die Männerorden ein. Durch das Dekret der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute »Perpensis temporum« vom 3. Mai 1902 wurde dieselbe Einrichtung auch allen Frauenorden, in denen feierliche Gelübde abgelegt werden, zur Pflicht gemacht. Acta Sanctae Sedis XXXV, 31 ff.

Kongregationen, in denen nur einfache Gelübde abgelegt werden, religiöse Kleriker- und Laiengenossenschaften, je nachdem die Mehrzahl der Mitglieder aus Priestern oder Laien besteht, und, worauf bereits hingewiesen wurde, religiöse Genossenschaften des Päpstlichen und des Diözesanrechts. (c. 488).

Endlich verdient in diesem Zusammenhange hervorgehoben zu werden, dass im Personenrecht des Codex iuris canonici den Laien ein besonderer, dritter Abschnitt eingeräumt ist, der die Canones 682 bis 725 enthält. Im Gegensatze zum früheren Recht, aber den gegenwärtigen Bedürfnissen und Rechtsbildungen entsprechend, ist das kirchliche Vereinswesen, an dem besonders die Laien beteiligt sind, eingehend geregelt.[1]) Das Gesetzbuch unterscheidet drei Hauptarten der Vereine: 1) die Dritten Orden der Weltleute, 2) die Bruderschaften und 3) die frommen Vereinigungen (c. 700) Nur solche Vereine werden als kirchliche angesehen, die von der kirchlichen Autorität errichtet oder wenigstens von ihr approbiert worden sind (c. 686 § 1). Hieraus folgt, dass sich der Begriff der kirchlichen Vereine nicht mit dem der katholischen Vereine deckt. So haben z. B. die Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, der Volksverein für das katholische Deutschland, der Verband der katholischen Studentenvereine und viele andere wohl den Charakter von katholischen Vereinigungen, aber sie sind keine kirchlichen Vereine und fallen daher auch nicht unter die Vorschriften der kirchlichen Vereinsgesetzgebung, wenn sie naturgemäss auch in allen religiösen Angelegenheiten der Aufsicht der kirchlichen Behörde unterstehen. Eine blosse kirchliche Empfehlung, die c. 684 erwähnt wird, macht den Verein noch nicht zu einem kirchlichen. Sämtliche kirchliche Vereine haben das Recht, Statuten zu errichten, die aber vom Papste oder Diözesanbischof bestätigt werden müssen. (c. 689). Sind die Vereine auf Grund eines formellen Dekrets des zuständigen Oberen errichtet, so geniessen sie das Recht der juristischen Persönlichkeit, das allerdings nur für das kirchliche Forum ohne weiteres Geltung hat. (c. 687).

Im letzten Abschnitte habe ich endlich der verfassungsrechtlichen Reformbestimmungen des neuen Colex zu gedenken, die insofern zu den wichtigsten gehören, als sie die Absicht des

1) Vgl. *Timotheus (Schäfer) O. M. Cap.*, Vereinigung der Gläubigen — fromme Vereine, Bruderschaften, Dritte Orden — nach dem neuen Codex Juris Canonici, in: Theologie und Glaube 1918, 34 ff. *Johann Haring*, Das Laienelement in der Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche, ebenda 1911, 190 ff.



Gesetzgebers auf die zukünftige Fortentwiklung des Rechts am deutlichsten erkennen lassen. Charakteristisch ist, dass der eigentliche Schöpfer des Codex iuris canonici bereits im Jahre 1908 eine gründliche Verfassungsreform der Römischen Kurie[1]) durchgeführt hat, die mit einigen Verbesserungen Benedikts XV.[2]) vom neuen Codex bestätigt wurde. Der Grundgedanke dieser Kurialreform bestand darin, den im Laufe der letzten Jahrhunderte durch zahlreiche Um- und Neubauten in Verwirrung geratenen Bau der Römischen Kardinalskongregationen auf den einfachen und organischen Plan ihres ersten Hauptbegründers Sixtus V. zurückzuführen. Sie ist also ein Schulbeispiel dafür, dass die Reform vielfach in der Zurückführung des früheren, ursprünglichen Zustandes besteht. So hat Pius X. die Zahl der Kongregationen von 20 auf 11 herabgesetzt, ihre Kompetenzordnung fixiert, die Taxen ermässigt, den notwendigen Gebrauch der Agenten abgeschafft und vor allem die Trennung der Justiz- von der Verwaltungsgerichtsbarkeit wiederhergestellt. Daneben freilich fehlt es nicht ganz an neuen, zeitgemässen Verbesserungen, die sich vor allem auf dem Gebiete des Beamtenrechts durch die Einführung fester Gehälter an Stelle der früheren Sporteln und die Einrichtung von Ferialsachen bemerkbar machen. Alle diese Bestimmungen sind auch heute noch in Geltung, wenn sie auch nicht sämtlich in den Codex iuris canonici aufgenommen wurden. Allein die Tatsache, dass Pius X. sein grosses Reformwerk gewissermassen mit der Reform der Kurie einleitete, ist naturgemäss von der grössten moralischen Bedeutung.

An die Reform der obersten römischen Zentralbehörde schliesst sich sachgemäss die Modifikation der bischöflichen Rechtsstellung[3]) an. Letztere ist in mehrfacher Hinsicht verstärkt worden. Während nach dem früheren Rechte der Bischof bei mehreren wichtigen Entscheidungen, z. B. der Errichtung neuer Pfarreien, der Ernennung der Prosynodalexaminatoren und Pfarrer-Konsultoren den Konsens des Domkapitels einholen musste,

1) Vgl. hierzu *N. Hilling*, Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung, V. Die Neuorganisation der Römischen Kurie, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 95 (1915), 457 ff. und die daselbst verzeichnete reichhaltige Literatur.

2) Ueber die Verbesserungen Benedikts XV. vgl. meinen Aufsatz, Die gesetzgeberische Tätigkeit Benedikts XV. bis zur Promulgation des Codex iuris canonici, III. Organisation der Römischen Kurie, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 98 (1918), 231 ff.

3) Vgl. hierzu besonders *Ulrich Stutz*, Der Geist des Codex iuris canonici (1918), der in der achten Abhandlung »Primat und Episkopat« die gegenwärtigen Rechte der Bischöfe ausführlich darlegt. S. 255 ff.

braucht er jetzt nur seinen Rat zu erfragen. (c. 1428 § 1 und c. 385 § 1.) Ebenso haben die von Pius X. eingeführten Synodalexaminatoren und Pfarrer-Konsultoren bei dem Verfahren der Amotio administrativa nicht mehr eine beschliessende, sondern nur eine beratende Stimme. (c. 2148, 2152, 2154 u. a. m.) Nur bei Veräusserung und langjähriger Vermietung von wertvollem Kirchengut bleibt der Bischof an den Konsens des Domkapitels gebunden. (c. 1532 § 3 u. c. 1541 § 2)[1]. Es liegt diesen, auf den ersten Blick vielleicht unscheinbaren Rechtsänderungen das Motiv zugrunde, die bischöfliche Regierung unabhängiger zu machen und ihre libera et plena potestas zu erhöhen. Damit ist die grundsätzliche Tragweite dieser Bestimmungen genügend hervorgehoben.

Die genannten Modifikationen betrafen das Verhältniss des Bischofs hauptsächlich zum Domkapitel und waren materiellrechtlicher Natur. Gegenüber dem Papste ist die rechtliche Stellung des Bischofs in formeller Hinsicht verändert worden. Manche Befugnisse, die den Bischöfen früher in ihren Eigenschaften als Delegaten des Apostolischen Stuhles oder aufgrund spezieller päpstlicher Fakultäten zustanden, können sie jetzt iurisdictione ordinaria ausüben. Vgl. z. B. c. 344, 512, § 1 No. 1 (bezüglich der Visitation) und c. 386, 806, 822 § 4, 1006 § 3, 1043, 1045 1245, 1304 (bezüglich der Fakultäten).

Bekanntlich hat Pius X. im Interesse der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen das Seminarwesen in Italien[2]) einer nachhaltigen Reform unterzogen. Wie nicht anders zu erwarten war, sind die hierauf bezüglichen Organisationsvorschriften auch in den neuen Codex übergegangen. Von besonderer Bedeutung ist die Einrichtung der Interdiözesan- oder Reginonalseminare,

1) Ferner ist noch zu erwähnen, dass ohne Konsens des Kapitels in Dom- und Stiftskirchen keine Bruderschaften und frommen Vereine errichtet werden dürfen. (c. 712 § 2). Der Bischof kann vom Pfarrexamen wissenschaftlich hervorragende Priester nur mit Konsens der Synodalexaminatoren dispensieren. (c. 459 § 2 nr. 3). — Der Kapitularvikar ist bei Erteilung der Exkardination und Inkardination sowie bei der Ausstellung der Literae dimissoriales an den Konsens des Domkapitels gebunden. (c. 113 u. 958 § 1 nr. 3). Ebenso muss er vor der Ernennung eines Diözesankonsultors den Konsens der übrigen Diözesankonsultoren einholen. (c. 426 § 5).

2) Die wichtigsten Erlasse sind: Programma generale studiorum a S. C. Episcoporum et Regularium editum et a Pio PP. X approbatum pro omnibus Italiae Seminariis, vom 10. Mai 1907, in: Acta Sanctae Sedis XL, 336 ff. und Normae S. C. Episcoporum et Regularium ad instaurandam institutionem et disciplinam in Seminariis Italiae a SS. D. N. Pio PP. X approbatae, vom 18. Jauuar 1908, in: Acta Sanctae Sedis XLI, 212 ff. Eine zusammenfassende Würdigung aller Verdienste Pius X. um die Bildung und Erziehung des Klerus habe ich in meiner Darstellung der Reformen Pius' X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 95 (1915), 95 ff. zu geben versucht.

die für mehrere Bistümer errichtet werden können (c. 1354 § 3) und die Bestimmung, dass wenigstens für die theologischen Hauptfächer der Exegese, Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte eigene Lehrstühle an den Seminaren errichtet werden sollen. (c. 1366 § 3).

Zu den Reformgesetzen des neuen Rechts ist auch die Aufhebung der Option bei den suburbikarischen Bistümern (c. 236 § 4) und den Kapitelsstellen[1] (c. 396 § 2), sowie der Fortfall des Patronatsrechts bei den neu zu gründenden Kirchen (c. 1450) zu erwähnen, weil dadurch die Rechtsstellung der Kardinalbischöfe, der Kanoniker und der Patrone erheblich verändert wird. Diese Maßnahmen bedeuten insofern einen Fortschritt, als sie mit der materiellen Auffassung von dem Kirchenamte brechen und der privatrechtlichen Strömung im kirchlichen Anstellungsrechte entgegengesetzt sind. Sie sind letzten Endes eine Reaktion gegen das System des mittelalterlichen Eigenkirchenwesen,[2]) gegen das schon die kirchliche Gesetzgebung im Investiturstreite ankämpfte.

Unter demselben historischen und praktischen Gesichtswinkel ist die zuerst von Pius X. eingehend geregelte und hernach vom Codex etwas modifizierte Remotio administrativa der Pfarrer zu betrachten, die die auf dem mittelalterlichen Benefizalwesen beruhende Unversetzbarkeit der Pfarrer im Interesse der Seelsorge beseitigt hat. (c 2147 ff. u. 2157 ff.) Allerdings ist die zuletzt erwähnte gesetzgeberiche Massregel nicht völlig neu, sondern bereits in den letzten Jahrzehnten im Anschlusse an c. 6 Sess. 21 de reform. des Konzils von Trient auf gewohnheitsrechtlichem Wege entstanden. Darum bedeutet das heute geltende Recht über die Amtsenthebung der Pfarrer im Verhältnis zum früheren keine Schwächung der Rechtsstellung der Pfarrer, sondern vielmehr eine Stärkung, weil das Verfahren jetzt genau gesetzlich festgelegt und mit beachtenswerten Kautelen zugunsten der Pfarrer umgeben ist. Nur die neuerdings durch den Codex angeordnete Umwandlung der beschliessenden Stimme der bei dem Amotionsverfahren mitwirkenden Synodalexaminatoren bezw. Pfarrer-Konsultoren in eine beratende kann nicht zugunsten der Sicherheit der pfarrlichen Stellung ausgelegt werden.

1) Bei diesen bleibt jedoch das Optionsrecht bestehen, falls es auf der Stiftungsurkunde beruht. Ein bloßes Gewohnheitsrecht wird verworfen. (c. 396 § 2). Dem Canonicus iubilatus ist das Optionsrecht in allen Fällen entzogen. (c. 422 § 3)

2) Ueber den Einfluss der germanischen Anschauungen auf Religion und Kirche vgl. neuerdings die gründliche Abhandlung von *H. Boehmer*, Das germanische Christentum, in: Theologische Studien und Kritiken 1913, 165 ff.

Neu ist endlich im Codex iuris canonici die Einrichtung eines Diözesanrates für die oberste Verwaltung des Kirchenvermögens in den Diözesen, der aus dem Bischof als Vorsitzenden und wenigstens zwei geeigneten, im kirchlichen wie im weltlichen Rechte erfahrenen Männern besteht. Von Rechts wegen haben jedoch die Mitglieder ausser dem Bischof für gewöhnlich nur eine beratende Stimme. (c. 1520). Auch braucht der Diözesanrat da nicht zu errichtet werden, wo bereits durch Gesetz oder Gewohnheit eine äquivalente Behörde eingesetzt ist. In Deutschland dürfte dieses zutreffen, da die Ordinariate bezw. Generalvikariate genügende Kräfte besitzen, um den Bischof bei der Aufsicht und Verwaltung des Diözesankirchenvermögens zu beraten.

III.

In den voraufgehenden Einzelausführungen habe ich die wichtigsten Bestimmungen des Codex berührt, die für unsere Betrachtung ins Gewicht fallen. Was bedeuten dieselben nun für den heutigen Verfassungsbau der Kirche? Unzweifelhaft hat der kirchliche Verfassungsorganismus durch die Ausfüllung der bisherigen Lücken, die Wiederbelebung erstarrter Glieder, die Inkorporation zahlreicher Neubildungen und die Verbesserungen mannigfacher Art sowohl an Umfang wie an innerem Werte erheblich gewonnen. Die Folgen davon werden nicht ausbleiben. Es ist namentlich zu hoffen, dass die wissenschaftliche Ausbildung des jungen Klerus auf dem Boden des neuen Seminarwesens gefördert, die kirchliche Gerichtsbarkeit durch die neue Organisation der Gerichte verbessert und das Synodalleben durch die regelmässige Abhaltung der Konzilien und Konferenzen zu neuer Blüte emporgehoben werde.[1]) Die katholischen Missionen, Orden und Vereine werden Gelegenheit finden, sich auf der breiter und fester

1) Den grossen Nutzen des Synodallebens für die Kirche hat Benedikt XIV. in seinem klassischen Werke »De Synodo dioecesana« Lib. I cap. 2 lebhaft betont. *J. Görres* schreibt in seinem kurzen Aufsatze, Ueber die Statuta almae Dioecesis Transilvanicae: »Die Synodalverfassung hat sich in allen Zeiten als ungemein zuträglich für die Handhabung der Kirchenzucht ausgewiesen. Diese Statuten beweisen, dass sie auch für unsere Zeit ihre wohltätige Wirksamkeit keineswegs verloren. In der Kirche wie überall führt die unumschränkte Einherrschaft, eben weil der Mensch seine Menschlichkeit als Mitgabe zu jedem Berufe bringt, nur allzugern zur Willkür, Trägheit, Gemächlichkeit und Ueppigkeit. Die Vielherrschaft ihrerseits neigt dagegen leicht zu allzugrossem Rigorismus: zu einer gewissen trockenen Herbheit, die immer das Anständige dem streng Nützlichen unterordnet und zu einer puritanischen Härte, von der man selbst Spuren in diesen in sonst löblicher Gesinnung entworfenen Anordnungen bemerkt. Darum sind hier wie in allen anderen menschlichen Angelegenheiten die entgegengesetzten Bestrebungen sich wechselseitig korrektiv«. Gesammelte Schriften, herausgeg. von Marie Görres V (1859), 186 f.



ausgestalteten Verfassungsgrundlage nach aussen und innen kräftiger zu entwickeln. Endlich bedeutet die Ausmerzung einzelner privatrechtlicher Züge im Antlitze des kirchlichen Ämterwesens nicht nur einen theoretischen Fortschritt, sondern auch eine praktische Verbesserung, deren Folgen sich besonders auf dem Gebiete der Pfarrseelsorge äussern werden. So bietet die heutige Kirchenverfassung, die gegenüber der tridentinischen erheblich verbessert und ausgestaltet wurde, manche hoffnungsreiche Aussichten für das kirchliche Leben der Zukunft.

Damit wir jedoch in die Lage versetzt werden, die jetzige Verfassung der katholischen Kirche voll und ganz zu würdigen, müssen wir neben dem besprochenen neuen Recht auch das bestehen gebliebene alte für die Betrachtung heranziehen. Ich kann mich hierüber aber ganz kurz fassen. Die Grundprinzipien des früheren Verfassungsrechts sind im neuen Codex im grossen und ganzen völlig erhalten geblieben, so dass von grundstürzenden Neuerungen keine Rede sein kann. Auch heute noch trägt die Verfassung der katholischen Kirche die drei charakterischen Merkmale an sich: 1. der monarchischen Verfassungsform, 2. des absoluten Regierungsprinzips und 3. des hierarchischen Verwaltungsgrundsatzes. Die beiden monarchischen Grundsäulen sind der päpstliche Primat und der Episkopat, die in dem jetzt etwas stärker betonten Metropoliten ein Mittelglied besitzen. Jedoch herrscht die monarchische Verfassungsform wohl vorwiegend, aber nicht ausschliesslich in der Kirche. Sie hat ein gewisses Gegengewicht in den kollegialisch organisierten Synoden, die unser Gesetzbuch ebenfalls mehr als bisher unterstrichen hat. Was das absolute Regierungsprinzip betrifft, so ist dieses bei der päpstlichen Regierung unverändert erhalten geblieben, während die bischöfliche noch etwas erweitert wurde. Jedoch gilt letzteres nur für die Verwaltung, nicht für die Rechtsprechung, die grösstenteils von mehreren Kollegialrichtern gehandhabt werden soll. Endlich ist die Regierung der Kirche hierarchisch, d. h. sie wird nur durch die Mitglieder des geistlichen Standes geführt. Auch nach dem neuesten Gesetzbuch besitzen die Laien kein Eigenrecht, sich aktiv an der kirchlichen Verwaltung zu betätigen, wie sich ja Pius X. in der Enzyklika »Vehementer« vom 11. Februar 1906 über das französische Trennungsgesetz aufs schärfste gegen die Bildung der sog. Kultusvereine in Frankreich ausgesprochen hat.[1]) Es

1) Die betreffende Stelle lautet: »Nam primum huius decreta legis constitutionem ipsam offendunt, qua Christus ecclesiam conformavit. Scriptura



wäre jedoch durchaus verfehlt, anzunehmen, dass die Laien vollständig von jeder Teilnahme an der kirchlichen Verwaltung ausgeschlossen sind. Auf Grund kirchlicher Ermächtigung können sie als Mitglieder des sog. Fabrikrates (c. 1183 u. 1521 f.) an der Verwaltung des Ortskirchenvermögens teilnehmen, ferner den Religionsunterricht erteilen (c. 1373 § 1) und sich auf dem Gebiete des kirchlichen Vereinswesens betätigen. Man darf daher den Grundsatz von der hierarchischen Leitung der Kirche nicht überspannen.[1]) Schon der bekannte Kanonist Ferdinand Walter hat vor achtzig Jahren den Satz niedergeschrieben: »So ist überall in der kirchlichen Verfassung auf eine höchst bewundernswerte Weise dem Gemeingeist soviel Gelegenheit dargeboten, als er zu seiner Aufmunterung bedarf, doch aber gesorgt, dass nicht die blosse Majorität der Zahl, sondern Verstand und Weisheit den Ausschlag gebe.«[2]) Ferner möge mir gestattet sein, die Worte eines hervorragenden evangelischen Theologen unserer Tage, Adolfs von Harnack, zu zitieren, der sich über die wirkliche Teilnahme der katholischen Laien am kirchlichen Leben also äussert: »Ich brauche nur zu fragen, in welcher Kirche Deutschlands das sog. »Laienchristentum« eine grössere Macht ist, ob in der Kirche des allgemeinen Priestertums oder in der römischen Kirche?«[3]) Diese Frage ist wohl geeignet, alle Kleingläubigen inner- und ausserhalb der katholischen Kirche zu beruhigen.[4]) Ich bin mit meinen Aus-

---

enim eloquitur et tradita a Patribus doctrina confirmat, Ecclesiam mysticum esse Christi corpus pastorum et doctorum auctoritate administratum, id est societatem hominum, in qua aliqui praesunt ceteris cum plena perfectaque regendi, docendi, iudicandi potestate. Est igitur haec societas, vi et natura sua, inaequalis; duplicem scilicet complectitur personarum ordinem, pastores et gregem, id est eos qui in variis hierarchiae gradibus collocati sunt et multitudinem fidelium: atque hi ordines ita sunt inter se distincti, ut in sola hierarchia ius atque auctoritas resideat movendi ac dirigendi consociatos ad propositum societati finem; multitudinis autem officii sit, gubernari se pati et rectorum sequi ductum obedienter-« Acta Sanctae Sedis XXXIX, 8 f.

1) Da die Aufnahme der Laien in den Klerikalstand durch die einfache Zeremonie der Tonsur geschieht, die nicht einmal eine Weihe ist, und ausserdem auch nach heute geltendem Recht ein Laie zum Papst gewählt werden kann, der mit der bloßen Annahme der Wahl die höchste Jurisdiktion in der Christenheit erlangt, ist einleuchtend, dass Klerus und Laien nicht durch eine grosse Kluft von einander getrennt sind. Der Grundsatz von der hierarchischen Leitung der Kirche beruht hauptsächlich darin, dass die katholische Kirche wegen ihres vorwiegend anstaltlichen Charakters die Volkssouveränität ausschliesst.

2) Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen. 8. Aufl. 1839, 30 Anm. b.

3) In dem Aufsatze: Was wir von der römischen Kirche lernen und nicht lernen sollen, in: Reden und Aufsätze II (1904), 259.

4) Der bekannte Jesuit *Robert von Nostiz-Rieneck* schreibt in seinem geistreichen Artikel »Die siegreiche Demokratie« in den Stimmen der Zeit, 49. Jahrgang, Januar 1919, 303: »Es gibt keine Macht inmitten der heutigen

führungen am Schlusse angelangt. Fassen wir das Ergebnis der angestellten Untersuchung in einigen Worten zusammen, so ergibt sich, dass der Gesetzgeber erfolgreich bemüht war, die konservativen und fortschrittlichen Grundsätze miteinander zu verbinden. Er hat die bisherige Kirchenverfassung in ihrem Wesen und ihren Grundgedanken bestehen gelassen, zugleich aber für einen zeitgemässen Um- und Ausbau einzelner Organe auf die mannigfachste Weise Sorge getragen. Die vor 350 Jahren auf dem Tridentinum revidierte Verfassung der katholischen Kirche steht heute in abermals verjüngter Form vor uns. Ihre vor hundertundzwanzig Jahren in der zweifachen Ära der Revolution und Säkularisation erlittene Schwäche ist endlich im wesentlichen wieder ausgeglichen. Mehr vielleicht, als zu irgend einer Zeit st vor allem die Basis der Kirche entwickelt, die in den kirchlich interessierten und organisierten Laien eine sichere Schutzwehr gegen innere und äussere Angriffe bildet.[1]) Infolge der Demokratisierung des Klerus, dessen Mitglieder vorwiegend aus den Reihen des Volkes stammen, ist auch der Gegensatz zwischen Geistlichkeit und Laien aufgehoben und durch ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und Zusammenarbeitens, wozu das katholische Vereinswesen einen so reichen Anlass bietet, ersetzt worden. Auch ohne ein Prophet zu sein, kann man deshalb mit Bestimmtheit behaupten, dass die Kirche infolge ihrer sozialen Struktur heute viel besser als vor hundertundzwanzig Jahren in der Lage ist, den Gefahren einer politischen Revolution und Säkularisation erfolgreich die Stirn zu bieten. Jedoch so wichtig diese Mittel der menschlichen Macht, die in der Treue und Anhänglichkeit des Volkes beruhen, auch sein mögen, auf ihnen ist die Unvergänglichkeit der Kirche nicht begründet. Als übernatürliche, göttliche Stiftung muss die Kirche letzten Endes immer ihr Heil von der unbesiegbaren Kraft ihres unsichtbaren Hauptes, Jesu Christi, und seines sichtbaren Stellvertreters, des Papstes, erwarten, zu dem ersterer die Worte gesprochen hat: *Super hanc petram aedificabo ecclesiam meam et portae inferi non praevalebunt adversus eam.* Mat. 16, 18.

Welt, der in der Bildung freier Genossenschaften eine grössere Fruchtbarkeit eignete und in deren Führung eine grössere Erfahrung als die röm.-kath Kirche«.

1) Wie Justus Möser den Staat mit einer Pyramide verglichen hat, »die alsdann schön ist, wenn sie ihr gehöriges Verhältnis hat, unten auf einem guten Grunde ruht und nach der Spitze zu immer dergestalt abnimmt, dass das Unterste das Oberste völlig, aber auch mit der mindesten Beschwerde trägt«, so kann dieser Vergleich in gewissem Sinne auch auf die Kirche angewandt werden. Vgl. *J. Mösers* sämtliche Werke, Berlin, Nicolai, II, 249.

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Entscheidung des Hl. Offiziums, betr. die Teilnahme der Katholiken an dem akatholischen Vereine „zur Förderung der christlichen Einheit", vom 4. Juli 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 309.)

In der Plenarversammlung vom 2. Juli 1919 hat das Hl. Offizium auf eine Anfrage entschieden, dass seine Anweisungen vom 16. September 1864 an die englischen Bischöfe, betr. das Verbot der Teilnahme an dem Londoner Vereine »zur Förderung der christlichen Einheit«, noch jetzt zurecht bestehen und auf alle akatholischen Vereine und Versammlungen mit demselben Zwecke anzuwenden sind.

Zugleich hat das Hl. Offizium angeordnet, dass die oben genannte Anweisung vom 16. September 1864 und das Schreiben derselben Behörde an gewisse englische Puseyisten vom 8. November 1865 im Amtsblatte des Hl. Stuhles von neuem bekannt gegeben werden. Siehe den Abdruck in: Acta Apostolicae Sedis XI, 310 ff. und 312 ff.

Da die Gefahren des Interkonfessionalismus während der langen Dauer des Krieges erheblich gewachsen sind, haben die Erlasse des Hl. Offiziums für die Gegenwart eine erhöhte Bedeutung.

2. Entscheidung des Hl. Offiziums betr. den Theosophismus, vom 18. Juli 1919.[1])

(Acta Apostolicae Sedis XI, 317.)

Der obersten Glaubensbehörde wurde die Doppelfrage vorgelegt: 1) ob die sog. theosophischen Lehren mit der katholischen Lehre vereinbart werden können, und 2) ob es den Katholiken gestattet sei, theosophischen Vereinen beizutreten, ihren Versammlungen anzuwohnen und ihre Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Publikationen zu lesen.

Auf beide Anfragen hat das Hl. Offizium in der Plenarversammlung vom 16. Juli 1919 mit *Negative* geantwortet.

1) *Otto Zimmermann*, Die kirchliche Verurteilung der Theosophie, in: Stimmen der Zeit, November 1919, 148 f.

3. Dekret der Konsistorialkongregation „Redeuntibus“ über die aus dem Militärdienst entlassenen Kleriker und Ordensleute, vom 25. Oktober 1918.

(Acta Apostolicae Sedis X, 481 ff.)

Am 8. Dezember 1917 erteilte der Hl. Stuhl den deutschen Bischöfen durch den Apostolischen Nuntius in München eine Anweisung darüber, wie sich die im Kriegsdienste tätigen Kleriker, Priester und Ordensleute in bezug auf ihre kirchlichen und religiösen Pflichten während der Dienstzeit verhalten sollten. Vgl. diese Zeitschrift Bd. 98, 249 ff.

Noch bevor der Waffenstillstand abgeschlossen wurde, erschien ein neues Dekret der Konsistorialkongregation, das den aus dem Militärdienst entlassenen Klerikern und Ordensleuten bestimmte Verhaltungsmaßregeln vorschreibt und zugleich den Bischöfen gewisse Dispensvollmachten erteilt. Die einzelnen Bestimmungen lauten:

1. Die Bischöfe und Ordensordinarien erhalten die Vollmacht, ihre aus dem Militärdienst entlassenen Priester von der Irregularität ex defectu corporis zu dispensieren, wofern sie die vorgeschriebenen Riten der hl. Messe mit Anstand verrichten können. In schwierigeren und zweifelhaften Fällen und wenn es sich um noch nicht zu Priestern geweihte Kleriker handelt, ist der Apostolische Stuhl um Dispens anzugehen. [1]) Ferner werden alle Ordinarien bevollmächtigt, die Priester, Kleriker und Alumnen [2]) der Seminare und Ordensgenossenschaften, wenigstens ad cautelam von der Irregularität ex defectu lenitatis zu dispensieren, wofern sie auf Grund des Gesetzes zur Teilnahme am Kriegsdienste gezwungen wurden. Für diejenigen Kleriker der höheren Weihegrade, die sich freiwillig zum Waffendienst gemeldet haben, ist die Dispens beim Hl. Stuhle nachzusuchen.

2. Um über den religiösen und sittlichen Zustand der Kriegsteilnehmer Gewissheit zu erlangen, werden die einzelnen Ortsbischöfe, in deren Diözesen sich fremde Kleriker oder Seminaristen während des Kriegsdienstes eine beträchtliche Zeit aufgehalten haben, verpflichtet, über deren Verhalten den betreffenden Or-

1) Vgl. die Entscheidung der Sakramentenkongregation, betr. die Dispensation der kriegsbeschädigten Kleriker, vom 3. April 1916. in dieser Zeitschrift 96, 572.

2) Von Rechts wegen ist für die bloßen Alumnen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuchs die Tonsur empfangen, keine Dispens notwendig. Denn die Irregularität propter defectum lenitatis infolge des Krieges ist im Codex iur. can. weggefallen.



dinarien eine möglichst vollständige Auskunft zu geben. Die Ordinarien werden bemüht sein, diese Auskünfte tunlichst aus anderen Quellen zu ergänzen.

3. Alle Welt- und Ordenspriester müssen bei Strafe der ipso facto eintretenden suspensio a divinis sich innerhalb der ersten zehn Tage nach der Rückkehr bei ihrem Ordinarius persönlich melden und das Sittenzeugnis ihres Feldpropstes oder wenigstens ihres Feldgeistlichen vorlegen. Ausserdem sind sie unter der gleichen Strafandrohung verpflichtet, innerhalb der vom Bischofe zu bestimmenden Frist wenigstens acht volle Tage in einem frommen Hause Exerzitien zu machen. Nach den Exerzitien entscheiden die Bischöfe bezw. Ordensoberen, ob ihre Untergebenen zur Ausübung ihrer amtlichen Funktionen zugelassen werden dürfen oder nicht.

4. Mit Rücksicht auf den durch den Krieg hervorgerufenen Priestermangel wird den Bischöfen für fünf Jahre das Privileg erteilt, nötigenfalls einem Priester die Verwaltung von zwei oder drei Pfarreien zu übertragen und die Pfarrer auf eine Pfarrei zu versetzen, die mehr im Mittelpunkte ihres Wirkungskreises gelegen ist.

5. Die aus dem Militärdienst entlassenen Alumnen, die ihre Vorbereitung auf den geistlichen Stand fortsetzen wollen, haben sich auf die gleiche Weise dem Bischofe vorzustellen wie die Priester. Der Bischof zieht über ihr Verhalten die notwendigen Zeugnisse und Erkundigungen ein. Eventuell kann er die Alumnen wegen schlechter Führung entlassen. Die im Seminare Zurückbleibenden haben sich den hl. Exerzitien zu unterziehen. Die Studien sind an dem Punkte wieder aufzunehmen, wo sie unterbrochen wurden, und vollständig bis zu Ende durchzuführen.

6. Das über die Alumnen Gesagte gilt sinngemäss auch für die Novizen und Kleriker der Ordensgenossenschaften. Ihr Übertritt in den Weltklerus und ihre Aufnahme in das Seminar bleiben gemäss den Vorschriften des gemeinen Rechtes verboten. Vgl. Cod. iur. can. c. 1363 § 3.

7. Die Laienbrüder, die in ihr Kloster zurückkehren, werden gleichfalls von ihren Oberen einer strengen Sittenprüfung unterworfen und müssen sich den Exerzitien unterziehen.

8. Am Schlusse werden noch besondere Bestimmungen bezüglich der Geistlichen der höheren Weihegrade erlassen, die während des Militärdienstes in schwerere Verbrechen gefallen sind.

Zu dem vorhin skizzierten Erlasse erschien eine Anzahl von *Erklärungen,* die den Sinn und die Tragweite genauer feststellten.



1. Am 21. Dezember 1918 deklarierte die Konsistorialkongregation, dass das Dekret »Redeuntibus« nicht nur auf solche Personen Anwendung findet, die ihren völligen Abschied aus dem Militärdienst empfangen haben, sondern auch auf solche, die mit unbeschränktem Urlaub entlassen wurden. Der Hl. Vater hat diese Resolution bestätigt mit dem Hinzufügen, 1) dass die Personen, die bona fide die vorgeschriebene Meldung unterlassen haben, nicht als der Zensur verfallen gelten sollen, und 2) die Bischöfe aber niemanden zur Ausübung der Seelsorge zulassen dürfen, der nicht vorher sich geistig in den Exerzitien erneuert hat. A. A. S. XI, 6 f.

2. Nach der Entscheidung derselben Kongregation vom 20. Januar 1919 bedeutet der Ausdruck »Ordinarius« auch den Generaloberen der Kongregationen. Dieser Spruchgebrauch weicht von dem des Cod. iur. can. c. 198 § 1 ab, wonach als »Ordinarius« von den Ordensoberen nur die höheren Oberen der exemten Klerikalorden bezeichnet werden. A. A. S. XI, 43.

3. Die Majoristen, die vom Sanitätsdienste freiwillig zum Waffendienst übergegangen sind, ohne jedoch jemanden getötet oder verwundet zu haben, bedürfen laut der Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 28. März 1919 gleichfalls der päpstlichen Dispensation, damit sie wieder zur Ausübung ihres heiligen Dienstes zugelassen werden. A. A. S. XI, 177 f.

4. Endlich mag im Anschluss an das Dekret »Redeuntibus« noch bemerkt werden, dass der Hl. Vater es abgelehnt hat, für die Ordensleute, die nach dem Kriegsdienste sich untauglich fühlen, das Ordensleben fortzusetzen, allgemeine Erleichterungsbestimmungen zu treffen. Er hat aber die Religiosenkongregation bevollmächtigt, in den konkreten Einzelfällen die nötigen Fürsorgemassnahmen zu ergreifen. Antwort der Religiosenkongregation vom 23. Dezember 1918. A. A. S. XI, 18.

---

4. Dekret der Konsistorialkongregation, betr. das Aufhören der für die Dauer des Krieges erteilten päpstlichen Fakultäten, vom 22. Februar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 74 f.)

In den Blättern dieser Zeitschrift ist wiederholt von den besonderen Vollmachten die Rede gewesen, die der Hl. Stuhl zugunsten der Militärgeistlichen und der Soldaten während des Krieges erteilt hat. Mit dem Fortfall des Grundes haben diese

Fakultäten naturgemäss von selbst ihre Existenzberechtigung verloren. Vgl. Cod. iur. can. cc. 77 und 207 § 1. Im Interesse der Rechtssicherheit hat der Hl. Vater folgende Fakultäten für ererloschen erklärt:

1. In gewissen Fällen den Soldaten ohne voraufgehende Beicht die Generalabsolution zu spenden. Vgl. dieses Archiv Bd. 95, 304 f.

2. Von allen Zensuren und Reservatfällen zu absolvieren. Vgl. dieses Archiv 94, 678.

3. Die Messe an jedem Orte und unter freiem Himmel, jedoch unter Beseitigung der Gefahr der Unehrerbietigkeit, zu feiern. Vgl. dieses Arhiv 95, 498 f.

4. Zweimal täglich, auch eine Stunde nach Mittag und in aussergewöhnlichen Fällen ohne Beobachtung der Nüchternheit, zu zelebrieren. Vgl. dieses Archiv 96, 151 (Kirchenrechtliche Chronik).

5. Votivmessen anstatt der durch die Rubriken vorgeschriebenen Tagesmessen zu lesen.

6. Die hl. Eucharistie auf Kriegsschiffen und in Feldlazaretten aufzubewahren. Vgl. dieses Archiv 95, 666 f.

7. Durch ein einmaliges Kreuzzeichen Rosenkränze, Kreuze und Medaillen mit Applikation der päpstlichen Ablässe zu weihen. Vgl. Archiv 96, 479 (Kirchenrechliche Chronik).

8. Das Breviergebet zu unterlassen oder dasselbe in ein anderes Gebet umzuwandeln. Vgl. Archiv 94, 644; 95, 157 und 96, 438.

---

5. Dekret der Konsistorialkongregation betr. die Fakultäten der Ordinarien, vom 4. März 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 120.

Bekanntlich hat Benedikt XV. durch das wichtige Dekret der Konsistorialkongregation »Proxima sacra Pentecostes« vom 25. April 1918 — siehe dieses Archiv 98, 410 ff. — die allgemeinen Fakultäten der Ordinarien aufgehoben, damit das gemeine Recht des Codex iur. can. voll und ganz zur Geltung komme. Jedoch wurde unter anderen Ausnahmen für die Übergangszeit bestimmt, dass die Bischöfe Frankreichs, Grossbritanniens, Deutschlands, Österreichs und Polens für die Dauer des Krieges noch gewisse Ehefakultäten behalten sollen. Obwohl jetzt die Kriegsführung aufgehört hat und der Friede in die nächste

Nähe gerückt ist, hat der Hl. Vater durch Dekret der Konsistorialkongregation bestimmt, dass die genannten Fakultäten vom 25. April 1918 sowie die vom 2. August 1918 (vgl. A. A. S. X, 363 f.) noch sechs Monate nach dem formellen Friedensschlusse in Kraft bleiben sollen.

---

6. Rundschreiben der Konsistorialkongregation an die Bischöfe Italiens, betr. die wirtschaftliche Notlage des Klerus, vom 29. Juni 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 277 ff.)

Es ist ein überaus sympathischer Zug im Charakterbilde unseres Hl. Vaters, dass er sich des durch den Krieg in eine schwere materielle Notlage geratenen italienischen Klerus mit besonderer Wärme angenommen hat. Ohne weitergehende Mittel der Abhülfe, die augenblicklich von dem italienischen Episkopate geprüft werden, auszuschliessen, hat Benedikt XV. durch dieses Schreiben der Konsistorialkongregation folgende Anweisungen erteilt.

1. Den Bischöfen wird nahegelegt, die Diözesantaxe für Meßstipendien auf wenigstens drei Lire zu erhöhen.

2. Sie werden ermächtigt, nach dem Maßstabe der obigen Taxe die Messen, die an ihrer Kurie oder bei ihnen persönlich vorhanden sind, zu reduzieren.

3. Ihnen und den Regularordinarien wird die Fakultät erteilt, für fünf Jahre gleichfalls die Stiftungsmessen nach dem Maßstabe der genannten Taxe zu reduzieren.

4. Die gleiche Reduktion kann auch für die auf einem Kurat- oder Kanonikatsbenefizium ruhenden Messlasten vorgenommen werden. Jedoch darf die Summe, die für die reduzierten Messverpflichtungen gezahlt wird, nicht grösser sein als die früher gezahlte.

5. Die unter 3 und 4 genannte Reduktion kann mit dem Beginne des Jahres 1918 zu laufen anfangen, wenn die Verpflichtungen noch nicht persolviert sind, oder mit der Mitte desselben oder dem Anfange des folgenden Jahres, wenn die Messen bereits teilweise oder ganz persolviert sind.

6. Sollte infolge der Erhöhung der Stipendien irgendwo ein Mangel an solchen eintreten, so ist der Hl. Vater gern bereit, demselben abzuhelfen.

7. Falls die Bischöfe es für angemessen halten, die in ihren

Diözesen vorhandenen Benefizien mit überfliessendem Einkommen mit einer Rente zu belasten und auf diese Weise einen Hilfsfond für den Diözesanklerus zu errichten, so mögen sie sich um Erlangung der nötigen Vollmachten vertrauensvoll an den Hl. Stuhl wenden.

Am Schlusse des Rundschreibens heisst es: »Es ist eine heilige und heilsame Aufgabe, dem Klerus die notwendigen Mittel für den Unterhalt zu beschaffen, und dieses Werk gehört nicht nur der christlichen Liebe, sondern auch der Religion an«. Die Bischöfe mögen daher die Geistlichen und Laien auffordern, dass sie bei ihren Wohltätigkeitswerken auch die Notlage der Klerus im Auge haben.

---

7. Dekret der Konsistorialkongregation betr. die Sprengel der kirchlichen Konzilien und die Berufungsinstanzen der Gerichte in Italien, vom 15. Februar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 72 ff.)

I. Was die kirchlichen Konzilien anbetrifft, so hat der neue Codex iur. can. in c. 283 angeordnet, dass wenigstens alle zwanzig Jahre ein Provinzialkonzil abgehalten werden soll. Nun haben sich aber in Italien hauptsächlich infolge politischer Umwälzungen die Grenzen der kirchlichen Provinzen so sehr verändert, dass nicht wenige Metropolitansprengel alle Suffraganbistümer verloren und andere nur das eine oder andere behalten haben. Siehe die Übersicht über die italienischen Kirchenprovinzen im »Annuario Pontificio«. Es liegt auf der Hand, dass infolge dieser Zerstückelung in manchen Gegenden Italiens die Provinzialkonzilien nicht mit der Feierlichkeit und dem Nutzen begangen werden können, die im Interesse der Sache zu wünschen sind.

Daher hat Benedikt XIV. durch das Dekret der Konsistorialkongregation bestimmt, dass in Emilia, Romagna, Toscana, Umbrien, den Marken usw. anstatt der Provinzialkonzilien *regionale Plenarkonzilien* gefeiert werden sollen. Die Berufung und der Vorsitz der genannten Plenarsynoden liegt gemäss Cod. iur. can. c. 281 dem Apostolischen Legaten ob. In den Regionen finden nach c. 292 auch mindestens alle fünf Jahre Bischofskonferenzen statt.

Die Namen der Provinzen, Erzbistümer und Bistümer, die zu den einzelnen Regionen gehören, sind in dem Rundschreiben der Konsistorialkongregation vom 22. März 1919 aufgezählt. A. A. S. XI, 175 ff. Diesem Verzeichnis liegt fast unverändert der Katalog zugrunde, den die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute

am 24. August 1889 für die italienischen Bischofskonferenzen aufgestellt hat. Letztere sind auch nach dem neuen Rechte jährlich wenigstens einmal zu halten, wie es Leo XIII. 1889 angeordnet hat.

II. Die obigen Bestimmungen über die regionalen Plenarkonzilien tuen den kanonischen Vorschriften über den Instanzenzug der kirchlichen Gerichte keinen Abbruch. Die exemten Bischöfe, die Äbte und Prälaten Nullius sowie die einfachen Erzbischöfe ohne Suffragane müssen sich einen benachbarten Metropoliten als Richter der zweiten Instanz ein für alle Mal auswählen. Cod. iur. can. cc. 285 u. 1594 § 3. Es soll jedoch in Italien den exemten Bischöfen gestattet sein, dass sie statt des Metropoliten einen einfachen Erzbischof ohne Suffragane und den Erzbischöfen ohne Suffragane, dass sie einen einfachen Bischof als Richter II. Instanz wählen. Für die Suffraganbistümer der römischen Provinz ist das Gericht des Päpstlichen Vikariats als II. Instanz eingerichtet.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

---

8. Dekret der Konsistorialkongregation „Inter suprema", betr. die Vorschläge der Bischofskandidaten in Kanada und Neufundland, vom 19. März 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 124 ff.)

Nach dem Vorbilde des Dekrets »Ratio« vom 25. Juli 1916 über die Vorschläge der Bischofskandidaten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika — siehe dieses Archiv Bd. 97, 308 ff. — hat die Konsistorialkongregation über denselben Gegenstand für Kanada und Neufundland bestimmt:

1. Zu Beginn der Fastenzeit des Jahres 1920 und später alle zwei Jahre um dieselbe Zeit teilen die Bischöfe einer Kirchenprovinz ihrem Metropoliten die Namen der Priester mit, die sie für würdig und tauglich halten, später das Bischofsamt zu bekleiden. Nichts hindert sie, auch Kandidaten aus einer fremden Diözese oder Provinz vorzuschlagen; jedoch wird sub gravi gefordert, dass ihnen der Vorgeschlagene persönlich und aus langdauerndem Verkehr bekannt sei.

2. Bevor die Bischöfe und Erzbischöfe ihre Kandidaten bezeichnen, können sie von erfahrenen Geistlichen die nötigen Erkundigungen einziehen, jedoch so, dass der Zweck der Nachforschung völlig geheim bleibt. Das Resultat darf nur auf der Bischofskonferenz mitgeteilt werden. Ebenso dürfen die Namen der Kandidaten niemanden mitgeteilt werden ausser dem Metropoliten.

3. Die von den Suffraganbischöfen empfangenen Namen stellt der Metropolit in einer alphabetischen Liste zusammen, in die er auch seine eigenen Kandidaten aufnimmt. Die Liste zirkuliert sodann bei sämtlichen Provinzialbischöfen, damit sie sich näher über die ihnen noch nicht bekannten Persönlichkeiten informieren können.

4. Nach Ostern des jeweils fälligen Jahres versammeln sich die Provinzialbischöfe an einem vom Metropoliten bestimmten Termine und Orte, jedoch ohne Feierlichkeit und ohne jedes Aufsehen, um über die endgültige Aufstellung der Bischofsliste zu beraten. Aus bestimmten geschichtlichen und sachlichen Gründen sind einige Provinzen zu einer einheitlichen Versammlung zusammengeschlossen, bei der der älteste Erzbischof den Vorsitz führt. Auch die Apostolischen Vikare sollen womöglich an diesen Versammlungen teilnehmen und haben dann dieselben Rechte wie die übrigen Teilnehmer.

5. Die Versammlung beginnt mit der Anrufung des Heiligen Geistes. Hierauf wird von den Mitgliedern der Eid über das Amtsgeheimnis abgelegt, sodann werden die Bestimmungen über die Auswahl der Kandidaten verlesen und endlich ein Bischof als Sekretär gewählt.

6. Nach Erledigung der Formalitäten treten die Teilnehmer in die Diskussion über die Kandidaten ein. Diese müssen reifen, aber nicht zu sehr vorgerückten Alters sein, eine erprobte Klugheit besitzen, sich durch eine gesunde und nicht gewöhnliche Gelehrsamkeit auszeichnen, dem Hl. Stuhle ergeben sein und namentlich durch Sittenreinheit und Frömmigkeit hervorragen. Ausserdem ist auf ihre Tüchtigkeit in der Vermögensverwaltung, die Familienverhältnisse, die Charakteranlage und Gesundheit zu achten.

7. Nachdem die Diskussion geschlossen ist, findet die Abstimmung statt, für die folgende Regeln gelten:

a) Wer nach der Ansicht aller Bischöfe zum Bischofsamte untauglich ist, wird aus der Kandidatenliste gestrichen und zur Abstimmung nicht zugelassen.

b) Über alle anderen Kandidaten, auch die erprobtesten, wird in alphabetischer Reihenfolge und geheim abgestimmt.

c) Alle Stimmberechtigten erhalten für jeden Kandidaten drei Votiersteine: einen weissen, einen schwarzen und einen andersfarbigen. Der erste gilt für die Approbation, der zweite für die Reprobation und der dritte für die Stimmenthaltung.



d) Die einzelnen Prälaten, angefangen mit dem Erzbischof, legen den für den betreffenden Kandidaten bestimmten Votierstein in eine bereit gestellte Urne; die beiden übrigen, nicht gebrauchten Steine werden in eine andere Urne gelegt.

e) Nachdem alle Teilnehmer abgestimmt haben, werden die einzelnen Stimmen des betreffenden Kandidaten vom Erzbischof mit Unterstützung des Sekretärs gezählt und das Resultat schriftlich aufgezeichnet.

8. Ist die Abstimmung über alle Kandidaten vollendet, so kann bei Stimmeneinheit oder Stimmengleichheit auf Antrag eines Bischofs noch darüber abgestimmt werden, wer von den in Betracht kommenden Kandidaten den Vorzug verdient. Die Prälaten legen dann je einen Zettel mit dem Namen des von ihnen vorgezogenen Kandidaten in die Urne, die gemäss Art. 7 lit. e gezählt und notiert werden.

9. Obwohl sich der Hl. Vater das Recht vorbehält, im Falle der Vakanz einer Diözese oder Erzdiözese durch den Apostolischen Delegaten oder auf eine andere Weise bei den Bischöfen und Erzbischöfen Kanadas und Neufundlands Erkundigungen über die vorgeschlagenen Kandidaten einzuziehen, damit der tüchtigste ausgewählt werde, so ist es doch erlaubt und nützlich, wenn die Bischöfe auf der Versammlung allgemeine Angaben machen, für welche Diözese sich die Kandidaten besser eignen; ob z. B. für eine kleine, geordnete und ruhige, oder für eine grössere, gemischtsprachliche, noch unfertige, ferner ob für eine Diözese mit mildem Klima, guten Verkehrsverhältnissen und dergl.

10. Über die wichtigsten Punkte der Diskussion und das Ergebnis der Abstimmung nimmt der Sekretär ein Protokoll auf.

11. Am Schlusse der Versammlung ist der Bericht des Sekretärs über die vorgeschlagenen Namen der Kandidaten, ihre Eigenschaften und die Zahl der erhaltenen Stimmen zu verlesen und zu genehmigen.

12. Eine Abschrift der Akten ist von dem Erzbischofe, dem Sekretär und den anwesenden Bischöfen zu unterzeichnen und durch den Apostolischen Delegaten an die Konsistorialkongregation einzusenden. Die Originalakten werden im Geheimarchive des Erzbischofs aufbewahrt; sie müssen aber nach einem Jahre vernichtet werden oder schon früher, falls die Gefahr der Verletzung des Amtsgeheimnisses droht.

13. Endlich wird den Bischöfen noch das Recht zugesprochen, sowohl bei Gelegenheit der Aufstellung der Vorschlags-

liste wie nach eingetretener Vakanz eines Bischofsstuhles mit der Konsistorialkongregation oder dem Hl. Vater bezüglich der Auswahl der Bischofskandidaten in brieflichen Verkehr zu treten.

Dieses Dekret unterscheidet sich von dem eingangs genannten Dekret für Nordamerika hauptsächlich dadurch, dass beim ersteren die Teilnahme der Pfarrer an der Aufstellung der ersten bischöflichen Kandidatenliste weggefallen ist. Die übrigen Unterschiede sind bloß technischer Natur.

---

9. Entscheidung der Konsistorialkongregation betr. die Ernennung der Bistumsverweser in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, vom 22. Februar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 75 f.)

Bislang galt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika aufgrund des II. Plenarkonzils von Baltimore (1866) das Recht, dass die Bistumsverweser entweder von dem Diözesanbischofe von Todeswegen oder, falls dieses unterblieben, von dem Metropoliten oder, bei der Vakanz des erzbischöflichen Stuhles, von dem ältesten Provinzialbischofe ernannt wurden. Dagegen hat der neue Cod. iur. can. c. 427 diese Befugnis den Diözesankonsultoren übertragen.

Auf die Anfrage des Apostolischen Delegaten in Washington, ob das nordamerikanische Partikularrecht durch den neuen Codex abgeschafft sei und deshalb c. 427 des letzteren zu beobachten sei, hat die Kommission für die Interpretation des Cod. iur. can. am 24. November 1918 *Affirmative* geantwortet. Sie fügte dieser Entscheidung die Meinung hinzu, dass die Konsistorialkongregation spezielle Anordnungen treffen möge, falls in einigen Gegenden die Bestimmungen des c. 427 wegen Mangels an Konsultoren nicht erfüllt werden könnten, jedoch solle die Ernennung von Todeswegen wegfallen.

Der Hl. Vater hat diese Entscheidung bestätigt und sodann auf den Bericht des Kardinalsekretärs der Konsistorialkongregation für drei Jahre gestattet, dass in allen nordamerikanischen Bistümern, in denen nicht wenigstens fünf oder sechs Diözesankonsultoren vorhanden sind, der Metropolit oder älteste Provinzialbischof unter Genehmigung des Apostolischen Delegaten die Bistumsverweser für die Dauer der Vakanz ernennt. Das Verbot der Kommission bezüglich der Ernennung mortis causa bleibt bestehen.

---

10. Dekret der Konsistorialkongregation betr. die Ernennung der Bistumsverweser in Kanada und Neufundland, vom 8. Mai 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 233.)

Anschliessend an die Resolution für Nordamerika vom 22. Februar 1919 hat der Hl. Vater bestimmt, dass dieselben Vorschriften bezüglich der Ernennung der Bistumsverweser auch für Kanada und Neufundland gelten sollen. Dieses Dekret hat ebenfalls drei Jahre Gültigkeit.

---

11. Neues Frageschema der Konsistorialkongregation für die Statusberichte der Bischöfe, vom 4. November 1918.

(Acta Apostolicae Sedis X, 487 ff.)

Am 31. Dezember 1909 hatte die Konsistorialkongregation durch das Dekret »A remotissima« — siehe dieses Archiv 90, 345 ff. — die Romreisen und die Statusberichte der Bischöfe von neuem geregelt und für die Statusberichte ein neues Frageschema aufgestellt. Obwohl letzteres noch keine zehn Jahre alt war, musste es doch erheblich verändert werden, weil durch das Inkrafttreten des neuen Codex iur. can. am 19. Mai 1918 der frühere Rechtszustand beträchtlich umgestaltet worden war.

Das neue Frageschema ist dem Umfange nach etwas kürzer als das alte, da ersteres sich in vielen Punkten einfach auf die Canones des Cod. iur. can. berufen konnte. Es besteht im ganzen aus 100 Artikeln, die in zwölf Kapitel zergliedert sind. Die einzelnen Kapitel handeln: 1) über den äusseren Zustand der Diözese im allgemeinen (Name, Lage, Grösse, Seelenzahl usw.), 2) über die Vermögensverwaltung, die Inventare und Archive, 3) über den Glauben und Kultus, 4) über die Amtsführung des Bischofs, 5) die Verwaltungsbehörde (Curia dioecesana), 6) das Seminar, 7) den Klerus im allgemeinen, 8) das Dom- und Stiftskapitel, 9) die Dechanten und Pfarrer, 10) die Ordensleute, 11) die Gläubigen und 12) über das Gesamturteil, das der Bischof über den Zustand seiner Diözese fällen kann. In dem Abschnitte 11 über die Gläubigen sind mehrere Gegenstände behandelt, die in dem alten Schema eigene Kapitelüberschriften hatten. Infolgedessen ist die Zahl der Kapitel von 16 auf 12 reduziert. Das letzte Kapitel 12 über das Gesamturteil ist neu aufgenommen.

Der Inhalt des neuen Frageschemas, das mit dem Jahre 1921

in Kraft tritt, enthält nicht nur wichtige Fingerzeige für die bischöfliche Amtsführung, sondern bietet auch ein beachtenswertes Mittel für die Erklärung des Cod. iur. can. dar. Es ist daher ein Aktenstück von grosser und vielseitiger Bedeutung.

---

12. Erklärung der Konsistorialkongregation über die Natur der Quasipfarreien oder Missionen in gewissen Diözesen, vom 1. August 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 346 f.)

Bekanntlich wurden durch die Konstitution »Sapienti consilio« vom 29. Juni 1908 — siehe dieses Archiv 88, 679 ff. — zahlreiche Ländergebiete aus dem Missionsverbande entlassen und den kirchlichen Provinzen einverleibt. Bezüglich der genannten Ländergebiete erhoben sich nun Zweifel, inwieweit die Bestimmungen des neuen Codex über die Quasipfarreien oder Missionen in ihnen anwendbar seien. Deshalb hat die Kongregation folgende Rechtsgrundsätze ausgesprochen:

1. Gemäss Cod. iur. can. c. 216 ist es zweifellos, dass die Teile der Diözesen, denen ein besonderer Leiter (Rektor) für die Seelsorge vorsteht, als Pfarreien zu betrachten sind. Unter Quasipfarreien oder Missionen versteht man dagegen die selbständigen Seelsorgebezirke in den Apostolischen Vikariaten und Präfekturen, welche leztere vereinzelt auch innerhalb der kirchlichen Provinzen vorkommen.

2. Zur Begründung neuer Pfarreien wird ein Dekret des Ordinarius gefordert, das ihre Grenzen, den Pfarrsitz und die Dotation für die Kultuskosten und den Unterhalt des Pfarrers bestimmt. Es ist dagegen nicht notwendig, dass die Inamovibilität des Pfarrers festgesetzt wird, da es auch amovibele Pfarrer gibt. Vgl. Cod. iur. can. 1411 § 4, 454 § 3 und 1438.

3. Bei einer kleinen oder fluktuierenden Seelenzahl oder wenn die angemessene Dotation absolut fehlt, empfiehlt es sich nicht, neue Pfarreien zu gründen, sondern die betreffenden Kirchen sollen als Hilfskirchen oder Kapellen innerhalb der Pfarrei gelten und solange unter der Botmässigkeit des Pfarrers bleiben, bis sie zu selbständigen Pfarrkirchen erhoben werden können.

4. Bezüglich der Dotation für neuzuerrichtende Pfarreien sind die Bestimmungen des Codex iur. can. in cc. 1409, 1410 und 1415 § 3 vor Augen zu halten.



5. Der Vorsteher einer kanonisch errichteten Pfarrei — Pfarrer oder Pfarrverweser — ist zur Applikation pro populo verpflichtet, dagegen nicht der Rektor einer Hilfskirche oder Kapelle.

---

13. Dekret der Konsistorialkongregation „Magni semper" über die auswandernden Geistlichen, vom 30. Dezember 1918.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 39 ff.)

Über diesen Gegenstand sind in den letzten Jahren bereits zwei umfangreiche Erlasse veröffentlicht worden. Am 14. November 1903 erschien das Dekret »Clericos peregrinos,« — siehe Acta Sanctae Sedis XXXVI, 355 ff. —, das am 7. September 1909 neu veröffentlicht wurde — siehe Acta Apostolicae Sedis I, 692 ff. —, und am 25. März 1914 das Dekret »Ethnografica studia« -- siehe dieses Archiv 94, 447 ff.

Das neue Dekret zerfällt in drei Kapitel.

Das *erste* Kapitel handelt über die Priester, die für eine lange oder unbestimmte Zeit oder für immer aus Europa oder von den Küsten des Mittelländischen Meeres nach Amerika oder den Philippinen auswandern. Für diese gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bischöfe — nicht die General- und Kapitularvikare — können Auswanderungsbriefe an ihre eigenen Diözesanpriester ausstellen, wofern dieselben nach der Priesterweihe einige Jahre in ihrer Diözese gewirkt und während dieser Zeit und vorher im Seminare sichere Beweise ihrer Unbescholtenheit gegeben haben. Ferner muss ein gerechter Grund für die Auswanderung vorhanden sein.

2. Vor der Ausstellung des Auswanderungsbriefes ist der entlassende Bischof sub gravi verpflichtet, mit dem Bischofe des Reisezieles in Unterhandlung zu treten und von ihm zu erfragen, ob er bereit ist, den Auswanderungskandidaten anzunehmen und ihm ein kirchliches Amt zu übertragen. Nur wenn beide Fragen bejaht werden, darf die Ausstellung erfolgen.

3. Die Auswanderungsbriefe müssen sorgfältig abgefasst sein, insbesondere die Erlaubnis des Bischofs a quo und die Annahmeerklärung des Bischofs ad quem enthalten und den Empfänger so genau beschreiben, dass bezüglich seiner Identität niemand getäuscht werden kann.

4. Für die italienischen Bischöfe bleibt die Bestimmung des Dekrets »Ethnografica studia« in Kraft, wonach sie nicht selbst die Auswanderungsbriefe ausstellen, sondern nach Feststellung der oben

vorgeschriebenen Bedingungen an die Konsistorialkongregation berichten, die das Weitere verfügt.

5. Die voraufgehende Bestimmung wird auch auf die Bischöfe von Spanien und Portugal ausgedehnt, jedoch mit der Modifikation, dass für die Ausstellung der Auswanderungsbriefe nicht die Konsistorialkongregation, sondern der Apostolische Nuntius des betreffenden Landes zuständig ist.

6. Wer ohne Auswanderungsbrief auswandert, darf nicht zur Ausübung des heiligen Dienstes zugelassen werden.

7. Die mit Auswanderungsbriefen Versehenen können servatis servandis in Amerika oder auf den Philippinen inkardiniert werden, wofern die beiden Bischöfe des Auswanderungs- und Aufenthaltsortes darin einwilligen.

8. Will ein ausgewanderter Priester später seinen Wohnsitz von einer Diözese in eine andere verlegen, so ist hierzu die Erlaubnis des Ordinarius a quo und ad quem notwendig. Ausserdem muss der Episcopus proprius oder, wenn es sich um italienische, spanische und portugiesische Priester handelt, die Konsistorialkongregation bezw. der Nuntius davon benachrichtigt werden.

9. Den Bischöfen Amerikas und der Philippinen wird dringend empfohlen, dafür zu sorgen, dass die eingewanderten Priester in kirchlichen Instituten oder bei dem Pfarrer oder Ordensleuten wohnen. Wenn sich ein Priester ohne gesetzlichen Grund weigert, dieser Vorschrift zu gehorchen, so soll ihm nach einer peremtorischen Mahnung die Zelebration der hl. Messe untersagt werden.

10. Die Religiosen können während der Dauer ihrer Ordensangehörigkeit von ihren Oberen in überseeische Länder geschickt werden, ohne dass die obigen Vorschriften beobachtet werden. Nur wird den Oberen streng ans Herz gelegt, dass sie nur wirklich unbescholtene, in ihrem Berufe erprobte und wissenschaftliche gut gebildete Religiosen aussenden.

11. Die vorläufig oder für immer aus dem Kloster bezw. Orden entlassenen Religiosen sind den Weltgeistlichen gleichgestellt.

Das *zweite* Kapitel bestimmt für die nur für kurze Zeit, d. i. nicht für mehr als sechs Monate, in die genannten Länder reisenden Geistlichen:

12. Solche bedürfen nicht der Annahme des Bischofs des Reisezieles.

13. Sie haben aber einen sorgfältig ausgestellten Reisebrief



ihres Bischofs notwendig, der ihnen nur erteilt werden darf, wenn sie einen gerechten und ehrbaren Grund für die Reise haben. Die portugiesischen, spanischen und italienischen Geistlichen müssen ausserdem die Genehmigung des Apostolischen Stuhles einholen. In jedem Falle wird gefordert, dass die Geistlichen mit dem nötigen Reisegelde versehen sind. Der Bischof muss darauf hinwirken, dass das Geld für die Rückreise bei einer Bank oder auf eine andere Weise sicher deponiert wird, damit keine Schwierigkeiten bezüglich der Rückkehr entstehen.

Endlich schreibt das *dritte* Kapitel vor, dass die vorhingenannten Auswanderungsvorschriften auch für alle Priester gelten, die in den überseeischen Ländern oder in ausländischen Gebieten — Europa nicht ausgenommen — Auswandererseelsorge für Landleute oder Arbeiter leisten.

Wer leichtfertig und anmassend (temere arroganterque) ohne Beobachtung dieser Vorschriften auswandert, ist ipso facto a divinis suspendiert, und wenn er trotzdem eine gottesdienstliche Handlung vornimmt, verfällt er der Irregularität. Von beiden Strafen kann nur die Konsistorialkongregation absolvieren.

Der Hl. Vater hat dieses Dekret bestätigt. Die nicht erwähnten Bestimmungen des Dekrets »Ethnographica studia« sowie alle übrigen entgegenstehenden Rechtsvorschriften sind aufgehoben.

---

14. Entscheidung der Sakramentenkongregation, betr. die Erneuerung der hl. Spezies, vom 7. Dezember 1918.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 8.)

In mehreren Diözesen bestand bislang die Sitte, dass die Dechanten oder Pfarrer jeweils alle zwei oder drei Monate Hostien bezogen und dieselben an die Kirchen ihres Bezirks verteilten. Auf die Frage, ob diese Praxis gebilligt werden könne, hat die Sakramentenkongregation *Negative* geantwortet und die Priester ermahnt die Vorschriften des Römischen Rituals und des Codex iur. can. zu beobachten.

Das Rituale Romanum bestimmt tit IV, cap. I De Sanctissimo Eucharistiae Sacramento: Die Partikeln der heiligsten Eucharistie wird der Pfarrer häufig erneuern. Die Hostien oder Partikel aber, die konsekriert werden sollen, müssen frisch sein, und nachdem er sie konsekriert hat, soll er zuerst die alten austeilen oder sumieren. Die Vorschriften des Codex iur. can. siehe in cc. 815 und 1272.

Wegen der Wichtigkeit der Sache hat die Sakramentenkongregation allen Ordinarien befohlen, diese Entscheidung in ihren Amtsblättern bekannt zu machen.

---

15. Dekret der Konzilskongregation, betr. die Aufhebung des Erlasses über die Besetzung der Benefizien während des Krieges, vom 26. Februar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 77.)

Während des Krieges waren in manchen Gegenden viele Priester verhindert, die für die Erlangung eines kirchlichen Amtes oder einer Pfründe vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Daher bestimmte die Konzilskongregation durch Erlass vom 14. November 1916 — siehe dieses Archiv 97, 267 — zu ihrem Gunsten: 1) Die Ordinarien werden ermächtigt, die Besetzung der Ämter und Pfründen über die gesetzliche Frist von sechs Monaten hinauszuschieben. 2) Die Ämter und Benefizien, die aufgrund eines Spezial- oder Generalkonkurses besetzt werden, sollen solange nicht definitiv, d. i. in titulum, vergeben werden, als die Priester der betreffenden Diözese zum Militärdienste verpflichtet sind.

Dieser Erlass wurde durch das obige Dekret für erloschen erklärt.

---

16. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Wratislaviensi betr. die Zusammensetzung der kirchlichen Gerichtshöfe, vom 14. Dezember 1918.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 128 ff.)

Tatbestand. In der Diözese Breslau bestand bislang die doppelte Praxis: 1) dass bei Prozessen in streitigen und Ehesachen Laienrichter mit beschliessender Stimme teilnahmen und 2) in denselben Prozessen Laien als Instruktionsrichter oder Assessoren mit beratender Stimme mitwirkten. Beide Gebräuche waren bereits seit 170 Jahren vorhanden. Während jedoch der erste auf rein faktischer Übung beruhte und durch staatliche Einflüsse herbeigeführt war, war das zweite durch das Breve Benedikts XIV. »Paterna pietatis« vom 1. August 1748 gesetzlich bewilligt und diese Erlaubnis zuletzt von Pius IX. durch ein Breve vom Jahre 1864 für die Zeit von 10 Jahren verlängert worden. Im

Hinblick auf die lange Dauer der beiden Rechtsgewohnheiten rechnete der Fürstbischof von Breslau mit der Möglichkeit, dieselben auch nach dem Inkrafttreten des Cod. iur. can. fortsetzen zu können. Er fragte deshalb bei der Konzilskongregation an, die bezüglich beider Punkte eine negative Antwort erteilte.

Entscheidungsgründe. In den »Animadversiones« wird bezüglich der ersten Sitte ausgeführt, dass sie dem alten wie dem neuen Rechte (c. 2 Extra II, 1 und c. 18 Extra II, 2 und Cod. iur. can. cc. 1573 § 4 u. 1574 § 1) durchaus widerstreitet. Die Laien seien unfähig (incapaces), in geistlichen Fragen eine Jurisdiktion auszuüben. Die gegenteilige Praxis sei gegen den Nerv der kirchlichen Disziplin, die Immunität und Freiheit gerichtet. Sie könne deshalb nur als abusus betrachtet werden und dürfe nicht fortbestehen. Als erschwerender Umstand komme noch hinzu, dass sie aus staatlichen Einflüssen hervorgegangen sei. Bezüglich der zweiten Sitte bemerkt der Konsultor, dass sie ursprünglich rechtmässig eingeführt sei. Jedoch sei das päpstliche Privileg mit dem Jahre 1874 erloschen. Der neue Codex schreibe vor, dass die Assessoren und, wo möglich, auch der Instruktionsrichter aus dem Kreise der Synodalrichter genommen werden (cc. 1575 und 1581). Infolgedessen sei die Breslauer Praxis für die Zukunft zu untersagen. Nach dem alten Rechte sei es wohl möglich gewesen, Laien zu Assessoren zu ernennen, da diese keine Jurisdiktion ausüben, nicht aber zu Instruktionsrichtern. Aufgrund eines Gewohnheitsrechtes könne an sich die Tätigkeit der Laien als Assessoren geduldet werden; jedoch sei diese Duldung im vorliegenden Falle nicht angebracht.

---

17. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Romana et aliarum betr. den Pfarrkonkurs bei der Versetzung auf eine andere Pfarrei, vom 21. Juni 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 318 ff.)

Tatbestand. Cod. iur. can. cc. 2162 ff. handeln über die Versetzung von inamovibelen und amovibelen Pfarrern im Interesse des Dienstes. Es wird aber in den betreffenden Bestimmungen nichts über die Ablegung eines Examens gesagt, während c. 459 § 4 generell bestimmt, dass bei der Besetzung der Pfarreien die geltenden Vorschriften über den speziellen und generellen Pfarrkonkurs beibehalten werden sollen, bis der Apostolische Stuhl

etwas anderes bestimmt. Es fragt sich, ob dieser Pfarrkonkurs oder wenigstens ein Examen auch im Falle der Versetzung beobachtet werden muss oder nicht. Die Hl. Kongregation hat hierauf mit *Nein* geantwortet.

Entscheidungsgründe. Die »Animadversiones« führen aus: 1) Die Wiederholung des *Generalkonkurses* kann überhaupt nicht in Frage kommen, weil dieser ja die Befähigung zur Bekleidung jeder Pfarrstelle ausspricht. 2) Anders verhält es sich dagegen mit dem Spezialkonkurs, der nur über die Tauglichkeit für die Bekleidung einer bestimmten Pfarrei entscheidet. Vgl. dieses Archiv 94, 496 ff. Hieraus könnte man schliessen, dass der Spezialkonkurs auch für den Fall der Versetzung beobachtet werden müsse. Tatsächlich sind aber Spezialkonkurs und Translation in praxi nicht miteinander vereinbar. Infolgedessen muss angenommen werden, dass der Konkurs bei der Versetzung gemäss c. 2162 nicht erforderlich ist. Bereits im Dekrete »Maxima cura« vom 20. Aug. 1910 über die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege war die Versetzung des amovierten Pfarrers auf eine andere Pfarrei ohne Pfarrkonkurs vorgesehen.

---

18. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Paderbornensi betr. die Höhe des Mess-Stipendiums, das zugunsten des Seminars abgegeben wird, vom 10. November 1917.

(Acta Apostolicae Sedis X, 368 ff.)

Der Bischof von Paderborn hatte die Verfügung erlassen, dass die Pfarrer seiner Diözese, die aufgrund des Apostolischen Indults an den abgeschafften Feiertagen ein Meßstipendium zugunsten des Theologenkonvikts »Collegium Leoninum« annehmen, stets das ganze Meßstipendium an das Bischöfliche Generalvikariat abgeben mussten, insbesondere, wenn sie ein Hochamt zelebrierten, das hierfür empfangene höhere Stipendium. Ausgenommen war nur die Beerdigungs- und die Brautmesse, bei denen die Stolgebühren in Betracht kommen. Bei diesen genügte die Einsendung des Stipendium ordinarium für eine Lesemesse.

Da sich gegen diesen Erlass Bedenken erhoben, wandte sich der hochwürdigste Ordinarius an den Hl. Stuhl, um dessen Entscheidung einzuholen. Letzterer hat die Verfügung gutgeheissen jedoch unter der beachtenswerten Einschränkung »nisi morali certitudine constet, excessum communis eleemosynae oblatum



fuisse intuitu personae vel ob maiorem laborem aut incommodum; uti resolutum fuit in *Lugdunen* coram H. S. C. die 31. ianuarii 1880.«

Da mit der Zelebration eines Hochamts stets eine grössere Anstrengung verbunden ist als mit der einer Lesemesse, ist es ausreichend, wenn die Geistlichen im obigen Falle bei der Zelebration eines Hochamtes nur das stipendium ordinarium für eine Lesemesse an das Generalvikariat einsenden. Diese Ansicht erhellt auch aus den früheren Entscheidungen der Konzilskongregation, die in den Animadversiones mitgeteilt sind. Vgl. auch *N. Hilling,* Die Meßstipendien und Stolgebühren in der Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht Heft IX, 36 ff.

---

19. Dekret der Religiosenkongregation, betr. die Revision der Regelbücher der Orden und Kongregationen, vom 29. März 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 239 f.)

Um die bestehenden Ordenssatzungen mit den neuen Bestimmungen des Cod. iur. can. in Einklang zu bringen, hatte die Religiosenkongregation am 26. Juni 1918 — siehe dieses Archiv 98, 581 — verfügt, dass die Texte der Regeln und Konstitutionen entsprechend verbessert und ihr von den Orden päpstlichen Rechts zur Revision vorgelegt würden.

Neuerdings hat dieselbe Kongregation die weiblichen Kongregationen aufgefordert, ihr binnen eines Jahres auch alle anderen Bücher, die Ordensgewohnheiten und eigene Ordensgebete enthalten, zur Prüfung vorzulegen.

Der Hl. Vater hat diese Entschliessung bestätigt. Die Ordinarien sollen alle Generaloberinnen ihres Sprengels davon in Kenntnis setzen.

---

20. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. die Übersetzungen der ordensrechtlichen Canones des Cod. iur. can., vom 2. April 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 179.)

Für die praktischen Bedürfnisse der Religiosen sind in der Vatikanischen Druckerei autorisierte Übersetzungen der ordensrechtlichen Bestimmungen des Cod. iur. can. erschienen. Die deutsche hat den Titel: Die kirchliche Gesetzgebung bezüglich der nichtpriesterlichen klösterlichen Genossenschaften. (Bevoll-

mächtigte Übersetzung) 12° (80 S.) Lire 2,—. Es kann nun leicht vorkommen, dass sich zwischen diesen autorisierten (nicht amtlichen) Übersetzungen und dem Urtext eine Differenz vorfindet. Was ist dann Rechtens? Hieraufhat die Religiosenkongregation geantwortet: Es muss die Vorschrift des Codex beobachtet und die Übersetzung verbessert werden.

---

21. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. den Ritus bei der Profess der Nonnen, vom 10. Juli 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 323.)

Nachdem Leo XIII. durch das Dekret »Perpensis« vom 3. Mai 1902 auch für die Nonnen die dreijährige einfache Profess vor der feierlichen vorgeschrieben hatte, entschied die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute durch die Resolutionen vom 28. Juni 1902 — siehe dieses Archiv 83, 119 ff. — und vom 15. Januar 1903 — Archiv 83, 495 —, dass für die einfache Profess der Ritus der feierlichen Profess angewandt werde, nur fallen die Worte, die sich auf die Solemnität beziehen, fort und die Novizin habe beizusetzen, dass sie die einfachen Gelübde ablege nach dem Dekrete der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute vom 3. Mai 1902.

Auf die Frage, ob diese Entscheidungen noch jetzt gelten, hat die Kongregation *Negative* geantwortet. Sie fügte die Meinung hinzu, dass für die feierliche Profess alle Riten und Zeremonien reserviert werden sollen, die auf die ewige Dauer des Ordensstandes Bezug haben. Für die zeitliche Profess genüge es, wenn sie gemäss c. 577 § 1 No. 6 Cod. iur. can. vom gesetzmässigen Oberen persönlich oder durch einen andern entgegen genommen werde.

---

22. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. die Abhängigkeit der Nonnenklöster von den Bischöfen in Frankreich und Belgien, vom 22. Mai 1919.

(Acta Apostolicae Sedis X, 240.)

In Frankreich und Belgien sind die Nonnenklöster mit feierlichen Gelübden durch die Vorschrift des Hl. Stuhles in solche mit einfachen Gelübden umgewandelt und der Leitung der betreffenden Ortsbischöfe unterstellt. Vgl. *A. Vermeersch*, De religiosis Institutis et Personis I (1907), 60.

Auf die Frage, ob jenes Abhängigkeitsverhältnis auch nach dem neuen Recht fortbesteht, antwortete die Kongregation: Es sei der Hl. Vater um die Entschliessung zu bitten, dass an dem Abhängigkeitsverhältnis, das bereits seit einem Jahrhundert oder länger bestehe, nichts geändert werden dürfe. Jedoch sollen die Bischöfe nicht das Recht haben, die Regeln der alten Orden oder die Konstitutionen der vom Hl. Stuhle approbierten Orden zu ändern.

Der Hl. Vater hat diese Resolution bestätigt.

---

23. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. den Militärdienst der Religiosen, vom 15. Juli 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 321 ff.)

Am 1. Januar 1911 erliess die Religiosenkongregation das wichtige Dekret »Inter reliquas«, das sich sehr eingehend mit den zum Militärdienst verpflichteten Religiosen beschäftigt. Auf die Anfrage, ob dieses Dekret auch noch nach dem Inkrafttreten des Cod. iur. can. gelte, hat die Kongregation *Affirmative* geantwortet. Der Grund beruht darin, dass der genannte Erlass nur für vorübergehende, aber zur Zeit noch andauernde Verhältnisse bestimmt ist. Vgl. die Entscheidung des Hl. Offiziums betr. den Antimodernisteneid, vom 22. März 1918, in diesem Archiv 98, 414.

Ferner entschied dieselbe Kongregation, dass die zum Militärdienst verpflichteten Religiosen nach Ablauf des Noviziats keine dreijährige Profess ablegen dürfen, sondern nur eine solche, die bis zum Militärdienst dauert. Diese Profess erlischt mit dem Tage an dem der Religiose zum Militärdienst einberufen und der militärischen Disziplin unterstellt oder für dauernd dienstuntauglich erklärt wird. Während der Dauer des Militärdienstes ist der Religiose an keine Gelübde gebunden, bleibt aber Mitglied des Ordens und gemäss den Bestimmungen des Dekrets »Inter reliquas« No. IV und V der Autorität der Oberen unterstellt. Er kann aber nach c. 637 Cod. iur. can. jederzeit frei aus dem Orden austreten. Endlich hat die Kongregation den Oberen die Vollmacht erteilt, die bona fide gegen die Vorschriften des Dekrets »Inter reliquas« abgelegten Gelübde zu sanieren, wofern die Religiosen ihre Einwilligung geben.

---

24. Dekret der Propagandakongregation, betr. die aus dem Militärdienst zurückkehrenden Missionare, vom 15. Januar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 51 f.)

Die Propagandakongregation hat durch diesen Erlass die Vorschriften des Dekrets »Redeuntibus« vom 25. Oktober 1918 — siehe oben S. 36 ff. — auch auf die Missionare und Alumnen der Institute, Seminare und Kollegien ausgedehnt, die der Jurisdiktion der Propaganda unterstehen.

---

25. Dekret der Ritenkongregation über die Erhebung der Feste des hl. Joseph und des hl. Erzengels Michael zu festa duplica I classis, vom 12. Dezember 1917.

(Acta Apostolicae Sedis X, 26 f.)

Im Hinblick auf den Umstand, dass das Fest des hl. Joseph jetzt gemeinrechtlich zu den gebotenen Feiertagen gehört (Cod. iur. can. c. 1247), und in Erwägung, dass am Feste des hl. Erzengels Michael, der an der Spitze der englischen Chöre steht, alle Engel mitverehrt werden, hat die Ritenkongregation beide Tage zu festa duplicia I classis erhoben.

---

26. Dekret der Ritenkongregation betr. die Einfügung zweier neuer Präfationen in das Missale Romanum, vom 9. April 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 190 f.)

Die Ritenkongregation hat zwei neue Präfationen, für die Verstorbenen und vom hl. Joseph, in das Römische Messbuch eingefügt und ihren Gebrauch allgemein vorgeschrieben. Die Zahl der Präfationen ist damit auf 13 erhöht.

---

27. Entscheidung der Ritenkongregation betr. die Messe und Kommunion während der Aussetzung des heiligsten Sakraments, vom 17. April 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 246.)

Es ist bekanntlich nach den liturgischen Vorschriften verboten, dass während der Aussetzung des heiligsten Sakraments, z. B. beim 40stündigen Gebete, an dem Aussetzungsaltare eine hl. Messe



gelesen oder an demselben die hl. Kommunion gespendet werde. Auf die Anfrage des Erzbischofs von Montréal in Kanada, ob der gegenteilige Gebrauch erlaubt oder geduldet werden könne, hat die Ritenkongregation respondiert: »Ad primam partem, praefatum usum *non licere,* sine necessitate, vel gravi causa, vel de speciali indulto; et ad secundam partem *negative,* iuxta Decreta, et detur Decretum n. 3448 *Societatis Jesu,* 11. Maii 1878, ad I.

---

28. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. die Nennung der Namen der Apostolischen Vikare und Präfekten im Messkanon, vom 8. März 1919.

(Acta Apstolicae Sedis XI, 145.)

Über die Rechte der Apostolischen Vikare und Präfekten bestimmt der neue Cod. iur. can. c. 294 § 1, »dass sie in ihrem Territorium dieselben Rechte und Vollmachten besitzen, die den residierenden Bischöfen in ihren Diözesen zustehen, falls der Apostolische Stuhl nicht etwas vorbehalten hat.« Ausserdem heisst es in c. 308: »Den [Apostolischen] Vikaren und Präfekten, die die Bischofsweihe empfangen haben, stehen dieselben Ehrenvorrechte zu, die das Recht den Titularbischöfen verleiht.«

Trotzdem darf, wie die Ritenkongregation entschieden hat, der Name des Apostolischen Vikars oder Präfekten nicht im Messkanon genannt werden. Denn die geltenden Rubriken und Dekrete schreiben vor, dass nach den Worten *Antistite nostro* nur die Namen des Patriarchen, Erzbischofs oder Bischofs, der Ordinarius loci in der betreffenden Diözese ist, genannt werden. Diese Entscheidung steht im Zusammenhang mit c. 2 Cod. iur. can., wonach die bisherigen liturgischen Vorschriften bestehen bleiben, falls sie nicht ausdrücklich vom Codex verbessert werden.

---

29. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. die Zelebration einer Beerdigungsmesse an Allerseelen, vom 10. Januar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 143.)

Bekanntlich hat Papst Benedikt XV. durch die Konstitution »Incruentum Altaris sacrificium« vom 10. August 1915 allen Geistlichen für Allerseelen das Trinationsprivileg verliehen.

Hierdurch ist aber nach der Entscheidung der Ritenkongregation nicht verboten, an Allerseelen eine Beerdigungsmesse zu

halten. Als Messformular ist hierfür eines der für Allerseelen vorgeschriebenen zu gebrauchen und der Messoration die Oratio pro defuncto unter einer einzigen Schlussklausel anzufügen.

---

30. Entscheidung der Ritenkongregation über den Gebrauch der Burse beim Einsammeln von Almosen, vom 2. Mai 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 246.)

Proposito dubio: »An usus bursae, corporalibus includendis destinatae, permitti possit pro colligendis eleemosynis?«, Sacra Rituum Congregatio, audito specialis Commissionis suffragio respondendum censuit: *Negative.*

---

31. Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten, betr. die Prüfung für die akademischen Grade im kanonischen Recht, vom 31. Oktober 1918.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 19.)

Anschliessend an das Dekret »Cum novum iuris« vom 7. Aug. 1917 über die Methode der Vorlesungen über den Codex iuris canonici — siehe dieses Archiv 98, 92 — hat die obige Kongregation für die kanonistischen Promotionsprüfungen bestimmt:

1. Den Stoff der Prüfung bilden die Canones des Codex, entweder alle oder nur eine bestimmte Anzahl, je nach dem Grade, der erlangt werden soll (Baccalaureat, Lizenziat oder Doktorat). Das früher übliche Verzeichnis der Thesen fällt fort.

2. Die Kandidaten sollen die Canones erklären, wie sie im Codex stehen, entweder einzeln oder in Verbindung mit anderen.

3. Es genügt nicht, wenn die Kandidaten bloß die Canones erklären, sondern sie müssen auch mit der Entstehung, Entwicklung und Geschichte des betreffenden Rechtsinstituts vertraut sein.

---

32. Entscheidung einer Spezialkommission über die Kompetenz der Konzils- und Religiosenkongregation in gewissen Angelegenheiten der Religiosen, vom 24. März 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 251.)

Eine gemäss Cod. iur. can. c. 245 vom Papste eingesetzte Spezialkommission hat bezüglich der obigen Kompetenzfragen entschieden:



1. Alle Fragen und Gesuche, die irgend ein Recht, einen Vorteil oder ein Interesse einer religiösen Genossenschaft oder ihrer Mitglieder betreffen, gehören ausschliesslich zur Kompetenz der Religiosenkongregation, aber im Sinne des c. 251 Cod. iur. can.

2. Die Sanation, Kondonation und Reduktion von Kaplaneistiftungen und anderen Legaten gehört ebenfalls ausschliesslich vor das Forum der Religiosenkongregation, wofern die Verwaltung oder Erfüllung den Religiosen übertragen ist.

3. Die Dispensation der Religiosen für den Empfang der hl. Ordines, z. B. von dem Defekt des Alters, einer Irregularität oder einer anderen Bedingung oder den Studien, gebührt der Religiosenkongregation.

4. Ebenso die Dispensation von Ordenspriestern, die wegen Krankheit oder einer anderen Ursache physisch oder moralisch gehindert sind, die hl. Messe zu zelebrieren.

---

33. Entscheidung der Interpretationskommisson des Cod. iur. can. betr. die Ordensnovizen, vom 5. Januar 1919.

(Mitgeteilt von Herrn P. *Aug. Arndt* S. J., Professor der Theologie in Weidenau.)

Quaeritur:

1. Utrum verba »qui sectae acatholicae adhaeserunt« canonis 542 sint intelligenda de iis qui Dei gratia permoti ex haeresi vel schismate, in quibus nati sunt, ad Ecclesiam pervenerint; an potius de iis qui a fide defecerunt et sectae acatholicae adhaeserunt?

2. Utrum verba: »nisi constitutiones aliud ferant« canonis 569 § 1 ad vocem libere referantur, ita ut liceat per constitutiones determinare, in quem finem de usu et usufructu a novitiis sit statuendum?

Resp. Emi Patres in plenario coetu diei 5 ianuarii (1919) responderunt:

Ad I: Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

Ad II: Constitutiones ante promulgationem Codicis approbatae servandae sunt, sive novitiis adimant ius disponendi de usu et usufructu suorum bonorum, sive hoc ius limitent seu praefiniant.

P. Card. *Gasparri.*



34. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can. betr. die Aufhebung der Konstitution „Provida“ über die Form der Eheschliessung, vom 30. März 1918.

(Nach den Mitteilungen des Herrn P. *Aug. Arndt* S. J. in der »Salzburger Katholischen Kirchenzeitung« 1918, Nr. 45.)

»Zwar war der deutsche Episkopat seit langem von seiten des Hl. Stuhles verständigt, doch hielt es dieser nicht für angezeigt, die Aufhebung der Provida durch einen besondern Erlass öffentlich zu verkünden. In Holland wendete sich zu Anfang dieses Jahres Msgr. Dr. Schaepman mit Erlaubnis seines Erzbischofs mit der Frage nach Rom: »Utrum constitutio Provida d. 18 ian. 1906 tanquam lex particularis praescripto can. 1099 apposita iam ad normam can. 6, 1 abrogata sit an vero tanquam privilegium vel indultum ad normam can. 4 integra maneat?« Unter dem 30. März 1918 erhielt er die Antwort: »Abrogata est. P. Card. *Gasparri.*«

---

35. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can. betr. die Entschuldigung der Kanoniker vom Chordienst, vom 24. November 1918.

(Nouvelle Revue Théologique[1]) XLVI, 560 f.)

1° Utrum Canonici dioecesis Ibusensis (Iviza, Majorka), qui obligationem habent ex edicto praebendae adnexam docendi S. Theologiam et Jus Canonicum in Seminario excusentur a choro etiamsi scholam habeant extra horas servitii choralis? Et quatenus affirmative.

2° Utrum excusentur diebus festis aut in quibus scholae vacant, imo etiam tempore feriarum?

Resp.: Ad I *Affirmative,* amissis tamen distributionibus quotidianis.

Ad II *Negative.*

---

36. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can., betr. den Chordienst in Rom, vom 24. November 1918.

(Nouvelle Revue Théologique XLVI, 560.)

Am 30. November 1910 veröffentlichte die Konzilskongregation das wichtige Dekret »Decorem domus Dei« über den

1) Die Urquelle für diese und die folgenden Entscheidungen ist der zu Rom erscheinende Monitore ecclesiastico.



Chordienst der Kanoniker in der Stadt Rom. Siehe Acta Apostolicae Sedis II, 959 ff. Die Interpretationskommission hat entschieden, dass dieses Dekret auch jetzt noch in Geltung ist.

---

37. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can., betr. die Entlassung der Ordensleute, die vor dem neuen Codex die Gelübde abgelegt haben, vom 24. November 1918.

(Nouvelle Revue Théologique XLVI, 561.)

Utrum vota religiosa emissa ante promulgationem Codicis sint moderanda quoad modum dimissionis religiosorum et quoad effectus dimissionis a iure antiquo vigente ante Codicem?

Resp.: *Affirmative.*

Diese Entscheidung ist von der grössten praktischen Tragweite. Sie ist hauptsächlich darin begründet, dass das Ordensgelübde einen *Vertrag* zwischen den Professen und dem Orden darstellt. Die Lösung dieses Vertrages soll nach dem Rechte geschehen, unter dem er abgeschlossen worden ist.[1])

---

38. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can., betr. die Osterpflicht der Kinder, vom 3. Januar 1918.

(Nouvelle Revue Théologique XLVI, 550.)

Utrum pueri, qui etsi septimum aetatis annum nondum expleverunt, tamen ob aetatem discretionis, seu usum rationis, ad primam Communionem admissi iam fuerint, teneantur duplici praecepto confessionis saltem semel in anno, et Communionis semel in anno, saltem in Paschate?

Emus Card. Petrus Gasparri Commissionis Praeses, respondet: *Affirmative.* Et ratio in aperto est. Nam quamvis can. 12 statuat: »Legibus *mere* ecclesiasticis non tenentur . . . qui licet rationis usum assecuti, septimum aetatis annum nondum expleverunt«, subdit tamen »nisi aliud in jure *expresse* caveatur«. Jam vero in can. 859 § 1 et 906 *expresse* cavetur: »Omnis utriusque sexus fidelis postquam ad annos discretionis, idest ad usum rationis, pervenerit . . . .«

1) Nach der Erklärung der Interpretationskommission in den Acta Apostolicae Sedis XI, 476 gilt diese Resolution nur für die einfachen dauernden Gelübde in den wirklichen Orden.



39. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can., betr. die bischöfliche Erlaubnis, ausserhalb der Kirche die hl. Messe zu zelebrieren, vom 24. November 1918.

(Nouvelle Revue Théologique XLVI, 560.

Utrum facultas celebrandi missam in domo privata sit ab Ordinario ad normam canonis 822 § 4 interpretanda restrictive?

Resp.: *Affirmaiive.*

Diese Entscheidung erklärt sich aus c. 19, da bei den Zelebrationen ausserhalb der Kirche eine Ausnahme vom gemeinen Recht vorliegt. Vgl. auch die Entscheidung der Sakramentenkongregation vom 23. Dez. 1912. Archiv 93, 302 f.

---

40. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can., betr. das Verhältnis der gemeinrechtlichen Fastenbestimmungen zu den partikulären, vom 3. Januar 1918.

(Nouvelle Revue Thélogique XLVI, 550.)

Utrum can. 1252 iam ubique obligandi vim habere inceperit, non obstantibus legibus particularibus, etc.?

Emus Card. Petrus Gasparri Commissionis Praeses respondet: *Affirmative.*

Diese Entscheidung fusst auf c. 6 No. 1, wonach der neue Codex die entgegenstehenden partikularrechtlichen Bestimmungen aufhebt. Gemäss c. 1253 bleiben jedoch die speziellen Indulte, die Gelübde und die Konstitutionen der Ordensleute von den gemeinrechtlichen Fastenvorschriften unberührt.

---

41. Entscheidung der Interpretationskommission des Cod. iur. can., betr. die Begräbnisse, vom 24. November 1918.

(Nouvelle Revue Théologique XLVI, 558 f.)

Utrum periculum offensionis, vulgo malumore, ex parte fidelium et cleri, sit ad normam canonis 1215 gravis causa, quae excuset a transferendis cadaveribus fidelium e loco in quo reperiuntur ad ecclesiam ubi funus persolvatur?

Resp.: *Negative* et consuetudinem prout exponitur ab Ordinario Suessano esse reprobandam.

Diese Entscheidung ist gegen die in Süditalien verbreitete Sitte gerichtet, wonach Exequien mit der Messe im Hause des Verstorbenen gehalten werden.

42. Entscheidung der Interpretationskommission, betr. die Fastenindulte, vom Jahre 1918.

(Nouvelle Revue Théologique[1]) XLVI, 561 f.)

Ad dubium ab Amplitudine Tua[2]) propositum litteris die 24. aprilis 1918 datis infrascriptus Emus Commissionis Praeses respondet: indultum ad decennium diei ianuarii 1910 in suo robore permanere, sublatis obligationibus quae iure communi cessarunt vi canonis 1252; transacto autem decennio, servanda esse Codicis praescripta.

---

43. Entscheidung der Interpretationskommission, betr. die Ungültigkeitserklärung der klandestinen Ehen, vom 23. März 1919.

(Wiener Diözesanblatt LVII, 34.)

Romae, 2. Aprilis 1919.

Eme Princeps,

Dubium ab ista Viennensi Curia, litteris sub die 7. Octobris 1918, ad hanc commissionem transmissum, ita Emis Patribus propositum fuit:

Utrum Ordinarius, praetermissis juris solemnitatibus in Constitutione apostolica »Dei miseratione« requisitis, matrimonium possit declarare nullum cum interventu tamen defensoris vinculi matrimonialis, quin opus sit secunda sententia, hisce in casibus, nempe:

1. Si duo catholici, qui in loco certo Tridentino, vel post Decretum »Ne temere« matrimonium civile tantum inierunt, omisso ritu ecclesiastico et obtento civili divortio, novum in Ecclesia inire student matrimonium, vel novum matrimonium civiliter initum in foro Ecclesiae convalidare;

2. aut catholica pars, quae cum acatholica, spretis Ecclesiae legibus, in templo sectae protestanticae (in loco Tridentino, et ubi Benedictina declaratio extensa non est, vel post Decretum »Ne temere«) matrimonium contraxit, obtento civili divortio, in facie Ecclesiae novum matrimonium cum catholico consorte inire vult.

3. aut apostatae a fide catholica, qui in apostasia civiliter vel ritu alieno se junxerunt, obtento civili divortio, poenitentes ad

---

1) Entnommen aus: Boletin de la Provincia Ecclesiastica de Cuba, September 1918.

2) Vom Bischofe von Havanna.

Ecclesiam redire et cum parte catholica alteras nuptias in Ecclesia celebrare desiderant.

Porro Emi Patres in plenario coetu die 23. Martii pr. el. proposito dubio ita responderunt:

Casus supra memorati *nullum judicialem processum requirunt aut interventum defensoris vinculi,* sed resolvendi sunt ab Ordinario ipso, vel a Parocho consulto Ordinario, in praevia investigatione ad matrimonii celebrationem, de qua in canone 1019 et seqq.

Quae dum Eminentiae Tuae significo, cuncta fausta a Deo adprecor, et qua par est reverentia Manus deosculor.

P. Card. *Gasparri.*

Emo Cardinali Piffl
Archiepiscopo Viennensi.

---

44. Rundschreiben der päpstlichen Staatssekretarie an die Bischöfe, betr. die Denuntiationen beim Hl. Offizium in Rom, vom 1. Dezember 1918.

(Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1919, 73.)

Segretaria di Stato
di Sua Santita.

Ex aedibus Vaticanis die 1. Decembris 1918.

Illme ac Revme Domine,

Cum res, quae ad Supremam Sacram Congregationem S. Officii deferri solent, graves sint plerumque et in iis versentur quae nullo modo debeant, nec sine scandalo possint, ab aliis resciri, opus est ut earum delationes summa prudentia summaque cautione fiant, ne in manus incidant perditorum hominum ad ea omnia semper perpetranda paratorum, quae vel in detrimentum animarum vel in religionis sacrorumque Administrorum obtrectationem verti possint.

Quam ob rem Beatissimi Patris ea voluntas est, ut quotquot sunt in orbe catholico Archiepiscopi et Episcopi, suo quisque clero, iussu Apostolicae Sedis, praecipiant, gravi poena transgressoribus constituta, ut nullam prorsus denuntiationem ad praefatum Sacrum Supremum Tribunal per cursorem publicum (vulgo *per posta)* ipse clerus mittere queat aut per fideles mitti permittat, sed suo quisque Ordinario, per sigillum clausam tradendam curet.

Episcopi vero, cum litteras acceperint quae exteriore inscriptione appareant eidem sacro Tribunali destinatae, eas, non tactas, alio includant involucro (italice *busta*), inscriptasque mittant

Cardinali a Secretis Status Sanctitatis Suae, qui nulla interposita mora, eas similiter integras Sancto Officio transmittendas curabit.

Haec tibi renuntians mandato Sanctissimi Domini, sensus meae in Te existimationis maximae confirmo, quibus sum et permanere gaudeo.

Amplitudini Tuae

Addictissimus
P. Card. *Gasparri*.

---

45. Reskript der Hl. Pönitentiarie, betr. die Privilegien und Ablässe für die Mitglieder der „Pia Unio cleri pro missionibus", vom 15. September 1918.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 20 f.)

Die Hl. Pönitentiarie hat der im Jahre 1916 vom Bischofe von Parma gegründeten Missionsvereinigung für Priester — siehe Acta Apostolicae Sedis IX, 22 — folgende Privilegien und Ablässe verliehen:

1. einen vollkommenen, unter den gewöhnlichen Bedingungen zu gewinnenden Ablass an den Festen der Erscheinung des Herrn, der hl. Apostel, des Erzengels Michael und des hl. Franz Xaver, ferner monatlich einmal an einem beliebigen Tage und in der Todesstunde.

2. einen Ablass von 100 Tagen für jedes gute Werk zugunsten der Missionen.

3. die Vollmacht für die zum Beichthören approbierten Priester a) durch ein Kreuzzeichen Rosenkränze usw. mit den päpstlichen Ablässen zu weihen, b) Rosenkränze mit den Kreuzherrenablässen zu weihen, c) Skapuliere (4 verschiedene Arten) zu weihen, d) Kreuze mit Stationsablässen zu weihen, e) Kreuze mit einem vollkommenen Ablass in der Todesstunde zu weihen.

4. das persönliche Altarprivileg für vier Tage in der Woche.

Wie dieser Verein bereits in Holland gegründet ist — siehe Acta Apostolicae Sedis XI, 241 —, so soll er auch in der nächsten Zeit in Deutschland verbreitet werden.

---

46. Entscheidung der Hl. Pönitentiarie, betr. die dauernde Übertragung der bischöflichen Benediktionsvollmachten für Rosenkränze usw., vom 18. Juli 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XI, 332.)

Cod. iur. can. c. 349 § 1 No. 1. erteilt den Bischöfen die Vollmacht, durch ein Kreuzzeichen Rosenkränze, Kreuze, Medaillen

Statuen, Skapuliere mit den päpstlichen Ablässen zu weihen. Jedoch kann diese Vollmacht nicht an die Priester der betreffenden Diözese habituell delegiert werden.

Der Hl. Vater hat diese Entscheidung bestätigt.

---

47. Dekret des Päpstlichen Vikariats zu Rom, betr. den Besuch der Kinematographen seitens der Welt- und Ordensgeistlichen, vom 25. Mai 1918.

(Acta Apostolicae Sedis X, 300.)

Bereits durch Dekret vom 15. Juli 1909 — siehe Acta Apostolicae Sedis I, 600 f. — hatte der Päpstliche Kardinalvikar den Welt- und Ordensgeistlichen in Rom den Besuch der öffentlichen kinematographischen Darstellungen unter Strafe der Suspensio a divinis verboten. Da trotzdem einige Kleriker die Kinematographen besucht hatten, wurde das Verbot durch den obigen Erlass von neuem eingeschärft. Letzterer soll in allen Sakristeien der Kirchen und öffentlichen Oratorien angeschlagen werden, damit er auch zur Kenntnis der auswärtigen Priester, die sich in Rom aufhalten, gelangt.

---

48. Erlass der Bischofskonferenz zu Fulda, betr. das Barttragen der Geistlichen, vom 23. August 1919.

(Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster LIII, 92.)

»Nachdem mit Rücksicht auf die Fassung des can. 136 § 1 C. J. C. mehrfach Zweifel entstanden sind, ob das bisherige kirchliche Verbot des Barttragens noch fortbestehe, haben die hochwürdigsten auf der Konferenz zu Fulda vereinigten Bischöfe am 23. August 1919 erklärt, dass dieses Verbot bleiben soll.«

---

49. Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg, betr. die Teilnahme an den Priesterexerzitien, vom 26. Juli 1919.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1919, 272.)

»Nach can. 126 sind die Weltpriester verpflichtet, wenigstens alle 3 Jahre geistliche Übungen in einem vom Bischof bestimmten Hause zu machen, soweit nicht der Ordinarius aus einem wichtigen Grunde im Einzelfall dispensiert.

Jeweils bei der Herbstkonferenz soll *eine Liste zirkulieren,*

in welche einzutragen ist, ob, wann und wo die Kapitelsgeistlichen seit der letzten Herbstkonferenz an Exerzitien teilgenommen haben. Die Namen der Kapitelsgeistlichen sind in dieser Liste der Übersichtlichkeit wegen mit Zu- und Vornamen in *alphabetischer* Reihenfolge aufzuführen; die Teilnahme der nicht anwesenden Kapitelsgeistlichen an Exerzitien ist besonders zu erheben.

Die *Exerzitienliste* ist zu den Dekanatsakten zu nehmen; eine Abschrift ist uns jeweils mit Konferenzprotokoll mitzuteilen.«

---

50. Verordnung des Bischofs von Paderborn, betr. die Dreijahrsprüfungen der Geistlichen, vom 31. Oktober 1918.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt LXII, 13 f.)

»Über die Prüfungen der jungen Priester enthält der *Codex Iuris Canonici* folgende Bestimmung in Canon 130:

§ 1. Expleto studiorum curriculo, sacerdotes omnes, etsi beneficium paroeciale aut canonicale consecuti, nisi ab Ordinario loci ob iustam causam fuerint exempti, examen singulis annis saltem per integrum triennium in diversis sacrarum scientiarum disciplinis, antea opportune designatis, subeant secundum modum ab eodem Ordinario determinandum.

§ 2. In collatione officiorum et beneficiorum ecclesiasticorum ratio habeatur eorum, qui, ceteris paribus, in memoratis periculis magis praestiterunt.

Dementsprechend verordne ich, dass alle Diözesanpriester während der ersten drei Jahre nach dem Empfange der hl. Priesterweihe sich jährlich in Paderborn vor einer bischöflichen Prüfungskommission, deren Mitglieder aus dem Vorstand des Priesterseminars und dem Professoren-Kollegium der Theologischen Akademie ernannt werden, einem wissenschaftlichen Examen zu unterziehen haben. Das Examen erstreckt sich auf die am Schlusse eines jeden Jahres im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugebende Prüfungsmaterie aus den verschiedenen in der Studienzeit gehörten philosophischen und theologischen Fächern. Für jede Prüfung werden durchschnittlich 4 Fächer in Betracht kommen. Die erste Jahresprüfung wird fordern: eine zweistündige Klausurarbeit in einem Fache und eine mündliche Prüfung in einem anderen Fache; die zweite Jahresprüfung: je eine zweistündige Klausurarbeit in zwei Fächern und eine mündliche Prüfung in einem dritten Fache; die dritte Jahresprüfung: Häusliche Arbeit in einem

beliebigen Fache, sowie eine zweistündige Klausurarbeit in einem Fache und eine mündliche Prüfung in einem anderen Fache.

Die bei der dritten Jahresprüfung vorgesehene häusliche Arbeit muss spätestens vier Wochen vor dem Examenstermin an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt werden. Das Thema der Arbeit kann aus einem beliebigen philosophischen oder theologischen Lehrfache frei gewählt oder von dem Vertreter des betreffenden Faches in Akademie oder Priesterseminar durch Vermittlung des Generalvikariates frühestens sechs Monate, spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin erbeten werden. . . .

Den Priestern, welche die erste bezw. zweite Jahresprüfung bestehen, wird die Jurisdiktion für die Cura animarum einschliesslich Beichthören und Predigen bis zur folgenden Jahresprüfung erneuert. Nach der dritten mit Erfolg bestandenen Jahresprüfung wird die Jurisdiktion auf eine vom Bischof nach Gutdünken festzusetzende Zeit, unter Umständen usque ad revocationem erteilt. Hat der Bischof Grund, an der Tauglichkeit irgendeines Priesters für Beichthören oder Predigen zu zweifeln, so muss die Jurisdiktion zurückgezogen und auf Grund eines in Canon 877 § 2 und Canon 1340 § 2 vorgeschriebenen Examens neu erworben werden (Canon 877 § 2: Si post concessam iurisdictionem aut licentiam prudenter dubitent [scil. locorum Ordinarii vel Superiores religiosi], num probatus a se antea sacerdos pergat adhuc idoneus esse, eum ad novum doctrinae periculum adigant, etsi agatur de parocho aut canonico poenitentiario; Canon 1340 § 2: Si, concessa facultate vel licentia, compererint [scil. loci Ordinarius vel Superior religiosus] necessarias dotes in concionatore desiderari, debent eam revocare; in dubio de doctrina, debent certis argumentis dubitationem excutere, novo etiam examine, si opus fuerit).

Sooft ein Priester eine der drei Jahresprüfungen nicht besteht, muss er dieselbe wiederholen; die prüfungspflichtige Zeit der jungen Priester verlängert sich also mit jeder nicht bestandenen Prüfung um ein Jahr. Priestern, die in schuldbarer Weise eine Jahresprüfung versäumen, erlischt die Jurisdiktion einen Monat nach dem Prüfungstermin; ausserdem findet auf sie Canon 2376 Anwendung: Sacerdotes qui neque ab Ordinario dispensati neque legitimo impedimento detenti examen de quo in can. 130 facere renuerint, ab Ordinario congruis poenis ad illud cogantur. Die Verpflichtung, den drei Jahresprüfungen sich zu unterziehen, bleibt über die prüfungspflichtige Zeit der drei ersten Priesterjahre hinaus auch für diejenigen jungen Geistlichen bestehen, die von der

Ablegung des einen oder anderen der Examina durch ein legitimum impedimentum abgehalten wurden. Der Brauch der Erteilung eines sogen. annus gratiae bei Gelegenheit der Visitations- und Firmungsreise des Bischofs kommt fortan in Wegfall.

Paderborn, 31. Oktober 1918. Der Bischof:

† *Karl Joseph.*

---

51. Verordnung des Fürstbischöflichen Konsistoriums zu Salzburg, betr. die Mitarbeit der Geistlichen an der katholischen Presse, vom 27. November 1918.

(Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg XV, 321 f.)

»Im »Codex Canon 1386« lautet § 1: »Vetantur clerici saeculares sine consensu suorum Ordinariorum, religiosi vero sine licentia sui superioris majoris et Ordinarii loci, libros quoque qui de rebus profanis tractent edere et in diariis foliis vel libellis periodicis scribere vel eadem moderari«.

Im Hinblicke auf die grosse Wichtigkeit der katholischen Presse und in Anbetracht der unbedingten Notwendigkeit der geistigen Unterstützung derselben seitens des katholischen Klerus, wird hiermit die Erlaubnis erteilt, die kath. Presse sowie die katholischen periodischen Zeitschriften mit Beiträgen zu unterstützen«.

---

52. Verfügung des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, betr. die Litterae testimoniales für Kandidaten des Ordensstandes, vom 1. August 1919.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhatt LXII, 99.)

»Wir ersuchen die Leiter der Noviziatshäuser in hiesiger Diözese den Gesuchen um litterae testimoniales einen kurzen Lebenslauf der Kandidaten beizufügen, in dem alle Orte der Diözese genannt sind, die nach can. 544 § 2 in Betracht kommen.

Damit die sofortige Erledigung der Gesuche ermöglicht wird, ersuchen wir die Leiter der Ordenshäuser, selbst die notwendigen Erkundigungen bei den in Betracht kommenden Pfarrern anzustellen und die von diesen ausgestellten Zeugnisse dem Gesuche beizufügen. Zugleich ersuchen wir die Klosterniederlassungen, deren Noviziatshäuser ausserhalb unserer Diözese sich befinden, von dieser Verfügung Kenntnis zu geben.«

---

53. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg, betr. die wöchentliche Beicht der Ordensschwestern, vom 28. August 1919.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1919, 218.)

»Der Cod. Jur. can. schreibt vor: can. 595 § 1. Curent Superiores ut omnes religiosi . . . 3⁰ ad poenitentiae sacramentum semel saltem in hebdomada accedant.

Die Hochw. Herren Confessarii dürfen deshalb den einzelnen Schwestern, zumal auf kleineren Stationen, den Trost der wöchentlichen Beicht nicht versagen und nicht allen ohne Unterschied einen zweiwöchentlichen Termin aufnötigen.«

---

54. Anweisung des Bischöflichen Ordinariats zu Limburg, die Eheverkündigungen betreffend, vom 6. Dezember 1918.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1918, 117 f.)

Infolge der Bestimmungen des Codex juris canonici über die Ehe-Verkündigungen (Proklamationen) in canon 1022 ff. haben wir uns veranlasst gesehen, die seitherige Proklamationsordnung durch eine neue zu ersetzen.

Zur *Erläuterung* der letzteren stellen wir zunächst die in ihr vorkommenden, im Codex j. c. festgelegten Begriffe hier zusammen.

Gemäss can. 94, § 1 ist *parochus proprius* der Pfarrer, in dessen Pfarrei jemand Domizil oder Quasidomizil hat.

Ein *Domizil* wird erworben durch Wohnen an einem Orte während 10 Jahren, oder durch Wohnen an einem Orte mit der Absicht, dort ständig zu bleiben (can. 92, § 1).

Ein *Quasidomizil* wird erworben durch Wohnen an einem Orte während des grösseren Teils des Jahres, oder durch Wohnen an einem Orte mit der Absicht, dort mindestens während des grösseren Teils des Jahres zu bleiben (can. 92, § 2).

Sowohl das Domizil als auch das Quasidomizil *gehen verloren* durch Wegzug von dem betreffenden Ort mit der Absicht, dorthin nicht mehr zurückzukehren (can. 95).

Minderjährige d. h. Personen vor dem vollendeten 21. Lebensjahre, can. 88, § 1 behalten als Domizil das Domizil derjenigen, unter deren Gewalt sie stehen (can. 93, § 1); ein Minderjähriger kann jedoch nach dem vollendeten 7. Lebensjahre ein eigenes Quasidomizil erwerben (can. 93, § 2).

Wer nirgendwo Domizil oder Quasidomizil hat, gilt als *vagus* (can. 91). — Der parochus proprius eines vagus ist der parochus loci, in quo vagus actu commoratur (can. 94, § 2).

Nach obigen Erläuterungen werden nunmehr im Folgenden die Bestimmungen veröffentlicht, welche an Stelle der aufgehobenen seitherigen Proklamationsordnnng (Amtsbl. 1906, S. 35 f.) getreten sind:

1. Jeder Nupturient ist überall dort zu proklamieren, wo er *Domizil* oder *Quasidomizil* hat.

2. Wer am Domizil, oder in Ermangelung eines solchen am Quasidomizil, *noch nicht volle 6 Monate* wohnt, ist ausser am Domizil, bezw. Quasidomizil auch dort zu proklamieren, wo er in den *2 letzten Jahren* vor der Proklamation volle 6 Monate gewohnt hat.

3. Wer am Domizil, oder in Ermangelung eines solchen am Quasidomizil, *noch nicht volle 6 Monate* wohnt und auch in den 2 letzten Jahren nirgendwo volle 6 Monate gewohnt hat, ist ausser am Domizil, bezw. Quasidomizil auch dort zu proklamieren, wo er in den *5 letzten Jahren* 6 Monate gewohnt hat.

4. Die Proklamationen sind *in der Kirche* vorzunehmen an 3 aufeinander folgenden Sonntagen oder gebotenen Feiertagen, und zwar beim Hochamte oder bei andern vom Volke zahlreich besuchten Gottesdiensten.

5. Für Seelsorgsbezirke, die mehr als 5000 Seelen zählen, wird empfohlen, anstatt Vornahme der in n. 4 beschriebenen Proklamationen die Namen der Nupturienten durch *Aushang an der Türe der Pfarrkirche* bekannt zu machen. Der Aushang muss jedoch wenigstens 8 Tage dauern, und zwar müssen in diese 8 Tage entweder 2 Sonntage oder 1 Sonntag und 1 Feiertag fallen

6. Die Proklamationen dürfen nur in der durch das Rituale Limburgense (Tit. VIII, cap. 1) vorgeschriebenen *Form* vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der *nicht rein katholischen* Brautpaare.

7. Falls Ehehindernisse vorhanden sind, so sollen die Proklamationen erst dann vorgenommen werden, wenn die *Dispens von den Ehehindernissen* vorliegt.

8. Wenn nach der Proklamation ein *begründeter Zweifel* über das etwaige Vorhandensein eines Ehehindernisses bestehen bleibt, so ist der Pfarrer verpflichtet, noch genauer nachzuforschen, indem er wenigstens 2 glaubwürdige Zeugen unter Eid befragt, falls es sich nicht um ein Ehehindernis handelt, dessen Bekanntwerden die Nupturienten diffamieren würde; unter Umständen ist



letzteren das juramentum libertatis canonicae (Rituale Limburgense, Tit. VIII, cap. 2) abzunehmen. Besonders schwierige Fälle sind uns zur Entscheidung vorzulegen.

9. Die Trauung soll erst nach Ablauf von mindestens *3 Tagen nach dem letzten Aufgebote* stattfinden, falls nicht ein vernünftiger Grund eine frühere Vornahme der Trauung fordert Hat die Trauung innerhalb *6 Monaten nach dem letzten Aufgebote* nicht stattgefunden, so sind die Proklamationen zu wiederholen, falls nicht auf besonderes Ansuchen etwas anderes von uns bestimmt wird.

10. Melden sich *vagi* zur Trauung, so ist über den Fall an uns zu berichten.

11. Was in der gegenwärtigen Proklamationsordnung von dem *parochus* proprius gesagt ist, gilt bezüglich der Proklamationen auch für die übrigen Priester, welche die selbständige Seelsorge in einem Bezirke ausüben.

12. Diejenigen Proklamationen, welche beim Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung bereits *begonnen* haben, sind fortzusetzen unter Zugrundelegung der früheren Proklamationsordnung.

Limburg, den 6. Dezember 1918.

Bischöfliches Ordinariat. vdt. *Göbel.*

Ex off. O. E. 5775. Dr. *Höhler.*

---

55. Erlass des Bischöflichen Generalvikars zu Speyer betr. die Eheverkündigungen am Aufenthaltsorte und durch Anschlag an der Kirche, vom 20. Dezember 1918.

(Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer XII, 12 ff.)

2. *Ausrufungen in loco commorationis.* [1]) Ausrufungen in loco commorationis (Can. 1023) sollen nicht ohne weiteres unterlassen werden, so oft der Aufenthalt über sechs Monate an einem und demselben Orte dauerte und die Möglichkeit einer kirchlich gültigen Eheschliessung bestand.

Can. 1023 überlässt dem Ordinarius die Entscheidung, ob an den Orten des Aufenthalts die Proklamationen vorgenommen werden sollen oder ob andere Beweismittel und Behelfe an deren Stelle genügen. Dementsprechend behält sich die oberhirtliche Stelle vor, das juramentum de statu libero vorzuschreiben, weshalb in solchen Fällen an uns in der Regel zu berichten ist.

1) Dieser Erlass handelt noch über andere Vorschriften betr. die Form der Eheschliessung, die hier ausgelassen sind.



Von einem Bericht und den Proklamationen kann abgesehen werden, wenn der auswärtige Aufenthalt veranlasst war

1) in den zwingenden Umständen des Krieges. In diesem Fall ist das juramentum zu fordern;
2) wenn der Aufenthalt durch Besuch einer Schule oder durch Übernahme einer häuslichen Dienststelle begründet war und seitdem wieder ein längerer Aufenthalt in der Heimat (ein Jahr) gefolgt ist, ohne dass sich ein Bedenken wegen des Ledigstandes erheben müsste;
3) wenn der Aufenthalt hin und wieder durch Rückkehr an den Wohnort unterbrochen wurde, und ein gleiches Bedenken sich nicht erhebt.

4. *Anschlag an der Kirche statt mündlicher Proklamation.* Von der Erlaubnis des Rechtes, statt mündlicher dreimaliger Verkündigung die Namen der Brautleute am Eingang zur Kirche anzuschlagen, kann Gebrauch gemacht werden. Die Frist muss sich auf 8 Tage, darunter zwei Sonntage oder Festtage, erstrecken. In kleineren Gemeinden wird es sich empfehlen, die mündliche Verkündigung wenigstens in der Weise beizubehalten, dass neben dem Anschlag einmal verkündigt wird.

---

56. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats von München und Freising betr. die Eheverkündigung durch Anschlag an der Kirchtür, vom 6. Dezember 1918.

(Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising 1918, 201 f.)

»Can. 1025 des neuen Rechts bestimmt im bez. Betr.: Potest loci Ordinarius pro suo territorio publicationibus substituere publicam ad valvas ecclesiae parochialis aliusve ecclesiae affixionem nominum contrahentium per spatium saltem octo dierum, ita tamen ut hoc spatio duo dies festi de praecepto comprehendantur.

Auf Grund dieses Canons werden hiemit die Pfarrvorstände, welche den dortbezeichneten Modus für angemessen erachten, ermächtigt, ihn innerhalb ihrer Pfarrei einzuführen. Wo der Anschlag an einen Torflügel nicht praktisch erscheint, ist ein anderer geeigneter Platz, welcher leicht zugänglich und offensichtlich ist, auszuwählen. Damit die Verkündigungen nicht abgerissen werden können, soll hiefür eine Holzumrahmung mit Vergitterung beschafft und von aussen mit der deutlichen Aufschrift »Eheverkündigungen« versehen werden. Auch ist gestattet, *einmal* nach bisheriger Art zu verkünden und dann den Anschlag vorzunehmen.«

---

57. Erlass des Erzbischofs von Cöln, die Eheproklamationen betr., vom 27. April 1918.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LVIII, 56.)

Cöln, den 27. April 1918.

Mit Rücksicht auf die canones 1024 und 1030 des neuen Codex iuris Canonici werden bezüglich der Eheproklamationen statt der in der Collectio Rituum, Titel V cap. 2 n. 7 und 8, und der Verordnung vom 10. September 1891 (Dumont, Sammlung S. 702) enthaltenen Bestimmungen vom 19. Mai d. J. an folgende Anordnungen gelten:

1. Der zwischen den einzelnen Proklamationen diözesanrechtlich vorgeschriebene Zwischenraum von einem Tage kommt in Wegfall.

2. Nach der letzten Proklamation muss bis zur Eheschliessung ein Zeitraum von drei Tagen verflossen sein, wofern nicht ein vernünftiger Grund die frühere Eheschliessung notwendig erscheinen lässt.

3. Die Eheproklamationen sind nur dann zu wiederholen, wenn seit der letzten Proklamation mehr als sechs Monate vergangen sind. Dispens von der Wiederholung derselben kann unter entsprechender Begründung vom Erzbischöflichen Generalvikariate erbeten werden.

4. In Rektoratskirchen, an denen ein eigener Geistlicher mit voller pfarrlicher Gewalt angestellt ist, können die Eheproklamationen mit Ausschluss der zugehörigen Pfarrkirche vorgenommen werden.

5. Im übrigen bleibt die Verordnung vom 8. Juni 1910 (Kirchl. Anz. S. 75) in Kraft, so dass die Proklamationen immer an dem gegenwärtigen Wohnorte der Brautleute vorgenommen werden müssen, ausserdem auch an dem früheren Wohnorte, wenn derselbe vor weniger als drei Monaten erworben worden ist. Hat einer der Brautteile in den drei letzten Monaten vor der Eheschliessung an mehreren Orten einen Monat gewohnt, so haben die Proklamationen an jedem dieser Orte stattzufinden.

Der Erzbischof von Cöln
A. A.: *Dr. Kreutzwald.*



58. Erlass des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, die Eheproklamationen betr., vom 8. Juli 1919.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt LXII, 91.)

C. I. C. can. 1023 § 2 schreibt vor: »Für den Fall, dass einer der Brautleute nach erlangter Geschlechtsreife 6 Monate an einem andern Ort als dem des Domizils oder Quasidomizils sich aufgehalten hat, soll der Pfarrer dem Ordinarius den Sachverhalt vorlegen. Dieser soll dann nach seinem Ermessen die Vornahme des Aufgebots auch an jenem Orte verlangen oder noch andere Beweismittel oder Schlussfolgerungen für den freien Stand der Brautleute beibringen lassen.«

Nach dem Beschlusse der Bischofsversammlung zu Cöln vom 20. Februar 1918 sollen in der Cölner Kirchenprovinz die bisherigen Diözesanbestimmungen bezüglich der Proklamationen vorläufig in Kraft bleiben. Es sind in der Diözese Paderborn deshalb die Proklamationen vorläufig vorzunehmen in der Pfarre des Domizils oder Quasidomizils der Brautleute. Wenn die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien sind oder ein mehrfaches Domizil oder Quasidomizil besitzen, so sind die Proklamationen in allen diesen Pfarreien vorzunehmen. Wenn die Brautleute in der letzten Zeit ihr Domizil geändert haben, so sind die Proklamationen in denjenigen Pfarreien vorzunehmen, in denen sie während der 3 letzten Monate vor dem Aufgebot ihr Domizil oder Quasidomizil hatten.

Bezüglich der Proklamationen in den Filialkirchen ist die Verfügung vom 27. Juli 1904 (Amtl. Kirchenbl. 1904 S. 92) zu befolgen.

Im Falle eines begründeten Verdachtes für ein bestehendes Ehehindernis, soll der Pfarrer die Entscheidung des Ordinarius anrufen, auch wenn der Nupturient nach eingetretener Pubertät weniger als 6 Monate an einem anderen Ort sich aufgehalten hat.

Paderborn den 8. Juli 1919.

Das Bischöfliche General-Vikariat.

Klein.



59. Erlass des Erzbischöflichen Generalvikariats zu Cöln, betr. die Delegation zur Eheschliessung in Klosterkirchen, vom 19. Juni 1918.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LVIII, 85.)

Cöln, den 19. Juni 1918.

Nach can. 1096, § 1 des neuen kirchlichen Gesetzbuches sind allgemeine Delegationen zur Eheassistenz, die nicht Pfarrvikaren erteilt werden, unzulässig. Es sind deshalb die den Oberen der Klöster von den Pfarrern, in deren Pfarreien dieselben gelegen sind, bisheran vielfach gegebenen allgemeinen Trauungsvollmachten hinfällig. Wollen nunmehr Brautleute in einem Kloster von einem Ordenspriester getraut werden, so hat ihr Heimatpfarrer demjenigen Pfarrer, in dessen Bezirk das Kloster liegt, zeitig die Trauungserlaubnis zuzusenden mit dem Bemerken, dass und wann die Brautleute in dem betreffenden Kloster getraut zu werden wünschen. Der Ortspfarrer wird sodann diesen Erlaubnisschein mit seiner besonderen Ermächtigung zur Vornahme der Eheassistenz dem Oberen des Klosters oder dem sonst gewünschten Ordenspriester zustellen. *Das Erzbischöfliche Generalvikariat.*

---

60. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg, betr. die Ehedispensen für das äussere Forum, vom 11. November 1919.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1919, 329 f.)

»Zur Vereinfachung und Erleichterung des amtlichen Verkehrs wird künftighin bei Ehedispensen für das äussere Forum die erteilte Dispens im Dispensgesuch selbst eingetragen und dieses sodann den Pfarrämtern zurückgegeben werden.

Die neuen *Vordrucke* für Dispensgesuche, deren Verwendung wir hiermit *allgemein vorschreiben,* enthalten deshalb einen auf die Erteilung der Dispens bezüglichen Zusatz.

Diese Vordrucke sind bei unserer Expeditur und auch bei der Badenia in Karlsruhe erhältlich. Es ist jedoch gestattet, die alten Vordrucke, soweit solche noch vorhanden sind, aufzubrauchen.

Der *Stammbaum* ist jeweils auf der Rückseite des Vordrucks (nicht auf besonderem Blatte) in einfachster Form anzubringen. Bei Schwägerschaft im ersten, auch im zweiten Grade zum ersten Grade ist ein Stammbaum nicht erforderlich, sondern genügt die genaue Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses zum verstorbenen Gatten.



Bezüglich der Kautelen bei *gemischten Ehen* wird auf can. 1061 §§ 1 und 2 verwiesen. Vordrucke für den vorgeschriebenen Revers sind bei unserer Expeditur, ebenso bei der Badenia in Karlsruhe, erhältlich. Die Reverse sind in der Pfarrregistratur zu hinterlegen, dem Dispensgesuche aber nicht anzuschliessen.

Telegraphische Dispensgesuche sind nur in *ganz dringenden* Fällen und nur, wenn ein *trennendes Hindernis* in Frage kommt, an uns zu richten. Dispensen von mixta religio und den Proklamationen werden von uns auf telegraphischem Wege *nicht* erteilt; die Erteilung der Dispens in diesen Fällen darf immer als erfolgt angenommen werden, wenn das Dispensgesuch an uns abgegangen ist. Wenn erst unmittelbar vor der Trauung ein Ehehindernis des äusseren Forums bekannt wird und keine Zeit mehr ist, unsere Dispens zu erwirken, so kann nach can. 1045 § 3 der Pfarrer selbst dispensieren, wenn das Hindernis geheim geblieben ist; jedoch hat er uns von der erteilten Dispens sofort Mitteilung zu machen (can. 1046.)«

---

61. Verfügung des Erzbischöflichen Generalvikariats zu Cöln, betr. die Anstellung der Hausgeistlichen an Kapellen religiöser Genossenschaften, vom 17. Juli 1918.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LVIII, 99.)

Cöln, den 17. Juli 1918.

Nach can. 529 CIC. ist es Sache des Ortsordinarius, für die Kapellen in den Häusern der religiösen Genossenschaften den Hausgeistlichen zu bestellen. Wir ersuchen deshalb die Herren Pfarrer, die Oberen der in ihrer Pfarre befindlichen Klöster von dieser Bestimmung in Kenntnis zu setzen und uns unter genauer Angabe der in Betracht kommenden Verhältnisse zu berichten, wenn die Anstellung eines Hausgeistlichen notwendig ist. Wo bisheran ohne unser Zutun ein Hausgeistlicher von den Klosteroberen angestellt worden ist, wollen die Herren Pfarrer nachträglich unsere Genehmigung einholen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.

---

62. Verfügung des Erzbischöflichen Generalvikariats zu Cöln, betr. die Vertretung bei Abwesenheit des Pfarrers, vom 17. Juli 1918.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LVIII, 99.)

Cöln, den 17. Juli 1918.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des can. 465 § 4 ff. des neuen kirchlichen Gesetzbuches ersuchen wir die Herren Pfarrer, in ihren Urlaubsgesuchen jedesmal den Namen des Priesters, der in ihrer Abwesenheit die Verwaltung der Pfarre führen soll, anzugeben. Die Bestellung dieses Vertreters (vicarius substitutus) ist von uns zu genehmigen. Dadurch erhält derselbe die zur Verwaltung der Pfarre erforderlichen kirchlichen Rechte, insbesondere auch die Befugnis, während der Abwesenheit des Pfarrers den Ehen innerhalb des Pfarrbezirkes zu assistieren.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.

---

63. Erlass des Erzbischöflichen Generalvikariats zu Cöln, betr. die Zulassung auswärtiger Priester zur Zelebration der hl. Messe, vom 24. Juni 1918.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LVIII, 85.)

Cöln, den 24. Juni 1918.

Wir machen die Herren Pfarrer auf nachstehende in can. 804 des neuen kirchlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen über die Zulassung auswärtiger Priester zur Zelebration der hl. Messe aufmerksam:

§ 1. Sacerdos extraneus ecclesiae in qua celebrare postulat, exhibens authenticas et adhuc validas litteras commendatitias sui Ordinarii, si sit saecularis, vel sui Superioris, si religiosus, vel Sacrae Congregationis pro Ecclesia Orientali, si sit ritus orientalis, ad Missae celebrationem admittatur, nisi interim aliquid eum commississe constet, cur a Missae celebratione repelli debeat.

§ 2. Si iis litteris careat, sed rectori ecclesiae de eius probitate apprime constet, poterit admitti; si vero rectori sit ignotus, admitti adhuc potest semel vel bis, dummodo, ecclesiastica veste indutus, nihil ex celebratione ab ecclesia in qua litat, quovis titulo, percipiat, et nomen, officium suamque dioecesim in peculiari libro signet.

Die früher von uns erlassenen bezüglichen Bestimmungen, wonach die Prüfung der litterae commendatitiae nicht dem Küster



überlassen werden darf (Verordnung vom 7. Jan. 1902, Kirchl. Anz. S. 10) und in Klosterkapellen bei Abwesenheit des Rektors durch den zuständigen Pfarrer erfolgen soll (Verordnung vom 2. April 1915, Kirchl. Anz. S. 73), bleiben auch weiter in Geltung. Will ein fremder Priester länger als acht Tage in der Erzdiözese zelebrieren, so muss sein Zelebret uns vorgelegt werden (Verordnung vom 1. Juli 1857, Dumont, Samml. S. 389). In jeder Sakristei ist sodann ein den obigen Bestimmungen entsprechendes Buch aufzulegen, in das der fremde Priester seinen vollen Namen, Stellung, Heimatdiözese und die Tage, an denen er in der betreffenden Kirche zelebriert hat, einträgt.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir nochmals an unsere Verordnungen vom 28. Februar 1916 (Kirchl. Anz. S. 41) und vom 19. Dezember 1917 (Kirchl. Anz. 1918 S. 2) und ersuchen die Herren Pfarrer, uns jedesmal die Personalien derjenigen auswärtigen Geistlichen, die sich mehr als drei Wochen in der Erzdiözese aufhalten, zu berichten und ihren Weggang aus der Erzdiözese uns anzuzeigen. *Das Erzbischöfliche Generalvikariat.*

---

64. Erlass des Erzbischöflichen Generalvikariats zu Cöln, betr. das Nichtvermieten von Kirchensitzen, v. 12. April 1919. [1])

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LXIX, 65.)

Cöln, den 12. April 1919.

Da das Vermieten von Kirchensitzen erfahrungsmässig in vielen Gemeinden eine tiefgehende Unzufriedenheit hervorruft, so veranlassen wir die Kirchenvorstände, in Zukunft von einer solchen Vermietung abzusehen, falls die Kirchenkasse den dadurch entstehenden Ausfall an Einnahmen tragen kann. Wo das nicht der Fall ist, wollen die Kirchlichen Gemeindeorgane auf einen entsprechenden Ersatz Bedacht nehmen, evtl. auch die Ausgaben tunlichst einschränken. Jedenfalls aber muss überall ernstlich angestrebt werden, dass die Vermietung von Kirchenplätzen unterbleibt. Bis zum 1. Juni d. Js. erwarten wir einen Beschluss der Kirchenvorstände über das von ihnen Veranlasste.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.

1) Derselbe Erlass wurde am 13. Mai 1919 für Paderborn veröffentlicht. Siehe Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt LXII, 71.



65. Verfügung des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, betr. die Taufscheine für unehelich Geborene, vom 1. August 1919.[1])

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt LXII, 99.)

»Da es unerwünscht ist, die uneheliche Geburt von Personen im Verkehr ohne Not hervortreten zu lassen, so bestimmen wir, dass, falls es sich um die Zulassung zur ersten heiligen Beichte, zur ersten heiligen Kommunion oder um Schulzwecke handelt, die Taufscheine in abgekürzter Form ausgestellt werden und nur den Vor- und Zunamen sowie die Angabe des Ortes und der Zeit der Geburt und der Taufe enthalten sollen.

Handelt es sich jedoch um Eheschliessungen oder um die Zulassung zum Geistlichen- oder Ordensstande, so sind vollständige, wortgetreue Auszüge aus den Taufbüchern zu machen, die auch die Angabe über die uneheliche Herkunft enthalten müssen.«

---

66. Instruktion des Bischöflichen Generalvikariats zu Osnabrück, betr. die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses wegen Versäumung der Osterpflicht, vom 23. April 1919.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1919, 196.)

Bis zum Inkrafttreten des Codex Juris Canonici verfiel ein Katholik, der schuldbarer Weise seine Osterpflicht nicht erfüllte, zwar keiner ipso facto eintretenden Zensur, jedoch war er mit *zwei* Kirchenstrafen *ferendae* sententiae bedroht, nämlich mit dem interdictum ab ingressu Ecclesiae und mit der privatio christianae sepulturae: »et vivens ab ingressu Ecclesiae arceatur, et moriens christiana careat sepultura« (Rituale Romanum, Tit. IV. cap. 3 Nr. 1). Diese Zensur konnte als poena ferendae sententiae von Fall zu Fall seitens des Ordinarius verhängt werden; es handelte sich dabei *nicht* um eine *Exkommunikation*, sondern um ein *Interdikt* ab ingressu Ecclesiae. Die *Versagung* des kirchlichen *Begräbnisses* trat *nur dann* ein, wenn der Inobedient vor seinem Tode keine beweisbaren Zeichen der Reue gegeben hatte *und* ausserdem *entweder* das genannte *Interdikt* schon verhängt *oder* die Vernachlässigung der Osterpflicht *notorisch* war: »negatur

1) Diese Bestimmung ist dem staatlichen Rechte nachgebildet. Vgl. Erlass des preuss. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1918 unten S. 102.



igitur ecclesiastica sepultura ...... iis, de quibus publice constat, quod semel in anno non susceperunt Sacramenta Confessionis et Communionis in Pascha, et absque ullo signo contritionis obierunt« (Rituale Romanum, Tit. VI. cap. 2. Nr. 2. 6; vergl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, 78. Band, S. 179 ff.)

Im *neuen kirchlichen Rechtsbuch* bestimmt can. 1239 § 3: »Omnes baptizati sepultura ecclesiastica donandi sunt, nisi eadem a jure expresse priventur«. Im folgenden can. 1240 § 1 werden dann jene aufgezählt, denen das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, sofern sie nicht vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben haben. In dieser Aufzählung nun werden diejenigen, die ihrer Osterpflicht nicht genügt haben, nicht erwähnt; auch sonst ist im Codex Juris Canonici von der Versagung des kirchlichen Begräbnisses oder einer anderen Strafe für die Vernachlässigung der Osterpflicht nirgendwo die Rede. Daraus ergibt sich, dass die im Rituale Romanum auf das Versäumen der Osterpflicht gesetzte doppelte Kirchenstrafe ferendae sententiae durch das Inkrafttreten des Codex Juris Canonici förmlich *aufgehoben* ist. Denn es handelt sich auch bei der Versagung des kirchlichen Begräbnisses um eine *Kirchenstrafe*, wie denn auch das neue kirchliche Rechtsbuch die privatio sepulturae ecclesiasticae im can. 2291 Nr. 5 unter den poenae vindicativae communes aufführt. Auf diese Kirchenstrafe aber findet can. 6 Nr. 5 CJC Anwendung, der besagt: »Quod ad poenas attinet, quarum in Codice nulla fit mentio, spirituales sint vel temporales, medicinales vel, ut vocant, vindicativae, latae vel ferendae sententiae, eae tanquam abrogatae habeantur.« Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die beiden in betracht kommenden Strafbestimmungen des Rituale Romanum in Anmerkung 5 zu can. 1239 § 3 bezw. in Anmerkung 1 zu can. 1240 § 1 Nr. 6 CJC besonders erwähnt werden; denn bezüglich dieser von Kardinal Gasparri dem Codex beigegebenen Anmerkungen heisst es in der von demselben Kardinal geschriebenen Vorrede: »Accedunt ad canones, in extrema quaque pagina, *notae*, quae varios indicant fontes unde ii eliciti sunt: qua in re vix animadvertere attinet, canones haud semper cum suis fontibus omni ex parte in sententia congruere. Quod praecipue de canonibus poenalibus Libri V intelligatur dictum, ubi antiquae leges poenales allegantur, quamvis poenae quas adnexas habent, a poenis in novis canonibus sancitis saepe discrepent.«

Sind aber die im Rituale Romanum gegen die schuldbare Vernachlässigung der Osterpflicht statuierten Kirchenstrafen ferendae

sententiae auch seit dem Inkrafttreten des CJC abrogiert, so folgt daraus noch ***keineswegs,*** dass Katholiken, welche ihrer Osterpflicht nicht nachkommen, nunmehr in jedem Falle kirchlich zu beerdigen sind. Es fragt sich vielmehr *in jedem Einzelfalle,* ob derjenige, der seine Ostern nicht gehalten hat und ohne nachweisbare Zeichen der Reue gestorben ist, als *peccator publicus et manifestus* zu erachten, und ihm deshalb gemäss can. 1240 § 1 Nr. 6 CJC das kirchliche Begräbnis zu versagen ist. Der Begriff »peccator publicus et manifestus« findet sich im CJC nirgendwo des näheren erläutert und ist deshalb gemäss can. 6 CJC nach bisherigem Recht zu bestimmen. Hat ein Katholik *iahrelang* die Osterpflicht versäumt, und ist diese Pflichtversäumnis *notorisch,* so kann er unbedenklich als peccator publicus et manifestus erachtet und demnach mit der Versagung des kirchlichen Begräbnisses bestraft werden. Sofern in dieser Beziehung im Einzelfalle ein vernünftiger *Zweifel* obwaltet, greift die Bestimmung des can. 1240 § 2 platz, welche lautet: »Occurrente praedictis in casibus aliquo dubio, consulatur, si tempus sinat, Ordinarius; permanente dubio, cadaver sepulturae ecclesiasticae tradatur, ita tamen ut removeatur scandalum.«

Osnabrück, den 23. April 1919.

Das Bischöfliche Generalvikariat.



III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Die kirchenpolitischen Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.

(Reichsgesetzblatt 1919, 1383.)

Zweiter Hauptteil.

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

Dritter Abschnitt.

Religion und Religionsgesellschaften.

Artikel 135.

Alle Bewohner des Reichs geniessen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 136.

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen, oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137.

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schliessen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Massgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138.

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 140.

Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Artikel 141.

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Vierter Abschnitt.

Bildung und Schule.

Artikel 142.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Artikel 143.

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Artikel 144.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 145.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschliessende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Artikel 146.

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundlage baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern massgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Absatz 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Artikel 147.

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Absatz 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben.

Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Artikel 148.

In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

Beim Unterrichte in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, dass die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der



Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschliesslich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Artikel 149.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.

Die Erteilung des religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Ausserdem kommen noch folgende Einzelartikel aus verschiedenen Abschnitten der Reichsverfassung in Betracht:

Artikel 10.

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschliesslich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen;

. . . .

5. das Bestattungswesen.

Artikel 22.

. . . . . Der Wahltag [für die Abgeordnetenwahlen des Reichstags] muss ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

Artikel 42.

Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid: . . . . .

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Artikel 119.

Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen



Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.

Artikel 120.

Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Artikel 121.

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 123.

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Artikel 124.

Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dieses Recht kann nicht durch Vorbeugungsmassregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäss den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, dass er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Artikel 173.

Bis zum Erlass eines Reichsgesetzes gemäss Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

Artikel 174.

Bis zum Erlass des in Artikel 146 Absatz 2 vorgeschriebenen Reichsgesetzes [über die Volksschule] bleibt es bei der bestehenden

Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

Artikel 177.

Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, dass der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: »ich schwöre«. Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

---

2. Die kirchenpolitischen Bestimmungen der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919.[1])

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern 1919, 531).

4. Abschnitt.

Gewissensfreiheit, Religionsgesellschaften, Schule.

Zu den Vorschriften der Verfassung des Deutschen Reiches im Zweiten Hauptteile, Dritten Abschnitt, Artikeln 135 bis 141 wird bestimmt:

§ 17.

I. Jedermann ist volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet.

II. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit der Kinder zu einer Religionsgesellschaft steht bis zu deren vollendetem sechzehnten Lebensjahre den Erziehungsberechtigten zu. Bis zu diesem Zeitpunkte können die Eltern die Zugehörigkeit ihrer Kinder zu einer Religionsgesellschaft auch durch Vertrag regeln. Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; er wird durch den Tod der Eltern nicht berührt. Ist ein Kind mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres durch einen Kultusakt einer Religionsgesellschaft endgültig in diese aufgenommen worden, so kann hieran durch die Erziehungsberechtigten nichts mehr geändert werden. Von diesem Alter an hat das Kind selbst die Freiheit der Entschliessung über sein Verbleiben in der Religionsgesellschaft.

---

1) Vgl. auch die beiden von der Regierung und der Nationalversammlung beschlossenen vorläufigen Staatsgrundgesetze des Freistaates Bayern vom 4. Januar 1919 und vom 17. März 1919. Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern 1919, 1 ff. und 109 ff.



III. Der Austritt aus einer Religionsgesellschaft kann mündlich oder schriftlich bei dem Standesamte des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltortes erklärt werden. Die schriftliche Erklärung bedarf der Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde. Absatz II findet entsprechende Anwendung. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Austrittserklärung sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.[1])

IV. Neue freiwillige Leistungen des Staates, der bürgerlichen Gemeinden und Gemeindeverbände an eine Religionsgesellschaft werden durch Zuschläge zu den Staatssteuern und Umlagen der Angehörigen dieser Religionsgesellschaft aufgebracht.

§ 18.

I. Die Vereinigung von Religionsgenossen zu gemeinsamer Hausandacht oder zu öffentlichen Kultushandlungen, zu Religionsgesellschaften, Religionsgemeinden oder geistlichen Gesellschaften ist innerhalb der Schranken des Gesetzes freigegeben.

II. Bestehende Religionsgesellschaften, Religionsgemeinden oder geistliche Gesellschaften, dann ihre Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Einrichtungen bleiben rechtsfähig, soweit sie es bisher waren, neue können die Rechtsfähigkeit nach Maßgabe des geltenden Rechtes erwerben. Ihr Eigentum und ihre anderen Rechte sowie ihr Bekenntnisgepräge werden gewährleistet.

III. Religionsgesellschaften, Religionsgemeinden und geistlichen Gesellschaften wird die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, den Religionsgesellschaften und Religionsgemeinden, welche die Rechtsstellung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes besitzen, auch die Besteuerung ihrer Mitglieder auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten innerhalb der Schranken des Gesetzes gewährleistet.

IV. Bis zur Ablösung der Staatsleistungen gemäss Artikel 138 der Verfassung des Deutschen Reiches bleiben die auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften aufrechterhalten.

V. Bis zu dem gleichen Zeitpunkte dürfen Gebäude und Grundstücke des Staates, die derzeit irgendwelchen Kultuszwecken dienen, diesen gegen den Willen der Beteiligten nicht entzogen werden.

---

1) Vgl. hierzu die Vollzugsordnung über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft vom 30. Oktober 1919. Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern 1919, 784 f.



§ 19.

I. Errichtung und Unterhaltung von Begräbnisplätzen obliegen den bürgerlichen Gemeinden. Das Gleiche gilt für Errichtung und Unterhaltung von Bestattungsanstalten.

II. Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Errichtung von Begräbnisplätzen und Bestattungsanstalten nur soweit verpflichtet, als die vorhandenen Begräbnisplätze und Bestattungsanstalten nicht ausreichen. Im übrigen bestimmen sich Errichtung und Unterhaltung nach dem öffentlichen Bedürfnis.

III. In Friedhöfen, die nur für einzelne Religionsgesellschaften bestimmt sind, ist mangels eines gemeinschaftlichen Begräbnisplatzes die Beisetzung Andersgläubiger unter den für sie üblichen Formen und ohne räumliche Absondernung, erforderlichenfalls nach Anordnung der zuständigen Behörde zu gestatten.

IV. Im übrigen bemisst sich der Simultangebrauch der Kirchen und Friedhöfe nach bisherigem Rechte, soweit nicht Abänderungen durch Gesetz getroffen werden.

Zu den Vorschriften der Verfassung des Deutschen Reiches im Zweiten Haupttelle, Vierten Abschnitt, Artikeln 142 bis 149 wird bestimmt[1]:

§ 20.

Die Freiheit der Kunst, der Wissenschaft und ihrer Lehre wird gewährleistet und kann nur durch Gesetz und nur zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit beschränkt werden.

§ 21.

I. Die Regelung und Förderung des öffentlichen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesens sowie die Genehmigung und Beaufsichtigung der privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten sind Angelegenheiten des Staates. Die öffentlichen Volksschulen sind grundsätzlich Staatsanstalten.

II. Die Erziehungsberechtigten und die Personen, denen Schulpflichtige durch besonderen Auftrag anvertraut sind, sind verpflichtet, diese während der Dauer der gesetzlichen Schulpflicht zum Schulbesuche anzuhalten.

---

1) Vgl. hierzu die Verordnung der vorläufigen Regierung des Volksstaates Bayern, betr. die Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen, vom 16. Dezember 1918 (GVBl. 1918, 1275 ff) und die Verordnung des bayerischen Kultusministers über den Besuch des Religionsunterrichts und die Teilnahme der Schüler und Schülerinnen an religiösen Uebungen, vom 25. Januar 1919 (GVBl. 1919, 25 f.) Vgl. ferner das Volksschullehrergesetz vom 14. August 1919 (GVBl. 1919, 437 ff.) und das Schulbedarfsgesetz vom 14. August 1919 (GVBl. 1919, 489 ff.)

Ausserdem kommen folgende Einzelparagraphen in Betracht:

§ 6.

Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, des Glaubens und des Berufes jeder Angehörige des bayerischen Staates, welcher das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 25.

I. Das gesamte Vermögen der öffentlichen Stiftungen und die stiftungsmässige Verwendung seiner Erträgnisse unterstehen dem besonderen Schutze des Staates. Stiftungsvermögen darf unter keinem Vorwande dem Staatsvermögen einverleibt werden. Verwaltung und Ausrichtung der öffentlichen Stiftungen werden staatlich beaufsichtigt.

II. Ein besonderes Gesetz über das Stiftungswesen bleibt vorbehalten.

§ 67.

Den Beamten wird die Freiheit der religiösen und politischen Gesinnung und des Zusammenschlusses gewährleistet.

---

3. Die kirchenpolitischen Bestimmungen der Verfassung Württembergs vom 25. September 1919.[1])

(Regierungsblatt für Württemberg 1919, 281.)

IX. Abschnitt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 63.

(1) Als Abfindung ihrer Vermögensansprüche an den Staat erhalten die evangelische und die katholische Kirche eine unveränderliche Geldrente. Die Renten sind unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl beider Kirchen nach ihren bestehenden Bedürfnissen zu bemessen. Streitigkeiten über die festgesetzten Renten entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

(2) Die Gebäude und Grundstücke des Staates, die derzeit kirchlichen Zwecken dienen, werden in das Eigentum der Kirchen übertragen.

1) Vgl. hierzu die erste Verfassungsurkunde des freien Volksstaates Württemberg vom 20. Mai 1919, die mit Rücksicht auf die Vorschriften der deutschen Reichsverfassung durch die obige Verfassung vom 25. September abgeändert wurde. Regierungsblatt für Württemberg 1919, 85 ff. Vgl. ferner das württembergische Gesetz, betr. die Neuwahl der Kirchengemeinde- und Kirchenstiftungsräte, vom 13. August 1919. a. a. O. 223.

(3) Ein Gesetz regelt das Nähere. Bis zu dessen Inkrafttreten werden die Bedürfnisse beider Kirchen nach den bisher geltenden Bestimmungen aus der Staatskasse bestritten.

(4) Diese Bestimmungen gelten vorbehältlich anderweitiger gesetzlicher Regelung durch das Reich.

§ 64.

Angestellte der Religionsgesellschaften werden in Erfüllung ihrer Berufspflichten geschützt.

§ 65.

Die Patronatrechte des Staates und staatlicher Anstalten sind aufgehoben; die übrigen Patronatrechte werden von den Kirchen geregelt.

---

4. Die kirchenpolitischen Bestimmungen des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten von Versailles, vom 28. Juni 1919.

(Nach der im Auftrage des Deutschen Auswärtigen Amtes erschienenen Ausgabe zu Charlottenburg, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H., 1919.)

Teil I.

Völkerbundssatzung.

Artikel 22 Abs. 5 Satz 3.

[Die dem Deutschen Reiche entzogenen Kolonien und gewisse ehemals zum türkischen Reiche gehörigen Gemeinwesen werden der Vormundschaft fortgeschrittener Nationen unterstellt. Die Vormünder oder Mandatare übernehmen die Verwaltung der Kolonien. Letztere ist aber an folgende Bedingung geknüpft.] Ausser der Abstellung von Missbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel muss Gewissens- und Religionsfreiheit, lediglich mit den Einschränkungen, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten erfordert, gewährleistet sein.

Teil IV.

Deutsche Rechte und Interessen ausserhalb Deutschlands.

Abschnitt I.

Deutsche Kolonien.

Artikel 122.

[Deutschland verzichtet auf seine sämtlichen überseeischen Besitzungen zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte,

die die behördliche Gewalt über die Kolonien übernehmen. Art. 119—121.] Die Regierung, die über diese Gebiete die behördliche Gewalt ausübt, darf die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der Heimschaffung der dortigen deutschen Reichsangehörigen sowie hinsichtlich der Bedingungen treffen, unter denen deutsche Reichsangehörige europäischer Herkunft zur Niederlassung, zum Besitzerwerb, zum Handel oder zur Ausübung eines Berufs daselbst zugelassen oder nicht zugelassen werden.

Teil XIV.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 438.

Die alliierten und assoziierten Mächte kommen überein, dass, soweit deutsche Gesellschaften oder deutsche Personen auf ihrem oder ihrer Regierung gemäss dem gegenwärtigen Vertrag anvertrautem Gebiet religiöse christliche Missionen unterhalten haben, das Eigentum solcher Missionen oder Missionsgesellschaften einschliesslich des Eigentums von Handelsgesellschaften, deren Ertrag der Unterhaltung dieser Missionen dient, weiter für Missionszwecke verwendet werden soll. Um die gehörige Ausführung dieser Verpflichtung zu sichern, werden die alliierten und assoziierten Regierungen das bezeichnete Eigentum Verwaltungsräten ausantworten, die sie ernennen oder bestätigen und welche das religiöse Bekenntnis der Mission teilen, um deren Eigentum es sich handelt.

Teil III.

Politische Bestimmungen über Europa.

Abschnitt VII.

Tschecho-Slowakei.

Artikel 86, Abs. 1.

Die Tschecho-Slowakei ist damit einverstanden, dass die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einen mit ihr zu schliessenden Vertrag die Vorschriften aufnehmen, die sie zum Schutze der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei für notwendig halten.

Abschnitt VIII.

Polen.

Artikel 93, Abs. 1.

Polen ist damit einverstanden, dass die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einen mit ihm zu schliessenden Vertrag

die Bestimmungen aufnehmen, die sie zum Schutz der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in Polen für notwendig halten.

Abschnitt IV.

Saarbecken.

Anlage.

Kapitel II.

Regierung des Saarbeckens.

§ 28 Abs. 1.

[Die Regierung des Saarbeckens wird einem den Völkerbund vertretenden Ausschuss übertragen. § 16—19.] Die Bewohner des Saarbeckens behalten unter der Überwachung des Regierungsausschusses ihre örtlichen Vertretungen, ihre religiösen Freiheiten, ihre Schulen und ihre Sprache.

---

5. Bekanntmachung, betr. Kündigung der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über die Eheschliessung sowie über die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett, vom 16. Februar 1919.

(Reichsgesetzblatt 1919, 197)

»Die im Reichs-Gesetzblatt von 1904 § 221, 231 abgedruckten, am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen, nämlich:

1. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung,

2. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett,

sind von Belgien gekündigt worden. Die Kündigung ist der Regierung der Niederlande am 1. November 1918 zugestellt worden.«

---

6. Gesetz der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, betr. einen allgemeinen Feiertag, vom 17. April 1919.

(Reichsgesetzblatt 1919, 393)

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat beschlossen, dass ein allgemeiner Feiertag eingeführt werde, der »dem Gedanken des Weltfriedens, des Völkerbundes und des inter-

nationalen Arbeiterschutzes geweiht ist und für den der Charakter eines Weltfeiertags erstrebt wird.«

Seine endgültige Festlegung soll erst später nach Friedensschluss und Verabschiedung der Verfassung erfolgen. Im Jahre 1919 wird er am 1. Mai gefeiert, »zugleich als eine Volkskundgebung für politischen und sozialen Fortschritt, für einen gerechten Frieden, für sofortige Freilassung der Kriegsgefangenen, für Räumung der besetzen Gebiete und für volle Berechtigung im Völkerbunde.«

---

7. Verordnung der deutschen Reichsregierung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken, vom 5. Februar 1919.

(Reichsgesetzblatt 1919, 176)

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom Jahre 1900 (RGBl. 871) dahin abgeändert, »dass im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen.« Die Polizei- und die höhere Verwaltungsbehörde können gewisse Ausnahmen zulassen.

---

8. Preussisches Gesetz, betr. die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 13. Dezember 1918.

(Preussische Gesetzsammlung 1918, 199)

I. Durch diese Novelle sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (G. S. S. 207) wesentlich vereinfacht. 1) Für den Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung genügt die Erklärung desselben vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes. Sie muss entweder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Eine Vertretung kraft Vollmacht ist bei der Erklärung unzulässig. Ihre Wirkung tritt mit dem Eingange bei dem Amtsgerichte ein. 2) Das Amtsgericht hat die Austrittserklärung dem Vorstande der Kirchengemeinde, der der Austretende angehörte, unverzüglich mitzuteilen und dem Austretenden auf Antrag eine Bescheinigung über den Austritt zu erteilen. 3) Der Ausgetretene ist von allen Leistungen, die auf der persönlichen Kirchen- und Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen insoweit befreit, als die Leistungen nach dem Schlusse des

laufenden Kalendervierteljahres fällig werden. 4) Das Verfahren ist kostenfrei; für die Beglaubigung der Anträge und für die Bescheinigung über den Austritt wird ein Stempel nicht angesetzt.

II. Sinngemäss gelten die vorhin genannten Bestimmungen auch bezüglich des Austritts aus den jüdischen Synagogengemeinden; das betreffende Gesetz vom 28. Juli 1876 (G. S. S. 353), ist deshalb entsprechend abgeändert.

---

9. Preussischer Ministerialerlass, betr. Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht, vom 27. November 1918. [1])

(Preussisches Pfarrarchiv X, 284).

»Mit dem Tage der Verkündung verordnen wir, was folgt:

1. Die geistliche Ortsschulaufsicht ist von heute ab aufgehoben.

2. Die bisherigen Inhaber bleiben so lange im Amt, bis ihre Befugnisse durch die Kreisschulinspektoren übernommen sein werden.

3. Die Übernahme ist unverzüglich in die Wege zu leiten und muss am 31. Dezember abgeschlossen sein.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Regierungen.«

---

10. Preussischer Ministerialerlass, betr. den Religionsunterricht in der Schule, vom 29. November 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 290 ff.)

Nach einer ebenso weitläufigen wie schwülstigen Einleitung über die sozialistische Idee der Gewissensfreiheit, in der auch von Ketzerverfolgungen und Religionskriegen die Rede ist, verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für sämtliche ihm unterstellten Lehrerstellen der Republik Preussen wörtlich, was folgt:

»1. Das Schulgebet vor und nach dem Unterricht wird, wo es bisher noch üblich war, aufgehoben.

2. Eine Verpflichtung der Schüler seitens der Schule zum Besuch von Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen ist unzulässig. Auch hat die Schule keine gemeinsamen religiösen

---

1) Am 9. Januar 1919 erklärte der preussische Ministerpräsident in einem Schreiben an den Erzbischof von Köln, Kardinal von Hartmann, diesen Erlass für ungültig, weil er ohne Vorwissen des gesamten Staatsministeriums erlassen worden sei.



Feiern (z. B. Abendmahlsbesuche) zu veranstalten. Schulfeiern dürfen keinen religiösen Charakter tragen.

3. Religionslehre ist kein Prüfungsfach.

4. Kein Lehrer ist zur Erteilung von Religionsunterricht oder zu irgendwelchen kirchlichen Verrichtungen *verpflichtet,* auch nicht zur Beaufsichtigung der Kinder beim Gottesdienst.

5. Kein Schüler ist zum Besuch des Religionsunterrichts *gezwungen.* Für Schüler unter 14 Jahren entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob sie einen Religionsunterricht besuchen sollen, für Schüler über 14 Jahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über Religionsmündigkeit.

6. Es ist unzulässig, im Religionsunterricht der Schule häusliche Schularbeiten, insonderheit das Auswendiglernen von Katechismusstücken, Bibelsprüchen, Geschichten und Kirchenliedern aufzugeben.

Zu Nr. 4 bemerken wir: Wenn durch die Weigerung eines Lehrers, den Religionsunterricht zu erteilen, Religionsstunden frei werden, so sind diese zunächst durch andere Verteilung des Unterrichts von einem anderen Lehrer zu übernehmen. Wenn dies unmöglich ist, steht es dem Geistlichen des betreffenden Bekenntnisses frei, den Unterricht zu erteilen. Wo auch dies nicht geschieht, sind die frei werdenden Stunden mit geschichtlichem, erdkundlichem, naturkundlichem Unterricht oder mit Turnspielen auszufüllen.

Im übrigen betonen wir nochmals, dass unsere Verfügung nur den *Schul*unterricht betrifft, und dass dem *kirchlichen* Unterricht mit freiwilliger Beteiligung keine Beschränkungen auferlegt werden.

Die Provinzialschulkollegien und Regierungen werden angewiesen, diesen Erlass ungesäumt sämtlichen, ihnen unterstellten Lehranstalten mitzuteilen und erforderlichen Falles das Geeignete zu veranlassen«.

---

11. Preussischer Ministerialerlass, betr. die Ergänzung des vorigen Erlasses, vom 18. Dezember 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 292.)

In Ergänzung des vorigen Erlasses vom 29. November 1918 machte das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung darauf aufmerksam, dass der Zweck desselben »die Befreiung von jedem Gewissenszwange sei. Diese Absicht würde in ihr gerades Gegenteil verkehrt, wenn nunmehr ein *antireligiöser* Gewissens-



druck ausgeübt werden sollte .... Bei seiner Durchführung soll mit jeder gebotenen Schonung der religiösen Empfindungen von Kindern und Eltern vorgegangen werden. Es soll jede Rücksicht geübt werden, die mit dem Geist des Erlasses irgend verträglich ist«.

Weiter wird bemerkt, dass durch den Erlass die *Weihnachtsfeiern* in der Schule nicht verboten seien, da sich das Weihnachtsfest »weit über seinen kirchlichen Grundcharakter hinaus zu einer deutschen Volks- und Familienfeier, zum deutschesten Fest überhaupt entwickelt habe«.

Endlich spricht das Ministerium die Erwartung aus, dass die kirchlich gesinnten Kreise der Durchführung des Erlasses keine Schwierigkeiten bereiten würden.

---

12. Preussischer Ministerialerlass, betr. die Suspendierung des Erlasses über den Religionsunterricht in der Schule, vom 28. Dezember 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 292.)

»Mit Rücksicht auf die lebhaften Bedenken, die vielfach insbesondere auch in den durch separatistische Bestrebungen gefährdeten Landesteilen, gegen den Erlass vom 29. November d. Js. — U. II. 1914 — über die Stellung der Religion in der Schule geltend gemacht worden sind, wird hiermit angeordnet, dass seine Durchführung überall dort, wo sie auf ernste Schwierigkeiten stösst, bis zur Entscheidung durch die preussische Nationalversammlung zu unterbleiben hat«. *Haenisch.*

---

13. Preussischer Ministerialerlass, betr. den Religionsunterricht in den Schulen, vom 1. April 1919.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 38 f.)

»Vornehmste Pflicht eines freien Staatswesens ist es, die Gewissensfreiheit sicher zu stellen. Insbesondere gilt das für das Gebiet des religiösen Lebens und der religiösen Erziehung. Dazu gehört auch entsprechend der Regierungserklärung vom 25. März 1919, dass der Religionsunterricht *wahlfrei* ist. Bis zum Erlass künftiger Gesetze, die die Beziehungen von Staat, Kirche und Schule zueinander auf neue Grundlagen stellen, ist deshalb den nachstehenden Grundsätzen gemäss zu verfahren:

1. Soweit nicht bereits nach den bisherigen Bestimmungen Schüler der öffentlichen Schulen von der Teilnahme am lehrplanmässigen Religionsunterrichte befreit sind oder befreit werden können, sind sie auf Antrag von der Teilnahme an dem Religionsunterricht zu entbinden. Zur Stellung des Antrags sind diejenigen befugt, welche die Religion, in der die Schüler zu erziehen sind, zu bestimmen haben bezw. nach Erreichung des religionsmündigen Alters die Schüler selbst.

2. Schüler, die von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit sind, sind auch nicht zur Teilnahme an Schulfeiern mit religiösem Charakter verpflichtet.

3. Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen — mit Ausnahme der eigens für den Religionsunterricht angestellten — die aus Gewissensbedenken um Befreiung von der Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht nachsuchen, ist die Erteilung des Religionsunterrichts abzunehmen, ohne dass sie deshalb in ihren Dienstbezügen gekürzt oder von den Aufsichtsbehörden zurückgesetzt werden dürfen.

Diese Lehrer (Lehrerinnen) sind auch zur Teilnahme an Schulfeiern mit religiösem Charakter nicht verpflichtet.

4. Die Teilnahme von Lehrern und Schülern an kirchlichen Veranstaltungen ausserhalb der Schule ist stets freiwillig.

Bei organisch vereinigten Kirchen- und Schulämtern bleibt die Ausübung der kirchlichen Amtspflichten der Stelleninhaber späterer Regelung vorbehalten.

Diese Bestimmungen treten mit Beginn des neuen Schuljahres in Kraft.

Der Erlass vom 29. November 1918 — U. II. 1841 II. W. — wird hiermit aufgehoben.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.«

---

14. Preussisches Gesetz, betr. die Aufhebung der Ortsschulinspektionen, vom 18. Juli 1919.

(Preussische Gesetzsammlung 1919, 147.)

»Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Das Amt des Lokalschulinspektors wird aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt die Amtsbefugnis der bisherigen Lokalschulinspektoren.

§ 2.

Die Schulaufsichtsbehörden sind befugt, die bisher den Lokalschulinspektoren obliegenden Geschäfte, soweit sie nicht wegfallen können, und die mit dem Amte als Lokalschulinspektor nach gesetzlicher Vorschrift oder durch Verwaltungsverordnung allgemein oder im einzelnen Falle verbundenen Geschäfte anderweit auf Behörden oder einzelne Fachleute zu übertragen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.«

---

15. Preussischer Ministerialerlass, betr. die vertrauensärztliche Tätigkeit des Kreisarztes bei Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes katholischer Geistlicher zwecks ihrer Versetzung in den Ruhestand, vom 2. März 1917.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 112.)

»Im Anschluss an § 115 der Dienstanweisung für die Kreisärzte bestimme ich, dass die Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes von katholischen Geistlichen zum Zwecke der Versetzung in den Ruhestand zu den vertrauensärztlichen Obliegenheiten der Kreisärzte gehört.

Die Herren Regierungspräsidenten wollen die Kreisärzte entsprechend anweisen. Überdrucke für sie sind beigefügt.«

---

16. Preussischer Ministerialerlass, betr. die Ausstellung standesamtlicher „Geburtsscheine", vom 13. Februar 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 116 f.)

Um zu vermeiden, dass die uneheliche Geburt von Personen unnötig im Verkehr bekanntgemacht werde, hat der Minister des Innern die Anordnung getroffen, dass an Stelle der bisherigen Geburtsurkunden, der vollständigen und abgekürzten, auf Antrag ein »Geburtsschein« ausgestellt werde. Letzerer enthält ausser dem Vor- und Zunamen der betreffenden Person, für die er ausgestellt wird, bloss das Geburtsjahr, den Geburtstag und den Geburtsort.

---

17. Preussischer Ministerialerlass, betr. die Entleihung von pädagogischen Werken aus den Lehrerbibliotheken höherer Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten, vom 3. Juni 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 187 f.)

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsanstalten hat die Leiter der höheren Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten durch die Provinzialschulkollegien anweisen lassen, dass sie Anträge von Geistlichen auf Entleihung von pädagogischen Werken aus den Lehrerbibliotheken, soweit es sich mit den Bedürfnissen der Anstalten und der Innehaltung der Bibliotheksordnung vereinbaren lässt, mit möglichstem Entgegenkommen behandeln sollen.

---

18. Badisches Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, vom 19. Juli 1918.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden 1918, 251 ff.)

Durch diese kirchenpolitische Novelle des Grossherzogtums Baden sind die Bestimmungen des badischen Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 in mehreren Punkten zugunsten der katholischen Kirche abgeändert worden. Namentlich ist der Begriff der »kirchlichen Stiftungen« in dem neuen Gesetze erheblich erweitert.

---

19. Badisches Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 in der Fassung vom 19. Juli 1918.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden 1918, 254 ff.)

Entsprechend den Abänderungsbestimmungen des vorigen Gesetzes ist der Wortlaut des badischen Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 neu redigiert worden. Vgl. hierzu das Buch von *Hans Heimberger,* Die konfessionell beschränkte Stiftung und ihre Verwaltung im Grossherzogtum Baden, [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von Ulrich Stutz 41] 1907.

---

20. Badisches Gesetz, die allgemeine Volksschule betr., vom 19. Juli 1918.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden 1918, 269 ff.

Durch § 13 dieses Gesetzes ist Religion als pflichtmässiges Unterrichtsfach in den Lehrplan der badischen Fortbildungsschulen aufgenommen. Zum Besuche des von einer Religions-



gemeinschaft auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichteten Religionsunterrichts können nur die ihr angehörigen Fortbildungsschulpflichtigen angehalten werden. Schüler, die keiner der hiernach in Betracht kommenden Religionsgemeinschaft angehören und deshalb am Religionsunterricht nicht teilnehmen, sollen in dem gleichen Zeitumfang Unterricht in der Lebenskunde erhalten, wobei vorwiegend Sittenlehre zu behandeln ist. Derartiger besonderer Unterricht ist jedenfalls dann einzurichten, wenn die Zahl der zur Teilnahme daran verpflichteten Schüler dauernd mindestens zehn beträgt.

Dieses Gesetz, ein Symbol des ehemaligen Verhältnisses von Kirche und Staat, ist natürlich durch die neue Gesetzgebung der Revolutionszeit überholt.

---

21. Entscheidung des Landgerichts zu Neustrelitz in Mecklenburg, betr. die Zahlung des Höchstpreises und der Druschprämie an Stelle der Kornlieferung in natura, vom 26. März 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 189 ff.)

Da infolge der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. 1916, 782 ff.) das Brotgetreide beschlagnahmt ist, kann eine Kornlieferung in natura nicht mehr stattfinden. Die Leistungspflichtigen sind daher gehalten, anstatt der Kornlieferung den Höchstpreis zu zahlen, und sie müssen ausserdem die Druschprämie entrichten, falls die Lieferung zu einer Zeit fällig war, für die die Druschprämie bewilligt war. Letztere ist im Sinne des § 281 B. G. B. als Ersatz für die unmöglich gewordene Leistung anzusehen.

Die obige Entscheidung findet auch auf die Lieferungspflicht von Messkorn und anderen Kornlieferungen an die Pfarrer Anwendung und ist daher auch für kirchliche Kreise von Interesse.

---

22. Entscheidung des Landgerichts zu Breslau, betr. die Pflicht des Patrons, zu den Kosten einer Badewanne und eines Badeofens im Pfarrhause beizutragen, vom 8. Mai 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 214 ff.)

Da gemäss § 710 ff. II, 11 A. L. R. der Patron nur zum Bau und zur baulichen Unterhaltung des Pfarrhauses verpflichtet ist,

nicht aber zur Innenausstattung desselben, braucht er zu den Anschaffungskosten einer Badewanne uud eines Badeofens nicht beizutragen. Trotzdem wurde im vorliegenden Streitverfahren dem fiskalischen Patron das Recht abgesprochen, die für die Anschaffung einer Badewanne und eines Badeofens beigesteuerte Summe auf Grund der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzufordern. Denn da er die Zahlung geleistet hatte, obwohl er wusste, dass er hierzu nicht verpflichtet sei, stand seinem Rückforderungsrechte die Bestimmung des § 814 B. G. B. entgegen. Der vom Kläger dagegen erhobene Einwand einer versehentlichen Zahlung wurde als unstichhaltig zurückgewiesen. Denn selbst wenn die Behauptung sachlich richtig gewesen wäre, hätte er die Zahlung nach Entdeckung des Irrtums gemäss §§ 119 und 121 B. G. B. unverzüglich anfechten müssen, was aber nicht geschehen ist.

---

23. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Genehmigungspflicht des Beschlusses einer westfälischen Gemeindevertretung, einen Zuschuss an die Kirchengemeinde in den Gemeindeetat einzustellen, vom 14. Dezember 1916.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 84.)

Nach § 53 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 bedarf der Beschluss der Gemeindevertretung, einen Zuschuss an die Kirchengemeinde in den Gemeindeetat einzustellen, keiner Genehmigung des Kreisausschusses. Da der gefasste Beschluss weder die Befugnisse der Gemeinde überschreitet noch die Gesetze verletzt, musste die gegen ihn erhobene Anfechtungsbeschwerde vom Oberverwaltungsgerichte zurückgewiesen werden.

Diese Entscheidung ist nicht auf die östlichen Provinzen des preussischen Staates anwendbar, da § 114 der Landgemeindeverordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 eine Genehmigungspflicht vorschreibt.

---

24. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kirchensteuerpflicht eines inaktiven Offiziers, der im Heeresdienst verwendet wird, vom 3. Juni 1917.

(Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts LXXIII, 289 ff.)

In Übereinstimmung mit seinem früheren Urteil vom 22. Juni 1915 — siehe dieses Archiv 96, 302 ff. — hat das preussische

Oberverwaltungsgericht neuerdings entschieden, dass ein Hauptmann a. D., der während der Kriegszeit im Heeresdienst verwendet wurde, nicht zu den Personen des Militärstandes im Sinne des § 278 f. II, 11 A. L. R. gehört, und daher gegenüber der Kirchengemeinde seines Zivilwohnsitzes steuerpflichtig bleibt. Der Einwand, dass diese Entscheidung der Königlichen Verordnung vom 19. Oktober 1904 über die Zugehörigkeit zu den Militärkirchengemeinden nicht gerecht werde, wurde als unbegründet zurückgewiesen. Denn wenn auch zugegeben würde, dass beim Erlasse jener Verordnung die Absicht dahin gegangen sei, eine Abgrenzung der Zugehörigkeit zu den Militärkirchengemeinden gegenüber den Zivilkirchengemeinden zu regeln, so sei diese Absicht in der Verordnung selbst nicht verwirklicht. Über die ausschliessliche Zugehörigkeit zu den Militärkirchengemeinden sei in der Verordnung nichts bestimmt.

---

25. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kirchensteuerpflicht der inaktiven Offiziere, die nach der Kabinettsorder vom 2. August 1914 als zur Disposition gestellt gelten, vom 9. März 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 166 ff.)

In diesem Kirchensteuerprozesse, der sich ebenfalls mit der Steuerpflicht der Militärpersonen beschäftigt, wurde ein Marineoffizier a. D., der am 31. Juli 1914 zum Dienst in der Marine berufen wurde und laut Kabinettsorder vom 2. August 1914 als zur Disposition gestellt galt, gegenüber seiner Zivilwohnsitzgemeinde für kirchensteuerfrei erklärt. Denn die zur Disposition gestellten Offiziere seien gemäss dem Urteile des Gerichtshofes vom 22. Juni 1915 als Militärpersonen im Sinne des § 278 II, 11 A.L.R. zu betrachten. Zwischen den Militärpersonen, die zur Disposition gestellt seien, und denen, die als zur Disposition gestellt *gelten*, könne kein Unterschied gemacht werden. Die Offiziere, die für die Dauer ihrer Verwendung in den Kriegsstellen als zur Disposition gestellt gelten, gehören solange dem »Militärstande« und damit ausschliesslich der Militärkirchengemeinde an.

---

26. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Verteilung der Kirchensteuer auf mehrere Wohnsitzgemeinden, vom 9. Januar 1917.

(Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts LXXII, 255 ff.)

In dem vorliegenden Urteil wurde die Entscheidung des Regierungspräsidenten über die Verteilung der Kirchensteuer für ungültig erklärt, weil er es unterlassen hatte, die eine beteiligte Kirchengemeinde von den vorgelegten Beweismitteln in Kenntnis zu setzen. Das erkennende Gericht vertrat den Standpunkt, dass das in § 25 des Steuergesetzes für die katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbände vom 14. Juli 1905 angeordnete Verteilungsverfahren einen Parteistreit darstelle, in dem der fundamentale Prozeßsatz, dass beide Parteien zu hören sind, unbedingt beachtet werden müsse.

In freier Beurteilung hat das Oberverwaltungsgericht für Recht erkannt, dass der Beklagte in beiden Kirchengemeinden steuerpflichtig sei, weil er in jeder derselben für eine bestimmte Zeit des Jahres seinen Wohnsitz habe. Denn er halte sich in der Gemeinde N. nicht bloß vorübergehend zum Zwecke der Erholung auf, sondern verteile seinen Aufenthalt gleichmässig zwischen den Gemeinden B. und N., da er von beiden aus die Fülle seiner Lebensbeziehungen und nicht bloß einen abgesonderten Kreis derselben entfalte. Der Umstand, dass der Aufenthalt in N. hauptsächlich während des Sommers genommen werde und im ersten Kriegsjahre abgekürzt worden sei, habe rechtlich keine Bedeutung.

---

27. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. den Wohnsitz einer Witwe und ihres in elterlicher Gewalt befindlichen Sohnes in bezug auf die Kirchensteuerpflicht, vom 4. Juli 1916.

(Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts LXXI, 313 ff.)

Tatbestand. Die Witwe K. und ihr in elterlicher Gewalt befindlicher Sohn haben ihren Wohnsitz in A. Sie sind aber auch von der Kirchengemeinde in B. zur Steuer herangezogen, weil diese glaubte, die Genannten hätten auch in B. einen Wohnsitz. Die beiden Veranlagten erhoben gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer in B. zunächst Einspruch und Beschwerde, und da diese fruchtlos waren, hernach Klage beim Oberverwaltungsgericht. Ihre Klage wurde als unbegründet abgewiesen.



Entscheidungsgründe. Das erkennende Gericht ging in bezug auf die Klägerin davon aus, dass die Ehefrau gemäß § 10 B.G.B. den gesetzlichen Wohnsitz ihres Mannes habe. Wenn das Gesetz es auch nicht ausdrücklich hervorhebe, dauere dieser Wohnsitz auch nach dem Tode des Mannes als eigener, selbständiger Wohnsitz der Witwe so lange fort, bis sie ihn rechtsgültig aufgegeben habe. Denn aus § 11 B.G.B. ergebe sich der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass der Gesetzgeber den Zustand einer vorübergehenden Wohnsitzlosigkeit habe verhüten wollen. Es könne aber im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob der Ehemann seinen Wohnsitz in B. gehabt habe. Denn es sei anzunehmen, dass die Witwe K. nach dem Tode ihres Mannes selbständig einen Wohnsitz in B. begründet habe. Infolgedessen sei sie gegenüber der Kirchengemeinde in B. steuerpflichtig.

Bezüglich des Klägers kam das Gericht zu der Annahme, dass seine Mutter als gesetzliche Vertreterin für ihn gleichfalls den Wohnsitz in B. begründet habe. Der Sohn lebte in dem Haushalte der Mutter.

---

28. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts betr. die Kirchensteuer bei gemischten Ehen, vom 17. Dezember 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 73 f.)

Bei gemischten Ehen ist jeder Teil von seiner Kirchengemeinde zur Kirchensteuer zu veranlagen und zur Zahlung aufzufordern. Vgl. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Mai 1912 in diesem Archiv 93, 146 f.

Im vorliegenden Falle war die evangelische Ehefrau richtig von der Berliner Stadtsynode zur Kirchensteuer veranlagt und zur Zahlung aufgefordert. Der Umstand, dass diese Zahlungsaufforderung nicht in die Hand der Ehefrau gelangte, weil sie von ihrem Manne getrennt lebte, und zwischen ihnen ein Scheidungsprozess schwebte, berechtigte den Ehemann nicht, gegen die Heranziehung der Ehefrau Einspruch zu erheben. Denn das Gesetz kennt nur den Einspruch des Herangezogenen. Stand dem Ehemann nicht das Recht des Einspruchs zu, so war er auch nicht befugt, Beschwerde und Klage zu erheben. Infolgedessen war die Klage abzuweisen.

---

29. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kommunalabgabenfreiheit von Waisenhäusern, vom 19. September 1916.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 159 f.)

Nach § 24 Abs. 1 Buchstabe h des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 sind die Waisenhäuser von der Kommunalsteuer befreit. Diese Freiheit greift jedoch nur dann Platz, wenn die betreffenden Gebäude unmittelbar den Zwecken der Waisenpflege dienen. Denn nur solche können als »Waisenhäuser« im Sinne des Gesetzes gelten. Wird daher ein Gebäude, das ursprünglich für die Aufnahme von Waisenkindern bestimmt war, später vermietet oder für andere als der unmittelbaren Waisenpflege dienende Zwecke verwandt, so hört die Steuerfreiheit auf. Bei gleichzeitiger Benutzung zu unmittelbaren Waisenhaus- und andern Zwecken kommt es darauf an, welche Art der Verwendung überwiegt.

---

30. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kommunalsteuerfreiheit der niederen Kirchendiener im vormaligen Herzogtum Nassau, vom 7. Dezember 1916.

(Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts LXXII, 83 ff.)

Nach dieser Verwaltungsgerichtsentscheidung haben die niederen Kirchendiener im vormaligen Herzogtum Nassau keinen Anspruch auf Freilassung ihres Diensteinkommens bei der Gemeindebesteuerung, auch nicht, wenn sie vor dem 1. April 1909 angestellt sind.[1] Denn durch das nassauische Gesetz vom 12. Dezember 1848 haben sie alle Steuervorrechte, falls sie solche früher besassen, verloren, und seitdem sind neue gesetzliche Privilegien nicht eingeführt worden. Der vom Kläger behauptete Umstand, dass die Steuerbefreiung durch bloße Observanz eingeführt sei, konnte nicht bewiesen werden. Das Gericht brauchte daher nicht zu der Frage Stellung zu nehmen, ob gegenüber der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes vom 12. Dezember 1848 die Bildung eines entgegengesetzten Gewohnheitsrechtes überhaupt möglich war.

1) Durch Gesetz vom 16. Juni 1909 wurde den nach dem 31. März 1909 angestellten niederen Kirchendienern das Vorrecht der Kommunalsteuerbefreiung entzogen. Sie sind kommunalsteuerpflichtig bis zu 125 % der Zuschläge.



31. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kommunalsteuerfreiheit der niederen Kirchendiener in Schleswig-Holstein, vom 24. Januar 1916.

(Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts LXX, 207 ff.)

Das erkennende Gericht hat entschieden, dass den niederen Kirchendienern in der Stadt Altona ein Anspruch auf Befreiung von der Gemeindeeinkommensteuer nicht zusteht. Nach der Verordnung vom 23. September 1867 sind die niederen Kirchendiener in der Provinz Schleswig-Holstein nur dann von der Gemeindeeinkommensteuer befreit, wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung ein Recht auf Steuerfreiheit hatten. Letzteres trifft für Altona weder auf Grund eines Gesetzes noch einer Observanz zu. Aus dem Umstande, dass die Geistlichen und Volksschullehrer observanzmässig von der Gemeindesteuer befreit sind, kann für die niederen Kirchendiener nicht das gleiche gefolgert werden.

---

32. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, betr. die Kommunalsteuerfreiheit der Religionslehrer, vom 22. März 1917.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 74 ff.)

Tatbestand. Ein Priester der Erzdiözese Köln war zugleich als Hausgeistlicher eines Franziskanerinnenklosters und als Religions- und Oberlehrer eines von den Franziskanerinnen geleiteten Lyzeums angestellt. Er beanspruchte auf Grund der Verordnung vom 23. September 1867 (G. S. S. 1648) bezüglich seines Diensteinkommens Befreiung von den direkten Kommunalabgaben. Jedoch wurde dieser Anspruch nur bezüglich des aus der Stelle eines Hausgeistlichen fliessenden Einkommens anerkannt.

Entscheidungsgründe. Das erkennende Oberverwaltungsgericht nimmt im Gegensatze zur Vorinstanz an, dass nach dem Gesetze für die Steuerbefreiung keine *seelsorgerische* Tätigkeit verlangt werde, sondern jede *geistliche* Tätigkeit ausreiche. Jedoch werde erfordert, dass das in Betracht kommende Amt gliedlich dem Organismus der Kirche eingefügt sei, was schon dann möglich sei, wenn es sich um die Wahrnehmung von Obliegenheiten handele, die zu den religiösen Zwecken und Aufgaben der Kirche im allgemeinen gehören. Bei einer höheren Privatschule treffe dieses aber nicht zu. Das an denselben übertragene Lehramt könne nicht als der Kirche zur Erfüllung ihrer (öffentlichen) Auf-

gaben eingegliedert gelten. Daran vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Religionslehrer seinen Lehrauftrag nicht von den Eigentümerinnen der Anstalt, den Franziskanerinnen, sondern vom zuständigen Diözesanbischof erhalten habe. Deshalb war, wie geschehen, zu entscheiden. Vgl. auch die in Bd. 83, 177 f. dieses Archivs mitgeteilte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, betr. den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.

---

33. Urteil des Deutschen Reichsgerichts, betr. die Verwaltung der infolge Säkularisation an den Staat übergangenen Messstiftungen, vom 2. Dezember 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 55 ff.)

Tatbestand. Im Jahre 1837 wurde das Vermögen des Franziskanerklosters in Gnesen säkularisiert, und die Kapitalien für Meßstiftungen wurden dem Geistlichen an der ehemaligen Franziskanerkirche, die dem Gottesdienste für die deutschen Katholiken erhalten blieb, übergeben. Bald darauf forderte die Regierung den genannten Geistlichen auf, drei geeignete Männer für die Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung auszuwählen und zur Bestätigung vorzuschlagen. Dieses »Kirchenkollegium« der drei Vorsteher mit dem Geistlichen an der Spitze führte die Verwaltung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875. Seitdem trat der Kirchenvorstand an seine Stelle. Im Jahre 1913 forderte die Regierung die Herausgabe der Kapitalien, um sie selbst zu verwalten. Der Kirchenvorstand weigerte sich, dieser Aufforderung nachzukommen. In letzter Instanz hat das Reichsgericht zugunsten der Regierung entschieden.

Entscheidungsgründe. Das Reichsgericht stellt zunächst fest, dass der Staat *Eigentümer* der Meßstiftungen geworden und geblieben ist. Für den Erwerb sind § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 und das Königliche Edikt vom 31. März 1833 maßgebend. Vgl. *Joh. Niedner*, Die Ausgaben des Preussischen Staates für die evangelische Landeskirche (1904) S. 135 f., 151, 156 f. Ein späterer Verlust des Eigentums lässt sich nicht nachweisen. Insbesondere hat der Staat an der Franziskanerkirche keine selbständige Stiftung mit juristischer Persönlichkeit errichtet und dieser die Meßstiftungen überwiesen.

Was sodann die *Verwaltung* betrifft, so hat der Staat dieselbe

nicht dadurch verloren, dass er am 15. September 1854 mit dem Erzbischofe von Gnesen einen Vertrag über die Besetzung der geistlichen Stelle abschloss. Denn Besetzungsrecht und Verwaltung der Dotation sind ganz verschiedene Angelegenheiten, die nicht in derselben Hand zu liegen brauchen. Auch war der Erzbischof rechtlich nicht befugt, namens der Kirchengemeinde einen Vertrag abzuschliessen. Ferner kann die Kirchengemeinde kein Recht aus der Verjährung ableiten, weil sie die Verwaltung stets im Auftrage des Staates geführt habe. Ebenso ist die Berufung auf eine Observanz ausgeschlossen, da sich zwischen Staat und Kirche als zwei selbständig einander gegenüber stehenden Rechtssubjekten keine Observanz bilden könne.

Somit ist der Staat berechtigt, das frühere Auftragsverhältnis zu kündigen und die Verwaltung in die eigene Hand zu nehmen. § 3 des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 20. Juni 1875 findet auf die genannten Stiftungskapitalien keine Anwendung, da es sich nicht um Parochialgut handle. Vgl. *A. Förster,* Die Preussische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen 1913[3], 13.

---

34. Entscheidung des Reichsversicherungsamts, betr. die Versicherungspflicht eines Friedhofsbetriebes, vom 1. Juni 1917.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 221 ff.)

Nach dieser Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist die Versicherungspflicht eines Friedhofsbetriebes auch dann gegeben, wenn die dem Friedhofseigentümer obliegenden Unterhaltungsarbeiten freiwillig und unentgeltlich von Personen, die dem Arbeiterstande angehören oder ihm nahestehen, verrichtet werden. § 917 Abs. 1 R.V.O. Bereits früher, am 16. November 1916, hatte das Reichsversicherungsamt entschieden, dass die Versicherungspflicht besteht, wenn die Instandhaltungsarbeiten auf dem Friedhofe von sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde im sog. Burdienste verrichtet werden. Siehe Preussisches Pfarrarchiv IX, 69.

---

35. Entscheidung des bayrischen Landesversicherungsamts, betr. den unfallversicherungspflichtigen Betrieb eines Ordens, vom 18. April 1917.

(Preussisches Pfarrarchiv X, 250 ff.)

Das bayrische Landesversicherungsamt hat entschieden, dass der Vorsteher einer Ordensniederlassung, der einen mit der Nie-



derlassung verbundenen unfallversicherungspflichtigen Betrieb leitet, nicht als Unternehmer, sondern als Betriebsbeamter anzusehen ist. Unternehmer ist der Orden bezw. das Kloster als juristische Person. Für die Versicherung der Betriebsbeamten gelten dieselben Vorschriften wie für die Arbeiter. Als Betriebsstätte oder Betriebssitz ist die Anstalt des versicherungspflichtigen Betriebes anzusehen. Wenn der Betriebsleiter von hier aus eine Wagenfahrt macht, die den Zwecken des Betriebes dient, so gilt diese als Betriebstätigkeit.

---

36. Urteil des Deutschen Reichsgerichts, betr. die Haftpflicht einer Pfarrgemeinde wegen Unfalles beim Verlassen der Kirche, vom 6. Mai 1918.

(Preussisches Pfarrarchiv XI, 50.)

Beim Verlassen des Abendgottesdienstes, der in der katholischen Kirche zu Hellefeld stattgefunden hatte, kam der Kläger auf der Treppe zu Falle, wobei er sich eine Quetschung des linken Ellenbogens und eine dauernde Steifheit des linken Armes zuzog. Sein Antrag auf Schadenersatz wurde von dem Landgericht in Arnsberg zurückgewiesen mit der Begründung, er trage selbst die Schuld am Unfalle, weil er sich am Geländer der Treppe hätte festhalten sollen. Dagegen gab das Oberlandesgericht in Hamm dem Klaganspruche statt. Das Reichsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. In der Begründung wird ausgeführt, dass der Kläger dadurch zu Schaden gekommen sei, dass er eine Stufe der Treppe übersehen habe. Es sei Pflicht der Kirchengemeinde gewesen, für die nötige Beleuchtung zu sorgen, was um so eher möglich gewesen wäre, als in der Kirche selbst eine elektrische Leitung vorhanden war. Mithin sei der Unfall auf ein Verschulden der Kirchengemeinde zurückzuführen. Eine Mitschuld des Klägers komme nicht in Frage, da nicht erwiesen sei, dass er in dem herrschenden Gedränge das Treppengeländer habe erreichen können.

---

37. Erklärung der preussischen Regierung zu Danzig auf die Anfrage einer Pfarrgemeinde betr. die Anrechnung eines angesammelten Baufonds bei einer Patronatskirche, vom 22. Oktober 1917.

(Mitgeteilt von Herrn Pfarrer *B. Witkowski* in Mechau, Westpreussen).

Mechau b. Putzig (Westpr.), den 10. Juli 1917.

An den Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten

Berlin W 8.

In der Annahme, dass grössere Reparaturen an der hiesigen, im Jahre 1738 in Ziegelfachwerk erbauten Pfarrkirche nicht mehr lohnen würden und daher mit einem Neubau in absehbarer Zeit gerechnet werden müsse, haben die hiesigen kirchlichen Gemeindekörperschaften im Jahre 1903 beschlossen, mit der Sammlung eines Baufonds zur Deckung des auf die Pfarrgemeindemitglieder gemäss §§ 720 und 731 ALR. II. 11. entfallenden Baukostenanteils zu beginnen. Durch Umlagen auf die Pfarrangehörigen wurde ein Kapital aufgebracht, welches Ende 1915 die Höhe von 916,38 M. erreichte. Gleichzeitig liess der Ortspfarrer zu demselben Zwecke allmonatlich während des Hauptgottesdienstes kollektieren, wodurch bis zu dem genannten Zeitpunkte 4805,58 M. einkamen. Im Hinblick auf 1) das Urteil des Reichsgerichts vom 8. 12. 1904 (Band 59 S. 280 ff.), wo ausdrücklich anerkannt wird, dass bei Beurteilung der Frage, ob der baulastenpflichtige Patron an Baurücklagefonds, die durch Beiträge und Kirchensteuern der Gemeindeglieder allein gebildet sind, partizipiert, die Zweckbestimmung derselben entscheidet; 2) die Bestimmung in § 50 Abs. 2 der Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preussischen Landeskirche, vom 17. 6. 1893, sowie die auf dieser Bestimmung fussenden Verordnungen des Königl. Konsistoriums zu Magdeburg vom 4. 12. 1913, betreffend Ansammlung von baulichen Rücklagefonds durch die Kirchengemeinden und die Rechte der Patrone an diesen Fonds (Amtl. Mitt. S. 161), und des Königl. Konsistoriums zu Breslau vom 5. 4. 1913, betreffend Ansammlung von Mitteln für grössere Bauten und Rechte der Patrone an den Rücklagefonds (Kirchl. ABl. S. 49), haben wir in der Kirchenkassenrechnung pro 1915 bei dem aus den beiden oben genannten Beträgen bestehenden Pfarrgemeindekirchenbaufonds bemerkt: »Dieser Baufonds dient bei künftigen Baufällen

ausschliesslich zur Deckung des auf die Eingepfarrten entfallenden Baukostenanteils.« Die Königliche Regierung zu Danzig hat zu diesem Vermerk von Patronatswegen durch folgendes Notat Stellung genommen: »Die Bemerkung über die Zweckbestimmung des Gemeindebaufonds ist an sich nicht geeignet, die Patronatsbaupflicht, die stets die Unzulänglichkeit der Kirchenkasse zur Voraussetzung hat, zu erschweren. Es muss vielmehr diese grundsätzlich strittige Frage der Entscheidnng im Baufalle vorbehalten werden. Diese Erklärung erfolgt nur, um jetzt und für die Folgezeit die Deutung auszuschliessen, als ob aus einem Stillschweigen zu dieser Bemerkung unsere Anerkennung gefolgert werden könnte.«

Da die fast durchweg nur aus Kätnern und Arbeitern bestehende Pfarrgemeinde keine Veranlassung hat, dem fiskalischen Patron die Patronatsbaupflicht zu erleichtern, so haben wir die Sammlung bis auf weiteres eingestellt und werden »diese grundsätzlich strittige Frage« durch die ordentlichen Gerichte entscheiden lassen. Zuvor gestatten wir uns jedoch, diese Streitfrage Ew. Exzellenz zur Entscheidung ganz gehorsamst vorzulegen, da es nicht ausgeschlossen erscheint, dass die Ministerialinstanz die Auffassung der Königlichen Regierung reprobiert und die Anrufung des Zivilrichters sich erübrigt.

Der katholische Kirchenvorstand.

I. A.

Witkowski, Pfarrer.

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
G I. C. 357/17.

Danzig, den 22. Oktober 1917.

An den katholischen Kirchenvorstand in Mechau.

Auf die Eingabe vom 10. Juli 1917.

Dem katholischen Kirchenvorstande senden wir im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 21. v. Mts. — G. II 8620 — eine Abschrift des Ministerialerlasses vom 20. Juni 1913 [1]) — G. I. C. 10988 — an die König-

---

1) Der angezogene Ministerialerlass hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 20. Juni 1913.
G. I. C. 10988.

An
die Königliche Regierung in *Oppeln*.

Die Frage, ob bei Berechnung des Baukostenanteils des Patrons ein von den Eingepfarrten ohne Beteiligung des Patrons durch Beiträge angesammelter, unter der Verwaltung des Kirchenvorstandes stehender Baufonds von den Baukosten als Kostenanteil der insoweit leistungsfähigen Kirchenkasse vorweg abzuziehen sei, oder ob der Patron seinen Anteil zu den ganzen Kosten zu leisten habe, da die Kirchenkasse — abgesehen von dem Baufonds — insuf-

liche Regierung in Oppeln zur gefälligen Kenntnis, nach welchem wir verfahren werden und wodurch die dortige Eingabe wunschgemäss erledigt sein dürfte.

gez. *Stute.*

---

fizient ist, kann endgültig nur im Rechtswege entschieden werden, auf den daher bei Streit im Resolute zu verweisen sein würde.

Handelt es sich im vorliegenden Falle um eine fiskalische Patronatsangelegenheit, so wird es darauf ankommen, ob der Baufonds von den Eingepfarrten aus Steuermitteln oder aus freiwilligen Beiträgen zu dem ausgesprochenen Zwecke der Bestreitung ihres Anteils an den Kosten späterer Bauten angesammelt worden ist, oder ob der Baufonds aus Ueberschüssen der Kirchenkasse oder aus anderen Mitteln herrührt. Im ersteren Falle ist er schon aus Billigkeit, lediglich zu jenem Zwecke zu verwenden, wogegen er im letzteren Falle als verfügbares Kirchenvermögen anzusprechen sein würde.

Der Minister pp.

I. A. gez. *Gerlach.*

IV. Kleine Mitteilungen und Nachrichten.

1. Rudolf Ritter von Scherer †

Am 21. Dezember 1918 starb in Wien Hofrat Universitätsprofessor Dr. Rudolf Ritter von Scherer, der als einer der grössten Kanonisten der Gegenwart gefeiert wird, dessen Lehrmeinungen in allen Büchern der Kirchenrechtswissenschaft zitiert werden.

Am 11. August 1845 als Sohn eines Statthalterei-Konzipisten in Graz geboren, besuchte Rudolf von Scherer das damalige von den Admonter Benediktinern geleitete k k. akademische Gymnasium seiner Vaterstadt.

17 Jahre alt, am 12. August 1862, beschloss er die Gymnasialstudien durch Ablegung der Maturitätsprüfung und widmete sich nun vom Wintersemester 1862 an den juristischen Studien an der Grazer Universität. Am 31. Juli 1867 wurde er zum Doktor der Rechte promoviert.

Einem lang gehegten Wunsche folgend, wandte er sich nun dem theologischen Studium zu. Zwei Jahre studierte er Theologie in Graz und vollendete diese Studien an den Universitäten von München und Tübingen.

Am 18. Juli 1869 empfing Scherer vom Fürstbischofe Zwerger die Priesterweihe und begab sich zunächst als Kaplan nach Leibnitz in die Seelsorge. Nach drei Jahren wurde er zur höheren Ausbildung an das k. k. höhere Bildungsinstitut für Weltpriester zum heiligen Augustin nach Wien gesandt.

Hier legte er die Rigorosen zur Erlangung des theologischen Doktorgrades ab und verfasste eine Dissertation »De Patriarchatus Constantinopolitani historia«. Als die Promotion im Jahre 1875 erfolgte, war Scherer bereits nach Graz berufen, um an Stelle des zurückgetretenen Robitsch Kirchengeschichte zu supplieren. Robitsch hatte, wie es seit der Josefinischen Zeit in Österreich Übung war, Kirchengeschichte und Kirchenrecht gleichzeitig vorgetragen.

Nun wurden die beiden Fächer wieder getrennt, und Scherer im Jahre 1876 zum Ordinarius des Kirchenrechtes ernannt.

Damit beginnt die eigentliche Zeit des Wirkens Scherers. Ganze Generationen des steirischen Klerus erhielten ihre kanonistische Ausbildung von ihm.

Scherer kannte nicht die moderne Distinktion zwischen Lehrer und Forscher, sondern huldigte dem Grundsatze, dass die wissenschaftliche Arbeit ihre lebendigste Quelle im Lehramte findet.

Scherer, der von Begeisterung für sein Fach glühte und ausschliesslich sein Leben dem kanonischen Rechte weihte, war zeitlebens Lehrer und Forscher in einer Person.

Aus der Schule, die ihn zwang, seine Gedanken klar zu präzisieren, brachte er die durchsichtige Darstellung, die Gewissenhaftigkeit, die Gedankenschärfe in seine wissenschaftlichen Arbeiten mit.

Scherers Bedeutung für das Kirchenrecht liegt in der Verwertung der ungeheueren Fortschritte der Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts für das Kirchenrecht. Er wirkte bahnbrechend in dieser Richtung.

Die römische Kurie hat einen Weltruf durch ihre Diplomaten, wie durch ihre Juristen erlangt.

Wenn man den römischen Kurialisten einen Vorwurf machen kann, so ist es vielleicht der Mangel an historischem Sinne. So tief philosophisch die Bücher eines Cavagnis, Tarquini, De Angelis, Santi etc. angelegt sind, es fehlt ihnen an historischer Erudition, und schliesslich ist auch die Geschichte ein wesentliches Hülfsmittel, um den eigentlichen Gedankenstoff zu durchdringen und fortzubilden.

Was aber ein Hinschius, Friedberg, Sohm, Dove auch für die geschichtliche Durchdringung des Kirchenrechtes geleistet, sie waren doch grösstenteils aussenstehende, denen es wieder an der grundlegenden dogmatischen Auffassung des Kirchenrechtes fehlte.

Hier hat Scherer, der deutsche Kanonist bahnbrechend gewirkt, ein vollkommener Historiker, Theologe und Jurist, und seinem Beispiele ist es wohl zu danken, dass heute kaum mehr ein grösseres kanonistisches Werk erscheint, das auf die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Rechtsinstitute keine Rücksicht nimmt.

Scherer war vor allem Rechtshistoriker. Er hat sein Lehramt mit der Kirchengeschichte begonnen, er hat als Ordinarius des Kirchenrechtes in Graz auch Dogmengeschichte gelehrt, er war bei Maßen, Döllinger, Hefele in die Schule gegangen, er hatte in seiner Jugend den Geist der Tübinger Schule auf sich wirken lassen.

Sein Lebenswerk, sein Lehrbuch des Kirchenrechtes hat vor

allem Bedeutung für die Geschichte des Kirchenrechtes, die bisher noch keinen berufenen Bearbeiter gefunden hat. Der erste Band dieses Lehrbuches erschien in Graz im Jahre 1886 und wurde von der Styria verlegt. Der zweite Band wurde erst 1898 in Graz vollendet.

Durch diese Betonung des historischen Momentes ist diesem Buche auch ein bleibender Wert gesichert, nachdem der eigentlich dogmatische Teil durch die neue Kodifizierung des Kirchenrechtes vielfach überholt und veraltet ist.

Leider ist dieses Werk, welches den Ruhm Scherers begründete, unvollendet geblieben.

Der dritte Band mit den wichtigen Materien des Benefizialwesens, des Kirchenvermögens, des gerade für Oesterreich so bedeutsamen Patronatsrechtes, des kirchlichen Gerichtswesens ist niemals erschienen.

Solche Arbeiten wie Scherers Lehrbuch des Kirchenrechtes fordern nicht bloß einen scharfen Denker, sie stellen auch an die physische Widerstandskraft grosse Ansprüche. All' das in Anmerkungen zusammengetragene Material, all' die zitierte Literatur erzählen zur Genüge von monatelanger ausdauernder Arbeit in der Studierstube.

Die Freunde Scherers wussten, dass er meist schon um vier Uhr früh am Schreibtische war, um seine Arbeiten den Tag hindurch nur durch seine religiösen Pflichten zu unterbrechen. Die Bücher, die er zitierte, hatte er, wie er zu sagen pflegte, alle in der Hand gehabt und durchforscht.

Aus so intensiver Arbeit heraus konnte er seine lapidaren Anmerkungen in seinem Lehrbuche schaffen, die mit unglaublicher Schärfe die dogmatische Lehre charakterisieren und unschätzbares Material für die historische Entwicklung eines oder des anderen kanonischen Rechtsinstitutes enthalten. Nach dieser Richtung hin behält, wie gesagt, das Lehrbuch Scherers einen bleibenden Wert.

Gediegen und lauter wie sein ganzer Charakter waren auch Scherers Arbeiten. Jedes Wort, jedes Zitat sind durchaus verlässlich. Das ist es, was Scherers wissenschaftlichen Ruhm begründete, das hat bewirkt, dass er heute allenthalben als Autorität zitiert wird.

Solch ein Arbeiten stellt, wie gesagt, auch grosse physische Anforderungen. Und dieser physischen Überanstrengung war Scherers robuste Natur verhältnismäßig frühzeitig erlegen.

Im Jahre 1888 ward er durch ein heftiges Nierenleiden heim-

gesucht, zu welchem sich später auch ein Augenleiden gesellte. Diese physischen Leiden waren der Grund, die Scherer verhinderten, sein Lehrbuch zu vollenden.

Gleichzeitig litt der von Natur aus heiter veranlagte Mann mit dem biederen offenen Charakter, dem stets ein schlagfertiges Witzwort zu Gebote stand, häufig an seelischen Depressionen, die ihm hauptsächlich in seinen letzten Jahren in Wien vielfach das Leben verbitterten.

Zu diesen seelischen Depressionen trugen vor allem auch die herben Kritiken bei, die teilweise an seinen Werken geübt wurden.

Scherer war hervorragender Jurist, er war hervorragender Historiker, er hatte sich weniger mit Philosophie befasst, die zu Zeiten der bestimmenden Jahre seiner wissenschaftlichen Entwicklung in Folge aller Ausschreitungen der Kantschen und Hegelschen Schule in argem Misskredite stand.

Scherer stand im Banne der historischen Rechtsschule und huldigte gleich Stahl dem Rechtspositivismus. Damit setzte er sich in Gegensatz mit den Grundlagen christlicher Rechtsphilosophie, die in Cathrein, Theodor Meyer und manchen anderen glänzende Vertreter besassen.

Die Kritiken solcher wissenschaftlicher Gegner fasste Scherer vielfach zu persönlich auf, und sie lasteten auf seiner Seele.

Neben seiner grossen wissenschaftlichen und Lehrtätigkeit nahm Scherer auch an den Regierungsgeschäften der Seckauer Diözese als Präses des Diözesan- und Ehegerichtes, wie als Konsistorialrat teil, in welch' letzterer Eigenschaft er manches wertvolle Gutachten verfasste, das im Seckauer Diözesanarchive verwahrt wird.

Er lehnte Berufungen an die weltliche juristische Fakultät in Graz, eine Berufung nach Prag, wie nach Freiburg ab, folgte aber 1899 dem Rufe an die Wiener Hochschule, während sein bedeutendster Schüler Dr. Haring sein Nachfolger an der Grazer Lehrkanzel und der Erbe seiner Grazer Tätigkeit wurde.

In Wien hat Scherer vor allem den Grund zum kirchenrechtlichen Seminare gelegt.

Kaiser Franz Josef ernannte Scherer zum Hofrat und verlieh ihm das Komturkreuz des Franz-Josef-Ordens. Die Universitäten von Budapest und Czernowitz verliehen ihm das Ehrendoktorat, die Grazer juristische Fakultät erneuerte aus Anlass des 50. Jahrestages der Promotion das Doktordiplom, die Akademie der Wissenschaften in Wien ernannte ihn zum wirklichen Mitgliede.



Im Jahre 1912 trat Scherer in den Ruhestand. Neben seinem Lehrbuche gehören zu seinen bedeutendsten Veröffentlichungen: »Das Eherecht bei Benedikt Levita und Pseudoisidor« (1879), »Die Prozessfähigkeit der kirchlichen Institute« (1882).

Hervorragenden Anteil nahm Scherer an der Schaffung des Kirchenlexikons von Wetzer und Welte.

Für dieses Sammelwerk, das durch seine Mannigfaltigkeit, Reichhaltigkeit, wie Gediegenheit zu den unentbehrlichsten Hilfsmitteln jedes Theologen wurde, lieferte Scherer 109 Artikel.

Für das Staatslexikon der Görresgesellschaft schrieb er den Artikel über Kirche und Staat. Dabei war Scherer einer der bedeutendsten Mitarbeiter des Archivs für Kirchenrecht.

In der Verwaltungszeitschrift, in der Linzer theologisch-praktischen Quartalschrift, in dem historischen Jahrbuche der Görresgesellschaft, der literarischen Rundschau, dem literarischen Handweiser, dem allgemeinen Literaturblatte, dem literarischen Anzeiger erschienen gleichfalls Artikel Scherers, die teilweise Aufsehen machten, viel gelesen und viel besprochen wurden.

Auf der Höhe seines kanonistischen und juristischen Wissens zeigt sich Scherer beispielsweise in seinen Ausführungen über Freisens Geschichte des kanonischen Eherechtes im 65. Bande des Archivs für Kirchenrecht aus dem Jahre 1891.

Es ist ein trauriges Verhängnis, dass die deutschen Lande einen ihrer grössten Kanonisten in einem Augenblicke verlieren mussten, wo alle kirchenpolitischen Verhältnisse einer Neugestaltung entgegendrängen. Sein reiches durch mühsame Lebensarbeit errungenes Wissen, sein erfahrenes gereiftes Urteil hätten noch von grossem Nutzen sein können.

Scherer war durch und durch ein Oesterreicher, ein treuer Sohn seiner Heimat. Er mochte all' das Leid nicht überleben, das über diese gekommen war.

Wir sind stolz auf ihn und bewahren ihm ein treues Andenken. Seine Werke verbürgen das Fortleben seines Namens.

Wien. *Hohenlohe.*

---

2. Neues Fakultätenformular der Hl. Poenitentiarie.

Orestes
Diaconus S. Mariae in Cosmedin
S. R. E. CARDINALIS GIORGI
SS. DD. Nostri Papae et S. Sedis Apostolicae
Maior Poenitentiarius.

Tibi Dilecto in Christo Ordinario *Friburgen.* infrascriptas communicamus facultates tum absolvendi a censuris, tum dispensandi, ad quinquennium duraturas, quibus pro foro conscientiae, etiam extra sacramentalem confessionem et etiam extra dioecesim, quatenus vel ipse vel subditus vel uterque extra dioecesim fueritis, pro grege Tibi commisso, ex speciali Sedis Apostolicae auctoritate Tibi delegata, uti valeas; quasque intra fines dioecesis tantum Canonico Poenitentiario necnon Vicariis Foraneis, pro foro pariter conscientiae at in actu sacramentalis confessionis dumtaxat, etiam habitualiter, si Tibi placuerit, aliis vero confessariis cum ad Te in casibus particularibus poenitentium recursum habuerint, pro exposito casu impertiri possis, nisi ob peculiares causas aliquibus confessariis a Te specialiter subdelegandis, per tempus arbitrio tuo statuendum, illas communicare iudicabis:

I. Absolvendi quoscumque poenitentes (exceptis haereticis haeresim inter fideles e proposito disseminantibus) a quibusvis censuris et poenis ecclesiasticis ob haereses tam nemine audiente vel advertente quam coram aliis externatas incursis; postquam tamen poenitens magistros ex professo haereticalis doctrinae, si quos noverit, ac personas ecclesiasticas et religiosas, si quas hac in re complices habuerit, prout de iure, denunciaverit; et quatenus ob iustas causas huiusmodi denunciatio ante absolutionem peragi nequeat, facta ab eo seria promissione denunciationem ipsam peragendi cum primum et quo meliori modo fieri poterit, et postquam in singulis casibus haereses coram absolvente secrete abiuraverit; iniuncta pro modo excessuum gravi poenitentia salutari cum frequentia sacramentorum, et obligatione se retractandi apud personas coram quibus haereses manifestavit, atque illata scandala reparandi.

II. Absolvendi a censuris et poenis ecclesiasticis eos qui libros apostatarum, haereticorum aut schismaticorum, apostasiam, haeresim aut schisma propugnantes, aliosve per Apostolicas Litteras nominatim prohibitos defenderint aut scienter sine debita licentia

legerint vel retinuerint; iniuncta congrua poenitentia salutari ac firma obligatione supradictos libros, quantum fieri poterit, ante absolutionem, destruendi vel Tibi aut confessario tradendi.

III. Absolvendi a censuris eos qui impediverint directe vel indirecte exercitium iurisdictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori, ad hoc recurrentes ad quamlibet laicalem potestatem.

IV. Absolvendi a censuris et a poenis ecclesiasticis circa duellum statutis, in casibus dumtaxat ad forum externum non deductis; iniuncta gravi poenitentia salutari, et aliis iniunctis, quae fuerint de iure iniungenda.

V. Absolvendi a censuris et poenis ecclesiasticis eos qui nomen dederint sectae massonicae; aliisque eiusdem generis associationibus, quae contra Ecclesiam vel legitimas civiles potestates machinantur; ita tamen ut a respectiva secta vel associatione omnino se separent eamque abiurent denuncient, iuxta can. 2336 § 2, personas ecslesiasticas et religiosas, si quas eidem adscriptas noverint; libros, manuscripta ac signa eamdem respicientia, si qua retineant, in manus absolventis tradant, ad S. Officium quamprimum caute transmittenda aut saltem, si iustae gravesque causae id postulent, destruenda; iniuncta pro modo culparum gravi poenitentia salutari cum frequentatione sacramentalis confessionis et obligatione illata scandala reparandi.

VI. Absolvendi a censuris et poenis ecclesiasticis eos qui clausuram Regularium utriusque sexus sine legitima licentia ingressi fuerint, necnon qui eos introduxerint vel admiserint; dummodo tamen id factum non fuerit ad finem utcumque graviter criminosum, etiam effectu non secuto, nec ad externum forum deductum; congrua pro modo culpae poenitentia salutari iniuncta.

VII. Dispensandi ad petendum debitum coniugale cum transgressore voti castitatis perfectae et perpetuae, privatim post completum XVIII aetatis annum emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit, huiusmodi poenitentem monendo, ipsum ad idem votum servandum teneri tam extra licitum matrimonii usum quam si coniugi supervixerit.

VIII. Dispensandi super occulto criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, et agatur de matrimonio iam contracto; monitis putatis coniugibus de necessaria consensus secreta renovatione, ac iniuncta gravi et diuturna poenitentia salutari.

Item dispensandi super eodem occulto impedimento, dummodo pariter sit absque ulla machinatione, etiam in matrimoniis contrahendis; iniuncta gravi et diuturna poenitentia salutari.



Mens autem nostra est ut si forte ex oblivione vel inadvertentia ultra praedictum terminum his facultatibus Te uti contingat, absolutiones seu dispensationes exinde impertitae ratae sint et validae.

Datum Romae, in Sacra Poenitentiaria, die 17. Decembris 1918.

L. S. sign. *B. Colombo* S. P. Reg.

S. Fagiolo S. P. Subst.

---

3. Kirchenrechtliche Chronik.

Vom 1. Juli 1918 bis zum 1. Januar 1920.

In den Zeitraum von 18 Monaten, der in der vorliegenden Chronik zu behandeln ist, fällt als weitaus wichtigstes und folgenschwerstes Ereignis die Novemberrevolution von 1918. Obwohl es sich hierbei zunächst um einen rein politischen Vorgang handelt, hat derselbe doch die weittragendsten Folgen auf kirchenpolitischem Gebiete nach sich gezogen. Dies ist darin begründet, dass die Urheber des politischen Umsturzes, die Sozialisten, ein radikales kirchenpolitisches Programm vertreten, dessen Durchführung sie sofort in Angriff nahmen, als sie so rasch und mühelos in den Besitz der politischen Macht gelangt waren.

Der wichtigste Grundsatz des kirchenpolitischen Programms der Sozialdemokraten lautet bekanntlich: *Trennung von Staat und Kirche.* Hiergegen erhoben die preussischen Bischöfe bereits in ihrem Hirtenschreiben [1]) vom Dezember 1918 ihre Stimme, indem sie ausführten:

Bessere Zeiten? Ach, Ihr wisst, wie gerade jetzt in kirchlicher Hinsicht für Euch und für uns ganz neue, schwere Kämpfe drohen. Wie das Wetterleuchten eines heraufziehenden Ungewitters wirkte vor einigen Tagen die Ankündigung der Trennung von Staat und Kirche durch einen Vertreter der augenblicklichen Regierung. Teuere Diözesanen! Wir Bischöfe wollen keine feigen Mietlinge sein. Wir wollen nicht Verräter werden an Eurem Seelenheile und an unserer heiligsten Gewissenspflicht. Wir wissen auch, dass Ihr alle insgesamt, Millionen und Millionen preussischer Katholiken, Männer und Jünglinge und Frauen und Jungfrauen, dass Ihr alle mit uns einig seid in der festen und unbedingten Entschlossenheit, einem solchen Vorhaben den Riegel vorzuschieben. Und so erheben wir laut und feierlich vor aller Welt unsere Stimme und legen in Euer aller Namen, *im Namen der gesamten Katholiken Preussens die schärfste Verwahrung ein gegen den Plan, Kirche und Staat in Preussen von einander zu trennen. Wir Katholiken Preussens werden das unter keinen Umständen und um keinen Preis zugeben und billigen.* Denn wir kennen die bittere und gottlose Rechtsverletzung, die die

---

1) Siehe Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1918, 259 ff.



beabsichtigte Trennung von Kirche und Staat in sich schliesst. Und wir kennen auch die schlimmen und schweren Gefahren, die sie im Gefolge hat.

Trennung von Staat und Kirche! Das ist ein inhaltschweres Wort. Die Gegner Christi und der Kirche wollen trennen, was von Gottes- und Rechtswegen zusammen gehört, wollen auseinanderschneiden, was miteinander und ineinander gewachsen ist. Der Staat als solcher soll keine Religion und keine Kirche mehr kennen, soll sich um Religion und Kirche nicht mehr kümmern. Die lebensvolle Verbindung, die zwischen unserem Volke und der Kirche seit vielen Jahrhunderten bestanden hat und besteht, soll jäh zerrissen und zerschnitten werden. Unser Land soll aufhören, als Staatswesen christlich zu sein. Der Name Gottes soll aus der Oeffentlichkeit verschwinden. Der Religionsspötter soll den Namen Gottes und unseres Heilandes ungestört lästern dürfen. Das Zeichen der Erlösung, das heilige Kreuz, von dessen Stamm uns Hülfe und Gnade im Leben und in der Sterbestunde zufliesst, soll verbannt werden aus allen öffentlichen Gebäuden, aus den Schulen, von den öffentlichen Wegen. Die Kirche gilt dann dem Staate nicht höher als ein Privatverein, als etwa eine Gesellschaft, die sich um des Vergnügens willen gebildet hat. Der Schutz und die Unterstützung, die der Staat bislang der Kirche zuteil werden liess, wird zurückgezogen. Der Staat hört auf, seine feierlich verbrieften Verpflichtungen zu erfüllen. Zu den Kosten des Gottesdienstes und der Kirchenbauten, zum Unterhalte der Geistlichen trägt er nichts mehr bei. Zur Einziehung der Kirchensteuer ist er nicht mehr behilflich. Die theologischen Lehrstühle an den Universitäten werden aufgehoben. Und merket wohl auf, geliebte Diözesanen, *das Allerschlimmste ist dieses: Aus den Schulen schwindet jegliche Religion.* Lehrer und Lehrerinnen werden für ihr hohes Amt vorbereitet ohne Religion und ohne Glaubensbekenntnis. Für das wichtigste Erziehungs- und Unterrichtsfach gibt es im Schulplan keinen, gar keinen Platz mehr. Das Beispiel anderer Staaten zeigt uns, wie weit man schliesslich die Trennung von Staat und Kirche treibt und auch bei uns zu treiben bereit sein wird. Da werden selbst die einzelnen Kirchengemeinden ihrer Rechte und ihres mühsam erworbenen und zusammengesparten Eigentums beraubt. Die frommen Stiftungen werden aufgehoben oder ihrem Zwecke entfremdet. Den Ordensgenossenschaften, die für das Gemeinwohl im Dienste der Armen, der Kranken, der Kinder in grösster Selbstlosigkeit sich aufreiben, den uns ans Herz gewachsenen Ordensgenossenschaften, den männlichen und weiblichen Orden, nimmt man unbarmherzig das Vermögen und den Unterhalt. Urteilet selbst, geliebte Diözesanen, sind das nicht bittere gottlose Rechtsverletzungen? Katholisches Volk, wir rufen Dich feierlich zum Zeugen: Schreit ein solches Unrecht nicht wahrhaft zum Himmel auf?

Es ist ein Unrecht und Frevel gegen Gott den Herrn. In der ergreifenden Abschiedsrede, da der göttliche Heiland für sich, für seine Jünger und für alle Gläubigen das hohepriesterliche Gebet sprach, in jener heiligen Stunde vor dem Beginn seines Leidens gedenkt er des ewigen Lebens, das er allen Menschen verleihen möchte. »Darin aber besteht« — es sind die Worte Christi selbst, teuere Diözesanen — »darin aber besteht das ewige Leben, dass sie erkennen Dich, den allein wahren Gott, und den Du gesandt hast, Jesus Christus.« (Joh. 17, 3.) Dieses ewige Leben in der Erkenntnis Gottes des Vaters und seines eingeborenen Sohnes hat die Kirche durch die Apostel uns vermittelt. Dafür sind die Martyrer in den Tod gegangen. Seit den Tagen

Konstantins ist das Kreuz das Zeichen höchster Ehre. Die barbarischen Völker beugten sich vor ihm und in diesem Zeichen des Kreuzes wurden sie gesittet in christlicher Bildung und Kultur. Aller Fortschritt in Wissenschaft und Kunst und Zivilisation, alle Werke fürsorgender Nächstenliebe sind mit dem geheiligten Namen Christi unzertrennlich vereinigt. Im Zeichen des Kreuzes Christi ist unser Volkswesen gegründet und befestigt worden. Ein fluchwürdiges Unrecht, wenn unser Volk in einer Stunde der Verwirrung und Umwälzung von sich stossen und zertrümmern wollte, was Jahrhunderte und Jahrhunderte lang inmitten des Volkes und zu seinem Heile aufgerichtet stand: das Kreuz des Erlösers. Mit Gebet und Almosen begleitet unser Volk die Missionäre, die da hinausziehen, um die in der Finsternis und im Todesschatten sitzenden Völker für Christus und seine Kirche zu gewinnen: und jemals sollte unser Volk selbst Ärgernis nehmen an Christi Namen und sich schämen seines heiligen Kreuzes? Geliebte Diözesanen! Mit der Frage der Trennung von Staat und Kirche wird unserem Volke, wie einstmals den Juden, unser Herr und Heiland vorgestellt: »Sehet da Euren König!« Wird es wagen zu rufen: »Hinweg, hinweg mit ihm!« »Wir wollen nicht, dass er über uns herrsche?« (Joh. 19, 14, 15, Lk. 19, 14).

Die Trennung von Kirche und Staat ist ein Frevel gegen Gott den Herrn, sie ist auch *bitteres Unrecht gegen die Kirche und gegen die Gläubigen.* Erinnert Euch, geliebte Diözesanen, all der Lehr- und Mahnworte, die die Kirche als liebevolle Mutter und Erzieherin zu Euch sprach seit den Tagen Eurer Kindheit, in der Schule, in der Christenlehre, in der Predigt, bei der Spendung der heiligen Sakramente, beim öffentlichen Gottesdienste und in der stillen Unmittelbarkeit der Einzelseelsorge. Da arbeitete und arbeitet sie an Euch, damit Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Treue, Hilfsbereitschaft und Nächstenliebe in Eurem Herzen sich festige und Euren Sinn veredle. Täglich aufs Neue verankert sie da mit fürsorgender Hand die Familie, das Fundament aller menschlichen Gesellschaft, und nimmer wird sie müde, alles nach besten Kräften abzuwehren, was das Volkswohl schädigen könnte. So hat sie auch das Messer angesetzt, um jenes Geschwür aufzuschneiden, an dem unsere deutsche Volksfamilie zugrunde zu gehen droht: den Missbrauch der Ehe, die Sünden gegen das keimende Leben. Sie dient immerfort dem Gesamtwohle des Staates, indem sie den Kindern Gehorsam einschärft gegen Eltern und Vorgesetzte und den Eltern aufopfernde Liebe und Sorge befiehlt für die Kinder, indem sie den Bürgern jeglichen Standes treue, unentwegte Pflichterfüllung predigt und allen Gliedern des Volkes Frieden und Einigkeit untereinander. Oft und oft hat der Staat in den Zeiten höchster Not bei der Kirche angeklopft, auf dass sie erscheinen möge, um mit ihrer weichen Hand die schrecklichsten Wunden zu heilen, um mit ihrem tröstenden Wort gebrochenen Mut aufzurichten, zaghaften Sinn zu stärken, harte Herzen und verschlossene Hände zu öffnen. Was der Staat selbst nie vermocht hätte, die Kirche hat es für ihn und zu seinem Heile geleistet. Noch in diesem Kriege hat sie — dessen ist Freund und Feind allüberall Zeuge — unermessliches Leid gestillt und vieler furchtbaren Not bei den Daheimgebliebenen und bei den Gefangenen in fernen Ländern vorgebeugt. Und der Dank dafür? Wahrlich, der Staat müsste nach dem Kriege dringendere und grössere Sorge haben, als seine Helferin in der Not höhnend beiseite zu schieben.

Und nun sollte es zu einer *Beraubung der Kirche* kommen, wie es



geplant zu sein scheint — welch' neues Unrecht! — es sind kaum hundert Jahre her, da hatte man die Güter der katholischen Kirche eingezogen und den katholischen Volksteil arm gemacht. Damals blieb sich der Staat bewusst, dass er der von den notwendigsten Mitteln entblössten Kirche dafür wenigstens die geordnete Existenz wieder zu ermöglichen habe. Deshalb hat der Staat damals gewisse Leistungen der katholischen Kirche gegenüber feierlich und in einer nach Völkerrecht bindenden Weise auf sich genommen. Und selbst diese Verpflichtung wollte der Staat einfach leugnen? Wollte sich in brutaler Art hinwegsetzen über alles Recht? Wollte heilige Verträge einseitig zerreissen, die nur mit Zustimmung beider Teile geändert werden können? Schon ist das Wort gefallen, der Besitz der Kirche sei zu Unrecht erworben. O, liebe Diözesanen, ist das wirklich Unrecht, dass die Gläubigen sich Kirchen bauen, Ruhestätten für ihre Angehörigen erwerben, den Geistlichen, die an ihren Kirchen dienen, den Lebensunterhalt sichern? Wieviele Lohngroschen der Arbeiter und Arbeiterinnen, wieviele Liebesgaben der Armen und Ärmsten, wieviele Scherflein der Witwen sind langsam zusammengeflossen, um da und dort ein neues Gotteshaus erstehen zu lassen? Ist solches Almosen, ist solche Liebe Unrecht? Nein, wahrhaftig nein. Aber Frevel und Unrecht wäre es, sich an solchem Eigentum zu vergreifen. Wie manche fromme Stiftung ist von den Gläubigen gemacht worden mit der ausdrücklichen Absicht, dass noch in fernen Zeiten ihrer im Gebete gedacht werde und dass ihre Nächstenliebe für Arme und Kranke fortdauernd Gutes wirke! Wer will das Recht haben, diese Stiftungen anzutasten? Und dann die Besitzungen unserer katholischen Orden und Kongregationen! Vor hundert Jahren hat man unseren Orden alles fortgenommen, was auf die allergerechteste Art, durch Arbeit und Schenkung, gewonnen war. Und jetzt möchte man bei der Trennung von Staat und Kirche zu neuem Unrecht schreiten. Da fragen wir Euch: Was, glaubt Ihr, wäre dabei im ganzen preussischen Staate überhaupt zu gewinnen? Was anders als geringe Liegenschaften und schlichte Gebäude von Orden, die ihre gesamten Kräfte dem Dienste Gottes, der Erziehung der Jugend, der Fürsorge und Pflege von Kranken, Krüppeln, Blinden, Waisen, Irren, Geistesschwachen, kurz der Fürsorge und Pflege der Ärmsten der Armen widmen. Und alles Eigentum der Orden im preussischen Staate ist in den letzten Jahrzehnten lediglich erworben durch die milden Schenkungen des gläubigen Volkes, durch das mitgebrachte Gut ihrer Mitglieder, durch die sparsame, ja kärgliche Lebensweise der Bewohner der Ordenshäuser. Schnöder Undank und schreiendes Unrecht wäre es, wenn der Staat Heim und Versorgung gerade denen rauben wollte, die seinen verlassensten und ärmsten Gliedern die grössten Wohltäter sind.

Geliebte Diözesanen! Achtet bei der geplanten Trennung von Staat und Kirche nicht bloß auf das frevelhafte Unrecht, das damit verübt würde. Denkt auch, wir bitten Euch, an die schlimmen und schweren Gefahren, die eine solche Trennung mit sich bringt. *Ein Staat ohne Gott, ohne Religion?* Wer soll den Bestand des Staates sichern, wer die Gewissenhaftigkeit und Treue seiner Bürger, die Wahrhaftigkeit im Handel und Wandel gewährleisten? Etwa die Polizei und die Furcht vor Strafe? Ihr wisst, wie wenig Schutz und Sicherheit äussere Maßnahmen bieten, wenn nicht das Gewissen mitspricht. Die Ehe wird entweiht, die eheliche Treue wird dem Gespött preisgegeben, das Familienband auseinander gerissen, schon kündigen die Förderer der Trennung von Staat und Kirche die vollständige Umwandlung aller sittlichen Begriffe in der

Öffentlichkeit an. *Und eine Schule ohne Gott und ohne Offenbarung!* Ohne Christentum und Kirche! Eine Schule — merket wohl auf, geliebte Diözesanen — ohne Religionslehre und ohne Gottesdienst, ohne Gebet, ohne Beicht- und Kommunionunterricht, ohne geregelten Sakramentenempfang, ohne religiösen Geist in Unterricht und Erziehung. Werdet Euch bewusst, welch' entsetzliche Verwüstung im Unterrichts- und Schulwesen, im ganzen Geistesleben des Volkes das bedeutet! Welch harte und schier unerträgliche Arbeit wird das geben für Lehrer und Erzieher! Wie schmerzlich und herzbrechend wird für die Eltern die Erfahrung werden, dass kindliche Liebe und kindlicher Gehorsam bei jeder Versuchung ins Wanken geraten, wenn sie nicht durch die Ehrfurcht vor Gottes Willen gestützt und nicht im Gewissen fest verankert sind. Äussere Bildung und die Erziehung zu religionsloser Menschlichkeit werden zur Zeit der Prüfung abfallen wie aufgetragene Tünche. Wie erschreckend wachsen die Reihen der Verbrecher nach Ausweis der Statistik dort, wo die Schulen sich dem Einfluss der Religion entziehen oder ganz religionslos sind. Wenn einmal die zweite oder dritte Generation in der religionslosen Schule herangewachsen ist, dann wird die Not des Staates selbst vielleicht so gross geworden sein, dass er am liebsten die vertriebene Kirche zur Hilfe wieder zurückrufen möchte.

Lasst uns schliesslich, geliebte Diözesanen, noch die eine Frage stellen: *wem ist denn mit der Trennung von Staat und Kirche gedient?* Wird der preussische Staat reich werden durch die Güter, die in ihrem Gesamtbetrage — hört unser wohlüberlegtes Wort — die in ihrem Gesamtbetrage noch bei weitem nicht den Wert der einen oder anderen grossen Fabrik- oder Bergwerksgesellschaft erreichen, durch die Einziehung von Gütern, die er seinen eigenen Angehörigen raubt? Nimmt der Staat diese Güter nicht gerade den breiten Massen des Volkes, die in der Religion Kraft, Trost und Mut für alle Lebenslagen finden? Nimmt er sie nicht den Söhnen der Kirche, die um ihres Glaubens und Gewissens willen in den blutigen Schlachten und harten Entbehrungen bis zum letzten Stand gehalten haben? Geschieht denn — so fragen wir alle — geschieht denn irgendwie einem Staatsbürger Unrecht, wenn der andere sich öffentlich als das Glied seiner Kirche bekennt? Hat nicht der christusgläubige Katholik genau dasselbe Recht auf diejenige Achtung seiner Überzeugung, die der Staat dem Ungläubigen und den Dissidenten zubilligen will? Kann der christusgläubige Staatsbürger nicht die Erziehung der Kinder nach *seinen* Grundsätzen und seiner Überzeugung wenigstens gerade so berechtigter Weise verlangen, wie der glaubens*lose* Staatsbürger?«

Dieses kraftvolle Eintreten für die Rechte der Kirche hat nicht wenig dazu beigetragen, dass sich die preussischen Katholiken treu um ihre Führer scharten und bei den folgenden Wahlen die parlamentarische Fraktion des Zentrums unterstützten. Der Hl. Vater belobte und ermunterte die Bischöfe in ihrem mannhaften Vorgehen, indem er durch den Kardinalstaatssekretär Gasparri im Anfange des Jahres 1919 an den Erzbischof von Köln, Kardinal von Hartmann, das nachstehende Schreiben [1]) richtete:

»Seine Heiligkeit der Papst ist bei der väterlichen Liebe, die ihn mit Euer Eminenz und mit den Katholiken Deutschlands verbindet, mit lebhafter

1) a. a. O. Jahrgang 1919, 5 f.



und tiefempfundener Beängstigung den neuen politischen Ereignissen gefolgt, die einen so verhängnisvollen Wechsel in die Beziehungen zwischen Staat und Kirche gebracht haben und so ernstlich die freie und ungestörte Ausübung der katholischen Religion bedrohen, für die so viele edle und grossmütige Seelen ihr Wirken und ihr Leben eingesetzt haben.

Und während die Befürchtungen und Sorgen Eurer Eminenz und des gläubigen deutschen Volkes im Herzen des Hl. Vaters widerhallen und sich verstärken, kann er nicht umhin, die Unerschrockenheit und die der Bischöfe wahrhaft würdige Festigkeit zu rühmen, mit der sie die Stimme erhoben haben zur Verteidigung der Rechte, welche die katholische Kirche unter den wechselvollen Ereignissen der vergangenen Jahrhunderte mit vieler Mühe zu bewahren verstanden hat, und welche man jezt mit einem Schlage unterdrücken möchte. Zu besonderer Freude gereicht ihm die Kunde, dass die deutschen Katholiken, die zu anderen Zeiten, wie altbekannt, mit unbeugsamen Mute schwere Prüfungen ertragen und überwunden haben, sich kraftvoll zum Schutze der bedrohten Rechte erheben und für die Aufrechterhaltung einer Volksschule eintreten, die zum Grundpfeiler den Religionsunterricht hat, der ja das wirksamste Mittel zur Heranziehung des echten Christen und des rechtschaffenen Staatsbürgers ist.

Daher sendet der Hl. Vater, der mit Herz und Sinn bei seinen Kindern weilt, in diesen harten Prüfungen und diesen heiligen Kämpfen ein warmes Wort der Anerkennung und der Ermunterung. Jesus, der höchste und ewige Hirt der Seelen, der für das ewige Heil dieser Seelen Blut und Leben dahingegeben hat, wird diese edlen und grossmütigen Bestrebungen vom Himmel herab segnen und mit ganz besonderer Fürsorge alles begleiten, was seine Söhne tun und leiden in seinem heiligen Namen.

Mag es auch augenscheinlich den Anschein haben, als schwebe die deutsche Kirche in Gefahr, von dem Sturme verschlungen zu werden, das hochheilige Herz Jesu wacht und wird bald über den dortigen auserlesenen Teil seiner Herde die Fülle und Kraft seines göttliches Schutzes leuchten lassen.«

Dem Beispiele der deutschen Bischöfe folgten die österreichischen bald nach. In ihrem bedeutsamen Hirtenschreiben vom 23. Jänner 1919 [1]) nahmen sie zu den wichtigsten politischen und kirchenpolitischen Problemen der Zeit Stellung. Bezüglich der Trennung von Kirche und Staat führten sie aus:

»Was bedeutet dieses Schlagwort, das ihr jetzt so oft hört und leset? Es bedeutet vorerst, dass die Kirche aufhört, eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft zu sein, und mit jedem privaten Verein auf gleiche Stufe gestellt wird. Aller Gottesdienst verschwindet aus dem öffentlichen Leben, alle Staatsakte vollziehen sich ohne jede Rücksichtnahme auf Religion und Kirche, alle Seelsorge an den staatlichen Anstalten wird aufgehoben, die Priester verlieren ihren amtlichen Charakter und ihre Funktionen den besonderen Schutz des Gesetzes. Beim Abschluss der Ehe wie beim Unterricht in der Schule soll die Religion völlig ausgeschaltet werden.

Man gibt vor, Religion und Kirche sollen dadurch freigemacht werden, aber in Wahrheit will man die Religion tödlich treffen, indem man sie aus dem öffentlichen Leben in das stille Kämmerlein verweisen will. In dem

---

1) Siehe Wiener Diözesanblatt 1919, 1 ff.



Musterlande der Kirchenverfolgung, in Frankreich, ist man im Jahre 1905 bei der Durchführung der Trennung von Staat und Kirche sogar so weit gegangen, das Aufstellen von Kruzifixen an öffentlichen Strassen und Plätzen, in Feld und Wald zu verbieten, die Kirchen zu konfiszieren und sie in Privat- oder Gemeindeeigentum zu verwandeln. Es scheint zwar, als ob der Kirche aus der Trennung ein Vorteil erwüchse, weil sie sich dann um einschränkende staatliche Bestimmungen nicht mehr zu kümmern hätte, insbesondere dem vom Staate angemaßten Aufsichtsrechte entginge. Allein kein Katholik kann die Trennung von Staat und Kirche wünschen oder begrüssen, weil dadurch das öffentliche Leben und die gesamte Volkskultur entchristlicht wird. Tatsächlich ist der Grundsatz der Trennung der Kirche vom Staate von der Kirche, von den Päpsten Pius IX., Leo XIII. und Pius X. verworfen worden. In seinem Weltrundschreiben vom 11. Februar 1906 schreibt Pius X.: »Der Grundsatz, dass Staat und Kirche getrennt werden müssten, ist fürwahr ein ganz falscher und im höchsten Grade verderblicher Grundsatz .... Er durchbricht die von Gott in höchster Weisheit getroffene Ordnung der menschlichen Dinge, welche ohne Zweifel die Eintracht zwischen der religiösen und bürgerlichen Gesellschaft erheischt«. Wenn Kirchenfeinde darauf verweisen, dass im modernen Staate Kultusbeiträge entfallen müssen, so verweisen wir darauf, dass der Staat um die Wende des 18. Jahrhunderts einen grossen Teil des Kirchenvermögens konfisziert hat. Damit hat er die selbstverständliche Rechtspflicht übernommen, diese Güter zur Bestreitung des Aufwandes für Kirchen und Gottesdienst zu verwenden. Wenn also der Staat zu Kultuszwecken beigesteuert hat, so waren das nur die Erträgnisse aus dem konfiszierten Kirchengute. Wenn man nunmehr die Kultusausgaben streichen will, so hat der Staat die Rechtspflicht, die konfiszierten Kirchengüter an die Kirche zurückzugeben. Und besitzt er sie nicht mehr, so hat er sie nach dem heutigen Werte zu ersetzen. Aber die Erfahrung beweist, dass bisher nirgends die Trennung rein und ehrlich durchgeführt worden ist; überall wurde die Kirche in Unterordnung und Bevormundung gehalten.

Und doch bedarf der Staat der Kirche! Denn er lebt vom Gehorsam seiner Untertanen. Die öffentliche Ordnung kann man nicht auf die Bajonette stützen. Nur die Kirche erzieht zur Pflichterfüllung gegen Gott wie gegen menschliche Obrigkeiten aus dem Gewissen heraus. Das tut die Kirche seit den Zeiten des Apostels Paulus, sie fordert freudigen Gehorsam um des Gewissens willen; sie redet aber auch den Regierenden nicht weniger ins Gewissen als dem Volke«.

Mit demselben Freimut, mit dem sich die preussischen Bischöfe in ihrem Dezemberhirtenbrief 1918 gegen die Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen hatten, äusserte sich ein Teil derselben, die Bischöfe der niederrheinischen Kirchenprovinz und der ihr angeschlossenen Diözesen, über den Urheber dieses Systems, *den Sozialismus.* Auch dieses Schreiben, das zu Münster i. W. am 8. Januar 1919 [1]) abgefasst wurde, verdient ad perpetuam rei memoriam hier mitgeteilt zu werden.

---

1) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 35. Jahrg. (1919), 149 ff.



»*Christentum* **und Sozialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und** *Wasser*«. So hat einer der einflussreichsten und zuständigsten Wortführer des Sozialismus ausdrücklich gesagt. Er musste es wissen. Er hat damit die volle und unleugbare Wahrheit bekannt. Es ist wirklich so: Christentum und Sozialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser. Man kann nicht überzeugter Anhänger des Sozialismus und gleichzeitig ein aufrichtiger katholischer Christ sein. Entweder — oder. Der ***Widerspruch und Kampf des Sozialismus gegen Christentum und Kirche ist unversöhnlich.***

Die sozialistische Lehre steht im stärksten und schroffsten Gegensatz zu unserem christ-katholischen Glaubensbekenntnis. Der ***Sozialismus*** will den *Atheismus,* die ***Gottesleugnung,*** nach Kräften überall verbreiten. In diesem Bestreben waren ***alle seine Führer von jeher einig.*** Die verhängnisvolle Irrlehre des Sozialismus ist nämlich aufgebaut auf den sogenannten *Materialismus*: mit der materialistischen Weltanschauung ist sie innerlich und unzertrennlich verbunden. Danach gibt es ***überhaupt nichts Geistiges, nichts Ewiges, nichts Unveränderliches.*** Alles ist Stoff, alles ist zeitlich, alles ist mit dem Tode zu Ende, alles, was existiert, ist in fortwährendem, veränderlichem Fluss. Seht, geliebte Diözesanen, das ist das ***Grunddogma*** des *Sozialismus.* Ihr erkennt sofort, dass es dann ***keinen Gott*** geben kann, *keine Unsterblichkeit.* Dann gibt es ***keinen Gottmenschen Jesus Christus, keinen göttlichen Heiland, keine Erlösung.*** Dann gibt es ***keine Kirche, keine Sakramente, kein Jenseits und kein Wiedersehen, keine ewige Hölle und keinen ewigen Himmel.*** Wahrlich, wie »Feuer und Wasser« stehen sich sozialistische Lehre und katholisches Glaubensbekenntnis gegenüber.

Der Sozialismus ***will auch die katholische Sittenlehre und das katholische Sittenleben zertrümmern.*** Er verkündet, dass ***es ewige, unbedingt verpflichtende, allgemeine, unzerstörbare Sittenvorschriften überhaupt nicht*** *gibt.* Er spottet über den ewigen Gott, der die Menschen erschaffen hat und sie einmal richten wird. Er betet nicht und will das ***Gebet,*** wie Ihr jüngst selber erfahren musstet, ***einfach abschaffen.*** Er leugnet das Jenseits und die Vergeltung im Jenseits. Er will ***nichts wissen*** von einer aus Gott stammenden *Gewissenspflicht* und ***Gewissens-Verantwortung.*** Täuschet Euch nicht darüber: Der Sozialismus kennt nur ein Leben für das ***Diesseits,*** für die ***Erde.*** Die Gebote Gottes will er abtun und ausser Kurs setzen. Um Gott und sein Gesetz braucht sich nach dem Sozialismus niemand mehr zu kümmern. Seid aber versichert, geliebte Diözesanen: »Gott lässt seiner nicht spotten«[1]), von keinem Menschen. Und es bleibt ewig wahr: »Es ist dem Menschen bestimmt, einmal zu sterben, und dann folgt das Gericht«[2]).

Der Staat soll von der Kirche getrennt werden, die Schule soll weltlich, das heisst religionslos sein. Für den ***Staat*** und für die ***Schule*** soll ***kein Gott*** und ***keine Kirche*** mehr existieren. In dem letzten gemeinsamen Hirtenschreiben,[3]) geliebte Diözesanen, haben wir Euch um der Liebe Christi willen gebeten, daran zu denken, welch ***schlimmes Unrecht*** gegen Gott den Herrn, gegen seine Kirche, gegen die leidende Menschheit, gegen Eure Seelen und gegen die unschuldigen Seelen Eurer Kinder damit geplant wird; wir haben Euch die ***Gefahren*** in aller Wahrheit dargelegt, die daraus für Staat

1) Gal. 6, 7.
2) Hebr. 9, 27.
3) oben, S. 124 ff.

und Schule, für Gemeinschaft und Familie entstehen. Wir ermahnen und beschwören Euch heute wiederum: *Verkennet die entsetzliche Tragweite dieser sozialistischen Forderung nicht!* Wenn der *Sozialismus sich durchsetzt,* dann wird — man mag sagen, was man will — *Eure Religion und Gewissensfreiheit geknechtet und geknebelt.* Dann wird der *gekreuzigte Heiland* aus der *Öffentlichkeit* und aus der *Schule* mit Schmach und Schande *vertrieben.*

Die Sozialisten zerstören die christliche Ehe und Familie. Dass dieses beabsichtigt wird, haben ihre Führer oft genug vor aller Welt ausgesprochen. Sie wollen den *Eltern* das *Recht nehmen,* nach ihrer Überzeugung und ihrem eigenen Gewissen die *Kinder zu erziehen.* Das sechste und neunte Gebot soll keine Geltung mehr haben. So wagt es der Sozialist, an Gottes heiligen Gesetzen sich schmählich zu vergreifen. Ihr seht es klar, dass *zwischen Sozialismus und Christentum keine Brücke möglich* ist. Aber höret noch weiter! Der Sozialismus verlangt *gleiche Rechte* und *gleiche Pflichten für alle Menschen.* Das klingt schön und gut. Aber lasst Euch trotzdem nicht irre machen! Einen *Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen gibt es dann nicht mehr,* weder in der *Familie,* noch in der *Schule,* weder im *Staate,* noch in der *Gesellschaft.* Das vierte Gebot mit allen Pflichten, die sich daraus für die mannigfach gegliederte Ordnung der menschlichen Gesellschaft ergeben, — das gesamte vierte Gebot wäre damit abgeschafft.

Und schliesslich: *Ihr wisst, dass der Sozialismus grundsätzlich das Privateigentum an den Produktionsmitteln, z. B. an Grund und Boden, an Werkzeugen, Maschinen, Rohstoffen, Verkehrsmitteln beseitigen will* (vergl. das sogenannte Erfurter Programm). Diese *Produktionsmittel* sollen in *Staatsbesitz* übergehen. Goldene Berge verspricht man sich davon. Die sichere und unversiegbare Quelle des Glückes und des Wohlstandes für alle Menschen will man damit gefunden haben. Lasst Euch nicht von diesem sozialistischen Plane betören, geliebte Diözesanen! Seine *wirkliche Ausführung* würde den *breiten Massen des Volkes* eine *grausame* und *verhängnisvolle Enttäuschung* bereiten. Industrie und Handel, Handwerk und Gewerbe würden vielfach, statt aufzublühen, ihre Lebenskraft verlieren. Nachher würde es gerade so gut wie heute eine Menge armer, unglücklicher, leidender Menschen geben, die mit Sorge um ihre Existenz kämpfen müssen und auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Und bedenket wohl: *Der ganze Plan ist unchristlich* und geht *gegen Gottes Anordnung.* Der Schöpfer hat dem Menschen das Recht des *Privateigentums* in und mit der *menschlichen Natur* gegeben. Und die *gottgewollte Ordnung* und *Entwicklung* in der *menschlichen Gesellschaft* fordert das *Privateigentum* ebenfalls gebieterisch. Im siebenten Gebote heisst es ausdrücklich: »*Du sollst nicht stehlen.*« Im zehnten Gebote wird sogar das ungeordnete Verlangen verboten: »Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus, Acker, Knecht, Magd, Ochs, Esel, noch irgend etwas von allem, was sein ist.« *Kein Mensch* ist befugt, seinem Mitmenschen das Recht auf das *Privateigentum grundsätzlich abzusprechen oder zu rauben.* So lehrt es *Christus,* unser Gott und Heiland, so lehren es die *Apostel,* so lehrt es die *katholische Kirche* von den Tagen der Kirchenväter angefangen bis auf Leo XIII. und seine berühmte Enzyklika über die soziale Frage. Und *niemals* wird die *Kirche,* dessen dürft Ihr sicher sein, den *Unterschied von Mein und Dein irgendwie verwischen und verwirren lassen.* Gewiss: Der *Besitzende* hat

auf Grund seines Besitzes *soziale Pflichten*, ernste und grosse Pflichten, sowohl Pflichten gegen die *Nichtbesitzenden*, als auch Pflichten gegen die *Gemeinschaft*. Der Gedanke der *sozialen Verantwortlichkeit* hat überhaupt erst, als die *Kirche* ihn verkündete, in der Menschheit Wurzel gefasst. Wer der Wahrheit Zeugnis geben will, muss anerkennen, dass die *Kirche* stets der *eifrigste Anwalt* für *alle berechtigten sozialen Forderungen*, namentlich der *arbeitenden Klassen* gewesen ist. Und nie hat die *Kirche* bestritten, dass der *Staat* unter Beobachtung der Gesetze der *Gerechtigkeit* zu gunsten des *öffentlichen Wohles* in das Privateigentum *eingreifen* darf. Dabei bleibt jedoch bestehen: Es ist *ungerecht* und *unerlaubt*, das *Privateigentum* an *allen* sogenannten *Produktionsmitteln beseitigen* zu wollen. Ein solches Vorhaben steht der christlichen Lehre und dem christlichen Gesetze unvereinbar gegenüber.

Geliebte Diözesanen! *Lasst Euch nicht hinters Licht führen durch das Schlagwort*: *Bei den Sozialdemokraten ist die Religion Privatsache.* Damit sucht man nur Stimmung für die Sozialdemokratie zu machen in den Kreisen derer, die das wahre Gesicht des Sozialismus, seine erbitterte Feindschaft gegen die Religion allzusehr abschrecken würde. Jenes *Schlagwort* ist nur eine *Maske*, ist eine *Verkleidung*. *Unzählige Zeugnisse* aus den Schriften und dem Leben der Sozialisten, unzählige Äusserungen *wütenden Gotteshasses und wüster Religionsspötterei* sagen es offen und laut, dass *der Sozialismus ein unversöhnlicher Gegner von Christentum und Kirche* ist. Und glaubt es nur: die *verschiedenen Gruppen im Sozialismus* — die Unabhängigen und die Mehrheitssozialisten — machen *hierin keinen Unterschied*. Es bedeutet garnichts, dass manche, die sich zur Sozialdemokratie bekennen, dennoch vorgeben, gute Katholiken sein zu wollen. Wer den *Sozialismus fördert, arbeitet gegen die Religion*. Wer den *Sozialismus* unmittelbar oder mittelbar, durch eigenes Tun oder durch Nachlässigkeit oder durch Saumseligkeit *unterstützt, versündigt sich* an *Christus* und an *seiner Kirche*. Wer zu *Christus* und zu *seiner Kirche hält*, kann es *nicht mit dem Sozialismus* halten. *Entweder — oder*! »*Christentum und Sozialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser*«.

Über dieselbe aktuelle Frage äusserte sich auch der Fürstbischof Adolf Bertram von Breslau, der am 22. Dezember 1918 [1]) seinem Klerus folgende Verhaltungsmaßregeln erteilte:

Gegenüber der neuerdings in wohl erkennbarer Absicht öffentlich aufgestellten Frage: ändert die katholische Kirche jetzt ihren Standpunkt zu den sozialistischen Parteien? erklärt sie darum jetzt die Zugehörigkeit der Katholiken zu denselben für erlaubt? ist mit einem bestimmten und klaren Nein zu antworten. Über den Widerspruch und die Unvereinbarkeit von Grundsätzen im Sozialismus mit der christlichen Religion, und für die Beurteilung der Fragen sozialer Natur, der christlichen Demokratie, der christlichen Staatsordnung und der Pflichten des christlichen Bürgers geben die dem Klerus bekannten Enzykliken des Papstes Leo XIII. lichtvollen Aufschluss. Es ist die Pflicht der Bischöfe und des Klerus, die Gläubigen zu warnen vor Vereinigungen, die diesen klaren Normen für das öffentliche Leben der Katholiken entgegen sind. Solche Warnung entspringt der pflichtmässigen Sorge für das Glaubensleben

1) Verordnungen des fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1918, 184.



der katholischen Christen und für die christliche Weltordnung. Mit dieser Warnung ist verbunden das warmherzige Eintreten für berechtigte Forderungen der arbeitenden Klassen, wie es in den weitblickenden Enzykliken eines Leo XIII. und in der erfolgreichen Mitarbeit an der sozialen Gesetzgebung Deutschlands offen bekundet ist. Ebenso warmherzig muss überall die Achtung vor den arbeitenden Klassen sich erweisen und das Verständnis und die Hilfsbereitschaft gegenüber den in Arbeiterkreisen herrschenden Notständen, zumal diese Notstände auch auf die von der Kirche zu schirmenden sittlichen Güter des Volkes vielfach einen unheilvollen Einfluss üben.

Es wird allezeit ein Ruhmesblatt in der Geschichte des deutschen und österreichischen Episkopats bilden, dass ihre Mitglieder in dieser Zeit der allgemeinen Niedergeschlagenheit und Mutlosigkeit, wo die bürgerlichen Parteien zeitweilig völlig versagten, mit einer solchen ruhigen Würde und festen Bestimmtheit die Grundsätze der katholischen Religion und Kirche vertreten haben. Zwar sind die von ihnen verkündeten Prinzipien bei der Neuordnung der zusammengebrochenen Staaten nicht völlig durchgeführt, aber sie haben doch in der Praxis bereits manches Unheil verhütet und in der Theorie ihren Wert nicht verloren.

Viel schmerzlicher als die vorhin erwähnten äusseren Kämpfe war es für die katholische Kirche, dass in einzelnen Gegenden umstürzlerische Ideen auch in die Reihen des Klerus eindrangen. Natürlich traten sie unter dem schönklingenden Titel der Reformen auf und hatten hauptsächlich die Einführung der Muttersprache in den Kultus, die Teilnahme des Klerus an der Verwaltung und die Abschaffung des Zwangszölibats zum Inhalte. Über das Verhalten des *ungarischen Klerus*, der in seiner Mitte Priesterräte errichtete, schrieb Papst Benedikt XV. am 12. März 1919[1]) an den Erzbischof von Gran, Kardinal Csernoch:

So sahen Wir vor kurzem, wie manche Geistliche sich zu offen und zu schrankenlos mitten in die politische Bewegung stürzten, sich in die heftigsten nationalen Kämpfe einmischten und so den Hass der Parteien gegen die Würde des heiligen priesterlichen Standes erregten. Aber mit noch viel grösserem Schmerze erfüllte Uns die Nachricht, einzelne Geistliche hätten es gewagt, nach Art der Laien Versammlungen zu veranstalten, um über die Abschaffung überaus heiliger Kirchengesetze zu beratschlagen. Gegen eine solche beklagenswerte Pflichtvergessenheit müssen vor allem die Bischöfe in der entschiedensten Weise Einsprache erheben, damit die Irrenden zur Wahrheit und Besonnenheit zurückkehren. Diese letzteren mögen nicht vergessen, dass sie sich denjenigen völlig zu fügen haben, die der Heilige Geist als Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren; denn nach den Worten des Märtyrers Ignatius halten alle jene, die Gott und Jesu Christo angehören, zum Bischof (Philad. 3, 2); die also nicht zum Bischof halten, gehören weder Gott noch Jesu Christo an

1) Acta Apostolicae Sedis XI, 122.



Ebendiese möchten Wir daran erinnern, dass es einem katholischen Geistlichen schlecht ansteht, wenn er, der doch in der Beherrschung der Leidenschaften andere übertreffen sollte, in dieser Hinsicht sich eher schwächer zeigt. Die Bischöfe mögen es daher laut und entschieden verkünden, der Apostolische Stuhl könne unter keinen Umständen eine Erörterung über das Gesetz der Ehelosigkeit der Geistlichen gestatten — ein Gesetz, das der Apostolische Stuhl als besonderen Vorzug der lateinischen Kirche und als Hauptquelle ihrer Wirksamkeit betrachtet.

In der *Tschecho-Slowakei* trat unmittelbar nach der Revolution die am 2. April 1907 durch das Verbot der Bischöfe unterdrückte »Jednota« [1]) wieder ins Leben, die gegenwärtig etwa 3000 Mitglieder zählt. Sie wurde die Hauptträgerin der Reformgedanken. Im Sommer 1919 sandte sie eine Deputation von vier Mitgliedern (Dechant Franz Krojher, Mitglied der Nationalversammlung, Dr. th. Sanda, Dekan der tschechischen theologischen Fakultät in Prag, Dr. theol. Kolisek, Professor in Bratislava, und Dr. theol. Blaho aus der Slowakei, derzeit Delegat der Friedenskonferenz in Paris) nach Rom, um dem Hl. Vater folgende Bittschrift [2]) vorzulegen:

Inde ab aetate Caroli IV., imperatoris ac regis († 1378), Bohemorum genti neque ipsi unquam neque immediate cum S. Sede Romana agendi erat facultas, sed nomine eius de rebus ecclesiasticis tractabant Romanorumque Pontificum decreta in Bohemiam deferebant homines alieni, qui fidei populique profectum non semper curantes haud raro consilia mere politica secuti sunt vel propria commoda appetebant. Quo factum est, ut multis nationis nostrae filiis Ecclesia Romana non tam suavem Christi doctrinam nuntiare quam dominium politicum Germanorum et Hungarorum propagare videretur. Neque sine causa natio nostra imperatores domus Austriacae nullo amore, immo saepius odio prosequebatur, quia nullo fere principe excepto Bohemorum populum genus quoddam hominum aliis inferius malumque necessarium omnibus mediis minuendum vel exstirpandum esse putabant. Gens nostra a dominio Austriaco in rebus politicis usque oppressa, in iis, quae ad humanitatis cultum pertinent, saepe neglecta, in oeconomicis praesertim hisce ultimis annis fere exhausta, ipso illo solatio privata mansit, quo Hiberniae et Poloniae populi fruebantur. Quos cum in aerumnis publicis pastores propriae stirpis erigere solerent, Bohemorum gens per longa saecula ab episcopis sanguine et mente alienis regebatur, qui vel ipsius linguae Bohemicae usum aut partialem tantum aut usque ad vitae finem nullum habuerunt.

Quo factum est, ut amor ecclesiae in Bohemia refrigesceret; immo viri cultiores infensi eius inimici atque contemptores exstiterunt, distantiam inter evangelii doctrinam et catholicismum austriacum praetendentes. Clerus Bohemicus hanc pessimam religionis conditionem aegerrime ferens in dies magis

1) Der volle Titel lautet: Jednota českého katolickeho kněžstva v Československém statě (Vereinigung des tschechischen katholischen Klerus im tschecho-slowakischen Staate.)

2) Abgedruckt in: Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus Oesterreichs 1919, 341.



timuit, ne perfectus in rebus fidei indifferentismus invalesceret. Sed quid mirum? Gens nostra, cuius intima natura in religionem prona est, fere quotidie experiebatur, quomodo ii, qui religionem sibi curae esse iactabant, linguam et nationem Bohemicam in ipso sacro ecclesiae servitio neglegerent et spernerent. Idiomatis nostri usus a conventibus et aedibus sacris arcebatur et excludebatur, Bohemorum proli religionis doctrina lingua aliena tradebatur. In ipsa imperatorum sede Vindobonensi Mahometanis templum publico aere exstruere non dubitaverunt, sed Bohemorum ecclesia ibi nonnisi pauperum fere expensis et post multas instantias ac difficultates tandem aperiri potuit. Neminem fugit, quanto odio et contemptu Bohemos semper ea politica pars prosecuta sit, quae »Christianorum socialium« nomine gloriatur. Quae omnia Nuntii Apostolici Vindobonae commorantes ignorare non potuerunt.

Si Austria amplius per centum annos durasset, religio catholica ex nostra gente forsitan totaliter evanuisset. At Deo placuit, ut populus noster ab alienigenarum servitute liberatus suarum rerum iterum potiretur. Hinc ipse sibi nunc leges politicas fert et ad exteras nationes et potestates legatos mittit. In tali rerum conditione sedeque metropolitana Pragensi impedita clerus Bohemicus cum Capite Catholicae Ecclesiae immediate agere cupit, ut necessitatibus religiosis per rempublicam Bohemo-Slovenicam eo modo consulatur, qui indoli populi nostri accomadatus sit, sperans fore, ut Sacra Sedes Apostolica et ipsum eadem, qua olim gentes Latinae et Germanicae stirpis fovebat, sollicitudine prosequatur.

1. Humillime igitur in bonum gentis nostrae et ecclesiae petimus, ut erigatur patriarchatus vel exarchatus catholicus Bohemo-Slovenicus non mere titularis, sed ea iurisdictione praeditus, qua apostolus noster s. Methodius olim fruebatur. Quo fiet, ut animi multorum erga ecclesiam iterum concilientur et pons struatur ad Slavorum populos omnes cum Sede Apostolica iterum uniendos. Nunc enim tempus videtur esse maximum ea exsequendi, quae Leo P. P. XIII. litteris encyclicis »Grande munus« sapienter effatus est.

2. Petimus, ut a potestate nominandi epicopos aliaque graviora munera ecclesiastica conferendi arceantur homines rerum nostrarum ignari verumque religionis progressum non curantes. Rogamus, ut clerus et populus christianus apud nos accipiat ius mediantibus personis fide dignis patriarchae (vel exarchae) proponendi clericos ad regendas dioeceses aptissimos, ut ita episcopus »testimonium bonum« (1. Tim 3, 7) ab universa plebe habeat. Nihil aliud postulamus, nisi ut ius, quo in Austria et Hungaria de facto gaudebant rei publicae ministri partim prorsus irreligiosi et infideles, transferatur in clericos pro domo Dei laborantes et eos laicos, qui Deum non solo ore profitentur, sed honesta vita glorificant. Ita reditus fiet ad usum christianae antiquitatis, iuxta quem clerus et populus episcopos eligebant sanctitate haud raro in ecclesia fulgentes

3. Petimus, ut clerus et populus christianus in gubernatione dioecesium et singularum parochiarum cum episcopo partem accipiat. Quo fiet, ut praesertim res, in quibus perpendendis personarum indoles et locorum circumstantiae perspectae esse debent, plurium peritorum consultatione melius componantur.

4. Quoniam lingua, qua sacrae caerimoniae peraguntur, plebi nostrae prorsus ignota est et profunda rituum ecclesiasticorum significatio adstantibus laicis obtecta manet ac fidem, quae est ex auditu, fovere nequit, ipso apostolo suadente (Cf. 1. Cor. 14, 2. 9. 11.) humillime petimus, ut per ambitum rei publicae Bohemo-Slovenicae et missae sacrificium et sacramentorum admini-



stratio lingua vernacula fieri possit. Similiter enim lingua plebi tunc nota ipso Hadriano P. P. II. annuente ss. apostoli nostri Cyrillus et Methodius in sacris caerimoniis usi sunt. In nonnullis locis memoria horum sanctorum specialiter sacris (Nitrae, in sanctuario Velehrad, in monasterio Slavorum Pragensi et Sazavae) usus idiomatis veteroslavonici restaurari poterit.

5. Petimus, ut clero nostro etiam breviarium in lingua vernacula recitare liceat.

6. Petimus, ut studium s. theologiae reformetur ratione, quae necessitatibus horum locorum et temporum apprime accomodatus sit.

7. Humillime petimus, ut hodierna lex caelibatus relaxetur eiusque stricta obligatione solos monachos in posterum gravante clericis saecularibus licitum et validum matrimonium quandocunque inire permittatur, ita tamen, ut caelibatus tamquam status perfectior et sublimior ad modum meri consilii apostolici (1. Cor. 7, 8. 25) omnibus semper enixe commendetur. Nulla enim alia via patere videtur, qua hinc sat frequentia scandala a sacerdotibus incontinentibus in magnum religionis damnum patrata e medio tollantur, inde iuvenili inconsiderantiae eorum consulatur, qui futurarum difficultatum ignari in subdiaconatu suscipendo, quid voventes petant, nesciunt (Matth. 20, 22). Post longa temporum spatia rem eo devenisse ut modificatio legis caelibatus necessaria videatur, omnibus fere sacerdotibus persuasum est, quamquam plurimi, quid compertum habeant, palam profiteri non audent.

Haec igitur vota ac desideria nostra, quae in honorem Dei et religionis augmentum cedere volumus, Sacrae Apostolicae Sedis sapientissimo, quo orbem regit, iudicio et praeclarae, qua christianos omnes tuetur, benevolentiae humillime submittimus.

Pragae, die 13. Junii 1919.

Associatio cleri Bohemo-Slovenici.

Es ist noch nicht bekannt geworden, welche Antwort der Hl. Vater auf die obigen »Litterae supplices Sacrae Sedi Apostolicae ab Associatione cleri Bohemo-Slovenici oblatae« erteilt hat, jedoch kann seine Stellungnahme nach dem Schreiben über die ungarischen Reformer vom 12. März 1919 nicht zweifelhaft sein. Inzwischen hat der böhmisch-mährische Episkopat im Hirtenschreiben vom August 1919 [1]) sich deutlich genug über die Reformen ausgesprochen:

Um die Welt für die Kirche zurückzugewinnen, seien angeblich *kirchliche Reformen* notwendig! Es kommt alles darauf an, was man darunter versteht. In jedem Falle aber steht das Urteil darüber, ob und welche Mängel vorhanden sind, die durch Reformen beseitigt werden sollen, *einzig und allein der Kirche zu.* Meist erklärt man: «Den Glaubensentscheidungen unterwerfe ich mich. In Dingen aber, die nicht das Dogma berühren, sondern nur den Kultus, die Disziplin und andere Einrichtungen der Kirche betreffen, wahre ich mir mein eigenes Urteil.» Hierin liegt ein folgenschwerer Irrtum: Dadurch, daß etwas nicht zum Dogma gehört, ist es noch nicht meinem Urteile anheimgegeben. So sind z. B. die bei der Ausspendung der hl. Sakramente vorgeschriebenen Zeremonien keineswegs Dogmen der Kirche; und doch hat

1) Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1919, 138 ff.



das Konzil von Trient diejenigen, welche sie unterlassen oder ändern, als ausgeschlossen von der Kirche erklärt. (Sess. VII. de sacram. can. 13.) Die Pflicht der Osterkommunion gehört nicht zu den Dogmen; und doch wird der, welcher diese Pflicht leugnet, von demselben Konzil mit dem Anathem belegt. (Sess. XIII. de ss. Euch. can. 9.)

Nun ist der *Kultus* die lebendige und gnadenvolle Ausprägung des Glaubens in den mannigfaltigen Formen des Gottesdienstes. Die *Disziplin* und die dazu gehörige Aszese ist die Verwirklichung der Moral der Kirche im Leben ihrer Kinder, Priester wie Laien. Darum stehen Kultus und Disziplin immer in irgend einer wesentlichen Beziehung zum Glauben. Daraus allein schon erhellt, wie recht die Kirche tut, *am Überlieferten festzuhalten und nur nach allseitiger und gründlicher Überlegung zu einer Neuerung sich zu entschließen,* weil übereilte Änderungen im Kultus dem Glauben, solche in der Disziplin aber der christlichen Sitte nachteilig sein können.

Den Kultus und die Disziplin anzuordnen fällt in das priesterliche und königliche Amt des Primates und Episkopates, weil in allweg der Ausspruch des Herrn gilt: «Wer die Kirche nicht hört, sei dir wie eine Heide und Zöllner.» (Mt. 18, 17.) Geistliche wie Laien sind auch bezüglich des Kultus und der Disziplin der Kirche vollkommen Gehorsam schuldig und deren darauf bezügliche Anordnungen können nicht ohne schwere Sünde gering geachtet werden.

Wir dürfen nicht daran zweifeln, daß der Hl. Geist, der die Kirche in der Bewahrung und Erklärung der Lehre vor Irrtum schützt, sie auch bei der Anordnung des Kultus und der Disziplin geleitet hat. Insofern es sich hier nicht um positive göttliche Einsetzung handelt, sind die Anordnungen der Kirche hierin nicht wie die Dogmen unwandelbar, sondern können nach den Bedürfnissen der Zeit geändert werden. Die Kirche hat allezeit das Rechte zur rechten Zeit gemacht. Aber nimmermehr kann die Kirche die Überzeugung aufgeben, dass sie auch in ihren Anordnungen in Kultus und Disziplin vom Hl. Geiste geleitet wird. Die Bußdisziplin der Kirche z. B. hatte in den ersten christlichen Zeiten eine andere Form als im Mittelalter und heutzutage wieder eine andere, aber immer eine solche, die für die Kirche und das Heil der Seelen am zweckmässigsten war.

Die katholische Kirche als die eine und allgemeine muss bestrebt sein auch im Kultus und Disziplin *die Einheit und Allgemeinheit* zu wahren und immer mehr herzustellen. Die Wahrung der Einheit aber ist die Pflicht und das Recht des Papstes. Schon im 2. Jahrhundert haben die Päpste streng auf die Einheit hierin gehalten, z. B. in der Feier des Osterfestes, und das Konzil von Trient ist diesem Grundsatze gefolgt, indem es die Revision des Breviers und des Missales in die Hände des Papstes legte.

Der gegenwärtige Ruf nach »Reformen« hat *nichts Neues* zutagegebracht, da die meisten der heutigen Forderungen auch schon nach der Revolution des Jahres 1848 erhoben worden sind; und diese wieder gehen zurück auf den Josefinismus des 18. Jahrhunderts, die wieder ihre Wurzeln im Jansenismus haben. Auch vor 60 Jahren wurden gefordert: Reform des Kultus, die hl. Messe in der Volkssprache, Vereinfachung der Zeremonien, Aufhebung des Zölibats, Laisierung der Geistlichen, Revision der Kirchengebote, Anteilnahme der Laien am Kirchenregimente u. s. w. Wer erinnert sich da nicht an das apostolische Wort: »Von uns sind sie ausgegangen, aber sie waren nicht von uns; denn

wenn sie von uns gewesen wären, so würden sie doch bei uns geblieben sein, allein es sollte an ihnen offenbar werden, dass sie nicht alle von uns sind.« (1. Joh. 2, 19.) ***Die Kirche hat die Menschen zu reformieren, nicht aber die Menschen die Kirche.***

So wird auch eine Reform des *Zölibat-Gesetzes* nur von jenen gefordert, die nicht bedenken, dass *die Jungfräulichkeit im Wesen des katholischen Priestertums begründet ist und daher auch von den apostolischen Zeiten an stets von der Kirche festgehalten und allen Anfeindungen gegenüber siegreich verteidigt worden ist.* Es würde zu weit führen, diese Gesinnung der Kirche von den ersten Jahrhunderten an bis zu uns herauf zu erweisen. Es genüge darauf hinzuweisen, dass *drei allg. Konzilien:* das I. und II. Lateranensische und das von Trient den Zölibat der Priester bestätigt und, um jede Hoffnung abzuschneiden, die Ehe der Kleriker, vom Subdiakon angefangen, für null und nichtig erklärt haben. (Conc. Trid. Sess. 24, can. 9.) Und auch darin hat das Tridentinum die alte Gesetzgebung bestätigt, dass es den Bischöfen befiehlt, gegen die Kleriker, welche gegen den Zölibat sündigen, mit den strengsten Strafen und im Wiederholungsfalle mit der Exkommunikation vorzugehen. (Sess. 25, de ref. cap. 14.) Und das *neue Gesetzbuch der Kirche* bestätigt diese Entscheidungen. Can. 132, § 1: Clerici in maioribus ordinibus constituti a nuptiis arceantur et servandae castitatis obligatione ita tenentur, ut contra eandem peccantes sacrilegii quoque rei sint. *Can.* 188, 5⁰ : Ipso facto et sine ulla declaratione quaelibet officia vacant, si clericus matrimonium, etiam civile tantum, ut aiunt, contraxerit. *Can.* 2388, § 1: Clerici in sacris constituti matrimonium etiam civile tantum contrahere praesumentes, incurrunt in excommunicationem latae sententiae Apostolicae Sedi simpliciter reservatam; Clerici praeterea, si moniti, tempore ab Ordinario pro adjunctorum diversitate praefinito, non resipuerint, degradentur.

Jungfräulich muss der Priester sein wegen seines hl. Dienstes am Altare, weil in seinen Händen täglich derjenige ruht, der aus der Jungfrau geboren, jungfräulich lebte und dessen letzter Blick liebend auf dem wegen seiner Junfräulichkeit besonders geliebten Jünger ruhte. Wenn im Augenblicke der Wandlung alle Häupter sich zur Anbetung neigen, da fühlt jeder von selbst: Der Mann steht zu hoch, als dass er eines Weibes Mann sein könnte!

Jungfräulich muss der Priester sein um seiner übrigen hl. Funktionen willen: Als *Prediger der Wahrheit,* der dem von Neid erfüllten Proletarier zurufen muss: Du sollst nicht fremdes Gut begehren, ebenso wie dem verweichlichten reichen Müßiggänger: Du sollst nicht Unkeuschheit treiben. Wer so mit allen Leidenschaften im Kampfe liegen muss, den darf die Rücksicht auf Weib und Kind nicht stumm machen. — Als *Seelenarzt und Vertrauensmann* für alle Sünden und Leiden soll er ein unbegrenztes Vertrauen besitzen, das bei ihm eine unverletzliche Verschwiegenheit voraussetzt. Ein solches Vertrauen wird aber nur einem Ehelosen entgegengebracht werden. — Als *Tröster am Krankenbette* darf er selbst den Tod nicht scheuen.

Jungfräulich muss der Priester sein um seines Verhältnisses zu Christo willen, dem und mit dem er seine ganze Persönlichkeit zum Opfer gebracht haben soll zur Verherrlichung Gottes und zum Heile der Seelen. »Wer Vater und Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht wert«. (Mt. 10, 37.)

Jungfräulich muss der Priester sein um der Freiheit der Kirche willen, für die er als Soldat Christi alles zu opfern bereit sein soll.

Jungfräulich muss der Priester sein um seiner Gemeinde willen, für die er alle Opfer bringen soll. Der Kreis einer Familie aber würde die selbstlose und tägliche Aufopferung unmöglich machen.

Jungfräulich muss der Priester sein um unserer Zeit willen, die alle Übernatur und jede sittliche Freiheit, die in der Gnade gründet, leugnet. Da müssen diejenigen, welche die *Übernatur* predigen, den leibhaftigen Beweis der Übernatur und der Herrschaft des Geistes über das Fleisch an sich erbringen. *Und das geschieht durch den heilig gehaltenen Zölibat.* Darum hat aber auch unsere in die Sinnlichkeit versunkene Zeit einen solchen Widerwillen gegen den Priesterzölibat, der unheimlich auf sie wirkt.

Was hätte ein *beweibter Klerus* den Millionen armer geplagter Menschen, die Opfer und Entsagung zu ihren täglichen Genossen zählen, — was den hunderttausenden von Mädchen, die keine Familie gründen können und in schwere sittliche Not geraten, zu sagen? Und würden die »Enterbten der Gesellschaft«, wie sie sich nennen, ein Wort des Trostes von denen annehmen, die nichts entbehren und sich nichts versagen? — Darum ist der Zölibat nicht bloss eine Zierde der Kirche, sondern auch eine *mächtige Stütze* derselben. Freilich muss der Klerus wirklich unbefleckt dastehen! Nicht schwer, sondern leicht ist der Zölibat für jeden Priester, der die Gelegenheit meidet, die Gnadenmittel treu benützt, in der Gnade verharrt und seine Pflicht treu erfüllt.

Nur *Unwissenheit* kann sagen, Priester-Ehe sei besser als Skandale. Diese würden durch Priester-Ehen nicht weniger, sondern mehr! Ein *schlechter Priester* wird dadurch nicht besser, dass man ihm ein Weib gibt, sondern dadurch, *dass er sich bekehrt.* Wie im Ehestande nur durch das Non licet der Unauflöslichkeit Zucht und Sitte erhalten werden, so auch hier: nicht durch Aufhebung, sondern durch Beobachtung des Zölibates werden Zucht und Ordnung und die Ehre der Kirche gewahrt. Denjenigen aber, die durch ihre Ärgernisse die Kirche betrüben, kann mit Recht vorgehalten werden: höret auf, den Eheleuten unbedingte Treue und den Ledigen unbedingte Enthaltsamkeit zu predigen! Denn wie will ein Priester, der mitten im Heiligtum diese Tugend nicht beobachtet, sie denjenigen predigen, die mitten unter lauter Versuchungen leben? Einsam lebt der Priester in der Welt, die ihn verfolgt, die ihm aber auch ihre Geheimnisse anvertraut, damit er, gleich seinem Meister, der Welt Weg, Wahrheit und Leben sein kann. Von jedem berufstreuen Priester kann gelten: „Tanquam prodigium factus sum multis; et tu adjutor fortis«. (Ps. 70, 7.)

Unsere traurigen Erfahrungen zwingen uns, auch ein Wort über die *selbstgewollte Laisierung* zu sprechen, für die auch die kurzsichtige Welt ein Wort der Entschuldigung hat. Man stellt nämlich die Frage auf: »*Was denn, wenn ein Priester das Bewusstsein hat, seinen Beruf verfehlt zu haben?*« Die Kirche bietet alle Vorsicht auf, auf dass jeder nur nach reiflichster Prüfung und jahrelanger Vorbereitung in das Heiligtum eintrete. Jeder weiss, dass er durch die Priesterweihe den »character indelebilis« erhält, *der ihn auf ewig zum Priester macht, so wie die Taufe den Getauften auf ewig zum Christen.* Darum ist die Pflicht, alle Lasten des Sacerdotiums zu tragen, unverbrüchlich vor Gott und vor der Kirche, ebenso wie die Pflicht des Getauften zur Erfüllung des Taufgelübdes. *Jemanden zur Erfüllung einer durch Gottes Gesetz aufgelegten Pflicht verhalten ist nicht Härte und Ungerechtigkeit, wie die unwissende Welt behauptet, sondern Gerechtig-*

keit. Wie kann da ein Priester verlangen, von der Pflicht des Zölibates entbunden zu werden unter dem Praetexte, er habe sich übereilt und besitze nicht das »donum castitatis«? Wenn dies im Ernste behauptet werden sollte, so möge jeder wissen, dass diese Meinung vom Konzil von Trient (Sess. 24, can. 9.) mit dem Anathem belegt ist: ». . . . Cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari«. (1. Kor. 10, 13.) Wenn also die Kirche den Priester zur Pflicht des Zölibates verhält, so übt sie nicht Grausamkeit gegen ihn, *sondern rettet seine Seele,* weil *Gott* ihn von der *Pflicht des Priestertums* trotz seiner Leidenschaft und Verblendung *nicht* entbindet. Wer sich mithin laisiert, der apostasiert, und die Kirche kann ihm nicht mehr Anteil am Tische des Herrn gewähren. Dass die Erfüllung dieser Pflicht Opfer kostet, hebt die Pflicht nicht auf. Vier Fünftel der Menschheit müssen ihr ganzes Leben unter schweren Opfern zubringen! Was für Opfer müssen oft Eltern bringen, um ihrer Pflicht gegen das 4. Gebot zu genügen!

Nach diesen ernsten Erklärungen, die uns die Not der Zeit und die Pflicht unseres Amtes abnötigen, wenden wir uns nun liebenden Herzens an euch alle, ihr treuen Söhne!

Obwohl die umstürzlerischen Bewegungen häufig einem Gewitter gleichen, das von einer Gegend in eine andere zieht, sind Österreich und Deutschland, soweit dem Chronisten bekannt ist, von den radikalen Reformvorschlägen der Klerikerbünde verschont geblieben. Nur auf dem Boden des Bistums *Rottenburg,* auf dem bereits in den 30 Jahren des vorigen Jahrhunderts eine antizölibatäre Bewegung entsprungen war, hat sich eine solche auch in den Nachwehen der Novemberrevolution von 1918 bemerkbar gemacht.

Mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Reiches am 11. August 1919 hat der Zustand des revolutionären Rechtes in Deutschland formell seinen endgültigen Abschluss gefunden. In materieller Hinsicht sind jedoch zahlreiche Grundsätze der sozialistischen Revolution in die Reichsverfassung übergegangen. Das gilt auch für das kirchenpolitische Gebiet. Trotz der angestrengtesten Bemühungen war es dem Zentrum nicht möglich, alle mit der katholischen Lehre in Widerspruch stehenden Bestimmungen auszuscheiden. Infolgedessen sahen sich die *Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz* genötigt, bei der Reichsregierung eine *Verwahrung gegen einzelne Artikel der Verfassung* einzulegen. Die betreffende Eingabe lautet:

Hohe Reichsregierung!

Die ergebenst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands halten sich im Gewissen verpflichtet, zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August d. J. mit folgender Erklärung Stellung zu nehmen.

Die katholische Kirche ist eine Institution, die durch Jesus Christus auf göttlicher Einsetzung beruht und deren Rechten, wie solche ihr von ihrem



göttlichen Stifter verliehen sind und aus ihrer göttlichen Stiftung sich ergeben, keine weltliche Gesetzgebung Grenzen und Schranken zu setzen befugt ist. Wir erkennen gerne an, dass die neue Reichsverfassung auf einzelnen Gebieten für das Wirken der katholischen Kirche zum Wohle unseres hartgeprüften Volkes grössere Freiheit mit sich bringt. Anderseits finden sich jedoch zu unserem schmerzlichen Bedauern auch solche Bestimmungen, die einen Eingriff in die unveräusserlichen Rechte der Kirche bedeuten. Zu solchen Bestimmungen gehören:

Art. 10 Nr. 1, wo das Reich sich dem Wortlaute nach die Befugnis beimisst, im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufzustellen für die Rechte und Pflichten der Kirche;

Art. 137, wo mit dem Satze: »Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes,« dem Staate das Recht zugesprochen wird, eventuell mit einem für alle geltenden Gesetze in die Angelegenheiten der Kirche und seien es die innersten und wesentlichsten einzugreifen;

Art. 138, wo einseitig das Reich ohne Mitwirkung der Kirche für zuständig erklärt wird, bei etwaiger Ablösung der auf Gesetz, Vertrag und besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirche die maßgebenden Grundsätze aufzustellen.

Art. 143—149, die über Unterricht und Erziehung der Jugend verschiedene Bestimmungen enthalten, die einerseits nicht mit den Rechten der Kirche (vgl. die einschlägigen Canones des Codex Juris Canonici) und der Erziehungsberechtigten, besonders der Eltern vereinbar sind nnd die anderseits dem Staate viel zu weit gehende Befugnisse zusprechen, u. a. sogar ohne Einschränkung ein Aufsichtsrecht über den kirchlichen Religionsunterricht in der Schule, nicht nur über dessen äussere Einordnung in den Schul- und Lehrplan.

Gegen diese und alle den Rechten der Kirche abträglichen Bestimmungen der neuen Reichsverfassung legen wir kraft unseres Amtes feierliche Verwahrung ein. Dabei erkennen wir dankbar an, was von Mitgliedern der Nationalversammlung in Verteidigung der kirchlichen Grundsätze zur Verbesserung und Ergänzung des ursprünglichen Entwurfes der Verfassung geschehen ist.

Was den auf die Verfassung zu leistenden Eid angeht, so werden Katholiken durch ihn selbstverständlich zu nichts verpflichtet werden können, was einem göttlichen oder kirchlichen Gesetze und damit ihrem Gewissen widerstreitet. Das entspricht auch der Gewissensfreiheit, die in Art. 135 allen Bewohnern des Deutschen Reiches feierlich gewährleistet ist.

Von dem christlichen Grundsatz ausgehend, dass Staat und Kirche zwei verschiedene von Gott gewollte, jede auf ihrem Gebiete selbständige und darum gleichberechtigte Gewalten sind, dürfen wir der Überzeugung Ausdruck geben, dass sich hinsichtlich verschiedener Artikel der neuen Verfassung des Deutschen Reiches, die wir beanstanden mussten, eine friedliche Verständigung zwischen den verantwortlichen leitenden Stellen in Staat und Kirche ohne Schwierigkeit wird erzielen lassen.[1])

Eine eingehende wissenschaftliche Würdigung der kirchenpolitischen Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung, die

1) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1919, 45 f.



oben S. 84 ff. abgedruckt sind, kann natürlich nicht an dieser Stelle versucht werden. Es mag aber darauf hingewiesen werden, dass die deutschen Bischöfe selbst mit Dank die grössere Freiheit anerkannt haben, die das neue Grundgesetz der katholischen Kirche gewährt hat. Sie äussert sich namentlich auf dem Gebiete der kirchlichen Stellenbesetzung und des *Ordensrechts*. Was das letztere anbetrifft, so mag erwähnt werden, dass in den Staaten Baden, Württemberg und Hessen bereits männliche Orden (zum Teil schon vor der Revolution) zugelassen sind, und das preussische Staatsministerium am 13. Dezember 1919 beschlossen hat, die beteiligten Staatsbehörden darauf hinzuweisen, dass die bestehenden Gesetze über die geistlichen Orden mit der Reichsverfassung unvereinbar und daher als ausser Kraft gesetzt zu betrachten seien. Erfreulich ist sodann die *Beibehaltung der theologischen Fakultäten* an den Universitäten, die R. V. Art. 149 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Für ihren Fortbestand hatten sich bereits vor dem Zustandekommen der Reichsverfassung die Konferenz der deutschen Universitätsrektoren zu Halle, die Universität Tübingen, die philosophische Fakultät zu Berlin und die drei weltlichen Fakultäten zu Marburg erklärt. Endlich hat die Revolution ein Unrecht gegenüber den *polnischen Kindern* beseitigt, indem das preussische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlass vom 31. Dezember 1918 bestimmte, dass den polnisch sprechenden Kindern der *gesamte Religionsunterricht in polnischer Sprache* und — neben dem deutschen Sprachunterricht — ein polnischer Schreib- und Leseunterricht zu erteilen sei, soweit es von den Eltern der Kinder gewünscht werde.[1])

Trotz einzelner Vorzüge kann jedoch von niemanden geleugnet werden, dass der gegenwärtige kirchenpolitische Zustand für die katholische Kirche in Deutschland sowohl in theoretischer wie praktischer Hinsicht erheblich schlechter ist als der frühere. Der Umstand, dass die Trennung von Kirche und Staat grundsätzlich in der Reichsverfassung angenommen wurde, besagt für sich allein genug. Man wird ausserdem aber noch damit zu rechnen haben, dass sich die kirchenfeindlichen Prinzipien der Sozialdemokratie viel deutlicher enthüllen werden, sobald sich die politische Lage noch mehr zu ihren Gunsten ändert. Die deutschen Katholiken haben deshalb mehr denn je Grund, gegenüber den

---

1) Siehe Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Culm 1919, 7.

Feinden ihres Glaubens auf der Hut zu sein, die gefährlich sind, auch wenn sie Geschenke darbringen, und sich das bewährte Instrument ihrer kirchenpolitischen Verteidigung, d. i. das Zentrum, zu erhalten.

Hiermit nehme ich von den kirchlichen und kirchenpolitischen Ereignissen, die mit der Revolution des Jahres 1918 im Zusammenhang stehen, Abschied, um mich anderen Fragen des deutschen Kirchenrechts zuzuwenden. Im Frühjahr und Sommer 1918 spielten sich in der Kölnischen Kirchenprovinz zwei Fälle ab, die in der Öffentlichkeit grosses Aufsehen erregten und zu mannigfachen Auseinandersetzungen auch der Katholiken unter sich Anlass gaben. Im Falle *Greber* handelte es sich um die Person des Pfarrers a. D. Gr., der bei der Reichstagsersatzwahl des Kreises Koblenz—St. Goar im Februar 1918 statt des offiziellen Zentrumskandidaten Generalleutnants von Steinäcker zum Mitgliede des deutschen Reichstags gewählt worden war. Der Trierer Diözesanbischof untersagte jedoch dem Gewählten, die Wahl anzunehmen und belegte ihn für den Fall des Zuwiderhandelns mit der Strafe der Suspension. Die hiergegen von dem Pfarrer Greber bei dem Kölner Metropoliten eingelegte Beschwerde wurde abschlägig beschieden. Das Vorgehen des Trierer Oberhirten stützte sich auf die Bestimmung des Kölner Provinzialkonzils vom Jahre 1860 Pars II cap. 34, die lautet: Itaque clerici negotia saecularia ne tractent atque etiam quodcunque munus vel officium sive publicum sive privatum suscipere ne praesumant, priusquam Ordinarii licentiam impetraverint, vetamus. In der Presse wurde vielfach irrtümlich c. 139, 4 des Codex iuris canonici, der sich ausdrücklich auf die Wahlen der Geistlichen zu den gesetzgebenden Körperschaften bezieht, als Grund angegeben. Jedoch kann diese Bestimmung nicht in Betracht kommen, weil die Annahme der Wahl in die Zeit vor dem 19. Mai 1918 d. i. dem Tage des Inkrafttretens des neuen kirchlichen Gesetzbuches fällt. In einer amtlichen Erklärung vom 18. August 1918, die von den Kanzeln der Stadt und des Bezirks Koblenz verlesen wurde, machte der Generalvikar des Bischofs von Trier bekannt, dass für die Haltung des Ordinarius gegenüber dem Pfarrer Greber lediglich kirchliche, keine politischen Gründe maßgebend gewesen wären[1]). Vgl. auch die Darstellung von *J. Selbst* im Kirchlichen Handbuch für das katholische Deutschland VIII, 93 ff.

1) Die Erklärung ist abgedruckt im Mainzer Journal Nr. 199 vom 28. August 1918.



Der zweite Fall *Otto Müller* bildet im gewissen Sinne ein Nachspiel zu den früheren Gewerkschaftskämpfen zwischen der konfessionellen und interkonfessionellen Richtung und griff daher tief in die Kreise der rheinisch-westfälischen Arbeiterschaft ein. Veranlassung des Streites war die Entlassung des beim Volksverein für das katholische Deutschland in München-Gladbach angestellten Priesters Dr. Otto Müller in seiner Eigenschaft als Diözesanpräses der katholischen Arbeitervereine der Diözese Köln. Diese Amtsenthebung des beliebten und für die Entwicklung der Arbeitervereine sehr verdienten Präses rief in den Kreisen der Arbeiter eine lebhafte Beunruhigung hervor, zumal man dieselbe nicht nur als einen Personen- sondern auch als einen Systemwechsel seitens der Erzbischöflichen Kurie auffasste. Man opponierte in Versammlungen und Presse gegen das Bestreben des Erzbischofs, die Tätigkeit der Arbeitervereine auf das religiöse Gebiet einzuschränken und namentlich die politischen Aufgaben aus ihnen auszuschalten. Hierauf gab der Erzbischöfliche Generalvikar Dr. Vogt am 4. September 1918 die amtliche Erklärung ab: »dass nicht im geringsten geplant ist, an den satzungsmäßigen Aufgaben der Arbeitervereine irgend etwas zu ändern. Die katholischen Arbeitervereine sind in erster Linie religiöse Vereine, die ihre Mitglieder zu treu katholischen Männern heranbilden sollen. Dabei ist es ihnen selbstverständlich nicht benommen, sich auch eingehend mit den Standesfragen der Arbeiterschaft zu befassen und ihre Mitglieder staatsbürgerlich so zu schulen, dass sie im öffentlichen wie privaten Leben stets voll und ganz ihren Mann stellen.«[1]) Mit dieser Kompromissformel war die Verständigung zwischen der Erzbischöflichen Behörde und den Arbeitervereinen angebahnt. Die einzelnen Punkte wurden noch durch Verhandlungen des Kölner Diözesankomitees genauer festgelegt. Vgl. Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland VIII, 95 f.

Eine ebenso zweckmäßige wie zeitgemäße Einrichtung ist das von dem Pfarrer der Trierer Diözese Dörner ins Leben gerufene *Apostolat der Priester und Ordensberufe.* Dieses hat den Zweck, die Kandidaten des geistlichen und Ordensstandes durch ideelle und materielle Mittel, durch Rat und Tat, zu unterstützen. Der Sitz des Vereins ist jetzt in Bonn, wo derselbe ein herrlich gelegenes Anwesen angekauft hat. Der Erzbischof von Köln hat

1) Abgedruckt a. a. O. Nr. 208 vom 7. September 1918.

das Protektorat übernommen. Vgl. die Empfehlung des Vereins im Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1918, 128. Einem ähnlichen Zwecke dient der *Theologenfonds der Diözese Rottenburg*, der am 15. April 1919 errichtet wurde. Seine Statuten sind im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1919, 321 ff. abgedruckt.

In der Erzdiözese *Freiburg* wurde am 26. Juli 1918 die Stelle eines *Generalvikars* errichtet und dem Domkapitular und Kanzleidirektor Msgr. Karl Fritz übertragen.[1]) Damit ist jetzt in allen Diözesen Deutschlands das Amt eines Generalvikars eingeführt. Dem Erzbischof von Freiburg wurde durch Dekret der Konzilskongregation vom 19. Juni 1918 auf weitere zehn Jahre die Vollmacht erneuert, die *besser dotierten Pfründen mit einer Rente zugunsten anderweitiger kirchlicher Bedürfnisse* zu belasten.[2])

Dem Beispiele anderer Diözesen folgend, hat das Bistum *Fulda* für bestimmte Kuraten die Amtsbezeichnis »*Pastor*« eingeführt. Diese Änderung ist damit begründet, dass der Titel »Kuratus« sich in den Orten mit gemischter konfessioneller Bevölkerung als wenig zweckmäßig und den Leuten vielfach gänzlich unverständlich erwiesen habe.[3]) Dieser Grund dürfte auch für rein katholische Gegenden zutreffen. Meines Erachtens hat aber der neue Titel »Pastor« den Nachteil an sich, dass er leicht mit »Pfarrer« verwechselt wird. Vielleicht wäre es empfehlenswert, wenn eine einheitliche Amtsbezeichnung für ganz Deutschland festgesetzt würde. Nach heutigem Rechte existieren für dieselben kirchlichen Beamten die Titel Rektor, Pfarrvikar, Pastor und Kuratus. Am praktischsten scheint mir der Titel »Rektor« zu sein. Die Diözese *Paderborn* hat neuerdings durch einen beachtenswerten Erlass vom 17. Oktober 1919[4]) die rechtliche Stellung der *Pfarrvikare* genauer umschrieben. Die betreffende Verfügung lautet:

Den Herren Filialvikaren, denen wir den Titel Pfarrvikar verliehen haben, soll dadurch, ohne dass die bestehenden Rechte des zuständigen Pfarrers geschmälert werden, die sogen. cura primaria vicaria für ihren Filialbezirk — unter Abänderung der früher erteilten Befugnisse — in der Weise übertragen sein, dass sie die Taufen, die Aussegnungen der Frauen, die Beerdigungen (abweichendes Herkommen bleibt bis auf weiteres bestehen), die Verlobungen, das Brautexamen, die Proklamationen unter Berücksichtigung

---

1) Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1918, 105.
2) a. a. O. S. 80.
3) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 1919, 86.
4) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt 1919, 118.



der Bestimmungen vom 27. Juli 1904 — vgl. Amtl. Kirchenbl. 1904, S. 92 — und Trauungen vorzunehmen und einen andern Priester zur Vornahme der Trauungen zu bevollmächtigen berechtigt sind (can. 1095 § 2). Die Verpflichtung, pro populo zu applizieren, haben die Pfarrvikare nicht (can. 466; 475 § 2; 476 § 6). Den Herren Filialvikaren, denen wir künftig den Titel Pfarrvikar verleihen werden, sind dadurch dieselben Befugnisse erteilt.

Der Pfarrvikar ist verpflichtet, eigene Kirchenbücher sorgfältig zu führen und ausserdem dem Pfarrer, nach besonderer Vereinbarung mit ihm wegen der innezuhaltenden Fristen, die zur Eintragung in die Kirchenbücher der Pfarrei notwendigen Notizen regelmäßig zu übersenden. Ein eigenes Kirchensiegel zu führen und amtliche Auszüge aus den Filialkirchenbüchern auszustellen, ist er nicht befugt.

Die Stolgebühren dürfen keinesfalls die im Pfarrorte üblichen übersteigen. Es bleibt der Vereinbarung mit dem Pfarrer überlassen, ob die Stolgebühren ganz oder teilweise dem Pfarrvikar zufallen. Betreffs der Gebühren für die mitwirkenden Kirchendiener bedarf es einer diesbezüglichen Vereinbarung mit den an der Pfarrkirche angestellten Kirchendienern nur dann, wenn letztere definitiv angestellt sind oder ihnen ein bestimmtes Diensteinkommen gewährleistet ist; trifft dieses nicht zu, so können sie einen Anspruch auf Gebühren nicht machen.

In der Diözese *Paderborn* wurden im Jahre 1919 zu Erfurt und Halberstadt *Gesamtverbände* der katholischen Pfarreien errichtet;[1]) desgleichen in der Diözese *Culm* zu Thorn.[2]) Das im Jahre 1903 für Preussen geschaffene Institut der Gesamtverbände gewinnt somit langsam an Boden.

Teils durch die Vorschriften des neuen Codex iuris canonici und teils durch die aufgeregten Zeitläufe veranlasst, wurden im Oktober 1919 zu *Rottenburg* und *Augsburg* Diözesansynoden abgehalten. Über den Verlauf der letzteren berichtet die (Salzburger) Katholische Kirchenzeitung 1919, 353:

Bischof Dr. Maximilian v. Lingg hielt in Augsburg am 14. d. M. die vom gesamten Klerus der Diözese mit lebhaftestem Interesse begleitete Diözesansynode ab. Seit 1610 war keine solche mehr gehalten worden. Nach der Pontifikalmesse begaben sich die Teilnehmer nach St. Stephan, wo der Oberhirt um 9 Uhr die Synode eröffnete. Nachdem der hochwürdigste Herr Bischof die Einleitungsworte gesprochen hatte, ging er auf die Besprechung der von den Dekanaten eingereichten Beratungsgegenstände ein. In dreistündigem Referate behandelte der Oberhirt rund hundert Punkte. Nach einer Mittagspause setzten sich die Verhandlungen Punkt 2 Uhr fort. Wieder ergriff der Bischof das Wort und referierte über den Priesterverein. Bei der Verfassung der Kirche muss von einem Verein, der sich mit rein kirchlichen Fragen befasst, Umgang genommen werden, wohl aber können Vereine zu wissenschaftlichen, karitativen, wirtschaftlichen Fragen gegründet werden, insbesondere wurde die Gründung eines Diözesanpriestervereins nach dem Muster

---

1) a. a. O. S. 110 ff.
2) Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Culm 1919, 21 ff.

des in der Erzdiözese München-Freising erstehenden Vereins gestattet. Sodann kam die *Frage der Leichenreden* zur Besprechuug; dieselben sollen wie bisher gehalten werden. Generalvikar *Niedermair* referierte in eingehenden, warmen Worten über die *Christenlehrpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;* die Kirche kann die nützliche Vorschrift nicht zurücknehmen, wenn sie auch in der Durchführung nur auf den religiösen Sinn der Eltern und der Jugend angewiesen ist. Danach behandelte Geistl. Rat Dekan *Schneider* von Igling die *Rechte und Pflichten der Hilfsgeistlichen,* deren finanzielle Besserstellung bei der Versammlung allseitigem Wohlwollen begegnete, wenn auch einzelnen Forderungen nicht beigepflichtet werden konnte. In einem sehr eingehenden Vortrag berichtet Geistl. Rat und Dekan *Lampart* von Kinsau über die *Organistenfrage* und verbreitete sich über die Ausbildung von sogenannten *Laienorganisten.* Nach langer Diskussion verbreitete sich Dekan *Weckerle* von Mittelneufnach über die *Aufhebung der Stolgebühren* und kam in seinem übersichtlichen Referat zu dem Vorschlag, von der Aufhebung der Stolgebühren unter den gegenwärtigen Verhältnissen, um nicht zu hohe Kirchenumlagen herbeizuführen, abzusehen. Im letzten Punkt der Beratungen ernannte der Bischof noch zwölf Pfarrer zu Synodalkonsultoren. Damit war die riesig grosse Tagesordnung bis gegen 7 Uhr erledigt. Über 100 Geistliche hatten teilgenommen.

Von der Erzbischöflichen Kurie in Köln wurde der *Seligsprechungsprozess* der Dienerin Gottes *Franziska Schervier,* Stifterin und ersten Generaloberin der Genossenschaft der Armen Schwestern vom heiligen Franziskus eingeleitet und zu diesem Zwecke eine besondere Gerichtsbehörde unter dem Vorsitz des Stiftspropstes Dr. Franz Xaver Kaufmann in Aachen eingesetzt. [1])

Das *Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen* beging im verflossenen Jahre 1919 das Gedächtnis seines *250jährigen Bestehens.* Der hochwürdigste Bischof von Osnabrück, der zugleich Apostolischer Provikar der Nordischen Missionen Deutschlands ist, benutzte am 1. November 1919 diesen Anlass, um an die Gläubigen des Missionsgebietes einen Hirtenbrief zu richten, in dem er die Geschichte des Katholizismus in jenen Ländergebieten darlegte. [2])

Zwischen den Diözesen *Seckau* und *Salzburg* wurde unter Approbation des Hl. Stuhles die *Diözesangrenze* verändert, indem ein Teil der zur Pfarre Ranten, Diözese Seckau, gehörigen Ortschaft Fresen in die Salzburgische Pfarre Seetal eingepfarrt und damit dem Territorium der Diözese Salzburg einverleibt wurde. [3]) Auf Grund der Bestimmung des Cod. iur. can. c. 1507 § 1 hat

---

1) Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln 1919, 125.

2) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1919, 249 ff.

3) Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg 1918, 356 und Acta Apostolicae Sedis XI, 119.



das Fürsterzbischöfliche Ordinariat zu *Salzburg* am 2. Juli 1919 eine *allgemeine Diözesansteuer* eingeführt. Sämtliche Kirchen- und Bruderschaftsfonde der Erzdiözese, auch die unter Laienverwaltung stehenden, ferner die religiösen Kongregationen und kirchlichen Vereine, soweit sie Vermögen besitzen, und endlich auch die Pfarrpfründen- und Benefizialfonde sind verpflichtet, eine jährliche Taxe von 5 K. an das f. e. Ordinariat zu entrichten, die für allgemeine kirchliche Zwecke verwendet wird.[1]) Am 8. Mai 1919 wurde der »*Klerusverband der Erzdiözese Salzburg*« ins Leben gerufen, der den Zweck hat, 1) die Lage des Klerus durch Förderung seiner geistigen und wirtschaftlichen Interessen zu heben und seine Rechte zu verteidigen und 2) den Interessen der Seelsorge entsprechend den Bedürfnissen der Gegenwart zu dienen. Als Eigentümlichkeit verdient hervorgehoben zu werden, dass der Verband innerhalb der kanonischen Grenzen an der Diözesanregierung teilnehmen will. Er und sein Vorstand will ein Berater der geistlichen Stellen sein. Wichtige Agenden sollen ihm zur Äusserung bezw. zur Ausarbeitung überwiesen werden, bei ganz besonderen Anlässen wird die Zulassung eines Vertreters des Klerusverbandes zu den Konsistorialsitzungen gewünscht.[2]) Offenbar sind diese eigenartigen Bestrebungen des Salzburger Klerusverbandes aus den demokratischen Ideen der Gegenwart hervorgegangen. Sie liefern den Beweis, dass es auch nach dem heutigen Kirchenrechte noch legitime Mittel und Wege gibt, die es ermöglichen, dass der Gesamtklerus sich auf irgendeine Weise mit beratender Stimme an der Verwaltung der Diözese beteiligt.

Das in der früheren Kirchenrechtlichen Chronik vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1917 — siehe dieses Archiv 98, 142 — erwähnte *Jagdverbot der Diözese Linz* für die Geistlichen während des Krieges wurde mit Rücksicht auf den Mangel an Lebensmitteln im Oktober 1918 wieder aufgehoben.[3])

Nachdem Elsass-Lothringen wieder von den Franzosen in Besitz genommen wurde, wurde das *Grosse Seminar in Strassburg* wiederhergestellt. Die theologische Fakultät in Strassburg soll zwar bestehen bleiben, aber nur mehr den Zwecken der höheren theologischen Studien und des Erwerbes des Doktorgrades dienen.

---

1) Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg 1919, 92 ff.
2) Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus Österreichs 1919, 276 f.
3) Linzer Diözesanblatt 1918, 156.

Aus dem kirchlichen Rechtsleben der Schweiz sind aus der gegenwärtigen Berichtsperiode vor allem zwei Ereignisse zu erwähnen. Der *Bischof von Basel und Lugano* schloss am 18. Mai 1918 eine *Übereinkunft mit der Regierung des Kantons Luzern* ab, in der die Beziehungen zwischen Kirche und Staat neu geregelt wurden. Im allgemeinen ist das bisher geltende Gewohnheitsrecht in den Vertrag aufgenommen, jedoch sind einige Vorschriften des josefinischen Staatskirchenrechts weggefallen. Eine Genehmigung seitens des Grossen Rates ist bislang noch nicht erfolgt. Siehe den Text der »Übereinkunft« in der Schweizerischen Kirchenzeitung 1919 Nr. 4 u. 5. Vgl. dazu auch die Bemerkungen von A. M(eyenberg) in dem Aufsatze »Die Neuordnung der staatskirchlichen Verhältnisse im Kanton Luzern«, ebenda S. 386.

Nicht minder bedeutsam ist die im Laufe des Jahres 1918 gefällte *päpstliche Entscheidung in der Sittener Bistumsfrage.*[1]) Ihr Inhalt kann in folgenden zwei Sätzen zusammengefasst werden: 1) Der Hl. Stuhl behält sich das Recht der freien Besetzung des Sittener Bistums vor. 2) Die Kanoniker der Kathedralkirche werden nach Anhörung des Domkapitels vom Diözesanbischofe ernannt. Beide Bestimmungen stehen mit den Normen des Cod. iur. can. c. 329 § 2 und c. 403 in Einklang. Dagegen ist die frühere, bereits seit 300 Jahren im Bistum Sitten bestehende Übung,[2]) wonach der Landrat bezw. jetzt der Grosse Rat aus einem vom Domkapitel unterbreiteten Vierervorschlage den Bischof auswählte, verworfen. Der Kardinalstaatssekretär Gasparri machte in einem Schreiben an den Präsidenten des Walliser Staatsrats Dr. Seiler vom 30. Januar 1918[3]) geltend, dass diese Gewohnheit rechtsungültig sei, weil sie gegen die kirchliche Freiheit verstosse. Daher sei dieselbe niemals vom Hl. Stuhle gebilligt, wohl aber mehrfach das freie päpstliche Ernennungsrecht grundsätzlich gewahrt worden. So zuletzt im Schreiben des Kardinals Rampolla vom 5. März 1895. Wenn demnach der Hl. Stuhl die Wahl des Bischofs durch das Parlament nicht anerkennen könne und auf die Beobachtung des gemeinen Kirchenrechts bestehen müsse, so stehe doch nichts im Wege, dass der Staatsrat dem Hl. Stuhl seine Wünsche bezüglich der Besetzung des Bistums vortrage. Letzterer werde

1) Siehe V. v. E(rnst), Die päpstliche Entscheidung in der Sittener Bistumsfrage, in: Schweizerische Kirchen-Zeitung 1919, 33 ff.

2) Vgl. *Leo Mengis,* Die Rechtsstellung des Bistums Sitten im Kanton Wallis. Brig 1912.

3) Abgedruckt in der Schweizerischen Kirchen-Zeitung 1919, 75 f.



dann nach Möglichkeit eine Person zum Bischofe ernennen, die der Regierung nicht unangenehm sei. Nach einer weiteren amtlichen Mitteilung wird auch den Vertretern der Geistlichkeit, wie Domherrn und Dekanen die Befugnis zuerkannt, Wünsche und Ansichten in betreff der Besetzung des Bischofsstuhles in Rom vorzubringen. Die Domherrn des Sittener Kapitels wurden einschliesslich der Dignitäre früher vom Kapitel gewählt. Auch diese Sitte wurde seitens des Apostolischen Stuhles aufgehoben, weil c. 403 Cod. iur. can. die Besetzung der Kanonikate — nicht der Dignitäten, die gemäss c. 396 § 1 dem Papste vorbehalten ist, — dem Bischofe zuspricht und jede entgegenstehende Gewohnheit reprobiert.

In allen Ländern deutscher Zunge sind mit der zunehmenden Teuerung auch die *Taxen für die Meßstipendien* erhöht worden. In den österreichischen Diözesen Linz, Salzburg, St. Pölten und Wien ist dieselbe auf 3,50 K. festgesetzt worden; desgleichen gilt für die Schweiz aufgrund eines Beschlusses der schweizerischen Bischofskonferenz die einheitliche Taxe von 2 Fr.; dagegen sind die Gebührensätze in Deutschland verschieden, für Fulda betragen dieselben 2 M., für Culm 2,50 M. und für Freiburg und Osnabrück je 3 M. Von den österreichischen Stipendien sind übrigens 50 Heller an die Kirche, in der zelebriert wird, abzugeben.

Zuletzt komme ich zu den Akten des Papstes und des Hl. Stuhles. Wie Benedikt XV. während des Weltkrieges unaufhörlich bestrebt war, die Wunden und Leiden der davon betroffenen Menschheit zu heilen, so hat er dieses Amt eines barmherzigen Samaritans auch nach dem Abschluss des Waffenstillstandes fortgesetzt, als sich namentlich bei den besiegten Nationen die Folgen des Krieges weiterhin als sehr drückend bemerkbar machten. Seinen ergreifendsten Ausdruck fand dieses barmherzige Bestreben des Hl. Vaters in der Enzyklika »Paterno« [1]) vom 24. November 1919, in der er die Bischöfe des ganzen Erdkreises aufforderte, eine *Kollekte zugunsten der hungernden Kinder Mitteleuropas* zu veranstalten. Er selbst spendete für diesen Zweck 100000 Lire. Wie in dem Rundschreiben erwähnt wird, hatte der Papst vorher (1916) mit grossem Erfolge die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Nordamerika um ihre Unterstützung für die notleidenden Kinder Belgiens angerufen. Vergl. den Brief Benedikts XV. an Kardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore, vom 28. Oktober 1916, in: Acta Apostolicae Sedis IX, 10 f.

---

1) Acta Apostolicae Sedis XI, 437 ff.

Zu wiederholten Malen hat der Hl. Vater beiden Teilen der ehemals kriegführenden Mächte die *Wiederaufnahme freundschaftlicher Beziehungen* dringend ans Herz gelegt. In der Konsistorialallokution vom 3. Juni 1919 hat er im Hinblick auf die Friedensverhandlungen in Versailles die programmatischen Worte ausgesprochen: »Da nunmehr die Feindseligkeiten endlich ein Ende genommen haben, richten wir an die göttliche Barmherzigkeit die flehentliche Bitte, dass jetzt auch die maritime Blockade, die einer ungeheuren Menschenmenge Hunger und den höchsten Mangel an allem gebracht hat, aufgehoben, die Gefangenen ehestens entlassen und die bislang feindlichen Völker wiederum durch das Band der christlichen Nächstenliebe wieder miteinander vereint werden.« [1]) Den letzten Wunsch wiederholte er den deutschen Bischöfen gegenüber in dem Schreiben »Diuturni« vom 15. Juli 1919 [2]) und gegenüber dem Kardinal Amette, Erzbischof von Paris, in dem Briefe vom 7. Oktober 1919, [3]) der über die Einweihung der Herz-Jesubasilika auf dem Montmartre bei Paris handelt. Diese Kundgebungen legen deutlich davon Zeugnis ab, dass sich der gegenwärtige Papst ebenso wie seine Vorgänger als den communis pater aller Christen und den Stellvertreter des Friedensfürsten betrachtet. Noch vor dem Ausbruche der Revolution richtete Benedikt XV. am 8. November 1918 [4]) ein Schreiben an den Kardinalstaatssekretär Gasparri, in dem er sich bezüglich der in den ehemals österreich-ungarischen Ländern vollziehenden *politischen Veränderungen und neuen Staatenbildungen* aussprach: »Die Kirche als vollkommene Gesellschaft, deren einziges Ziel die Heiligung der Menschen aller Zeiten und aller Länder ist, passt sich den verschiedenen Regierungsformen an und nimmt so auch ohne jede Schwierigkeit die gesetzmäßigen territorialen und politischen Veränderungen unter den Völkern an.«

Je mehr sich das Oberhaupt der katholischen Kirche von den politischen Streitigkeiten der Staaten fern hält und die Interessen der ganzen Menschheit fördert, desto mehr wird es in der Lage sein, *mit allen Völkern freundschaftliche Verbindungen anzuknüpfen* und zu erhalten. Den Bestrebungen des gegenwärtigen Papstes ist es bereits zu verdanken, dass im Jahre 1918 die portugiesische Botschaft beim Hl. Stuhle und die Apostolische

1) Acta Apostolicae Sedis XI, 259.
2) Acta Apostolicae Sedis XI, 305 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis XI, 412.
4) Acta Apostolicae Sedis X, 478 f.



Nuntiatur in Lissabon wiederhergestellt wurden. Die früher preussische Gesandtschaft beim Hl. Stuhl wurde in eine deutsche umgewandelt und der ehemalige Legationssekretär Dr. von Bergen mit der Leitung dieser Mission beauftragt. Am Schlusse des Jahres 1919 wurden Gesandte des serbisch-kroatisch-slovenischen Königreichs und der tschecho-slovakischen Republik beim Vatikan ernannt. Die Errichtung weiterer Gesandtschaften dürfte bevorstehen, insbesondere seitens Frankreichs, dessen Beziehungen zur katholischen Kirche sich erheblich gebessert haben, und seitens Polens, in dessen Hauptstadt sich bereits eine Apostolische Nuntiatur befindet.

Infolge der harten Bedrängung durch die Bolschewicki sahen sich auch die Vertreter der *russisch-orthodoxen Kirche* veranlasst, am 7. Februar 1919 ein Bittgesuch an den Papst zu richten, in dem sie unter anderem ausführten, dass der Metropolit Wladimir von Kiew und an 20 Bischöfe und Hunderte von Priestern bei den revolutionären Greueln ermordet seien. Die Bittschrift ist vom Erzbischof Silvester von Omsk, als Präsidenten der obersten Verwaltung der russisch-orthodoxen Kirche, von Benjamin, Erzbischof von Simbirsk, dem Priester Wladimir Sadowsky und Professor Pisareff als Verwaltungsräten unterzeichnet. Benedikt XV. beantwortete sie mit herzlichen Worten des Dankes und Mitleids »als Statthalter des Friedensfürsten auf Erden.« Er richtete ferner an Lenin ein Telegramm, in dem er ihn beschwur, der Verfolgung Einhalt zu tun. Leider wurde diese Depesche von dem Kommissar des Äussern Tcitcherin zynisch beantwortet.[1])

An die *Upsalaer Kirchenkonferenz,* die für den 8. September 1918 geplant war, aber wegen Paßschwierigkeiten auf das folgende Jahr aufgeschoben wurde, hat der Papst am 19. Juni 1918[2]) durch den Kardinalstaatssekretär Gasparri ein Schreiben richten lassen, das lautet:

Seine Heiligkeit hat mit Freude Ihren Brief über den Kongress gelesen, der am 8. September in Upsala zu dem Zwecke abgehalten werden soll, *innerhalb der menschlichen Gesellschaft das Band der christlichen Liebe mehr und mehr zu stärken,* nachdem endlich dieser furchtbare Krieg zu seinem Ende geführt worden ist. Die menschenfreundlichen Bestrebungen, die in dem Briefe namhaft gemacht wurden, sind dem Hl. Vater besonders willkommen gewesen. Er ist wahrlich selbst davon überzeugt, dass die weltliche Gemeinschaft keine vollständige und dauernde Friedensruhe geniessen

1) Schweizerische Kirchen-Zeitung 1919, 114 ff. nach den Mitteilungen des Osservatore Romano No. 92 vom 2. April 1919.

2) Schlesische Volkszeitung No. 488 vom 6. Oktober 1918.



kann, wenn nicht die *Vorschriften der getauften Brüderschaft* gebührend beobachtet werden. Was auch immer bei diesem gewaltigen Aufflammen des Hasses hierzu beiträgt, was auch immer für dieses Ziel unternommen wird, das ist dem Papste lieb und wünschenswert, und das um so mehr, weil es den Weg zur Erreichung jenes Zieles bahnt, das mit den Worten des Evangeliums genannt wird: »Dass eine Herde werden möge und ein Hirte«. Indem ich Ihnen, Hochwürdige Herren, dies von Amts wegen mitteile, bin ich mit Ehrerbietung Ihr sehr ergebener *P. Kardinal Gasparri.*

Mit besonderem Eifer und Erfolge ist Benedikt XV. während der abgelaufenen Berichtsperiode *zugunsten der katholischen Missionen* tätig gewesen. In der Ansprache des Konsistoriums vom 10. März 1919 [1]) sprach er seine Freude darüber aus, dass das Hl. Land den Händen der Christen zurückgegeben sei, gab aber zugleich seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Christen gegenüber den Muhamedanern zurückgesetzt und die Katholiken durch protestantische Proselytenmacherei von ihrem Glauben abspendig gemacht würden. Am folgenden Tage verordnete er in einem Briefe an alle katholischen Bischöfe des Erdkreises eine Kirchenkollekte zugunsten der Missionen des Hl. Landes, die neben der von Leo XIII. vorgeschriebenen Kollekte abgehalten werden soll. [2]) Auf dem nächsten Konsistorium, das am 3. Juli 1919 [3]) stattfand, verbreitete sich der Hl. Vater über die Bemühungen, denen er sich zugunsten der katholischen Missionen in den ehemals reichsdeutschen Kolonien unterzogen habe. Er stellte hierbei fest, dass die alliierten und assoziierten Hauptmächte zum grossen Teil auf seine Wünsche eingegangen seien und die Hoffnung bestehe, dass sie die gefassten Beschlüsse mit Billigkeit ausführen würden. Zur Erläuterung dieser Rede hat der »Osservatore Romano« am 5. Juli 1919 bekannt gegeben, [4]) dass der Artikel 438 des Versailler Friedensvertrages — siehe oben S. 95 — auf die Vorstellung des päpstlichen Abgesandten Msgr. Bonaventura Ceretti, Sekretärs der Kongregation für die ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, die gegenwärtige Fassung erhalten und ausserdem die Friedenskonferenz zu Paris noch folgenden Beschluss gefasst habe, der lautet:

»1. Die hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächte haben die Vorstellungen, die ihnen bezüglich der Lage der vom Hl. Stuhle abhängigen Missionen in den Gebieten, die ihnen gehören, oder deren Regierung ihnen

1) Acta Apostolicae Sedis XI, 100 f.
2) Acta Apostolicae Sedis XI, 108 f.
3) Acta Apostolicae Sedis XI, 259.
4) Siehe die Uebersetzung in der Schweizerischen Kirchen-Zeitung 1919, 226 ff.



durch Friedensvertrag anvertraut wurde, mit Sorgfalt geprüft. Sie halten dafür, dass die folgende Erklärung beitragen wird, jedes Missverständnis über die von ihnen beabsichtigte Politik zu zerstreuen.

2. Die Bestimmungen des Friedensvertrages mit Deutschland beschränken sich im Allgemeinen auf Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten und umgekehrt. Die Verpflichtungen, welche die alliierten und assoziierten Mächte gegeneinander und gegenüber allen Gliedern des Völkerbundes zu übernehmen beabsichtigen, wurden für anderweitige Übereinkommen vorbehalten. Insbesondere werden die Bestimmungen des Artikels 22 des Völkerbundes durch feierliche Verträge in Kraft treten, welche die Vertragspflichten der Mandatare des Bundes festsetzen werden.

3. Diese Mandatarverträge werden bezüglich der Missionen den Worten des Art. 22, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, die weitherzigste Auslegung geben. Zu dem Ende werden diese Verträge festsetzen, dass die Missionäre aller Bekenntnisse ermächtigt werden müssen, ihr Amt frei auszuüben, ihre Schulen und anderen Institutionen zu behalten, und dass sie das Recht haben werden, jede Art von Gütern zu erwerben und zu behalten. Im Falle, dass es nach den Bestimmungen des Friedensvertrages mit Deutschland notwendig sein wird, das Eigentum deutscher Missionen an eine Treuhandgesellschaft (Trustes) zu übertragen, so werden die Güter der vom Hl. Stuhl abhängigen Missionen Personen anvertraut werden, die gehörig autorisiert sind und der römisch-katholischen Religion angehören. Sollte es andererseits gemäss dem Vertrage notwendig werden, eine gewisse Kontrolle über die diese Missionen leitenden Personen auszuüben, so wird dies nur geschehen, nachdem pflichtgemäss die Behörden der daran interessierten Religion konsultiert worden sind.

Paris, den 6. Juni 1919.«

Gewissermaßen ihre Krönung haben die Missionsbestrebungen Benedikts XV. in der Missionsenzyklika »Maximum illud« vom 30. November 1919 [1]) erfahren, die das wichtigste päpstliche Aktenstück darstellt, das seit den Rundschreiben Leos XIII. [2]) über das katholische Missionswesen veröffentlicht worden ist. Die Missionsenzyklika Benedikts XV. handelt 1) über die Leiter der Missionen, 2) die Missionare und 3) über die Pflichten aller Katholiken hinsichtlich der Unterstützung der Missionen. Ganz besonderen Wert legt der Papst auf Gründung von Missionsvereinen für Priester; er wünscht, dass sie in allen Diözesen des katholischen Erdkreises eingeführt werden.

Da der *Sprachenstreit in Kanada* trotz der Entscheidung des Papstes vom 8. September 1916 — siehe dieses Archiv 97, 135 f. — noch nicht völlig beigelegt wurde, sah sich dieser genötigt, abermals in derselben Angelegenheit einzugreifen. Vgl.

---

1) Acta Apostolicae Sedis XI, 440.

2) Vgl. *N. Hilling,* Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts, XIV. Missionsrecht, in diesem Archiv 94, 252 ff.



den Brief Benedikts XV. an den Episkopat Kanadas vom 7. Juni 1918, in: Acta Apostolicae Sedis X, 440 ff.

In einem Briefe an die *Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika* sprach der Hl. Vater am 10. April 1919 [1]) seine Freude darüber aus, dass sie bei der Zusammenkunft aus Anlass des 50jährigen Bischofsjubiläums des Kardinals Gibbons, Erzbischofs von Baltimore, den Beschluss gefasst hätten, sich jährlich zu einer allgemeinen Bischofskonferenz zu versammeln und zwei Ausschüsse zum Zwecke der Beratung der sozialen und der Schulfrage einzusetzen. Auch verbreitete sich der Papst über die katholische Universität in Washington und den beabsichtigten Bau einer eigenen Universitätskirche daselbst. Als Vertreter des Papstes hat Msgr. Bonaventura Ceretti, Titularerzbischof von Korinth, an dem Bischofsjubiläum des Kardinals Gibbons teilgenommen.

Bis zur Kurialreform Pius' X. vom Jahre 1908 existierte an der *Konzilskongregation das sog. Studio* d. i. ein Institut für die praktische Ausbildung junger Priester in den Verwaltungs- und Rechtsgeschäften der Konzilskongregation. [2]) Benedikt XV. hat durch Verfügung vom 28. Oktober 1919 [3]) dieses Institut wiederhergestellt. Für die Zulassung zu dem Studio wird künftighin gefordert, dass die betr. Priester 1) von ihrem Bischofe speziell empfohlen werden, 2) den Doktorgrad wenigstens im kanonischen Rechte erlangt haben und 3) seitens des Päpstlichen Vikariats in Rom das Zeugnis beibringen, dass ihrer Zulassung nichts entgegensteht. Der Kurs dauert drei Jahre.

Bekanntlich wurden durch das Dekret der Konsistorialkongregation »Proxima« vom 25. April 1918 — siehe dieses Archiv 98, 410 — die *allgemeinen Fakultäten der Ordinarien* in den kirchlichen Provinzen pro foro externo aufgehoben. Die *Propagandakongregation* hat nunmehr ein gleiches auch für die *Missionsgebiete* bestimmt, indem sie am 4. Juli 1919 [4]) an die Ordinarien in den Missionen folgenden Runderlass richtete: »Per praesentes haec Sacra Congregatio ea quae sequuntur Tibi communicare satagit, nempe: Facultates Tibi, uti Ordinario, ab hac eadem

1) Acta Apostolicae Sedis XI, 171 ff.

2) Vgl. hierüber *Joh. Heinr. Bangen,* Die Römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, (1854), 163 f.

3) Vgl. den Ausführungserlass des Präfekten der Konzilskongregation vom 11. November 1919, in: Acta Apostolicae Sedis XI, 463.

4) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen, Jahrg. 35, 268 ff.



Sacra Congregatione jam concessas usque ad diem 31 proxime futuri mensis decembris tantum in suo robore esse permansuras.

A die autem prima mensis januarii advenientis anni 1920 peculiares facultates haec Sacra Congregatio Tibi non amplius concedet, cum illae, quibus ex novo jure uti potes, omnino sufficientes videantur, juxta Decretum a Sacra Congregatione Consistoriali die 25 aprilis elapsi anni 1918 editum pro Ordinariis ac eadem Sacra Congregatione dependentibus.

In casibus autem peculiaris necessitatis huic Sacrae Congregationi recurras, et providebitur."

Somit bleiben von den alten Quinquennalfakultäten jetzt grundsätzlich nur noch die der *Hl. Pönitentiarie pro foro interno* übrig. Durch Erlass vom *18. Dezember 1918* hat die Hl. Pönitentiarie *ein neues Formular für die Fakultäten* herausgegeben, das oben S. 122 ff. mitgeteilt wurde.

Von grosser kirchenpolitischer Bedeutung ist die im Anfange des Jahres 1919 erfolgte Gründung einer »Italienischen Volkspartei« — Partito Popolare Italiano — seitens der italienischen Katholiken und deren Beteiligung an den politischen Wahlen am Schlusse desselben Jahres. Damit ist der von Pius IX. aufgestellte und von Leo XIII. festgehaltene Grundsatz des »Non expedit« faktisch aufgegeben. Nach einer Mitteilung des Osservatore Romano Nr. 228 vom Jahre 1919[1]) hat die Hl. Pönitentiarie auf die Anfrage, ob sich die Katholiken an den Wahlen beteiligen dürfen, *Affirmative* geantwortet. Pius X. hatte das Wahlverbot in seiner Enzyklika »Il fermo proposito« an die italienischen Bischöfe vom 11. Juni 1905[2]) bereits dahin gemildert, dass aus den gewichtigsten Gründen davon dispensiert werden konnte.

Im *geheimen Konsistorium vom 15. Dezember 1919* publizierte der Hl. Vater die Ernennung des Fürstbischofs Adolf Bertram von Breslau zum Kardinal, der bereits im Konsistorium vom 4. Dezember 1916 kreiert, aber in petto reserviert worden war. Auf dem zuerst genannten Konsistorium wurden unter anderen auch der Erzbischof Alexander Kakowsky von Warschau und Edmund Dalbor von Gnesen und Posen zur Kardinalswürde erhoben. Nach dem Tode des Kardinals Felix von Hartmann († 11. November 1919) ist Kardinal Bertram der einzige reichsdeutsche Purpurträger, was offenbar mit der kirchlichen Bedeutung

1) Mitgeteilt in der Schweizerischen Kirchen-Zeitung 1919, 366.
2) Acta Sanctae Sedis 37, 741 ff.



Deutschlands nicht im Einklange steht. Denn letzteres steht jetzt auf derselben Stufe mit Irland, Belgien und Holland, die gleichfalls je einen Kardinal haben. Nachdem Prälat Heiner am 13. Juli 1919 gestorben, ist auch die Stelle eines bislang von einem Reichsdeutschen besetzten *Auditorpostens der Römischen Rota* vakant, der bislang noch nicht wieder besetzt worden ist. Ebenso harrt die durch den Tod des Prälaten Anton de Waal († 24. Februar 1917) freigewordene *Rektorstelle der deutschen Nationalstiftung des Campo Santo in Rom* noch der Wiederbesetzung durch einen deutschen Leiter.

Bereits bei der *Publikation des neuen Codex iuris canonici* im Jahre 1917 war von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, dass dieses wichtige Ereignis nach der Analogie der Dekretalensammlung Gregors IX. *in einem Gemälde dargestellt* werden möge. Vielleicht früher, als man gedacht hat, ist dieser Gedanke in Erfüllung gegangen. Die Kölnische Volkszeitung No. 871 vom 7. November 1919 berichtet in einem interessanten Feuilleton über das von den beiden Künstlern Prof. Antonelli und Prof. de Simone auf Bestellung des Papstes in Angriff genommene grosse Gemälde: »Benedikt XV. empfängt im Konsistoriensaale das erste Exemplar des kirchlichen Gesetzbuches.« Hiermit schliesse ich den Bericht über die inhaltsreiche Periode vom 1. Juli 1918 bis zum 31. Dezember 1919 und lasse die minderwichtigen Begebenheiten beiseite.

Personalnachrichten.

Während der anderthalbjährigen Berichtsperiode hat der Tod in den Reihen des Episkopates deutscher Zunge mannigfache Lücken gerissen. Am 7. Juli 1918 starb der Fürsterzbischof von Salzburg und Primas von Deutschland *Balthasar Kaltner*, ihm folgte im Tode der schweizerische Bischof *Julius Mauritius Abbet* von Sitten, † Juli 1918. Am 31. Oktober des gleichen Jahres starb der Weihbischof von Posen und Regens des dortigen Priesterseminars *Paul Jedzink,* und im Dezember der Bischof von Luxemburg *Joseph Koppes*. Am 7. September 1919 verschied der ehemalige Bischof von Strassburg *Adolf Fritzen* und bald darauf, am 16. September 1919, der Breslauer Weihbischof und Domkapitular *Karl Augustin.* Zuletzt starb der Erzbischof von Köln, Kardinal *Felix von Hartmann* am 11. November 1919.

Infolge Abdankung verloren ihre Bischofsstühle der Fürsterzbischof *Graf Paul Huyn* von Prag, der vor den tschechischen

Revolutionären flüchten musste, und die Bischöfe *Adolf Fritzen* und *Willibrord Benzler O. S. B.* von Strassburg bezw. Metz, die infolge der Besitznahme der ehemaligen Reichslande Elsass-Lothringen durch die Franzosen zur Aufgabe ihrer Ämter gezwungen wurden. Graf Huyn wurde am 6. September 1919 zum Erzbischof von Sardica, Adolf Fritzen am 31. Juli zum Erzbischof von Mocissus und Willibrord Benzler am gleichen Datum zum Erzbischof von Attalia ernannt.

Am 12. August 1918 wurde der bisherige Weihbischof *Ignatius Rieder* von Salzburg zum Fürsterzbischofe derselben Diözese gewählt. Als sein Weihbischof wurde im Juni 1919 Domkapitular *Anton Keil* ernannt. Der ehemalige Kanzler des Bistums Sitten *Viktor Bieler* erhielt 1918 durch päpstliche Ernennung das Bistum Sitten. Der Hof- und Burgpfarrer in Wien, Dr. *Ernst Seydl;* wurde am 30. November 1918 zum Titularbischof von Eucarpia konsekriert. Im Einverständnisse mit der französischen Regierung ernannte der Hl. Vater am 1. August 1919 *Carl Josef Eugen Ruch,* bislang Bischof von Nancy und Toul, zum Bischof von Strassburg und den bisherigen Generalvikar von Metz *Johannes Baptist Pelt* zum Bischofe von Metz. Zum Fürsterzbischofe von Prag wurde am 16. September 1919 *Franz Kordač,* Professor der Theologie in Prag und früher Regens des Priesterseminars in Leitmeritz, ernannt.

Der Bischof Dr. *Johannes Rössler* von St. Pölten wurde aus Anlass seines 25jährigen Bischofsjubiläums im Frühjahr 1919 mit dem Pallium ausgezeichnet. Wie bereits bemerkt, wurde am 15. Dezember 1919 die Kreation des Fürstbischofs von Breslau, *Adolf Bertram,* zum Kardinal publiziert. Ihm wurde die Titelkirche S. Agnese fuori le mura überwiesen, die auch sein Vorgänger auf dem Bischofsstuhle in Breslau Kardinal Georg Kopp innegehabt hatte.

Es starben am 21. Dezember 1918 Hofrat Dr. theol. et iur. *Rudolf Ritter von Scherer*, emeritierter Professor des Kirchenrechts in Wien, am 19. Februar 1919 der Geheime Justizrat, Professor Dr. *Edgar Loening* in Halle, Verfasser der bekannten Geschichte des deutschen Kirchenrechts, und am 13. Juli 1919 zu Buldern bei Dülmen Dr. theol. et iur. can. *Franz Xaver Heiner*, Auditor der Römischen Rota und vormals Professor des Kirchenrechts an der Universität Freiburg i. B. Wir werden dem langjährigen, verdienten Herausgeber dieser Zeitschrift in dem nächsten Jahrgange des Archivs einen ausführlichen Nachruf, in dem auch das Lebensbild des Entschlafenen gezeichnet werden soll, widmen. Ende August 1918 starb der Professor an der Hochschule für kommunale

und soziale Verwaltung zu Köln Dr. *Julius Friedrich*, Verfasser mehrerer staatskirchenrechtlicher Werke und besonderer Mitarbeiter der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht.

Berufen wurden auf den kanonistischen Lehrstuhl an der Universität Bonn nacheinander Dr. theol. et phil. *Johannes Linneborn*, Professor an der Akademie zu Paderborn, Dr. theol. et phil. *Ludwig Kaas*, Professor am Priesterseminar in Trier, und Dr. theol. *Albert Michael Koeniger*, Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht an der Akademie zu Braunsberg. Die ersten beiden haben den Ruf abgelehnt bezw. die erfolgte Annahme wieder rückgängig gemacht, der letzte hat die Stelle im Wintersemester 1919 angetreten. *Prinz Konstantin von Hohenlohe-Schillingsfürst*, Mitglied des Benediktinerordens, wurde am 17. September 1918 zum ordentlichen Professor des Kirchenrechts in Wien ernannt als Nachfolger Eichmanns. Der a. o. Professor an der Universität Münster *Godehard Josef Ebers* folgte im Frühjahr 1919 einem Rufe als Professor des Kirchen-, Verwaltungs- und Völkerrechts an die Universität Köln. Nachdem der Privatdozent Dr. theol. et iur. *Franz Egon Schneider* im Sommer 1917 zum a. o. Professor in Freiburg i. B. ernannt worden war, wurde er im Herbst des folgenden Jahres als Professor für Kirchenrecht an die Bischöfliche Akademie in Paderborn berufen. Der bisherige ordentliche Professor für Kirchenrecht an der Universität Strassburg Dr. theol. et iur. *August Knecht* wurde im Herbst 1919 als ordentlicher Honorarprofessor an der Universität München angestellt.

Privatdozent Dr. *Franz Zehetbauer* an der Universität Wien erhielt im September 1918 den Titel eines a. o. Professors. Es habilitierten sich für Kirchenrecht an der Universität Bonn in der juristischen Fakultät Dr. iur. et phil. *Hermann Nottarp* (Herbst 1918) und Dr. iur. *Friedrich Heyer* (August 1919), an der theologischen Fakultät zu Innsbruck Dr. *A. Schönegger S. J.* (im Jahre 1918), an der theologischen Fakultät zu München Dr. theol. *Dominikus Lindner* (März 1919) und an der juristischen Fakultät zu Kiel Dr. *E. Wolgast* für Staats- und Kirchenrecht (1918).

Der bisherige Professor an der Akademie zu Paderborn Dr. *Johannes Linneborn* wurde im Frühjahr 1919 zum Domkapitular und Wirklichen Geistlichen Rate ernannt. Professor Dr. *Michael Hofmann S. J.* in Innsbruck übernahm bei der Rückkehr der deutschen Theologiestudierenden nach Rom im Herbst 1919 die Leitung des Collegium Germanicum daselbst.

V. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Johann Peter Kirsch, Die römischen Titelkirchen im Altertum.* [Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums, IX, 1/2], gr. 8° (X u. 224). Paderborn, Schöningh, 1918. M 10,—.

Der bekannte Freiburger (i. Schw.) Archäologe und Kirchenhistoriker Prälat Kirsch hat sich bereits in einer Reihe von Schriften mit den römischen Titelkirchen, den an sie geknüpften Heiligenlegenden und den altchristlichen Gotteshäusern beschäftigt.[1]) In dem vorliegenden Buche hat er seine hierauf bezüglichen Untersuchungen fortgesetzt und zum Abschlusse gebracht.

Der Schwerpunkt der neuen zusammenfassenden Darstellung beruht in der Identifizierung der Titelkirchen, die unter verschiedenen Namen vorkommen, in der genauen Klarlegung der Baugeschichte der einzelnen Gebäude und in der Erklärung der historischen Romane, die mit mehreren Titelkirchen verbunden sind. Da diese Forschungen hauptsächlich archäologischer Natur sind, kann ich trotz ihrer Bedeutung an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen. Dagegen darf ich nicht unterlassen, das für die kirchliche Rechtsgeschichte Interessante hervorzuheben.

Ich beginne zunächst mit dem Namen. Titulus bedeutet ursprünglich die Inschrift über dem Eingange eines römischen Privathauses, die den Namen des Erbauers oder Eigentümers enthielt, z. B. domus Lateranorum. Die Bezeichnung wurde dann auch auf das Haus selbst übertragen. Als nun die Privathäuser zum Teil der Kirche geschenkt und zu gottesdienstlichen Gebäuden hergerichtet wurden, führten auch diese die Bezeichnung tituli und die an ihnen angestellten Priester hiessen presbyteri tituli N.

1) Die christlichen Kultusgebäude im Altertum, 1893. Die christlichen Kultusgebäude in der vorkonstantinischen Zeit, in: Festschrift für den deutschen Campo santo 1897, 6 ff. Die römischen Titelkirchen zur Zeit Konstantins des Grossen, in: Konstantin der Grosse und seine Zeit, herausgeg. von Franz Jos. Dölger 1913, 315 ff. Die hl. Cäcilia in der römischen Kirche des Altertums, 1910. Die Legende der hl. Vier Gekrönten in Rom, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 1917, 72 ff.

Der Verfasser der ersten Textgestalt des Liber pontificalis, der seine Arbeit in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts vollendete, kennt 25 Tituli. Er behauptet, dass bereits Cletus 25 Priester geweiht, und Evarist diese auf die Tituli verteilt habe. Ferner soll Papst Dionysius (259—268) die Kirchen den Priestern gegeben und später Marcellus (308—309) 25 Tituli in Rom angeordnet haben. Diese Nachrichten sind irrtümlich, deuten aber auf das hohe Alter der Institution hin. Nach Kirsch reichen die Titelkirchen in Rom wahrscheinlich bis in den Anfang des 3. Jahrhunderts zurück. Der bekannte Brief des Papstes Cornelius um die Mitte des 3. Jahrhunderts, der 46 römische Presbyter, 7 Diakonen, 7 Subdiakonen, 42 Akolythen und 52 Exorzisten, Lektoren und Ostiarier erwähnt, setzt bereits zahlreiche gottesdienstliche Gebäude voraus. Da von 18 Titelkirchen, die im 4. und 5. Jahrhundert erwähnt werden, ein Gründungsdatum nicht überliefert ist, ist K. geneigt, wenigstens für die Mehrzahl derselben einen vorkonstantinischen Ursprung anzunehmen.

Hervorgegangen sind dieselben aus römischen Privathäusern, die von ihren Eigentümern der Kirche geschenkt wurden. Sie trugen daher auch ursprünglich den Namen des Stifters oder der Stifterin, z. B. titulus Pudentis, Caeciliae, Anastasiae, und haben erst später die Namen von Heiligen erhalten. Eine Liste aus dem Jahre 499 hat drei bezw. vier Heiligennamen. Teils entstanden die Heiligennamen dadurch, dass die Namen der Stifter in solche umgewandelt wurden, teils dadurch, dass die Titel dem Gedächtnis von Heiligen gewidmet wurden.

Infolge ihres Ursprungs hatten die Tituli anfangs nicht den Charakter von Kirchen, sondern von Häusern, die für den Gottesdienst hergerichtet waren und daneben auch zur Wohnung für die Priester dienten. Erst in der nachkonstantinischen Zeit wurden sie in Basiliken umgewandelt oder solche neben ihnen errichtet. Aufgrund neuerer Ausgrabungen hat K. diese These ausführlich begründet. Besonders deutlich tritt dieser Charakter bei der Titelkirche der hl. Paulus und Johannes hervor, die ursprünglich von Byzas oder Byzans aus seinem Privathause als gottesdienstliches Gebäude eingerichtet und später von Pammachius in eine Basilica umgewandelt wurde. Daher führt diese Kirche auch zuerst den Namen titulus Byzantis oder titulus Pammachii. Eine gleiche Entwicklung haben die Titel der Caecilia, des Pudens, Clemens, Gaius, Chrysogonus, der Sabina und der hl. Balbina durchgemacht. Die Titelkirche S. Balbina besteht noch heute

aus einem antiken einschiffigen Saalbau, der deutlich auf den Ursprung aus einem Privathause hinweist.

An den Tituli hatten die Priester und niederen Kleriker ihren Wohnsitz. In der Regel waren an einer Titelkirche mehrere Priester vorhanden, unter denen eine gewisse Rangordnung bestand. Der Vorsteher führte die Titel »presbyter prior». In den für den Gottesdienst bestimmten Räumen wurde das eucharistische Opfer, auch an den Werktagen gefeiert. Ausserdem dienten die Titelkirchen für den Katechumenenunterricht, während die Taufe bis gegen Ende des 4. Jahrhunderts allein im Baptisterium neben der Laterankirche gespendet wurde. Später erhielten aber mehrere Kirchen, unter denen auch einige Titelkirchen waren, eigene Baptisterien. Eine Parallele zum Katechumenat bildete das kirchliche Bussinstitut, das ebenfalls in den Titelkirchen gepflegt wurde, obwohl hierüber keine direkten Nachrichten vorliegen.

Eine Art Appendix zu den Titelkirchen waren die Zömeterien und Zömeterialkirchen ausserhalb der römischen Stadtmauer. Die Geistlichen an den Titelkirchen hatten die Aufgabe, die Beisetzung der verstorbenen Gläubigen in den Zömeterien vorzunehmen, in den dortigen Zömeterialkirchen die Feier der Martyrerfeste zu halten und an den Sonntagen den Gottesdienst für die Bewohner der Campagna zu versehen. Infolge der Verwüstung der römischen Umgebung durch die Goten und Longobarden gerieten jedoch die Zömeterien und Zömeterialkirchen in starken Verfall, sodass seit dem achten Jahrhundert in den meisten der regelmässige Gottesdienst ganz aufhörte.

Aus dem Gesagten erhellt von selbst, eine wie grosse Bedeutung dieser Studie auch für die Kirchenverfassung der Stadt Rom zukommt. Die Forschungen von Duchesne, die Grisar für seine Geschichte der Stadt Rom zugrundelegte, sind jetzt in mehreren Punkten überholt. Möchten alle Lehrbücher des Kirchenrechts und der kirchlichen Rechtsgeschichte an den Ergebnissen der Kirsch'schen Schrift nicht achtlos vorübergehen!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

2. *Ella Heckrodt, Die Kanones von Sardika aus der Kirchengeschichte erläutert.* [Jenaer Historische Arbeiten herausgegeben von Alexander Cartellieri und Walter Judeich, Heft 8.] 8⁰ (X u. 128). Bonn, Marcus und Weber, 1917. M 3,—.

Welch reges wissenschaftliches Interesse andauernd der Synode von Sardika entgegengebracht wird, dafür ist die vorliegende

von Hans Lietzmann angeregte Erstlingsarbeit ein neues Zeugnis. Die Verfasserin meint, dass die Frage der Echtheit der Kanones dieser Synode und der Streit um die ursprüngliche — ob griechische und lateinische — Textfassung derselben durch Gregor von Hankiewicz endgültig erledigt sei; er habe einwandfrei nachgewiesen, dass nur der griechische Text ursprünglich von der Synode gegeben sei. Diese Behauptung steht in schroffem Gegensatz zu den eingehenden Darlegungen in dem überaus anregenden und aufschlussreichen Werke über das älteste Synodalrecht der päpstlichen Gerichtshoheit von *Aug. Paul Leder* (vgl. *diese* Zeitschrift 1917, S. 157 ff.), der zu dem Ergebnis kommt, Hankiewicz habe das Echtheitsproblem der Kanones von Sardika weder gelöst noch überhaupt erörtert. Diese für die Verfasserin so wichtige Arbeit von Leder ist ihr aber leider unbekannt geblieben. Ihre Absicht ist es nun, die Kanones von Sardika in die kirchengeschichtlichen Bewegungen des vierten Jahrhunderts einzufügen. Zu diesem Zweck werden die Kanones nach sachlich zusammengehörigen Gruppen geordnet und zu diesen Gruppen die kirchengeschichtlichen Vorgänge aufgesucht, aus denen — sei es direkt, sei es aus gleichgelagerten Fällen — die Veranlassung zu den sardikensischen Kanones hergeleitet werden kann. Den Hauptteil der Untersuchung füllen die beiden Abschnitte, welche in der angedeuteten Weise sich mit den Kanonesgruppen über die Translation und die Appellation der Bischöfe befassen. Kürzere Abschnitte beschäftigen sich mit der Appellationsmöglichkeit für Presbyter und Diakonen und den Kanones über Reisen der Bischöfe an den Kaiserhof, über die Bischofs- und Metropolitenwahl und über die Vorbildung der Kleriker. — Das Ergebnis der mit Geschick und viel Fleiss durchgeführten Arbeit hätte in einem Schlusswort zusammengefasst werden sollen, es wäre da zu sagen gewesen, dass die Kanones von Sardika insgesamt »tatsächlich mitten im kirchlichen Leben stehen, wie es sich in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts bis ungefähr ums Jahr 360 abgespielt hat« (S. 33), dass also auch von dieser Seite aus die Echtheit der Kanones durchaus gestützt wird. —

Wie von der Verfasserin, wie oben erwähnt, die Studie von Hankiewicz ohne weiteres als abschliessend hingestellt wird, so liebt sie es auch, sich einfach an einen Gelehrten wie etwa Eduard Schwartz und Hugo Koch anzuschliessen und deren Thesen als die Sache erledigend zu dekretieren. Andere Literatur wird dagegen von ihr nicht herangezogen: es wurde schon an-

gedeutet, dass die wichtige Arbeit von Leder sehr zum Schaden der Untersuchung nicht benützt würde, und auch sonst wäre die Verwertung einschlägiger Werke katholischer Gelehrter manchen Partien, besonders auch den Abschnitten über die Entwicklung des Primates sehr zugute gekommen und hätte die hier und da ausgesprochenen Urteile heilsam beeinflussen können. Und schliesslich wäre auch die Beigabe eines Registers angebracht gewesen.

Breslau. *F. X. Seppelt:*

3. *Concilium Tridentinum.* Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatuum Nova Collectio. Edidit Societas Goerresiana promovendis inter Germanos Catholicos Litterarum Studiis. Tomus VIII: *Concilii Tridentini Actorum* Pars quinta. Complectens acta ad praeparandum Concilium, et sessiones anni 1562 a prima (XVII) ad sextam (XXII). Collegit edidit illustravit Stephanus Ehses. 4° (XIV u. 1024 S.) Friburgi, B. Herder, 1919. M 120,—; geb. M 132,—.

Von dem Inhalte und der Anlage dieses grossen wissenschaftlichen Unternehmens ist bereits in Bd. 82, 181 ff. dieser Zeitschrift die Rede gewesen. Der Rezensent des ersten, 1901 erschienenen Bandes, Stiftspropst Prälat Dr. *Bellesheim,* hat sich daselbst sehr ausführlich über diese Dinge geäussert. Vgl. auch die Besprechung des IV., 1904 erschienenen Bandes von demselben Gelehrten in Bd. 84, 655 ff. Den II. und V. Band hat Prälat *Heiner* in Bd. 92, 390 ff. kurz angezeigt.

Der vorliegende Band ist der VIII. in der ganzen Reihe und V. in der Reihe der Akten, der die Reihe der Diarien (herausgeg. von *Merkle*), der Epistulae (herausgeg. von *Buschbell*) und der Tractatus (bislang noch nicht publiziert) gegenübersteht. Jedoch ist in der Reihe der Akten eine Lücke vorhanden, da von den früheren Teilen nur der 1. und 2. erschienen sind und der 3. und 4. noch fehlen.

Unser 5. Teil der Akten reicht vom Konklave Pius IV. (8. September 1559) bis zur 22. Sitzung des Konzils (17. September 1562). Da jedoch von dem gesamten Zeitraum nur der letzte kurze Rest, vom 18. Januar 1562 an, mit Konzilsverhandlungen ausgefüllt ist, bringt der Verfasser im 1. Abschnitte (S. 1—286) die Acta ante concilium, die sich mit den Bemühungen namentlich Pius' IV. um die Wiederaufnahme des Konzils beschäftigen. Beim Kaiser, bei Frankreich und Spanien hatten diese Bestrebungen



Erfolg, während sie bei den protestantischen Fürsten scheiterten. Der zweite Abschnitt enthält die Konzilsakten selbst, die sich auf die 17.—22. Sitzung beziehen (S. 291—981). Die verhandelten Gegenstände sind hauptsächlich das Bücherverbot, die Residenzpflicht der Bischöfe und des Klerus, die Weihetitel, die Distributiones quotidianae der Kanoniker, die Vita et honestas clericorum und verwandte Reformpunkte, sowie auf dogmatischem Gebiete das Altarsakrament und das hl. Messopfer.

Die Publikation der Akten stützt sich überall auf die ursprüngliche Fassung, die vom Sekretär des Konzils *Angelo Massarelli* oder seines offiziellen Vertreters herrührt. 120 Voten der Bischöfe und Theologen sind nach ihrem Original mitgeteilt. Letztere sind von ganz besonderem Werte.

Es erübrigt sich, dieses klassische Unternehmen, das für alle Zeiten ein Ruhm des deutschen Gelehrtenfleisses bleiben wird, zu loben, dagegen scheint es mir nicht überflüssig zu sein, wenn ich den Wunsch ausspreche, dass die Akten des Tridentiner Konzils mehr als bisher nach der historischen, kanonistischen und dogmatischen Seite hin bearbeitet werden. Die in dem grossen wissenschaftlichen Bergwerk aufgespeicherten Schätze müssen von mutigen Knappen hervorgeholt werden, wie dieses beispielsweise in den beiden letzten Jahrzehnten bei den Akten des Konstanzer Konzils geschehen ist.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

4. *Raccolta di Concordati* su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità Civili. 4° (XX u. 1140). Roma, Tipografia Poliglotta Vaticana, 1919. L. 50,—.

Mit Freuden bringe ich dieses grosse Quellenwerk zur Anzeige, das eine wirkliche Lücke in den Quellenpublikationen der kirchlichen Rechtsgeschichte ausfüllt und die bisherigen Sammlungen der Konkordate von *Münch* (1830) und *Nussi* (1870) weit überholt.

Wenn der Herausgeber, *Angelo Mercati,* auch darauf verzichtet hat, einen diplomatisch genauen Text der Konkordate zu veröffentlichen, so ist doch der von ihm dargebotene Wortlaut durchaus kritisch behandelt und für die Zwecke der Kanonisten im allgemeinen ausreichend. Abgesehen von den in den neuesten kritischen Ausgaben, z. B. den Monumenta Germaniae, veröffentlichten Konkordaten wird gewöhnlich der Text der Bullarien und der oben erwähnten Nussischen Sammlung zugrunde gelegt; jedoch ist derselbe mit den Originalen oder den besten Kopien

in dem Vatikanischen Archiv bezw. den Archiven der Römischen Kongregationen und Kurialbehörden verglichen. Für das Verständnis der Konkordate ist es von grossem Nutzen, dass vielfach auch die zugehörigen Aktenstücke mitveröffentlicht sind. Sämtliche Konkordate — darunter auch einige von den Bischöfen abgeschlossene — sind unter 133 Nummern chronologisch geordnet. An erster Stelle steht die Vereinbarung Urbans II. mit dem Grafen Roger von Sizilien über die Legation in Sizilien vom 5. Juli 1098, an letzter das Konkordat zwischen Pius X. und König Peter I. von Serbien vom 24. Juni 1914.

Der glänzende Druck und die Ausstattung des Buches machen der Vatikanischen Druckerei alle Ehre. Sobald unsere Valutaverhältnisse bezüglich Italiens sich erträglich gestaltet haben, muss das Werk von jeder grösseren Bibliothek in Deutschland angeschafft werden.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

5. *Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts.* Begründet von Karl Freiherrn von Stengel. Zweite, völlig neu gearbeitete und erweiterte Auflage, herausgeg. von *Max Fleischmann.* I—III. Lex. 8⁰ (XII u. 870; XI u. 947; XII u. 1034). Tübingen, Mohr, 1911—1914. Ermäßigter Preis M 30,—.

Das vorliegende Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts bringt naturgemäss die in ihm enthaltenen kirchenrechtlichen Artikel in staatskirchenrechtlicher Beleuchtung. Es ist dem Herausgeber der zweiten Auflage gelungen, sowohl zahlreiche wie namhafte Vertreter des Staatskirchenrechts für die Mitarbeit zu gewinnen. Ich nenne die Namen Kahl, Sehling, Meurer (kath.), Ebers (kath.), Giese, Zorn, Smend, Julius Friedrich und Keller. Aus der ersten Auflage sind die gehaltvollen Artikel der verstorbenen Kanonisten Hinschius und Hübler in etwas umgearbeiteter Form herübergenommen.

Da die meist verbreiteten Lehrbücher des katholischen Kirchenrechts das Staatskirchenrecht in der Regel nur nebenbei und ganz kurz berühren, bildet das vorliegende Werk zu ihnen eine wertvolle Ergänzung. Es kann auch heute noch mit grossem Nutzen benutzt werden, da die Bestimmungen des ehemaligen deutschen Staatskirchenrechts für die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche zugrundegelegt werden müssen. Darum seien namentlich die kirchlichen Verwaltungsbehörden darauf hingewiesen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*



6. *Hubert Bastgen, Die Römische Frage.* Dokumente und Stimmen. II. und III. Band. Gr. 8° (XXVI u. 864; XII u. 588). Freiburg i. B., Herder, 1918/19. M 30,— u. M 24,—.

Als ich im vorigen Jahrgange des Archivs, Bd. 98, 156 ff. den ersten Band dieser Sammlung besprach, musste ich auf gewisse wissenschaftliche Mängel desselben aufmerksam machen. Es ist mir erfreulich, feststellen zu können, dass die damals betonten Schwächen in den beiden folgenden Bänden nicht so stark hervortreten. Insbesondere hat sich der Herausgeber Mühe gegeben, mehr Originaltexte zu bieten.

Wegen des ungeheueren Stoffes, den die »Dokumente und Stimmen« aus den entlegensten Quellen zusammengetragen haben, bieten sie unbestritten ein wichtiges Hilfsmittel für das Studium der Römischen Frage dar. Die grösste Anzahl der Belege fällt auf die Zeit von 1861--1871, dem der II. Band gewidmet ist. Zweifellos ist diese Periode, in der sich die Römische Frage hauptsächlich entwickelt hat, die wichtigste. Der III. Band ist in zwei Halbbände zerlegt, von denen sich der letzte auf 224 Seiten allein mit der Römischen Frage während des Weltkrieges beschäftigt.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

7. *Franz Goldschmitt, Der Kulturkampf in Frankreich.* 2. Aufl. 8° (XIX u. 238). Mergentheim, Ohlinger, 1918. M 4,80.

Wenngleich diese Schrift eines jungen Metzer Geistlichen eines streng wissenschaftlichen Charakters entbehrt, so zeugt sie doch von guter Sachkunde und bringt in lesbarer Form eine Fülle interressanten Materials. Sie handelt über die letzten 35 Jahre der französischen Kirchengeschichte (1880—1914), innerhalb deren sich ein Kulturkampf abspielte. In naturgemäßer Reihenfolge und übersichtlicher Darstellung werden erörtert: I. Die kirchenfeindliche Gesetzgebung während dieser Zeit, II. Die Ursachen des Kulturkampfes, III. Seine Folgen und IV. Das Wiederaufleben des Katholizismus.

Als der deutschgesinnte Verfasser am 1. August 1914 das Vorwort zur ersten Auflage schrieb, dachte er gewiss nicht daran, dass nach wenigen Jahren über unser Vaterland eine grosse politische und kirchenpolitische Revolution hereinbrechen werde. Nachdem jetzt beides zur Tatsache geworden, haben seine damals niedergeschriebenen Worte eine erhöhte Bedeutung erhalten: »Auch für uns deutsche Katholiken können aus diesen bedauerlichen Kämpfen manche beherzigenswerte Lehren gezogen werden.«



Dieser Satz gilt sowohl für die religiöse wie kirchenpolitische und politische Betätigung der deutschen Katholiken.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

8. *Constantin Hohenlohe O. S. B., Beiträge zum Einflusse des kanonischen Rechts auf Strafrecht und Prozessrecht.* 8⁰ (VII u. 71). Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia, 1918.

In den heutigen Lehrbüchern des Kirchenrechts ist kaum noch von der weltgeschichtlichen Bedeutung des Kirchenrechts die Rede, während die älteren, z. B. das von *Ferdinand Walter* diesem Gegenstande einen eigenen Abschnitt oder ein eigenes Buch widmeten. Das achte Buch des Walter'schen Lehrbuches hat die Überschrift: »Von dem Einflusse der Kirche auf die weltlichen Rechte.«

P. Hohenlohe hat sich deshalb ein schönes Verdienst erworben, indem er in der obigen Schrift auf die weltgeschichtliche Bedeutung des kanonischen Straf- und Prozessrechts hinwies. Bezüglich des materiellen Strafrechts erörtert er den Einfluss des kanonischen Rechts 1) auf den öffentlichrechtlichen Begriff der Delikte, 2) ihre öffentlichrechtliche Verfolgung, 3) die Beachtung des Willensmoments bei ihrer Anrechnung und endlich 4) auf die Schaffung von neuen Tatumständen (Gotteslästerung, Religionsstörung, Ehebruch des Ehemannes usw.) Auf dem Gebiete des Strafvollzugs war vor allem die Einteilung der Strafen in poenae vindicativae et medicinales ein fruchtbares Moment des Fortschrittes. Was den Zivilprozess und das Beweisverfahren anbetrifft, so hat sich der Verfasser hier kürzer gefasst. Er hält aber bezüglich beider Punkte daran fest, dass das Christentum sie sowohl durch die Weckung neuer Ideen wie die Abschaffung von Missbräuchen aufs günstigste beeinflusst habe.

Die Darstellung Hohenlohes würde noch mehr meinen Beifall finden, wenn sie quellenmässig besser fundiert wäre. An manchen Stellen ist nur von den Angaben der neueren Literatur die Rede. Ab und zu wird auch die historische Beweisführung durch subjektive Reflexionen unterbrochen, so z. B., wenn es S. 60 heisst: »Wir trauen es weder dem italienischen Territorialrechte, noch dem karolingischen Staatswesen zu, aus sich den Fortschritt über das römische Recht hinaus selbständig gefunden zu haben.« Einzelnen Theorien des Verfassers, z. B. über die Gründe für die Rezeption des römischen Rechts, wird man schwerlich beipflichten.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*



9. *G. Hohe, Die Bedeutung der vollkommenen Gewissensfreiheit nach bayerischem Verfassungsrecht mit Bezug auf die religiöse Kindererziehung.* [Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft. Heft 34.] gr. 8° (160). Paderborn, F. Schöningh, 1919. M 6,—.

Diese Schrift von G. Hohe, (Kaiserl. Oberlandesgerichtsrat und Geheimer Justizrat), welche bereits am Tage des bayerischen Verfassungsjubiläums, 26. Mai 1918, druckbereit war, aber infolge der Kriegsverhältnisse erst im Jahre 1919 erscheinen konnte, verfolgt den Zweck, auf Grund der rechtsgeschichtlichen Entwicklung und des Inhalts der Verfassungsurkunde und der gleichzeitig erlassenen Gesetze nachzuweisen, dass die bayerische Verfassung auf christlichem Boden ruht und den Eltern die Pflicht zu einer religiösen und zwar christlichen Erziehung auferlegt (S. 21). Deshalb könne die in der Verfassung wiederholt enthaltene Ausdrucksweise »vollkommene Gewissensfreiheit« nicht gleichbedeutend sein mit »unbeschränkter Gewissensfreiheit« (S. 29, 33, 57, 72, 76); eine uneingeschränkte Gewissensfreiheit, die sich auch nach aussen betätigen dürfe, stünde in Widerspruch mit dem christlichen Charakter der Verfassung und würde in ihren Folgen zum Umsturz der auf ihr ruhenden Staatsordnung führen (S. 29).

Von dieser Auslegung der Verfassungsbestimmungen ausgehend kommt der V. zum Ergebnisse, dass die Gewissensfreiheit ein höchst persönliches Recht ist und keine weitergehenden Befugnisse enthält, als die in der Verfassungsurkunde ausdrücklich hervorgehobenen Rechte (S. 19) und, dass demnach eine freireligiöse, konfessionslose oder religionslose Erziehung der Kinder verfassungsmäßig unzulässig sei. Eine notwendige Konsequenz dieses Standpunktes ist es, dass konfessionslose Kinder nach Ansicht des V. einem konfessionellen Religionsunterricht auch wider den Willen ihrer Eltern zugewiesen werden sollen, wie auch in Preussen die Verwaltungspraxis und das Kammergericht eine Verpflichtung der Dissidentenkinder zur Teilnahme am Religionsunterricht einer anerkannten Religionsgesellschaft statuiert hat (S. 72, 80).

In Bayern haben die Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtshof über diese Frage im Laufe der Zeit verschiedene Entscheidungen getroffen und die Vertreter des Staatsrechts verschiedene Ansichten kundgegeben, ein deutlicher Beweis dafür, dass die maßgebenden Verfassungsbestimmungen verschiedener Auslegung fähig sind. Unseres Erachtens sind bei

der Beurteilung dieser Sache verschiedene Fragen auseinanderzuhalten, nämlich:

1. Ist Konfessionslosigkeit nach bayerischem Verfassungsrechte überhaupt zulässig? — diese Frage ist zu bejahen, denn bereits in den Religionsedikten vom Jahre 1809 und 1818 ist Vorsorge für Personen getroffen, welche keiner Konfession angehören und deshalb nur vollkommene Gewissensfreiheit und einfache Hausandacht zugesichert erhielten.

2. Konsequenterweise muss auch eine Jugendunterweisung in den Lehren einer staatlich nicht anerkannten Religion als zulässig anerkannt werden. Die Frage: »Können Kinder konfessionsloser Eltern zum Besuche eines konfessionellen Religionsunterrichtes gezwungen werden? — ist daher zu verneinen. Das wäre ein Verstoss gegen die Gewissensfreiheit, eine Verletzung eines in der Verfassung garantierten Grundrechtes. Konfessionslose Kinder können ebensowenig zum Besuche eines konfessionellen, ihrer Welt- und Lebensanschauung fremden und vom Inhaber des Erziehungsrechtes perhorreszierten Religionsunterrichtes gezwungen werden, als katholische Kinder dazu genötigt werden können, den protestantischen Religionsunterricht zu besuchen. Diese Kinder können, als Ausfluss des Rechtes auf einfache Hausandacht, im Familienkreise eine religiöse Unterweisung erhalten, ähnlich wie die in der Diaspora befindlichen Kinder katholischer und protestantischer Eltern.

3. Es handelt sich noch um die Beantwortung der Frage, welche Kinder dem konfessionslosen oder freireligiösen Sittenunterricht überwiesen werden können?

Hierzu gehören Kinder, welche von Geburt an keiner Konfession, sondern der freireligiösen Vereinigung angehören, ferner Kinder, welche zwar die Taufe empfangen haben, aber später im Laufe der Erziehungsperiode kraft verfassungsmäßig zulässiger elterlicher Verfügung dem freireligiösen Unterricht überwiesen wurden. Zu dieser Klasse gehören z. B. Kinder, deren Eltern rechtsförmlich aus der Kirche austraten und gleichzeitig den Austritt für ihre Kinder erklärten. Es handelt sich häufig nicht um eine besondere elterliche Verfügung, sondern um die verfassungsmäßigen Folgen des Austritts eines oder beider Elternteile aus der Kirche, weil der Austritt der Eltern auch Einfluss auf die Erziehungsreligion der Kinder äussert. Ein solches Verfügungsrecht haben nicht die Stiefeltern, die Pflegeeltern und Eltern, deren Kinder bereits durch Kommunion oder Konfirmation end-

giltig in die katholische, bezw. protestantische Kirche aufgenommen sind. — Die schweren Besorgnisse und Bedenken, welchen die freireligiöse Richtung und Erziehung unterliegt, müssen bei der Beantwortung dieser Rechtsfrage ausser Betracht bleiben, da es sich hier nicht um eine ethische, moralische Würdigung, sondern um Entscheidung einer Frage handelt, welche auf Grund bestimmter Rechtsvorschriften zu lösen ist.

Es ist übrigens zwecklos, diese in den verflossenen 70 Jahren in der Literatur und im Parlamente vielerörterten Streitfragen weiter zu besprechen. Denn die Revolution hat den Freireligiösen sofort das gewährt, was sie bisher angestrebt hatten, nämlich die Zulassung des freireligiösen Sittenunterrichtes unter Aufhebung der entgegenstehenden Ministerial-Entschliessung vom 17. Juli 1914 (in diesem Archiv B. 94 (1914) S. 656). Die deutsche Nationalversammlung ging noch um einen Schritt weiter und gewährte nicht bloss den alten christlichen Kirchen die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporationen, sondern eröffnete auch anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wie z. B. den Freireligiösen, dem Monistenbund, den Freidenkervereinen, die Möglichkeit, den Charakter öffentlich-rechtlicher Korporationen zu erhalten, um auch auf diesem Gebiete den Geist demokratischer Gleichberechtigung und Freiheit zum Ausdruck zu bringen.

Diese neueste Entwicklung der freireligiösen Erziehungsfrage konnte der V. nicht mehr berücksichtigen. Trotzdem behält das Buch dauernden Wert wegen der umfassenden monographischen Behandlung des Gegenstandes. Ebenso bildet das ausführliche Literaturverzeichnis und die mit grossem Sachverständnis ausgewählte Materialiensammlung eine reiche Fundgrube zur Orientierung über die hier einschlägigen Fragen. Das Buch sei daher allen Interessenten, welche sich in Theorie oder Praxis mit den vorliegenden Fragen zu beschäftigen haben, bestens empfohlen.

Dillingen. *Geiger.*

10. *Kirchliches Handbuch* für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. Herausgegeben von *H. A. Krose.* Bd. VIII: 1918—1919. 8° (XX u. 478). Freiburg i. B., Herder, 1919. Geb. M 16,50.

Der achte Band des kirchlichen Handbuchs bringt u. a. eine wertvolle Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des neuen kirchlichen Rechtsbuchs über die Rechte und Pflichten des Klerus, der Laien und über Verlöbnis und Eheschliessung

aus der Feder Hillings. Eine reizvolle Darstellung der Zeitlage und des kirchlichen Lebens gibt wie immer Domdekan Dr. Selbst. Die karitativ-soziale Tätigkeit hat an Stelle des verhinderten Straßburgers Weydmann in Bibliothekar *H. Auer* einen der nicht leichten Aufgabe gewachsenen neuen Bearbeiter gefunden. Besondere Beachtung verdient die von Krose bearbeitete Konfessionsstatistik und kirchliche Statistik, für die wir um so dankbarer sein müssen, als der Verfasser mangels einer neuen Reichsstatistik umso grössere Mühe für die Beibringung und Verarbeitung des Materials hatte. Bedenkliches lehrt die Statistik über die Vermehrung der gemischten Ehen, über Ehescheidungen u. s. f.

Freiburg i. B. Dr. *Retzbach.*

11. *Josef Schmitt, Staat und Kirche.* Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation. gr. 8⁰ (VIII u. 140). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 6,—.

Diese Abhandlung des badischen Oberstiftungsrats untersucht die Frage, welche bürgerlich-rechtliche Folgen sich aus den französischen Säkularisationen von 1789 ab und den deutschen Säkularisationen seit 1803 ergeben. Er hat für die Beantwortung dieses Problems die maßgebenden Urkunden und Akten sowie auch die Gerichtsurteile fleissig gesammelt und mit grossem juristischem Scharfsinn bearbeitet.

Als Anhang ist ein vorläufiger Überblick über das seit 1803 säkularisierte Kirchenvermögen im Bereiche des heutigen Erzbistums Freiburg beigefügt.

Angesichts der Bestimmung des Artikels 138 der neuen deutschen Reichsverfassung sind die vom Verfasser S. 102 ff. aufgestellten Grundsätze für eine Ablösung der staatlichen Leistungen von aktuellster Bedeutung. Für alle Bischöflichen Verwaltungsbehörden in Deutschland ist dieses Buch unentbehrlich.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

12. *Heinrich Schrörs, Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat.* Nach den prinzipiellen Grundlagen dargestellt. 8⁰ (VIII u. 102). Freiburg i. B., Herder, 1919. Kartoniert 3,20.

Die aufs äusserste angespannte politische und kirchenpolitische Lage der Gegenwart hat wiederum Fragen an die Öffentlichkeit gebracht, die in den letzten Jahrzehnten, seit Beendigung des Kulturkampfes, unter den deutschen Katholiken fast in Vergessenheit geraten waren. Der vorliegenden Schrift

des Bonner Kirchenhistorikers gebührt das Verdienst, die Grundsätze des Katholizismus bezüglich der Staatsauffassung und des Verhältnisses von Kirche und Staat ebenso klar wie eindringlich dargelegt zu haben. Allein schon das Erscheinen eines solchen Buches ist eine bemerkenswerte literarische Tat. Ich konstatiere dieses um so lieber, als ich bezüglich wichtiger sachlicher Einzelpunkte (z. B. bezüglich der unmittelbaren Übertragung der Staatsgewalt durch Gott an die Fürsten, der Unvereinbarkeit der Volkssouveränität mit dem Katholizismus und der bloß ideellen Überordnung der Kirche über den Staat) mit den Ausführungen des Verfassers nicht übereinstimme.

Soll die Politik den Rang einer idealen Beschäftigung behaupten und imstande sein, auch die Massen des Volkes mit sich fortzureissen, so darf sie nicht aus lauter Kompromiss- und Opportunitätshandlungen bestehen, sondern muss von der höchsten Warte des übernatürlichen Glaubens aus sicher und fest orientiert sein.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

13. *Ulrich Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici.* Eine Einführung in das auf Geheiss Papst Pius' X. verfasste und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche. 8⁰ (XI u. 366). Stuttgart, Enke, 1918. M 18,—.

Dieses Buch enthält eine Reihe von Einzelabhandlungen, in denen der bekannte Berliner Kanonist den neuen Codex iuris canonici »auf Herz und Nieren untersucht.« Insbesondere geschieht dieses nach der historischen, der innerkirchlichen und ausserkirchlichen Seite hin. Die Überschriften der einzelnen Essays lauten: I. Der Kodex, seine Entstehung, sein Inhalt und seine Bedeutung im allgemeinen. II. Neues im Kodex. III. Der Kodex und die Andersgläubigen. IV. Der Kodex und der Staat. V. Die Berücksichtigung der anlässlich des Vatikanischen Konzils geäusserten Wünsche. VI. Der Kodex und die kirchliche Rechtsgeschichte. Verhältnis zum bisherigen Rechte. VII. Bürgerlichrechtliche Einschläge. VIII. Primat und Episkopat. IX. Der Generalvikar.

Die Ausführungen des gelehrten Verfassers, der das ganze Gebiet des katholischen Kirchenrechts in Geschichte und Dogma gut beherrscht, sind überall sehr anregend und sollten von jedem Berufskanonisten gelesen und studiert werden. Als Darbietungen eines nichtkatholischen Fachmannes sind sie ein besonders wertvolles Zeugnis für den friedfertigen Charakter und die juristische

Bedeutung des neuen Gesetzbuches. Dass ein katholischer Kanonist bei der Beurteilung des »Geistes« des Codex iuris canonici noch auf andere Punkte erhebliches Gewicht legen wird, dürfte sich von selbst verstehen. Es wäre gewiss zu wünschen, dass dieses Thema auch von katholischer Seite in Angriff genommen würde.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

14. *Maximilian Brandys O. F. M., Kirchliches Rechtsbuch für die religiösen Laiengenossenschaften* der Brüder und Schwestern nach dem neuen Gesetzbuch der hl. Kirche zusammengestellt und erläutert. 8° (XV u. 239). Paderborn, Schöningh, 1918. Geb. M 8,—.

Wohl für keine Klasse von Ordensleuten ist die Erklärung der ordensrechtlichen Bestimmungen des Codex iuris canonici in volkstümlicher Form notwendiger als für die Mitglieder der männlichen und weiblichen Laiengenossenschaften. Ist ihnen doch selbst eine tiefere Rechtsbildung fremd und der Inhalt des für sie geltenden Ordensrechts seit dem Beginn der Reformgesetzgebung Pius' X. so sehr verändert, dass die althergebrachte Sitte und langjährige Erfahrung keineswegs mehr ausreicht.

Ein trefflicher Führer für die genannten Religiosen ist das »Kirchliche Rechtsbuch« von P. M. Brandys, das Theorie und Praxis, wissenschaftliche Genauigkeit und populäre Darstellung in ausgezeichneter Weise miteinander vereinigt. Es kann allen Leitern und Leiterinnen der Institute, für die es bestimmt ist, mit bestem Gewissen empfohlen werden.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

15. *Augustin Egger O. S B., Das neue Ordensrecht* für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden. Nebst einem Anhange über die kirchenrechtliche Lage der Nonnen mit einfachen Gelübden. Ergänzung des »Kirchenrechtlichen Handbuches für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden« von *Peter Bastien* O. S. B., ins Deutsche übertragen von *Konrad Elfner* O. S. B. 8° (IV u. 86). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 3,—.

Diese »Ergänzungsschrift« ist nur für die Besitzer des »Kirchenrechtlichen Handbuchs« von Bastien-Elfner geeignet. Sie hat laut dem Vorworte nur einen provisorischen Charakter für solange, bis eine Neuauflage des Handbuchs erscheint. Der



»Anhang« ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen dem französischen Original des Handbuchs entnommen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

16. *Johannes Linneborn, Grundriss des Eherechts nach dem Codex Juris Canonici.* 8⁰ (XIX u. 499). Paderborn, Schöningh, 1919. M 12,—.

Wertvollere Arbeiten zum Codex iuris canonici als die vorliegende sind bislang nicht erschienen. Der Verfasser hat in seiner Eigenschaft als Kanonist, Historiker und Richter (Offizialatsrat) sein Bestes aufgeboten, um ein tüchtiges Handbuch des Eherechts, das meines Erachtens weit über einen blossen »Grundriss« hinausgeht, zu schaffen. Das Werk kann daher allen Geistlichen und Mitgliedern der Bischöflichen Ehegerichte, die sich mit schwierigeren Fragen des Eherechts zu beschäftigen haben, bestens empfohlen werden.

Besonders wertvoll sind die Darlegungen über die Dispensationspraxis, die auf dem Quellenmaterial des Paderborner Generalvikariats aufgebaut sind. Die historischen Ausführungen stützen sich zum grossen Teil auf die bekannten Arbeiten von *Freisen* und *Esmein*, jedoch sind die selbständigen Quellenforschungen des Autors überall ersichtlich.

Von den mannigfachen Einzelheiten, in denen ich mit dem Verfasser nicht übereinstimme, will ich als die wichtigste nur die hervorheben, dass m. E. die in blosser Zivilehe lebenden Katholiken kirchlich nicht als Konkubinarier zn beurteilen sind.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

17. *Timotheus Schäfer O. M. Cap., Das Eherecht nach dem Codex Juris Canonici.* 4. u. 5. Aufl. 8⁰ (XI u. 186). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 4,80.

Die erste Auflage dieses Lehrbuchs wurde von mir bereits im vorigen Jahrgange S. 305 f. besprochen. Ich konnte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass dasselbe »dem schulmäßigen Betriebe angepasst sei und deshalb den Studierenden und Examenskandidaten besonders zusagen dürfte«. Letzteres hat sich durchaus bewahrheitet, wie die inzwischen erschienene 4. u. 5. Auflage beweist. Der Verfasser hat es sich in dankenswerter Weise angelegen sein lassen, für die neuen Auflagen die inzwischen veröffentlichte Literatur sorgfältig zu benutzen. Von der 3. Auflage an sind »die einleitenden Bemerkungen über Entstehungsgeschichte und Anlage des Kodex« fortgefallen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*



18. *August Knecht, Grundriss des Eherechts.* Bearbeitet auf Grund des Codex Juris Canonici. 8⁰ (VIII u. 208). Freiburg i. B., Herder, 1918. Kartoniert M 3,40.

Wie der Verfasser in dem Vorwort bemerkt, ist er seit längerer Zeit mit der Neuherausgabe des bekannten Eherechts von *Weber-Schnitzer* beschäftigt. Als Vorfrucht dieser Arbeiten hat er, um »einem dringlichen Rechtsbedürfnisse nachzukommen«, das vorliegende Kompendium herausgegeben. Wegen seiner handlichen Form, seiner genauen und übersichtlichen Darstellung und seines ausreichenden Stoffes kann es allen Studierenden des Eherechts empfohlen werden.

Irrtümlich wird S. 66 behauptet, dass nach BGB. § 1303 der Mann erst mit dem Eintritte der Volljährigkeit, nicht von der Volljährigkeitserklärung an heiraten darf.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

19. *Ulrich Stutz, Zum neusten Stand des Katholischen Mischeherechts im Deutschen Reiche.* 8⁰ (20). Stuttgart, Enke, 1918. M 1,—.

Diese Abhandlung hat den Charakter einer Denkschrift, die die evangelische Öffentlichkeit in Deutschland über die durch den Codex iuris canonici bewirkte Aufhebung des Dekrets »Provida« aufklären soll. Zur Beleuchtung der Vorgeschichte dieser Aufhebung möchte ich die Willensmeinung (mens) der Sakramentenkongregation hierhersetzen, die durch Schreiben vom 27. Februar 1909 den ungarischen Bischöfen mitgeteilt und erst kürzlich in No. 43, S. 345 der (Salzburger) Katholischen Kirchenzeitung, Jahrgang 1918, veröffentlicht wurde. Sie lautet: »Ut iteratis collatisque viribus tam per vosmetipsos (Antistites) quam per animarum curatores, confessarios et concionatores, Christifideles ab huiusmodi mixtis coniugiis utpote graviter illicitis ineundis deterrere magis magisque pro eo quod eximio polletis zelo adlaboretis. Interea temporis vestri muneris erit Christifideles apto modo disponere ad excipienda qua decet filiali obedientia ac docilitate ea, quae in posterum Apostolica Sedes ad legislationis unitatem in re matrimonii assequendam statuere opportunum duxerit.«

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

20. *Ludwig Kaas, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung* nach staatlichem und kirchlichem Recht. 8⁰ (VII u. 126). Paderborn, Schöningh, 1919. M 6,—.

Infolge des langdauernden Weltkrieges und der noch heute anhaltenden Kriegsgefangenschaft ist das obige Thema höchst aktuell geworden. Zahlreiche Pfarrer werden in die Lage kommen, zu ihm Stellung nehmen zu müssen, wenn sich die Ehefrau eines vermissten Kriegers bei ihnen zum Zwecke ihrer Wiederverheiratung meldet. Professor Kaas in Trier hat deshalb vielen Pfarrern einen Dienst erwiesen, indem er den Gegenstand monographisch bearbeitete. Die Darstellung ist sowohl nach der historischen wie dogmatischen Seite hin vorzüglich. Ich möchte nicht anstehen, sie als ein Kabinettsstück kanonistischer Arbeit zu bezeichnen. Vor allem hat sich der Verfasser als ein tüchtiger Kenner des kanonischen Prozesswesens erwiesen, was man freilich nach seinem grossen zweibändigen Werke über die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preussen, 1915/16 mit Recht erwarten durfte.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

21. *Joseph Freisen, Das Eheschliessungsrecht* in Spanien, Grossbritannien und Irland und Skandinavien (Dänemark mit Schleswig-Holstein, Schweden, Norwegen und Finnland) in geschichtlicher Entwicklung mit Abdruck vieler alter Urkunden dargestellt. I—II. [Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 33 u. 35]. 8⁰ (IX u. 159; X u. 272). Paderborn, Schöningh, 1918/19. M 8,— u. M 16,—.

On revient toujours à ses premiers amours. Dieses Sprichwort findet auch auf die fruchtbare literarische Tätigkeit des bekannten Kanonisten in Würzburg Anwendung, der bereits im Jahre 1887 seine auf ihrem Gebiete bahnbrechende »Geschichte des kanonischen Eherechtes bis zum Verfall der Glossenliteratur« erscheinen ließ und sich seitdem in mannigfachen Arbeiten namentlich mit der Geschichte und dem Ritus der Eheschliessung beschäftigte. Das vorliegende grosse Werk hat ebenfalls die Eheschliessung zum Gegenstande und will die Geschichte des Eheschliessungsrechts in den drei Ländern Spanien, Grossbritannien und Skandinavien, die eine einheitliche Rechtsgruppe bilden, darstellen. Der I. Band handelt über Spanien, der II. über Grossbritannien und Irland. Der erste Teil jedes Bandes ist der Dar-

stellung, der zweite den Quellen gewidmet. Der Schwerpunkt dürfte auf dem zweiten Teile beruhen, in dem der Verfasser viele bislang unbekannte oder schwer erreichbare Materialien zur Rechtsgeschichte der Eheschliessung, besonders aus alten Ritualien und Missalien, publiziert hat.

Freisens Veröffentlichung kann als die wertvollste der ganzen Sammlung, der es angehört, bezeichnet werden. Sie interessiert ebenso sehr den Liturgiker und Kulturhistoriker wie den Kanonisten. Möge der noch ausstehende dritte Band bald das schöne Unternehmen zu Ende führen!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

22. *Bernard Arens S. J., Papst Pius X. und die Weltmission.* 8° (58). M 1,50.
23. *Konrad Lübeck, Georgien und die katholische Kirche.* 8° (119). Mit einer Karte. M 2,50.
24. *Konrad Lübeck, Patriarch Maximos III. Maslum.* Ein Ausschnitt aus der neueren Geschichte der griechisch-melchitischen Kirche 8° (139). Mit zwei Abbildungen. M 5,—.

[Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, herausgeg. von *Leo Mergentheim* und *Peter Josef Louis*, Heft 10, 6. u. 11]. Aachen, Xaverius-Verlag, 1918/19.

Der vor einigen Jahren (1916) neu organisierte Franziskus-Xaverius-Missionsverein mit dem Sitze in Aachen hat nicht nur hervorragende Erfolge auf dem Gebiete der materiellen Unterstützung der Missionen aufzuweisen, sondern er hat sich auch um die wissenschaftliche Pflege des Missionswesens verdient gemacht. Die oben genannten Werke legen hiervon Zeugnis ab.

Die erste Arbeit beruht auf Artikeln, die zuerst in der Zeitschrift »Die Katholischen Missionen« Jahrgang 1915/16 erschienen sind und gibt ein anschauliches Bild von der segensreichen Wirksamkeit Pius' X. Die beiden folgenden beschäftigen sich mit dem orientalischen Kirchenwesen in alter und neuer Zeit und haben den bekannten Orientalisten Konrad Lübeck zum Verfasser.

Für die Kenntnis der Geschichte und Dogmatik des gesamten Kirchenrechts ist es von nicht geringem Nutzen, wenn auch das orientalische Kirchenrecht stärker als bisher herangezogen wird. Es wäre daher sehr zu wünschen, wenn der gelehrte Autor fortfahren würde, durch seine orientalischen Kirchenrechtsstudien das Studium des gesamten Kirchenrechts zu befruchten.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

25. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.* Band XXXIX, Kanonistische Abteilung VIII, herausgeg. von *U. Stutz* und *A. Werminghoff.* 8° (V u. 303) Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1918. M 18,75.

Der vorliegende achte Band enthält folgende Abhandlungen: 1) *Karl Müller,* Zur Geschichte und zum Verständnis des Episkopalsystems, 2) *Wilhelm Levison,* Eine angebliche Urkunde Papst Gelasius' II. für die Regularkanoniker, 3) *Anton Wetterer,* Die Säkularisation des Ritterstifts Odenheim in Bruchsal. Ein Beitrag zur Geschichte der Säkularisationspraxis, 4) *Rudolf Köstler,* Consuetudo legitime praescripta. Ein Beitrag zur Lehre vom Gewohnheitsrecht und vom Privileg. Am beachtenswertesten sind die 1. und 4. Publikation, von denen jene das evangelische und diese das katholische Kirchenrecht betrifft. Die 2. und 3. Abhandlung haben einen vorwiegend diplomatischen bezw. kirchen- und lokalgeschichtlichen Charakter.

Von den Miszellen würde die 1. »Zu E. Göllers Repertorium Germanicum« von *A. Werminghoff* wohl besser unter die Rezensionen oder Referate gehören. Ausserdem erläutert und publiziert *Ernst Müller* interessante »Zehntsynodalurteile einer münsterländischen Rechtshandschrift des 16. Jahrhunderts«. Der Verfasser beabsichtigt die Weistumssynoden des Bistums Münster demnächst besonders zu behandeln. Endlich steuert unter dieser Rubrik *Johann Dorn* noch zwei ganz kurze Beiträge bei: 1) Jus patronatus, in dem zwei Salzburger Urkunden mit diesem Ausdruck von 1087 und 1136 für interpoliert bezw. unecht erklärt werden, und 2) Oberhöfe im mittelalterlichen Kirchenrecht.

Die Freunde der kirchlichen Rechtsgeschichte werden es gewiss begrüssen, dass in diesem Bande auch die Abteilung der Besprechungen wieder ausgefüllt ist. Sämtliche 27 Rezensionen stammen aus der Feder von Fachleuten. Am eingehendsten sind die von *U. Stutz* über Rudolph Sohm, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians und von *A. von Wretschko* über die wichtige Quellensammlung Chartularium studii Bononiensis I—II, und *E. Martens* über R. Grabau, Das evangelisch-lutherische Predigerministerium der Stadt Frankfurt a. M.

Für die deutschen Kanonisten bedarf diese Zeitschrift keiner Empfehlung mehr, sie ist allen, die sich mit der Geschichte ihrer Disziplin beschäftigen, unentbehrlich geworden.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*



26. *Preussisches Pfarrarchiv.* Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirchen. Unter Mitwirkung von v. Strauss und Torney und v. Doemming herausgeg. von *Kurt von Rohrscheidt.* Zehnter Jahrgang. 8° (X u. 342). Berlin, Vahlen, 1918. M 7,—.

Mit dem abgeschlossenen Jahrgange konnte das Preussische Pfarrarchiv das Fest seines zehnjährigen Bestehens feiern. Hat es während der verflossenen Periode durch seine gediegenen Aufsätze und die Mitteilung kirchenrechtlicher Gesetze und Entscheidungen seine Leistungsfähigkeit bewiesen, so ist kein Zweifel, dass ihm angesichts der grossen Umwälzungen auf kirchenpolitischem Gebiete für die Zukunft eine noch viel grössere Bedeutung zukommt.

Der vorliegende Band bringt folgende Aufsätze: 1) *v. Doemming,* Pfarrzwang und Dimissoriale, 2) *Kröner,* Die Genehmigung des Superintendenten zu der Kündigung seitens des Presbyteriums an den Organisten der Kirchengemeinde, 3) *Berner,* Kirchensteuerpflicht, 4) *Kröner,* Die Form der Beurkundung von Verträgen der evangelischen Kirchengemeinden über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, 5) *Gerling,* Beiträge zur Reform des Kirchensteuerrechts.

Der Schwerpunkt des Organs beruht aber auf der Mitteilung der einschlägigen Gesetze und Entscheidungen, die in ebenso übersichtlicher wie exakter Form publiziert werden.

Wegen der vielfach gleichartigen Beziehungen, in denen das katholische und das evangelische Kirchenrecht zum Staate stehen, kann auch ersteres aus dem Preussischen Pfarrarchiv mannigfache Anregungen schöpfen. Wiederholt habe ich im Archiv für katholisches Kirchenrecht auf die im Preussischen Pfarrarchiv publizierten Quellen hingewiesen. Heute möchte ich die Leser besonders auf die beachtenswerten Vorschläge Gerlings zur Reform des kirchlichen Steuerrechts aufmerksam machen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

27. *Godehard Jos. Ebers, Die Verfassung des Deutschen Reiches* vom 11. August 1919. Die amtlichen Entwürfe, die Beschlüsse des Verfassungsausschusses und die endgültige Fassung in vergleichender Gegenüberstellung nebst der vorläufigen Reichsverfassung. 8° (VIII u. 119). Berlin, Dümmler, 1919. M 5,—.

28. *Fritz Poetzsch, Handausgabe der Reichsverfassung* vom 11. August 1919. 8° (148) Berlin, Liebmann, 1919. Geb. M 6,50.



29. *Konrad Beyerle, Die Verfassung des Deutschen Reiches.* 8⁰ (VIII u. 123). München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. M 4,40.

Die kirchenpolitischen Vorschriften der Deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 gelten künftighin als die grundlegenden Bestimmungen des Staatskirchenrechts in Deutschland. Es ist daher notwendig, dass sich die Katholiken eingehend mit diesen Normen beschäftigen. Als Handreichungen zu diesem Zwecke können die oben genannten Ausgaben und Kommentare dienen.

1. Die Ausgabe von *Ebers* bringt in synoptischer Darstellung in je 4 Kolumnen auf 2 Seiten 1) den Regierungsentwurf vom 21. Februar 1919, 2) die Beschlüsse des Ausschusses in 1. Lesung, 3) die Beschlüsse des Ausschusses in zweiter Lesung und 3) die endgültige Fassung der Nationalversammlung in zweiter und dritter Lesung. Am Schlusse ist noch der Vorentwurf Preuss vom 3. Januar 1919 hinzugefügt. Für die Kenntnis der Entstehung und die Interpretation der R. V. ist diese Ausgabe sehr nützlich; sie kann zum Teil die Benutzung der Drucksachen des Reichstages ersetzen.

2. Der Kommentar von *Poetzsch* gibt zuerst eine ausführliche Übersicht über die Entstehung der R. V. und sodann den Text derselben, der durch zahlreiche Anmerkungen unterbrochen wird. An der Spitze jeden Abschnitts steht eine ausführliche Inhaltsangabe.

3. Das Buch von *Beyerle* enthält im 1. Teile eine Einleitung, die sich mit der Entstehung, dem Inhalte und der Erklärung des R. V. befasst, und im 2. Teile den Text. Der erste Teil ist vorwiegend politisch gehalten und hat einen apologetischen Einschlag. Letzteres erklärt sich wohl daraus, dass der Verfasser als Mitglied der Bayerischen Volkspartei Abgeordneter der Nationalversammlung und Redaktionsmitglied des Verfassungsausschusses war.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

30. *Heinrich Held, Die Verfassung des Freistaates Bayern.* Zweite Auflage. 8⁰ (52). München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. M 2,20.

Dieses Buch enthält eine ganz kurze Einleitung, sodann den Bericht des Verfassungsausschusses und hierauf den wörtlichen Abdruck der Bayerischen Verfassungsurkunde vom 14. August 1919.

Wenn der Verfasser S. 11 der Einleitung bemerkt: »An dem bisherigen Verhältnis zwischen Staat und Kirche wird im allge-

meinen nichts geändert«, so dürfte dieses bei den Kanonisten wohl auf starken Widerspruch stossen. Eine Erklärung für die Auffassung Helds liegt vielleicht in seiner voraufgehenden Bemerkung S. 4 über die Reichsverfassung: »Freilich sind die Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reiches vielfach sehr dehnbar und unklar und öffnen dem Zweifel über ihren rechtlichen Charakter und Inhalt und damit ihrer Wirkung auf das Landesrecht Tür und Tor.« Der Verfasser hat hierin nicht ganz unrecht. Man muss aber auch den Kampf zwischen politischen Macht- und juristischen Rechtsfragen mit in Betracht ziehen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

31. *Franz Weigl, Bayerisches Volksschullehrer- und Schulbedarfsgesetz* von 1919. 8⁰ (88). München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. M 2,45.

Diese Schrift enthält abgesehen von einer drei Seiten umfassenden Einleitung nur den Text des Bayerischen Volksschul lehrergesetzes vom 14. August 1919 und des Bayerischen Schulbedarfsgesetzes von demselben Tage. Bei sehr wenigen Artikeln sind in der Anmerkung die Anträge der Bayerischen Volkspartei erwähnt. Andere Bemerkungen sind kaum von Bedeutung.

Das erste Gesetz handelt über die Rechte und Pflichten des Lehrpersonals, das zweite über die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Bayerischen Volksschulwesens. Beide Gesetze haben voraussichtlich nur eine kurze Geltungsdauer, da die Einbringung eines allgemeinen Schulgesetzes bereits von der bayerischen Regierung angekündigt ist.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

32. *Johannes Baptist Sägmüller, Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens.* [Das Völkerrecht, 6]. 8⁰ (VIII u. 120). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 3,80.

Seiner Stellung und Aufgabe entsprechend hat sich der Apostolische Stuhl immer um Recht und Frieden unter den Menschen überhaupt und so auch um Völkerrecht und Völkerfrieden bemüht. Im Mittelalter machten die Päpste gemäss den Zeitverhältnissen geradezu den Anspruch, *iure imperii* die Schiedsrichter zwischen kriegführenden christlichen Völkern zu sein, und sie haben wiederholt darnach gehandelt. Dieser mittelalterliche Rechtsanspruch und dieses internationale Schiedsrichteramt sind

mit den veränderten Zeitverhältnissen verschwunden. Trotzdem haben die Päpste nimmer aufgehört, für Recht und Frieden, Völkerrecht und Völkerfrieden auf- und einzutreten. So auch im letztvergangenen, kriegerfüllten Halbjahrhundert, und ganz besonders Benedikt XV. Er hat sich seit dem Beginn seines Pontifikats, der fast genau mit dem Ausbruch des Weltkrieges zusammenfiel, unablässig bemüht um die *Milderung der fürchterlichen Kriegsleiden, Beendigung des schrecklichen Weltkriegs* und besonders um die *Verhinderung einer etwaigen Wiederkehr eines solchen durch den Wiederaufbau des Völkerrechts* (»in das der Krieg weite und tiefe Lücken gerissen hat« [v. Liszt[11], Das Völkerrecht, 1918, S. 364 sub II]) *und des Völkerfriedens.* Diese Bemühungen des Papstes haben auf vielen und in erster Linie zuständigen Seiten volle Anerkennung gefunden. Es hat aber auch aus verschiedenen vielfach unlauteren Gründen nicht an scharfem, ja zum Teil sehr gehässigem Widerspruch hiergegen gefehlt (Literaturangaben S. VI). Solchen Angriffen zu begegnen und ihnen gegenüber die juristische Stichhaltigkeit, ja das völkerrechtlich Epochemachende des Programms Benedikts XV. über den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens wie in sich so auch nach dem Urteil der Wissenschaft und der bedeutendsten Staatsmänner der Gegenwart zu erweisen, ist Sägmüllers Schrift geschrieben. Eine vollständige Benutzung der überaus reichen Literatur war nicht einmal hinsichtlich des *deutschen,* geschweige denn hinsichtlich des *ausländischen,* infolge der Kriegsverhältnisse unerreichbaren Schrifttums möglich. Das Buch bringt zahlreiche und vielfach lange wörtliche Anführungen, die vom Leser um so mehr zu begrüssen sind, als das herangezogene und verwertete Material sehr zerstreut ist.

Im I. Kapitel befasst sich Sägmüller mit dem »*Ruin des Völkerrechts im Weltkrieg.*« Er gibt die mehr oder weniger düsteren Äusserungen des Schrifttums über den »vollständigen« oder »fast vollständigen« *Zusammenbruch* des (positiven) *Völkerrechts* in diesem Kriege wieder. Ich selbst lehne diese Auffassung mit aller Entschiedenheit ab und berufe mich hierfür an dieser Stelle auf die Darlegungen bei v. Liszt[11], Das Völkerrecht S. 362 und Zitelmann, Die Unvollkommenheit des Völkerrechts, 1919, S. 22 fg.

Das II. Kapitel behandelt »*Die Bemühungen der Päpste im letztvergangenen Halbjahrhundert um das Völkerrecht und den Völkerfrieden*« sowie das Programm Benedikts XV. Für

weite Kreise interessant ist die wiederholte Feststellung, dass die Einladung durch den Zaren Nikolaus II. und die Königin von Holland zu der Friedenskonferenz im Haag 1899 in letzter Linie auf eine Anregung Leos XIII. zurückgeht.

Das III. Kapitel zeigt das Programm des Apostolischen Stuhles, besonders Papst Benedikts XV., für den Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens *im Urteil der Wissenschaft und der Staatsmänner.*

Dem ebenso reichhaltigen wie gründlichen Buche ist eine möglichst weite Verbreitung zu wünschen.

Königsberg. *Peter Klein.*

33. *August Hommerich, Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit.* Ein geschichtlicher Beitrag zu einer grossen Gegenwarts- und Zukunftsfrage. Mit einem Vorwort von *Philipp Zorn.* [Das Völkerrecht, Heft 3.] 8° (XIV u. 90 S.). Freiburg i. B., Herder, 1918. M 2,50.

Die sehr verdienstliche Schrift vermittelt die bis jetzt fehlende klare rechtshistorische Erkenntnis, »dass die moderne internationale Schiedsgerichtsbarkeit zwar nicht ihre, aber eine ihrer Grundlagen in bedeutsamen Zusammenhängen der deutschen Rechtsgeschichte hat.« In vergangenen Jahrhunderten der deutschen staatlichen und rechtlichen Entwickelung hat der Schiedsgerichtsgedanke eine so grosse und entscheidende Rolle gespielt, und das deutsche Volk verdankt ihm für den Werdegang seiner staatlichen Einigkeit und Einheit so viel, dass wir es hoffnungsvoll begrüssen dürfen, *wenn nunmehr der Schiedsgerichtsgedanke für die Schicksale der ganzen grossen Völkergemeinde der Erde der Belastungsprobe unterworfen werden soll,* die er im Schoße der deutschen Nation bestanden hat. Den Beweis dafür, dass »das Orakel der (deutschen) Geschichte uns in der Frage der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht nur manches Rätsel der Gegenwart lösen, sondern auch für die Zukunft ein zuverlässiger Wegweiser werden kann«, hat *Hommerichs* schöne Schrift erbracht. Möge sie eine weite Verbreitung finden und zu tief eindringenden Einzelarbeiten anregen. — Im einzelnen zerfällt das Buch in folgende Teile: 1) Der Schiedsgerichtsgedanke bei den alten Germanen; 2) Der Einfluss des Christentums auf die Entwicklung des germanischen Schiedsgerichtsgedankens; 3) Das deutsche Königtum und der Schiedsgerichtsgedanke; 4) Rechtszustand und Schiedsgericht; 5) Die Zeit der Friedensbünde;



6) Vom Reichskammergericht bis zum Ende des alten Reichs; 7) Schiedsgerichte und Austräge; 8) Das politische Schiedsgericht im Deutschen Bund; 9) Art. 76 der Reichsverfassung; 10) Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit; 11) Der Einfluss des Weltkrieges.

Königsberg. *Peter Klein.*

34. *Ernst Zitelmann, Die Unvollkommenheit des Völkerrechts.* Rede, gehalten am hundertjährigen Gründungstag der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, 18. Oktober 1918, von dem derzeitigen Rektor *E. Z.* 8° (60). München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1919. M 2,40.

Zitelmanns Rede ist in ihren politischen Ausführungen am Beginn und Schluss durch die Ereignisse überholt. Dass sie trotzdem veröffentlicht wurde, ist aus einem doppelten Grunde freudig zu begrüssen. Einmal der Gelegenheit wegen, bei der sie gehalten worden ist. Diese Rektoratsrede bildet in gewissem Sinne ein kleines geschichtliches Denkmal: sie ist das einzige öffentliche Zeugnis davon, wie und in welcher Stimmung die Universität Bonn den hundertjährigen Gedenktag ihrer Gründung begangen hat. Noch mehr aber deshalb, weil Zitelmanns tiefgründige Ausführungen über die Unvollkommenheit des Völkerrechts im Festkleide einer glänzenden Rede weitgehende Beachtung beanspruchen.

Dass sich sogar die *Juristen* so vielfach über die *Macht* und die *Tragweite* des Völkerrechts haben täuschen können, beruht im letzten Grunde darauf, »dass es an einer in die Tiefe gehenden und unerschrockenen *juristischen* Durchdringung seiner letzten Fragen gefehlt hat«. Man habe das Völkerrecht geschichtlich und politisch, auch allgemein philosophisch, aber nicht genug juristisch behandelt. Sonst würde man längst wissen, dass das Völkerrecht n Wahrheit von allen Rechtszweigen der *weitaus unvollkommenste* ist. Seine Unvollkommenheit bestehe vor allem in der grossen *Dürftigkeit seines Inhalts.* Es gebe nur verhältnismäßig wenige Völkerrechtssätze. Unsere Völkerrechtssysteme seien nur dadurch so angeschwollen, dass sie nicht bloss die Rechtssätze (das objektive Recht) sondern auch die einzelnen Rechtsverhältnisse, die zwischen bestimmten Staaten auf Grund von Verträgen oder Herkommen bestehen, darstellen. Scheide man dies aber aus, so werde man rasch sehen, dass das, was an allgemeinen Sätzen (als wirklich geltendes Recht) übrig bleibe, sehr gering und dem Inhalte nach dürftig sei. Mit Recht verlangt Zitelmann, dass die

ganze Lehre vom *Völkergewohnheitsrecht* erneut eindringend durchgeprüft und im Völkerrechtsgebiete die scharfe Scheidung zwischen »gewordenem« und »werdendem« (»gewünschtem«) Recht durchgeführt wird.

Eine weitere Schwäche des Völkerrechts — insbesondere Völkergewohnheitsrechts — bestehe darin, dass die unzweifelhaft vorhandenen Völkerrechtssätze ihrem Sinn nach *vielfach unsicher und unvollkommen* sind, und die im innerstaatlichen Recht zur Hebung dieser Schwierigkeiten gegebenen Mittel — ein völlig unvoreingenommen arbeitendes, allmählich zu einer herrschenden Meinung führendes Schrifttum und die Rechtsprechung eines ständigen, eine feste Überlieferung bildenden Gerichtshofs — fehlen.

Sodann bespricht Zitelmann die Unvollkommenheiten des Völkerrechts, die in den vielfachen *Verklausulierungen* im Völkerrecht, der Berufung auf den *Notstand*, dem *Repressalienrechte*, der *Einwirkung des Kriegsausbruchs auf das zwischenstaatliche Recht*, der *Unerzwingbarkeit* der völkerrechtlichen Gebote und Verbote ihren Grund haben. Die in diesem Zusammenhange vertretene Auffassung Zitelmanns, dass die Lehre von der Rechtfertigung des Krieges, vom »bellum iustum« und »iniustum« eine *ethische* und *keine rechtliche* sei, kann ich nicht teilen.

Der letzte Teil der Rede befasst sich mit der Frage: *Lassen sich die Schwächen und Unvollkommenheiten des Völkerrechts beseitigen?* und beantwortet sie sowohl für den Fall, dass die Staaten wie bisher jeder für sich nebeneinander in einem Zustande der *Anarchie* bestehen bleiben, als auch für den Fall, dass es zum *Völkerbunde* kommt. Sodann wird der Völkerbund im Sinne Wilsons mit seiner *richterlichen, gesetzgebenden* und *vollziehenden* Funktion einer sorgfältigen Kritik unterzogen.

Die ausgezeichnete, stets vorsichtig abwägende Schrift sei wärmstens empfohlen.

Königsberg i. Pr. *Peter Klein.*

35. *Rechtsvergleichende Einzeldarstellungen zum internationalen Privatrecht.* Herausgegeben von *Heinrich Kamps*. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Heft 1—11. 1917—1918.

In seinem »Geist des römischen Rechts« I[6] S. 15 hat *Rudolph v. Jhering* ausgeführt: »Die äussere Verdrängung des römischen Rechts in dem bei weitem grössten Teil seines bisherigen Geltungsgebietes begründet wie für das Leben so auch für die Wissen-



schaft einen entscheidenden Wendepunkt, einen ebenso wichtigen wie einst die äussere Einführung desselben. Die formelle Einheit der Wissenschaft, wie sie einst durch die Gemeinsamkeit eines und desselben Gesetzbuches für den grössten Teil Europas gegeben war, jenes Zusammenarbeiten der Jurisprudenz der verschiedensten Länder an demselben Stoff und derselben Aufgabe ist mit der formellen Gemeinschaft des Rechts für immer dahin. *Die Wissenschaft ist zur Landesjurisprudenz degradiert, die wissenschaftlichen Grenzen fallen in der Jurisprudenz mit der politischen zusammen. Eine demütigende, unwürdige Form für eine Wissenschaft.* Aber es hängt nur von ihr selber ab, jene Schranken zu überspringen und den Charakter der Universalität, den sie solange besass in einer andern Form als *vergleichende Jurisprudenz* sich für alle Folgezeit zu sichern«.

In den letzten Jahrzehnten ist die vergleichende Rechtswissenschaft in Deutschland immer mehr gepflegt worden. Vortrefflich geleitete Zeitschriften und einzelne bedeutende Monografien enthalten eine Fülle wertvoller rechtsvergleichender Arbeit. Aber unsere grossen Lehrbücher des Bürgerlichen Rechts und Kommentare zum BGB (rühmliche Ausnahmen bilden *v. Gierkes* Deutsches Privatrecht und *Kohlers* Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts) lassen im Gegensatze zu dem schweizerischen und österreichischen Schrifttum (z. B. dem von *Gmür* herausgegebenen Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch und *Krainz-Ehrenzweig* [5], System des allgemeinen Privatrechts) die ausländischen Rechte und Jurisprudenzen fast völlig unbeachtet.

Wir begegnen hier einer beklagenswerten Einseitigkeit des modernen zivilistischen Schrifttums, das auch das kanonische Recht regelmäßig völlig ausser Acht lässt. Wie viel weiter wäre die Lehre von der Vorteilsausgleichung gefördert worden, wenn z. B. c. 1 C XXXIII q. 5:

> Si dicat vir, continere iam volo, nolo autem, uxor; non potest. Quod enim tu vis, non vult illa. Nunquid per continentiam tuam debes illam facere fornicariam? si alii nupserit te vivo, adultera erit. *Non vult tali lucro Deus compensare tale damnum.* Redde debitum, et si non exigis, redde. Pro satisfactione perfecta Deus tibi computabit, si non, quod tibi debetur, exigis, sed reddis, quod debetur uxori

und andere Stellen des Corpus iuris canonici herangezogen worden wären.[1])

---

1) Vgl. auch *Stutz*, Der Geist des Codex iuris canonici. 1918. S. 175 fg., 232 fg.

Die Sammlung *Kamps* ist aus einem doppelten Grunde freudig zu begrüssen. Einerseits zwingen die von *Kamps* angeregten Arbeiten (Dissertationen) deren Verfasser zu einer intensiven Beschäftigung mit den grossen Problemen der Rechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts und erweitern deren Blick durch die notwendige Beschäftigung mit ausländischen Rechten. Anderseits erleichtern sie den Ausbau unseres Schrifttums entsprechend den Anforderungen der rechtsvergleichenden Wissenschaft und bilden ein Glied in der gewaltigen Kette der Bestrebungen auf Völkerverständigung, auf ein gegenseitiges Sichkennenlernen der Völker.

Eine Besprechung der Schriften im einzelnen ist im Rahmen dieser Anzeige nicht möglich. 1917/18 sind folgende Hefte erschienen:

1) *Hans Reinhold Hölken,* Die Okkupationsarmee und das Recht im besetzten Gebiete unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Privatrechts. 1917. 88 S. [Ausführlich vom Referenten besprochen in ZVölkR. XI. 112].

2) *Heinrich Wallenfang,* Die Rechtslage der Kugel im Körper des Verwundeten und nach ihrer Entfernung aus demselben. 1917. 64 S.

3) *Ferdinand Schmidt,* Die Sachmängelhaftung beim Kauf im deutschen, gemeinen und Auslandsrecht. 1917. 83 S.

4) *Karl Roller,* Die Verletzung der Pflichtteilsportion durch Schenkungen im mitteleuropäischen Privatrecht. 1918. 97 S.

5) *Paul M. Bodenheim,* Die Geschäftsführung ohne Auftrag im internationalen Privatrecht. 1918. 70 S.

6) *Carl Petersen,* Das Darlehen im internationalen Privatrecht. 1918. 85 S.

7) *Leo Michels,* Der Verwahrungsvertrag im internationalen Privatrecht. 1918. 71 S.

8) *Sebastian Wiegen,* Haftung für Delikte der Angestellten im internationalen Privatrecht. 1918. 55 S.

9) *Johannes Michel,* Der Annahmeverzug im mitteleuropäischen Privatrecht. 1918. 79 S.

10) *Josef Schmitz,* Die Gefahrtragung bei Kauf und Werkvertrag im Gebiete des deutschen und romanischen Rechts. 1918. 100 S.

11) *Carl Georg Theisen,* Die Verzugshaftung des Schuldners in rechtsvergleichender Darstellung. 1918. 89 S.

Die Arbeiten sind selbstverständlich keineswegs gleichwertig,

verdienen aber — zum grössten Teil — zumal im Hinblick auf ihre Anlage Beifall und Anerkennung. Zu wünschen wäre im allgemeinen noch ein stärkeres Heranziehen der Ergebnisse der Einzelschriften und der Judikatur. Über die Weiterentwicklung dieser Sammlung soll in diesem Archiv seiner Zeit berichtet werden.

Königsberg i. Pr. *Peter Klein.*

Literaturverzeichnis.[1 u. 2)]

I. Lehrbücher.

Leitner, M., Handbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen Kodex vom 28. Juni 1917. Dritte Lieferung. (IV u. 257—480). Regensburg, Pustet, 1919. M 5,40.

Vermeersch, A. und Creusen, J., Summa novi iuris canonici commentariis aucta. Mecheln, Dessain, 1918.

Augustine, P. C., A Commentary on the New Code of Canon Law. Vol. I (192). London, Herder, 1818. 6 Sh.

II. Rechtsphilosophie und Soziologie.

Salomon, Max, Grundlegung zur Rechtsphilosophie. Berlin, Walter Rothschild, 1919. M 12,—.

Cohn, Leonhard, Das objektiv Richtige. Eine transzendentalphilosophische Untersuchung der Aufgabe und Grenzen der Rechtsphilosophie. [Kant-Studien, Ergänzungsheft 46.] (VIII u. 107). Berlin, Reuther & Reichard, 1919. M 6,—.

Emge, C. A., Empirismus und Rechtsphilosophie, in: Archiv für systematische Philosophie XXIV, 27 ff.

Wolzendorff, Kurt, Recht, Politik und Polizei. Ein Beitrag zur Biologie des Rechts, in: Recht und Wirtschaft VIII, 176 ff.

Spir, A., Recht und Unrecht. Mit Geleitwort von Georg Fr. Nicolai. (VII u. 221). Leipzig, Barth, 1919. M 6,—.

Cassirer, Erich, Natur- und Völkerrecht im Lichte der Geschichte und der systematischen Philosophie. Berlin, Schwetschke & Sohn, 1919. M 9,—.

Schilling, Otto, Das Völkerrecht nach Thomas von Aquin. [Das Völkerrecht, 7] (VIII u. 58). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 2,20.

— —, Naturrecht und Staat bei den Kirchenvätern, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXIV, 640 ff.

Saenger, Alwin, Die Revolution als Rechtsquelle, in: Recht und Wirtschaft VIII, 26 ff.

Biederlack, Jos., S. J., Politik und Moral, in: Zeitschrift für katholische Theologie 1919, 183 ff.

---

1) Vom Herausgeber zusammengestellt.
2) Wo das Format nicht angegeben, ist 8⁰ zu ergänzen.



Seeberg, Reinhold, Politik und Moral. Berliner Rektoratsrede 1918. (38). Berlin, Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, 1918.

Müller-Freienfels, R., Religion und Politik, in: Die Grenzboten, 14. März 1919, 176 ff.

Meffert, Fr., Religion und Krieg. (206). M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1918. M 4,50.

Emge, C. A., Philosophisches zur Lehre vom Wesen der juristischen Person, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XII, 148 ff.

Spiegel, Ludwig, Stammlers Kritik der Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche XLIII, 1 ff.

Schrörs, Heinrich, Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat. (VIII u. 102). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 3,20.

Cathrein, Viktor, S. J., Der »Volksstaat« im Sinne des hl. Thomas von Aquin, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XII, 104 ff.

Sierp, H., S. J., Demokratie und Kirche, in: Stimmen der Zeit, April 1919, 31 ff.

Die protestantische Staatsidee. Der Nordgeist Germaniens im Lichte der deutsch-niederländischen und skandinavisch-baltischen Wissenschaft. Unter Mitwirkung von A. v. Harnack usw. herausgeg. von K. H. L. W. van der Bleek, (178). Leipzig, Grunow, 1919. M 4,50.

Schücking, W., Der Bund der Völker. Studien und Vorträge zum organisatorischen Pazifismus. (VIII u. 172). Leipzig, Der Neue Geist-Verlag, 1918. M 6,—.

Grabowsky, A., Die Grundprobleme des Völkerbundes. (76). Berlin, Heymann, 1919. M 3,—.

Rühlmann, Der Völkerbundgedanke. (VIII u. 230). Berlin, Engelmann, 1919. M 15,—.

Keller, A., Der Völkerbund und die Kirchen. Zürich, Orell Füssli, 1919. M 1,20.

Pesch, H., S. J., Ethik und Volkswirtschaft. [Das Völkerrecht 4—5] (VI u. 164). Freiburg i. B., Herder, 1918. M 4,—.

Cathrein, V., S. J., Der Sozialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. 11. Aufl. (XVI u. 504). Freiburg i. B., Herder, 1919. Kart. M 10,40.

Lechtape, H., Der christliche Sozialismus, die Wirtschaftsverfassung der Zukunft. Nach H. Pesch S. J. dargestellt. (IV u. 50). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 1,50.

Schubert, H. v., Christentum und Kommunismus. (III u. 36). Tübingen, Mohr, 1919. M 1,20.

Mausbach, J., Sozialismus und Christentum. 3. Aufl. (31). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 0,80.

Schrörs, H., Deutsche Reichsverfassung und christliches Dogma, in: Neues Reich 1919/20 No. 6.



Koehne, Carl, Die Idee des Rechts auf arbeitsfreie Tage, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XII, 207 ff.

III. Allgemeine Grundbegriffe.

Somló, Felix, Juristische Grundlehre. (556). Leipzig, Meiner, 1917. M 24,—.

Stammler, Rudolf, Recht und Kirche. Betrachtungen zur Lehre von der Gemeinschaft und der Möglichkeit eines Kirchenrechtes. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., 1919. M 3,50.

Thieme, K., Persönlichkeit und Gemeinschaft, ein Gegenwartsproblem der Kirche. (32). Leipzig, Quelle & Meyer, 1918. M 0,80.

Tannert, Karl, Theorie der diligentia quam suis. Breslauer jur. Diss. (46). Breslau, Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, 1919.

Hildebrand, D. v., Zum Wesen der Strafe, in: Philosophisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 1919, 1 ff.

Binding, Karl, Die Normen und ihre Uebertretung. Eine Untersuchung über die rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts. III. Bd.: Der Irrtum. (X u. 590). Leipzig, Meiner, 1918.

— —, Culpa. Culpa lata und culpa levis, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIX Bd. Rom. Abt., 1 ff.

Köhler, Aug., Die Unkenntnis des Verbots, in: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht XIV, 16 ff.

IV. Quellen- und Literaturkunde.

Hohenlohe, Constantin, O. S. B., Kirchenrecht als Wissenschaft in: Beiträge zur philosophia und paedogogia perennis. Festgabe zum 80. Geburtstage von Otto Willmann. Herausgeg. von Wenzel Pohl. Freiburg i. B., Herder, 1919.

Oetker, Ueber Redaktionsfehler des Gesetzgebers, in: Der Gerichtssaal LXXXVI, 472 ff.

Köstler, Rudolf, Consuetudo legitime praescripta. Ein Beitrag zur Lehre vom Gewohnheitsrecht und vom Privileg, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIX, Kan. Abt. VIII, 154 ff.

Rosenstock, Eugen, Die Epochen des Kirchenrechts, in: Hochland 1919, II, 64 ff. (Referat über Rudolf Sohm, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians).

Seeck, O., Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 487 nach Christus. 2. Halbband. (XI u. 201—487). Stuttgart, Metzler, 1919. M 60,—.

Silva-Tarouca, Karl, S. J., Beiträge zur Ueberlieferungsgeschichte der Papstbriefe des 4.—6. Jahrhunderts in: Zeitschrift für katholische Theologie XLIII, 467 ff.

Flemming, Johannes, Akten der Ephesinischen Synode vom

Jahre 449. Syrisch mit Georg Hoffmanns deutscher Uebersetzung und seinen Anmerkungen herausgegeben. [Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Klasse. N. F. Bd. XV, 1] 4° (V u. 188). Berlin, Weidmann, 1917. M 18,—.

Stutz, Ulrich, Die Cistercienser wider Gratians Dekret. Sonderabdruck aus: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XL. Bd., Kan. Abt. IX. Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1919.

Mollat, G., Jean XXII (1316—1334). Lettres communes analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican. 17e fasc. Paris, de Boccard, 1919 Fr. 29,70.

Vidal, J. M., Benoît XII (1334—1342). Lettres closes et patentes interessant les pays autres que la France, publiées ou analysées d'après les registres du Vatican. 2e fasc. Paris, de Boccard, 1919. Fr. 15,20.

Katterbach, B., Der zweite literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil im Januar und Februar 1415. (VII u. 94). Fulda, Aktiendruckerei, 1919. M 3,—.

Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatuum Nova Collectio. Edidit Societas Goerresiana promovendis inter Germanos Catholicos Litterarum Studiis.
Tomus VIII: Concilii Tridentini Actorum Pars quinta. Complectens acta ad praeparandum Concilium, et sessiones anni 1562 a prima (XVII) ad sextam (XXII). Collegit edidit illustravit Stephanus Ehses. 4° (XIV u. 1024 S.). Friburgi B. Herder, 1919. M 120,—; geb. M 132,—.

Levinson, A., Nuntiaturberichte vom Kaiserhofe Leopolds I. II. Teil (1670—1679), in: Archiv für österreichische Geschichte CVI, 497 ff.

Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili. 4° (XX u. 1140). Roma, Tipografia poliglotta Vaticana, 1919. L 50,—.

Reichmann, M., S. J., Das Vatikanische Konzil, in: Stimmen der Zeit, Dezember 1919, 172 ff.

Haring, J., Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes. Ergänzungsheft. Zusammenstellung der wichtigsten durch den neuen Codex jur. can. herbeigeführten Aenderungen. 4. verb. Aufl. (IV u. 56). Graz, Moser, 1919. M 2,—.

Laurentius, Jos., S. J., Conspectus Codicis Juris Canonici. Supplementum ad Institutiones Juris Ecclesiastici. (XVI u. 125). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 10,—.

Kurtscheid, Bertrand, O. F. M., Das neue Kirchenrecht. Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen. Zugleich als Ergänzung zu Heiners Katholisches Kirchenrecht. 6. Aufl. (IV u. 163). Paderborn, Schöningh, 1919. M 7,20.

Pillet, A., Introduction à l'étude du Code canonique. Des changements apportés à législation antécédente. 16° (115). Lyon, Vitte, 1918.

Schmid, Georg, Aus dem neuen kirchlichen Rechtsbuche, in: Priester-Konferenzblatt der Diözese Brixen, 1918 No. 1—8, 1919 No. 1—4.

V. Verfassungsrecht.

Perathoner, A., Kurze Einführung in das neue kirchliche Gesetzbuch. I. und II. Buch. Allgemeiner Teil und Kirchliches Personenrecht. (IV u. 191). Brixen, Weger, 1919. M 7,—.

Schönegger, A., S. J., Die souveräne Kirche, in: Stimmen der Zeit, März 1919, 453 ff.

Senti, Richard, Begründung, Rechte und Pflichten des Laienstandes nach der Schrift und dem neuen kirchlichen Gesetzbuch. 12⁰ (51). St. Gallen, Buchdruckerei »Ostschweiz«, 1919.

Berrenrath, Chr., Die wissenschaftliche Ausbildung der Priesteramtskandidaten nach dem neuen Kodex, in: Kölner Pastoralblatt 1919, 235 ff.

Harnack, Adolf von, Die Bedeutung der theologischen Fakultäten, in: Preussische Jahrbücher, März 1919, 362 ff.

Carbone, C., Praxis ordinandorum. 12⁰ (XVI u. 244). Turin, Marietti, 1919.

Gspann, J., Warum Zölibat unserer Priester. 12⁰ (84). Innsbruck, »Tyrolia«, 1918. K. 3,36.

Berkenbusch, Ludwig, Der Heeresdienst der Theologen. (24). Hannover, Hahn, 1917. M 0,90.

Rettenbacher, Josef, Der Kooperator nach dem neuen Codex iuris, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXXII, 337 ff.

Oer, F. v., Das Bruderschaftswesen der Diözese Seckau. 12⁰ (62). Graz, Moser, 1919. M 1,80.

Esser, G., Der Verband katholischer Akademiker und der Klerus, in: Kölner Pastoralblatt 1918, 250 ff.

Emmerich, Ferd., Die Unio Apostolica ein sicheres und leichtes Mittel der priesterlichen Verinnerlichung, in: Münsterisches Pastoralblatt 1919, 6 ff.

Werthmann, L., Fünfzig Jahre Raphaelsverein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer und die drohende Auswandererflut im neuen Deutschland. [Das Auswandererproblem, 7]. Freiburg i. B., Caritas-Verlag 1919. M 1,—.

Geiger, K. A., Taschenkalender und kirchlich-statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus deutscher Zunge 1919. Regensburg, Verlagsanstalt, 1919. M 1,80.

Frommes Kalender für den katholischen Klerus Oesterreich-Ungarns 1919. 41. Jahrgang. Herausgegeben von R. G. Himmelbauer. (VI u. 2,88 u. 60). Wien, Fromme, 1919. Pappb. M 7,80.

VI. Verwaltungsrecht.

Perathoner, A., Das kirchliche Sachenrecht nach dem Codex iuris canonici. (III. Buch). Brixen, Weger, 1919. M 7,—.

Niedner, Joh., Vom Wesen der Kirchenregierung. (20). Berlin

und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1919. M 2,—.

— —, Die Bildung der Kirchenregierung. (32). Berlin, Säemann-Verlag, 1919. M 1,50.

Schmidt, W., Das Recht der Bischofswahlen in Preussen. Greifswalder jur. Diss. (141). Greifswald, Adler, 1919.

Perathoner, Anton, Die Diözesanregierung auf Grund des neuen Codex iuris canonici, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1919, 14 ff.

Buchwald, Die für den Seelsorger wichtigen Kapitel des neuen kirchlichen Rechtsbuches. (IV u. 67). Breslau, Aderholz, 1918.

Quévastre, E. M., Quelques dispositions du Code canonique à l'usage des prêtres du saint ministère. (IX u. 149). Coutances, Bellée, 1918.

Bargilliat, M., Droits et Devoirs des curés paroissiaux d'après le nouveau Code et les récents instructions pontificales. 16⁰ (XII u. 418). Paris, Beauchesne, 1918.

Seiter, E., C. S. Sp., Die Absolutions- und Dispensvollmachten der Seelsorger und Beichtväter nach dem Codex Juris Canonici. 1 Tl. Die Absolutionsvollmachten. (IV u. 44). Knechtsteden, Verlag des Missionshauses, 1919. M 1,25.

Rousseau, N., Pouvoirs et Privilèges des prêtres mobilisés. Législation canonique de la guerre 1914—1918. 8⁰ éd. (46). Le Mans, impr. Monnoyer, 1918. Fr. 1,—.

Besson, J., Du concours et de l'examen des curés dans les cas de transfert, in: Nouvelle Revue Théologique XLVI, 519 ff.

Castillon, P., Le baptême de valeur douteuse et les obligations qu'il produit, in: Nouvelle Revue Théologique XLVI, 581 ff.

Mair, Franz, C. SS. R., Neuer eucharistischer Ehrenglanz durch den neuen Kodex, in: Theol.-prakt. Monats-Schrift XXIX, 129 ff.

Kurtscheid, Bertrand, O. F. M., Das heilige Messopfer nach dem neuen Recht, in: Theologie und Glaube 1919, 16 ff.

Berrenrath, Ch., Die Erstkommunion nach dem neuen Kodex, in: Kölner Pastoralblatt 1919, 163 ff.

Bremer, H., S. J., Haben alle Priester, welche eine selbständige Seelsorgestelle versehen, die aber noch keine Pfarrei ist, nach dem Codex iur. can. die Verpflichtung der missa pro populo? in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXXII, 408 ff.

Boudinhon, A., De la propriété des honoraires de messes avant célébration, in: Revue du Clergé Français 15 juillet 1914, 226 ff.

Clemens, H., Meßstiftungen für beschränkte Zeit, in: Kölner Pastoralblatt 1919, 174 ff.

Fruhstorfer, Karl, Der Titel über das Gelübde und den Eid im neuen kirchlichen Gesetzbuch, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1919, 58 ff.

Meurer, Chr., Bayerisches Kirchenvermögensrecht, 3. Bd.: Die Rechtsfähigkeit und Baulast auf dem Gebiete der Kirche in Bayern. (XVI u. 740). Stuttgart, Enke, 1919. M 48,—.

Bauhofer, Arthur, Die Rechtsnatur der Kirchenortsrechte. Ein Beitrag zur Frage ihrer Ablösung, in: Schweizerische Theologische Zeitschrift XXXVI, 174 ff.
Wagner, P., Einführung in die katholische Kirchenmusik. (VIII u. 198). Düsseldorf, Schwann, 1919. M 7,50.
Eitner, H. O., Die pflichtmässige Einführung der Pfarrkartotheken, in: Theologie und Glaube XI, 291 ff.
Wonisch, Othmar, O. S. B., Das Pfarrarchiv und seine Ordnung. 4°. (18). Wien, »Styria«, 1919. K. 2,40.

VII. Prozess- und Strafrecht.

Perathoner, Anton, Kirchliches Gerichtswesen und kirchliches Strafrecht nach dem neuen Codex juris canonici. (VI u. 151). Brixen, Weger, 1919. M 7,—.
Cappello, De Censuris juxta Codicem Juris Canonici. 12°. (209). Turin, Marietti, 1919. L. 5,50.
Thümmel, Die öffentlichen Zustellungen im kirchlichen Disziplinarverfahren, in: Preussisches Pfarrarchiv XI, 81 ff.
Schlenz, Joh., Zur Frage der Entwertung der »Anweisung für geistliche Gerichte Oesterreichs in betreff der Ehesachen,« in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1919, 47 ff.

VIII. Staatskirchenrecht.
(Verfassungs- und Verwaltungsrecht.)

Meurer, Ch., Der Codex iuris canonici und das bayerische Staatskirchenrecht. (IV u. 79). Stuttgart, Enke, 1918. M 4,—.
Landesrechtliche Stellung der katholischen Kirche in Württemberg. III. Teil. Ergänzungen und Schluss. (1868—1885): Prälat F. J. Schwarz. (180). Radolfszell, Moriell, 1919. M 4,50.
Lampe, H., Staatskirchenrecht und katholische Kirche in Oldenburg, in: Münsterisches Pastoralblatt 1919, 9 ff.
Horstig gen. d' Aubigny von Engelbrunner, Wilhelm Ritter von, Das staatliche Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der Seelsorgeämter in den vier grössten deutschen Bundesstaaten. Würzburger jur. Diss. (XII u. 115). Bonn, Ludwig, 1919.
Liedgens, Peter, Der Austritt aus der Kirche in Preussen und seine rechtlichen Wirkungeu. Greifswalder jur. Diss. (30). Greifswald, Abel, 1918.
Wollmann, Ernst, Die nicht öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften in ihrer Stellung zum Staate nach Preussischem und Reichs-Recht. Breslauer jur. Diss. (XII u. 96). Borna-Leipzig, Noske, 1919.
Boeckler, Hellmut, Der rechtliche Begriff des Beichtgeheimnisses. Sein Verhältnis zur Zeugnispflicht und zu § 139 des Reichsstrafgesetzbuches. Greifswalder jur. Diss. 1917. (72). Greifswald, Adler, 1918.

IX. Eherecht.

Schäfer, Timotheus, O. M. Cap., Das Eherecht nach dem Codex Juris Canonici. 4. u. 5. Aufl. (XI u. 186). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 4,80.

Noldin, H., De iure matrimoniali iuxta Codicem iuris canonici. Linz, Kathol. Pressverein, 1919. K. 6,80.

Arndt, A., S. J. Ehebüchlein für katholische Brautleute. Innsbruck, Rauch, 1919. K. 1,20.

von den Driesch, Brautlehre, in: Kölner Pastoralblatt 1919, 41 ff.

Sarantakis, Georgios D., Die eheliche Lebensgemeinschaft. Münchener jur. Diss. (53). München, Kutzner, 1919.

Pagenstecher, Max, Ueber die Doppelehe. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft, in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht X, 20 ff.

Negwer, Die Mischehen nach dem neuen Codex, in: Schlesisches Pastoralblatt 1919, 1 ff.

Vlaming, Th., De impedimenti mixtae religionis dispensabilitate, in: Nederlandsche Katholieke Stemmen 1919 Jan., 10 ff.

Oesterle, Gerard, O. S. B., Das neue Eherecht über die Dispensbefugnisse bei Todesgefahr oder anderer Notlage, in: Münsterisches Pastoral-Blatt 1919, 129 ff.

Bremer, H., S. J., Die passive Assistenz bei Mischehen nach Inkrafttreten des Codex iuris canonici, in: Theol.-prakt. Quartalsschrift LXXII, 416 ff.

Ursprung, Werner, Verschollenheits- und Todeserklärung, rechtsvergleichend dargestellt, unter spezieller Berücksichtigung des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Lausanner jur. Diss. Aarau, Sauerländer & Cie., 1919.

Strobele, G. v., Todeserklärung und Beweisführung des Todes. Wien, Manz, 1918.

Roth, Hans, Die Verschollenheitserklärung des schweizerischen Zivilgesetzbuches unter Berücksichtigung des deutschen Reichsrechts und des französischen Code civil. Leipziger jur. Diss. (X u. 100). Schaffhausen, Meier, 1919.

Starkloff, Johannes, Die Aufhebung einer Todeserklärung Kriegsverschollener. (Bundesratsverordnungen vom 18. April 1916 und 9. August 1917.) Leipziger jur. Diss. (VIII u. 36). Borna-Leipzig, Noske, 1919.

Conrad, Hugo, Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Greifswalder jur. Diss. (57). Greifswald, Adler, 1919.

Held, Fritz A., Der generelle Scheidungsgrund im deutschen und schweizerischen Recht. Berner jur. Diss. Zürich, Liechti, 1919.

Erhardt, Kurt, Ein neues Ehescheidungsrecht! (14). München, J. Schweitzer, 1919. M 1,—.

Martwitz, Georg E., Das Recht der geschiedenen Mutter Leipziger jur. Diss. (64). Limbach Sa., Ulbricht, 1918.

Klein, Peter, Die Hebung der rechtlichen Stellung des unehelichen Kindes, in: Hochland 1919 20 I, 223 ff.



Krok, Ottokar, Der Logensturm gegen die katholische Ehe in Deutsch-Oesterreich, in: Allgemeine Rundschau 1919, 110 f.
Neumann-Ettenreich, Das neue tschecho-slowakische Eherecht. Ein Vorwort zur Reform in Deutsch-Oesterreich, in: Gerichts-Zeitung LXX, 257 ff.
Ritze, Die Eheschliessung der Internierten in der Schweiz, in: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts XXXVI, 1 ff.
Wyss, Ernst, Die Rechtsstellung altbernischer Ehegatten nach Art. 144 EG. ZGB. (VIII u. 152). Bern, Stämpfli 1918.

X. Ordensrecht.

Stadtmüller, R., O. Pr., Das neue Ordensrecht. Dülmen i. W., Laumann, 1919. M 6,50.
Egger, A., Das neue Ordensrecht für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden. Mit einem Anhang über die kirchenrechtliche Lage der Nonnen mit einfachen Gelübden. Ergänzung zu dem »Kirchenrechtlichen Handbuche« von Bastien-Elfner. (IV u. 86). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 3,—.
Gasquet, A., Religio Religiosi: the object and scope of the religious life. (126). London, Walshbourne, 1918. Sh. 2,60.
Weckesser, P., Wie verpflichten die Konstitutionen oder Satzungen der Schwestern-Kongregationen, in: Oberrheinisches Pastoralblatt XXI, 220 ff.
Berrenrath, Ch., Die Gewissensfreiheit der Ordensfrauen nach dem neuen Kirchenrecht, in: Kölner Pastoralblatt 1919, 10 ff.
Bondini, A., De privilegio exemptionis seu de regularium immunitate ab ordinariorum locorum iurisdictione prout in novo iuris canonici codice sancitur. (144). Rom, Desclée & Co., 1919.
Wolff, O., Beuron. Bilder und Erinnerungen aus dem Mönchsleben der Jetztzeit. (VII u. 225). 5. Aufl. Freiburg, Herder, 1918.
van dem Borne, Fidentius, O. F. M., Der dritte Orden des hl. Franziskus von Assisi, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1919, 32 ff.
Wiercinski, F., S. J., Russisches Mönchtum, in: Stimmen der Zeit, Dezember 1919, 204 ff.

XI. Erziehungs- und Schulrecht.

Rosenthal, Julius, Die religiöse Erziehung der Dissidentenkinder in Preussen. Eine staatsrechtliche Studie. Greifswalder jur. Diss. (58). Greifswald, Hartmann, 1918.
Hipp, O., Die religiöse Erziehung nach bayerischem Rechte. [Kleine Staatskunde herausgeg. von F. Wetzel, 4] 16°. Regensburg, Habbel, 1919.
Hohe, G., Die Bedeutung der vollkommenen Gewissensfreiheit nach bayerischem Verfassungsrecht mit Bezug auf die religiöse Kindererziehung. [Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 34], (XII u. 150). Paderborn, Schöningh, 1919. M 5,—.

Führich, M., S. J., Kirchenrechtliches über die Schule, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXXII, 390 ff.

Lampert, U., Die Schulartikel im neuen kirchlichen Gesetzbuch, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Olten, Walter, 1919.

Hindringer, Rudolf, Die Stellung der Schule im bayerischen Partikularrechte, in: Wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung der Pädagogik, herausgeg. von Matth. Ehrenfried, S. 216 ff.

Pfannkuche, A., Religionsfreiheit, Staatsschule und Religionsunterricht. (32). Berlin, Hutten-Verlag, 1919. M 1,50.

Haenisch, Konrad, Aus dem neuen Kultusministerium (in Berlin) in: Die neue Rundschau, Jan. 1919, 17 ff.

Eberle, Die [bayerische] Schulverordnung vom 25. Januar 1919, in: Theol.-prakt. Monats-Schrift XXIX, 375 ff.

Weigl, Franz, Das bayerische Volksschullehrergesetz und Schulbedarfsgesetz von 1919 mit Vorwort und Erläuterungen. München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. M 2,50.

Denkschrift des Verbandes geistlicher Ortsschulinspektoren über Schule und Schulaufsicht. (20). Trier, Paulinus-Druckerei, 1919. M 0,80.

Michelis, H., Staat, Kirche und Schule. Kulturpolitische Betrachtungen zu den Forderungen des Tages (40). Berlin, Gesellschaft und Erziehung, 1919. M 1,—.

Hemmerle, P., Der Kampf um Kind und Schule. (56). Breslau, Goerlich, 1919. M 1,—.

Volkelt, J., Religion und Schule. (64). Leipzig, Meiner, 1919. M 2,70.

v. Pichler, Religionsunterricht und Toleranzantrag, in: Allgemeine Rundschau 1919, 108 f.

Schramek, Emil, Das Recht der Familie, der Kirche und des Staates an der Volksschule nach katholischen Grundsätzen, in: Schlesisches Pastoralblatt 1919, 44 ff.

Zur Schulpolitik der Katholiken Deutschlands. Herausgeg. von J. P. Mauel. [Zeit- und Streitfragen der Gegenwart XIV] (142). Köln, J. P. Bachem, 1919. M 5,60. Enthält 10 Vorträge der Kölner Schulwoche 1919.

Kropatschek, G., Kirche und Schule seit dem Umsturz. I. Teil. (VII u. 128). Dresden, Ungelenk, 1919. M 4,—.

Klimke, F., S. J., Schule und Religion. Was ist von der religionslosen Schule zu halten? (84). Innsbruck, Tyrolia, 1919. M 2,10.

Hugger, Viktor, S. J., Um die christliche Schule. [Flugschriften der »Stimmen der Zeit« Heft 3]. (28). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 0,60.

— —, Weltliche Schule, in: Stimmen der Zeit, Februar 1919, 373 ff.

— —, »Freie Schule« und kirchliche Schulaufsicht, in: Stimmen der Zeit, März 1919, 425 ff.



Hugger, V., S. J., Eine katholische freie Schulgemeinde? in: Stimmen der Zeit, Juni 1919, 171 ff. (Handelt über die Marianischen Kongregationen der Schüler und Studenten).
Scharnagl, A., Auf dem Wege zur religionslosen Schule. Zum Schulkampf in Bayern, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXIII, 272 ff.
Tews, J., Die deutsche Einheitsschule. 3. Aufl. (112). Leipzig Klinkhardt, 1919. M 1,90.
Buchenau, A., Die Einheitsschule. (42). Leipzig, Teubner, 1919. M 1,90.
Credner, Karl, Zur Frage der Einheitsschule, in: Konservative Monatsschrift 1919, 504 ff.
Cauer, P., Aufbau oder Zerstörung? Eine Kritik der »Einheitsschule«. (48). Münster i. W., H. Schöningh, 1919 M 1,65.
Siehoff, W., Die Einheitsschule. Umsturz oder planmäßiger Ausbau des bisherigen Bildungswesens? [Politische Bildung, 5]. Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 1,20.
Schramm, Erich, Das Problem des interkonfessionellen Religionsunterrichts, in: Deutsche Revue, November 1919, 109 ff.
Sträter, P., Wo steht die katholische Jugendpflege? in: Stimmen der Zeit, Dezember 1918, 185 ff.
Marx, Katholische Schulvereinigung und Volksverein, in: Allgemeine Rundschau 1919, 126 f.

XII. Missionsrecht.

Lemmens, Leonhard, O. F. M., Die Heidenmissionen des Spätmittelalters. Festschrift zum siebenhundertjährigen Jubiläum der Franziskanermissionen (1219—1919). Mit zwei Karten. (XII u. 112). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 4,80.
Streit, R., Die ältesten Dokumente der amerikanischen Missionsgeschichte, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1919, 132 ff.
Frohnmeyer, L. J., Freiherr von Leibniz und die Missionen. (34). Basel, Missionsbuchhandlung, 1918. M 0,50.
Schmidlin, J., Katholische Missionslehre im Grundriss (XII u. 468). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 12,50.
Weber, N., Menschensorge für Gottes Reich. Gedanken über Heidenmission. 3. Aufl. (VIII u. 310). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 4,40.
Kirsch, J. P., Die Bedeutung der katholischen Heidenmission in der Gegenwart, in: Schweizerische Rundschau XIX, 190 ff.
Friedrich, K., Das Rechtssubjekt in den katholischen Missionen, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1919, 95 ff.
Arens, Bernard, S. J., Papst Pius X. und die Weltmission. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 9]. (58). Aachen, Xaverius-Verlag, 1919. M 1,50.
Schulte, Joh. Chrys., O. M. Cap., Das Erzbischöfliche Missionsinstitut in Freiburg i. Br. und sein Lehrgang für Männermissionen, in: Theologie und Glaube XI, 309 ff.

Metzler, Joh., S. J., Die Apostolischen Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwalter. (XXIV u. 337). Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1919. M 12,—.

Oepke, A., Ahmednagar und Golconda. Ein Beitrag zur Erörterung der Missionsprobleme des Weltkrieges. (VIII u. 160). Leipzig, Dörffling & Franke, 1918. M 6,50.

Solf, W. H., Die Missionen in den deutschen Schutzgebieten. (32). Gütersloh, Bertelsmann, 1918. M 0,30.

Väth, A., Um die Zukunft der deutschen Missionen. [Flugschriften der »Stimmen der Zeit« 7]. (26). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 0,75.

Schmidlin, J., Rückblick auf die Kriegsgeschichte der Weltmission, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1919, 36 ff.

Layer, E., Les Missions catholiques et la guerre. (37). Paris, impr. Albert Lainé, 1918.

Haccius, G., Die evangelische deutsche Missionsarbeit im Vergleich mit der evangelischen Mission Englands. Vortrag. [Kleine Hermannsburger Missionsschriften Nr. 60]. Hermannsburg, Missionsbuchhandlung, 1918. M 0,40.

Würz, Friedrich, Die Basler Mission am Scheidewege. (23). Basel, Missionsbuchhandlung, 1918. M 0,30.

Hennemann, Fr., Zwei Grundfragen afrikanischer Missionsarbeit, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1919, 145 ff.

Jahrbuch des Franziskus-Xaverius-Missionsvereins 1919. (26). Aachen, Xaverius-Verlag, 1919.

Bierbaum, M., Die deutschen Katholiken in der Türkei, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1919, 62 ff.

Cavalier, J., Die Judenmission in Polen und Litauen, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1919, 171 ff.

XIII. Evangelisches Kirchenrecht.

Busch, Hugo, Melanchthons Kirchenbegriff. Bonner ev.-theol. Diss. (IV u. 68). Bonn, Rost, 1918.

Berner, Der Schutz der kirchlichen Minderheiten. (32). Berlin, Warneck, 1919. M 1,25.

— —, Das Kirchenregiment in der altpreussischen Landeskirche. (32). Berlin, Säemann-Verlag, 1919. M 1,50.

Bredt, Joh. Viktor, Die Rechte des Summus Episcopus. Rechtsgutachten. Berlin, Martin Warneck, 1919. M 0,90.

Schubert, Die deutsch-evangelischen Einheitsbestrebungen vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. (48). Berlin, Verlag des Ev. Bundes, 1919. M 0,55.

Koch, Friedrich, Die rechtliche Lage des Kirchenregiments in der altpreussichen Landeskirche nach dem Wegfall des Königtums, in: Preussisches Pfarrarchiv XI, 165 ff.

Leonhard, W., Die Lage der Landeskirche und ihre künftige Gestalt. (32). Dresden, Holze & Pahl, 1918. M 1,—.

Wurster, P., Das kirchliche Leben der evangelischen Landeskirche in Württemberg. (XII u. 356). Tübingen, Mohr, 1919. M 9,—.



Oeschey, R., Zur Umgestaltung des kirchlichen Wahlrechtes in der evangelischen Landeskirche Bayerns. (35). München, Müller & Fröhlich, 1919. M 1,80.

Kiefl, F. X., Die Krisis des deutschen Protestantismus und die Trennung von Staat und Kirche, in: Hochland, Februar 1919, 473 ff.

Moeller, R., Die Umlagen der altpreussischen Landeskirche. (75). Berlin-Lichterfelde, Runge, 1918. M 2,25.

Jenks, A. W., The American Episcopal Church: interpreted for English churchmen. (118). London, 1919. 3 Sh. 6 d.

Denison, H. Ph., Canonical obedience: an open letter to the Lord Bishop of London. (161). London, R. Scott, 1919. 6 d.

XIV. Orientalisches Kirchenrecht.

Lübeck, Konrad, Georgien und die katholische Kirche. Ein Ueberblick. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 6.] Mit einer Karte. (119). Aachen, Xaverius-Verlag, 1918. M 2,50.

Korczok, Anton, Die griechisch-katholische Kirche in Galizien. Breslauer kath.-theol. Diss. Erscheint nach dem Kriege.

Lübeck, Konrad, Patriarch Maximos III. Maslum. Ein Ausschnitt aus der neueren Geschichte der griechisch-melchitischen Kirche. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte 10.] (139). Aachen, Xaverius-Verlag, 1919. M 5,—.

Lama, Friedrich Ritter von, Der russisch-orthodoxen Kirche Hilferuf an den Papst, in: Allgemeine Rundschau 1919, 249.

Callinicos, C., The Greek Orthodox Church. London, Longmans, 1919. 3 Sh. 6 d.

Gardiner, R., Les Eglises Orientales et la »World Conference,« in: Internationale Kirchliche Zeitschrift N. F. IX, 234 ff.

Allgeier, Arthur, Das Christentum in der Türkei, in: Oberrheinisches Pastoralblatt 1919, 74 ff.

XV. Kirchenpolitik.

Holl, Karl, Das Verhältnis von Staat und Kirche im Licht der Geschichte, in: Deutsche Rundschau April 1919, 24 ff.

Fawkes, A., Church an State in England. (31). London, Murray, 1919. 1 Sh.

Kaftan, Th., Staat und Kirche. [»Im neuen Deutschland« 10]. Berlin, Vossische Buchhandlung, 1919. M 2,—.

Honnef, Joh., Staat und Kirche. Essen, Fredebeul & Koenen, 1919. M 1,—.

Rothenbücher, Karl, Staat und Kirche im neuen Deutschland, in: Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung VI, 354 ff.

Schneider, J., Was leistet die Kirche dem Staat und dem Volk? Vortrag, gehalten auf der August-Konferenz in Berlin am 22. August 1918. 2. Aufl. Gütersloh, Bertelsmann 1919. M 1,20.

Tolzien, Gerh., Staat und Kirche. Ein Zeitvortrag zur Aufklärung der Gemeindeglieder. (32). Schwerin, Bahn, 1919. M 0,90.

Brandt, Berthold, Religion und Staat. (29). Kiel, Chr. Haase & Co., 1918.

Schmittmann, Benedikt, Kirche, Schule und Staat im neuen Deutschland, in: Hochland, Februar 1919, 529 ff.

Weiger, Jos., Staat und Kirche. Prinzipielle Bedenken gegen die Trennung, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXIV, 215 ff.

Hauck, A., Die Trennung von Kirche und Staat. 5. Auflage. (Anastatischer Neudruck). (29). Leipzig, Hinrichs, 1919. M 1,10.

Kahl, Wilhelm, Trennung von Staat und Kirche, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1919, 123 ff.

Bredt, Joh. Victor, Die Trennung von Kirche und Staat. Rechtsgutachten für das Konsistorium der französisch-reformierten Gemeinde zu Berlin. Berlin, Gsellius, 1919. M 1,25.

Zscharnack, Leopold, Trennung von Staat und Kirche. [Volksschriften zum Aufbau, 1]. Berlin, Verlag des Ev. Bundes, 1919. M 0,55.

Fischer, A. u. Kraemer, W., Die Trennung von Kirche und Staat in ihren kulturellen und rechtlichen Folgen. (24). Berlin, Hutten-Verlag, o. J. M 1,—.

Zimmermann, O., S. J., Wohlwollende Trennung von Kirche und Staat, in: Stimmen der Zeit, April 1919, 18 ff.

— —, Revolutionäre Trennung von Kirche und Staat, in: Stimmen der Zeit, Februar 1919, 345 ff.

Peters, Martin, Trennung von Kirche und Staat, in: Die Grenzboten 1919, I, 33 ff.

Laurentius, J., S. J., Trennung von Staat und Kirche, in: Stimmen der Zeit, März 1919, 481 ff.

Steinlein, H., Trennung von Kirche und Staat mit besonderer Berücksichtigung der evang. Landeskirchen im diesseitigen Bayern. (47). Ansbach, Junge, 1919. M 0,50.

Dibelius, Otto, Die Trennung von Kirche und Staat. [Die neue Zeit, 1]. (30). Berlin, Schriftenvertriebsanstalt, 1919. M 0,60.

Lux, K., Trennung von Staat und Kirche. [Politische Bildung Heft 4]. (56). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 1,20.

Olimart, Trennung von Staat und Kirche. (48). Berlin, G. Nauck, 1918. M 1,20.

Ohr, H., Die Trennung von Staat und Kirche. Ihre Voraussetzungen und Wirkungen. (24). Breslau, Jahnz, 1919. M 1,—.

Mayer, O., Die Trennung von Kirche und Staat, was sie bedeutet und was sie zur Folge hat. (26). Leipzig, Teubner, 1919. M 0,80.

Kulemann, W., Trennung von Staat und Kirche. (96). Wolfenbüttel, Zwissler, 1919. M 1,60.



Stange, Merkbuch der Kirchentrennungsfrage in Sachsen. (48). Dresden, Ev. Landespressverband, 1919. M 1,20.

Vischer, E., Die Trennung von Staat und Kirche im Lichte der in der Schweiz gemachten Erfahrungen, in: Süddeutsche Monatshefte, August 1919, 356 ff.

Kahl, W., Die deutsche Kirche im deutschen Staat. (16). Berlin, Weidmann, 1919. M 1,—.

Thimme, F. u. Rolffs, E., Revolution und Kirche. (VIII u. 373). Berlin, Reimer, 1919. M 10,—. Vgl. das ausführliche Referat über dieses Sammelwerk von F. X. Kiefl, in: Hochland Oktober 1919, 9 ff.

Boeckh, Revolution und Kirche, in: Neue Kirchliche Zeitschrift 1919, 369 ff.

Walther, C. F. W., Die Kirche frei vom Staate. 66 Leitsätze mit biblischen Beweisstellen. (71). Zwickau, Schriftenverein, 1919. M 2,—.

Kaftan, Th., Die staatsfreie Volkskirche. 2. Aufl. (37). Leipzig, Dörffling & Francke, 1918. M 1,20.

Lohmann, E., Wie stellen wir uns zur kommenden Neuordnung von Staat und Kirche. (30). Ohne Ort u. Jahr. M 1,—.

Wendland, J., Kirche und politische Parteien, in: Die Grenzboten 1919 I, 202 ff.

Grabinski, B., Kirche und Weltkrieg. (216). Regensburg, Pustet, 1919. M 4,50.

Martin, Alfred, De la situation juridique des Eglises séparées de l'Etat d'après le Code civil suisse, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht N. F. XXXVII, 1 ff.

Lestrange, M. de, La Question religieuse en France pendant la guerre de 1914. Documents 4e serie: Avril—déc. 1915. 16° (605). Paris, Lethielleux, 1917.

Eberz, Otfried, Die gallikanische Kirche als Werkzeug der Revanche, in: Deutsche Rundschau, Febr. 1919, 150 ff.

Terhünte, H. J., C. C. J., Die religiöse Lage der Katholiken Frankreichs in der dritten Republik. [Bücher der Stunde, 12]. Regensburg, Pustet, 1919. M 1,80.

Massarette, J., Rom seit 1870. [Frankfurter zeitgemäße Broschüren 38, 4—5]. Hamm, Breer u. Thiemann, 1919. M 1,—.

Lama, Friedr. Ritter von, Frankreich auf dem Wege nach Rom, in: Allgemeine Rundschau 1919, 218 ff.

Sleidan, G. O., »J. K. U.« Internationale Betätigung des deutschen Katholizismus im Weltkrieg. (40). Berlin, Säemann-Verlag, 1918. M 1,50.

Bastgen, Hubert, Die Römische Frage. Dokumente und Stimmen. III. Band. (XII u. 588). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 24,—.

Ehrle, Franz, S. J., Neu-Deutschland und der Vatikan. [Flugschriften der Stimmen der Zeit, 2] (18). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 0,60.

Quirico, J., S. J., Das Wirken Papst Benedikts XV. im Welt-

krieg. Uebersetzung aus dem Italienischen. 12° (74). München, Lentner, 1919.

Guggenberger, K., Papst Benedikt XV. im Weltkrieg, in: Monatsblätter für Katholischen Religionsunterricht 1919, 172 ff.

Lulvès, J., Papst Benedikt XV. und die Friedenskonferenz, in: Die Grenzboten. 4. März 1919, 129 ff.

— —, Gebührt Papst Benedikt XV. ein Platz bei den Friedenskonferenzen? in: Deutsche Revue, April 1919, 73 ff.

Sägmüller, J. B., Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens. [Das Völkerrecht, 6] (VIII u. 120). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 3,80.

Dittrich, Kurt, Die Preussische Gesandtschaft beim Vatikan. Greifswalder jur. Diss. (72). Berlin, Zimmermann, 1918.

Buchberger, M., Frontbesuche des Erzbischofs Dr. M. v. Faulhaber im Osten und auf dem Balkan. (192). Regensburg, Pustet, 1918. M 2,80.

Das Jesuitengesetz in der Schweiz. Der Hägendorfer Fall, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXIV, 406 ff.

Kremers, Hermann, Pazifizismus, Papsttum und Evangelium. (43). Berlin, Säemann-Verlag, 1918. M 1,—.

XVI. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Lehrbücher.

Koeniger, Albert Michael, Grundriss einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts. (91). Köln, J. P. Bachem, 1919. M 3,20.

b) Verfassung der Urkunde bis zum 4. Jahrhundert.

Harnack, A. v., Zur Geschichte der Anfänge der inneren Organisation der Stadtrömischen Kirche, in: Sitzungsberichte der preuss. Akademie der Wissenschaften 1918, 954 ff.

Heckel, Andreas, Die Kirche von Aegypten. Ihre Anfänge, ihre Organisation und ihre Entwicklung bis zur Zeit des Nicänum. Strassburger kath.-theol. Diss. (VII u. 85). Strassburg, Heitz, 1918.

c) Verhältnis von Kirche und Staat.

Faulhaber, L., Die Libelli in der Christenverfolgung des Kaisers Decius, in: Zeitschrift für katholische Theologie 1919, 439 ff.

Feiner, J., Gewissensfreiheit und Duldung in der Aufklärungszeit. (VII u. 72). Leipzig, G. Engel, 1914. M 1,10.

Patin, W. A., Das bayerische Religionsedikt vom 26. Mai 1818 und seine Grundlagen. Erlanger jur. Diss. (VII u. 116). Erlangen, Junge, 1919.

Fehlmann, Johann, Staat und Kirche im Kanton Aargau (Schweiz) von 1803 bis 1876. Leipziger jur. Diss. (73). Borna-Leipzig, Noske, 1918.

Giacometti, Zaccaria, Die Genesis von Cavours Formel

Libera chiesa in libero stato. [Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft LXXII] (114). Claran, Sauerlander, 1919. M 4,20.

d) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Ehrhard, A., Die Stellung der Slawen in der Geschichte des Christentums. (46). Strassburg, Heitz, 1918.

Seppelt, F. X., Die Einführung des Christentums in Russland, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXIII, 577 ff.

Veit, A. L., Beiträge zur Geschichte der Erzdiözese, der Stadt und Universität Mainz 1695—1729. Mainz, Falk, 1918.

Eberhard, Hildegard, Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts. Nach den Erhebungslisten des »gemeinen Pfennigs« und dem Wormser Synodale von 1496. Mit einer Karte. [Vorreformatorische Forschungen, herausgeg. von H. Finke, 9]. (XVI u. 192). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 12,—.

Christ, Karl, Aus Geschichte, Bestand und Wirtschaft des Bistums Speier, in: Mannheimer Geschichtsblätter XIX, 49 ff.

e) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Marini, Nic., Il primato di S. Pietro e de' suoi successori in San Giovanni Crisostomo. (XVII u. 320). Roma, tip. pontif. Artigianelli S. Giuseppe, 1919.

Blume, Cl., S. J., Brevier und Messe. Geschichtlich-liturgischer Grundriss. 2. Aufl. mit einem Anhange über die Messgesänge. 12°. (112). Regensburg, Pustet, 1919. M 2,—.

Leineweber, L., Die Besetzung der Seelsorgebenefizien im alten Herzogtum Westfalen bis zur Reformation. (XII u. 198). Arnsberg, Stahl, 1918. M 7,—.

Hörnicke, Hildegard, Die Besetzung der deutschen Bistümer während des Pontifikats Klemens' V. Berliner phil. Diss. (57). Berlin, Sonntagsblatt, 1919.

Apel, Th., Ueber städtische Kirchenpatronate, besonders im ehemaligen Kurhessen. (64). Marburg, Elwert, 1919. M 2,—.

Dorn, Johann, Ius patronatus, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIX, Kan. Abt. VIII, 221 f. (Betr. ältere unechte und interpolierte Urkunden aus dem Salzburger Urkundenbuch, in denen die Bezeichnung »Ius patronatus« vorkommt).

Schultz, Max, Die pfarrechtliche Organisation der Stadt Jena im Mittelalter. Greifswalder jur. Diss. (51). Fulda, Fuldaer Actiendruckerei, 1918. Auch in: Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda Bd. 11.

Bast, Josef, Die Ministerialität des Erzstifts Trier. Bonner phil. Diss. (VIII u. 111). Trier, Lintz, 1918. Auch als: Trierisches Archiv. Ergänzungsheft 17.

Kubik, Paul, Die Wahlkapitulation des Basler Bischofs Christoph von Utenheim, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XII, 1 ff.

Steiger, K., Das st. gallische Synodalwesen unter dem Ordinariat der Fürstäbte, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1919, 55 ff.

Dorn, Johann, Oberhöfe im mittelalterlichen Kirchenrecht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIX, Kan. Abt. VIII, 221 f.

Müller, Ernst, Zehntsynodalurteile einer münsterländischen Rechtshandschrift des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIX, 207 ff.

Weinmann, Karl, Das Konzil von Trient und die Kirchenmusik. (IX u. 155). Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1919.

Besson, M., Les premiers évêques de Bâle, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1918, 217 ff.

Schröder, Alfred, Die Augsburger Weihbischöfe, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg Bd. V, 411 ff.

Scheiwiler, Albert, Geschichte des Chorstifts St. Pelagius zu Bischofszell im Mittelalter. Züricher phil. Diss. Auch in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, 45. Heft.

Fischer, E. L., Die Kirche und die Pfarrherren von St. Gertraud in Würzburg vom Jahre 1248—1920. (133). Würzburg, Bauch, 1919. M 5,—.

Hotzelt, W., Veit II. von Würtzburg, Fürstbischof von Bamberg. 1561—1577. [Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte X, 3—4]. (XVI u. 238). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 7,—.

Henner, Th., Julius Echter v. Mespelbrunn. Neujahrsblätter, herausgeg. von der Gesellschaft für fränkische Geschichte XIII. München u. Leipzig, Duncker & Humblot, 1918.

Forbes, F. A., Life of Pius X. (187). London, Walshbourne, 1918. Sh. 3,60.

f) Eherecht.

Freisen, Joseph, Das Eheschliessungsrecht in Spanien, Grossbritannien und Irland und Skandinavien (Dänemark mit Schleswig-Holstein, Schweden, Norwegen und Finnland). II. Band: Das Eheschliessungsrecht Grossbritanniens und Irlands. [Veröffentlichung der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 35]. (X u. 272). Paderborn, Schöningh, 1919. M 16,—.

Smisniewicz, Leon M., Die Lehre von den Ehehindernissen bei Petrus Lombardus und bei seinen Kommentatoren: Albert d. Gr., Thomas von Aquin, J. Bonaventura und J. D. Scotus, den Hauptvertretern der Hochscholastik, dargestellt nach Massgabe der vierfachen Kausalität der Ehe. Freiburg (i. B.) theol. Diss. (XVI u. 258). Posen, Winiewicz, 1917.

Frey, Joh. Bapt., Zur Geschichte der kirchlichen Trauung. Ort derselben, in: Theol.-prakt. Monatsschrift XXX, 39 ff.

Rotscheidt, W., Zur Geschichte der Eheschliessung in den



reformierten Gemeinden des Niederrheins, in: Monatsschrift für rheinische Kirchengeschichte 1919, 86 ff.

g) Ordensrecht.

Butler, C., Benedictine monachism: studies in Benedictine life and rule. (395). London, Longmans, 1919. Sh. 18,—.

Rothenhäusler, M., O. S. B., Voraussetzungen zum Verständnis des hl. Benedikt, in: Benediktinische Monatsschrift 1919, 209 ff.

Herwegen, J., O. S. B., Der hl. Benedikt. Ein Charakterbild. 2. Aufl. (182). Düsseldorf, Schwann, 1919. M 10,—.

Laux, J. J., C. S. Sp., Der hl. Kolumban, sein Leben und seine Schriften. Mit 7 Bildern. (XVI u. 290). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 7,80.

Scherer, W., Einiges über die Eremitenverbrüderung in der Diözese Regensburg, in: Theol.-prakt. Monats-Schrift XXIX, 390 ff.

Bendel, Franz Josef, Das Wahlrecht der Abtei Prüm, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. VIII. 444 ff.

Levison, Wilhelm, Eine angebliche Urkunde Papst Gelasius' II. für die Regularkanoniker, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIX, Kan. Abt. VIII, 27 ff.

Zimdars, Georg, Das Verhältnis des Papstes Urban III. (1185—1187) zu den Klöstern. Greifswallder phil. Diss. (V u. 88). Langensalza, Wendt & Klauwell, 1919. Auch in: Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten Heft 50.

Kersting, Ferdinand, Das Verhältnis Papst Clemens III. (1187—91) zu den Klöstern. Greifswalder phil. Diss. (67). Langensalza, Wendt & Klauwell, 1917.

Simon, André, L'Ordre des Pénitentes de Ste Marie-Madeleine, en Allemagne au XIIIe siècle. (XXV u. 289). Fribourg, Suisse, Impr. et Librairie de l'Oeuvre de Saint-Paul, 1918.

Schlager, Patricius, O. F. M., Zur Geschichte der Rekollektenreform, insbesondere in der Kölnischen Franziskanerprovinz, in: Franziskanische Studien 1919, 36 ff.

Müller, Franziska, Kloster Buckow. Von seiner Gründung bis zum Jahre 1325. Münstersche phil. Diss. (84). Stettin, Herrcke & Lebeling. Vollständig in: Baltische Studien Jahrg. 22.

Löffler, Kl., Das Gedächtnisbuch des Kölner Fraterhauses Weidenbach, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein C III, 1 ff.

Wellstein, Gilbert, O. Cist., Das Zisterzienserinnenkloster Herchen an der Sieg, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. VIII, 341 ff.

Rottenkolber, Josef, Studien zur Geschichte des Stiftes Kempten, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. VIII, 265 ff.

Rottenkolber, Josef, Der Kemptner Fürstabt Heinrich von Ulm 1607—1616. Würzburger phil. Diss. (XII. u. 133). Kempten, Kösel, 1918.

Büchi, A., Urkunden und Akten zur Geschichte des Augustiner-Chorherrenstiftes auf dem Grossen St. Bernhard, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1918, 81 ff.

Folletête, La fondation de la Trappe de Lullworth par les Trappistes de la Valsainte, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1918, 101 ff.

Konschak, Ernst, Die Klöster und Stifter des Bistums Hildesheim unter preussischer Herrschaft (1802—1806). Münstersche phil. Diss. (110). Hildesheim, Lax, 1919. Auch in: Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Heft 48.

Brug, F., Der hl. Johannes de la Salle und seine pädagogische Stiftung. (XVI u. 228). Regensburg, Manz, 1918. M 6,80.

Piperon, Karl, M. S. C., Lebensbeschreibung des Hochwürdigen P. Julius Chevalier, des Stifters und ersten Generaloberen der Missionare vom hl. Herzen Jesu. Aus dem Französischen übersetzt von Joseph Nieder M. S. C. (93). Hiltrup, Verlag des Missionshauses, 1917.

Oesterle, Gerard, O. S. B., Ueber das Minoritenkloster in Pinsk, in: Franziskanische Studien 1919, 52 ff.

Fischer, H., Arnold Jansen, Gründer des Steyler Missionswerkes. (VIII u. 493). Steyl, Missionsdruckerei, 1919. Geb. M 9,—.

Duhr, B., S. J., Das Jesuitengesetz, sein Abbau und seine Aufhebung. [Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit I, 7.] (VIII u. 166). M 8,—.

h) Finanz- und Vermögensrecht.

Müller, Jakob, Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung der Praemonstratenser-Abtei Arnstein an der Lahn seit der Gründung (1139) bis zur Aufhebung (1803). Münstersche phil. Diss. (VIII u. 61). Borna-Leipzig, Noske, 1918.

Laufköter, Klemens, Die wirtschaftliche Lage der ehemaligen braunschweigischen Zisterzienserklöster Michaelstein, Marienthal und Riddagshausen bis zum Jahre 1300. Göttinger phil. Diss. (XIX u. 62). Hildesheim, Lax, 1919. Vollständig in: Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens Bd. IX, Heft 1.

Wetterer, Anton, Die Säkularisation des Ritterstifts Odenheim in Bruchsal. Ein Beitrag zur Geschichte der Säkularisationspraxis, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIX, Kan. Abt. VIII, 44 ff.

Schmitt, Josef, Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation. (VIII u. 140). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 6,—.

i) Evangelisches Kirchenrecht.

Müller, Karl, Zur Geschichte und zum Verständnis des Episkopalsystems, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIX, Kan. Abt. VIII, 1 ff.

Schwarz, B, Geschichte des evang. weltlichen Kraichgauischen adeligen Damenstiftes. (101 mit 14 Tafeln). Karlsruhe, Müller, 1918. Pappbd. M 10,—.

k) Verwaltung der Sakramente.

Preysing, Graf Konrad, Existenz und Inhalt des Bussediktes Kallists, in: Zeitschrift für katholische Theologie 1919, 358 ff.

l) Vermischtes.

Blankenfeld, Fritz, Jüdisches Gemeinderecht in Altpreussen. Greifswalder jur. Diss. (87). Greifswald, Adler, 1918.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher.[1]

Arens, Bernard, S. J., Papst Pius X. und die Weltmission. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 9]. 8° (58). Aachen, Xaverius-Verlag, 1919. M 1,50.

Bastgen, Hubert, Die Römische Frage. Dokumente und Stimmen. Bd. II—III. gr. 8° (XXVI u. 864; XII u. 588). Freiburg i. B., Herder, 1918/19. M 30,— u. M 24,—.

Bauer, Hanns, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, 94]. 8° (XI u. 176). Stuttgart, Enke, 1919. M 18,—.

Berner, Das Kirchenregiment in der altpreussischen Landeskirche. 8° (32). Berlin, Säemann-Verlag, 1919. M 1,—.

Beyerle, Konrad, Die Verfassung des Deutschen Reiches. 8° (VIII u. 123). München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. M 4,40.

Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatuum nova Collectio, ed. Societas Goerresiana. Tom. VIII: Concilii Tridentini Actorum Pars V., complectens acta ad praeparandum Concilium et Sessiones anni 1562 a prima (XVII) ad sextam (XXII). Collegit, edidit, illustravit Stephanus Ehses. 4 (XIV u. 1024). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 120,—. Geb. M 132,—.

Ebers, Godehard Josef, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Die amtlichen Entwürfe, die Beschlüsse des Verfassungsausschusses und die endgültige Fassung in vergleichender Gegenüberstellung nebst der vor-

---

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

läufigen Reichsverfassung. 8° (IV u. 119). Berlin, Ferdinand Dümmler, 1919. M 5,—.

Egger, Augustin, O. S. B., Das neue Ordensrecht für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden. Mit einem Anhange über die kirchenrechtliche Lage der Nonnen mit einfachen Gelübden. Ergänzung des »Kirchenrechtlichen Handbuchs für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden« von Bastien-Elfner. 8° (IV u. 86). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 3,—.

Ehrle, Franz, S. J., Neu-Deutschland und der Vatikan. [Flugschriften der »Stimmen der Zeit«, 2]. 8° (18). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 0,60.

Frank, Reinhard, Ueber das Strafrecht des neuen Codex Juris Canonici. [Separatabdruck aus der Münchener Festgabe für Karl v. Birkmeyer S. 285—301.]

Freisen, Joseph, Das Eheschliessungsrecht in Spanien, Grossbritannien und Irland und Skandinavien (Dänemark mit Schleswig-Holstein, Schweden, Norwegen und Finnland). Bd. I—II. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 33 u. 35] 8° (IX u. 159; X u. 272). Paderborn, Schöningh, 1918/19. M 8,— u. 16,—.

Goldschmitt, Franz, Der Kulturkampf in Frankreich. 2. Aufl. 8° (XIX u. 238). Mergentheim, Ohlinger, 1918. M 4,80.

Greving, Joseph, Johannes Eck, Defensio contra amarulentas D. Andreae Bodenstein Carolstatini invectiones (1518). [Corpus Catholicorum, 1]. Gr. 8° (75 u. 96). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 9,—.

Haring, Joh., Das Eherecht auf Grund des Codex iur. can. 8° (30), Linz a. d. Donau, Pressverein, 1918. M 0,90.

Held, Heinrich, Die Verfassung des Freistaates Bayern. Zweite Auflage. 8° (52). München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. M 2,20.

Henner, Theodor, Fürstbischof Julius Echter von Würzburg. [Neujahrsblätter der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, 13]. 8° (96). München, Duncker & Humblot, 1918. M 3,—.

Hohenlohe, Constantin, Beiträge zum Einfluss des kanonischen Rechts auf Strafrecht und Prozessrecht. 8° (VIII u. 71). Innsbruck, »Tyrolia«, 1918.

Kaas, Ludwig, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung nach staatlichem und kirchlichem Recht. 8° (VII u. 126). Paderborn, Schöningh, 1919. M 6,—.

Kaftan, Theodor, Staat und Kirche. Zur Frage ihrer Trennung. [Im neuen Deutschland, 7]. 8° (39). Berlin, Vossische Buchhandlung, 1919.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. Herausgeg. von H. A. Krose. VIII. Bd.: 1918—1919. 8° (XX u. 478). Freiburg i. B., Herder, 1919. Geb. M 16,50.

Koeniger, Albert Michael, Grundriss einer Geschichte des

katholischen Kirchenrechts. Lex. 8° (91). Köln, J. P. Bachem, 1919. M 3,20.

Kurtscheid, Bertrand, O. F. M. Das neue Kirchenrecht. Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen. Zugleich als Ergänzung zu Heiners Katholisches Kirchenrecht 6. Aufl. 8° (IV u. 163). Paderborn, Schöningh, 1919. M 7,20.

Lübeck, Konrad, Georgien und die katholische Kirche. Ein Ueberblick. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 6] 8° (119). Mit einer Karte. Aachen, Xaverius-Verlag, 1918. M 2,50.

Lübeck, Konrad, Patriarch Maximos III. Maslum. Ein Ausschnitt aus der neueren Geschichte der griechisch-melchitischen Kirche. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 10] 8° (139). Aachen, Xaverius-Verlag, 1919. M 5,—.

Metzler, Joh., S. J., Die Apostolischen Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwalter. 8° (XXIV u. 337). Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1919. M 12,—. Geb. M 15,—.

Niedner, Johannes, Vom Wesen der Kirchenregierung. Gr. 8° (20). Berlin u. Leipzig, Vereinigung der wissenschaftlichen Verleger, 1919. M 2,—.

Patin, Wilhelm August, Das Bayerische Religionsedikt vom 26. Mai 1818 und seine Grundlagen. Eine staatskirchenrechtliche Studie. Erlanger jur. Diss. 8° (VII u. 116). Erlangen, Junge & Sohn, 1919.

Poetzsch, Fritz, Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919. 8° (148). Berlin, Liebmann, 1919. Geb. M 6,50.

Preussisches Pfarrarchiv. Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirchen. Unter Mitwirkung von v. Strauss und Torney und v. Doemming, herausgeg. von Kurt von Rohrscheidt. Zehnter Jahrgang. 8° (X u. 342). Berlin, Vahlen, 1918. M 7,—.

Priester und Mission. Halbjahrschrift für die Erhaltung und Verbreitung des Glaubens. Dritter Jahrgang, erstes Heft. Aachen, Xaverius-Verlag, 1919.

Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità civili. 4° (XX u. 1140). Roma, Tipografia poliglotta Vaticana, 1919. L 50,—.

Reuter, Joh., Neo-Confessarius practice instructus. Textum, quem emendavit et auxit Aug. Lehmkuhl, tertio ed. Joan. Bapt. Umberg. 8° (XII u. 470). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 14.—.

Schäfer, Timotheus, O. M. Cap., Das Eherecht nach dem Codex Juris Canonici. 4. u. 5. Aufl. 8° (XI u. 186). Münster i. W., Aschendorff, 1919. M 4,80.

Schmitt, Josef, Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation. 8° (VIII u. 140). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 6,—.

Schrörs, Heinrich, Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat. 8° (VIII u. 102). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 3,20.
Senti, Richard, Begründung, Rechte und Pflichten des Laienstandes nach der Schrift und nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch. 12° (51). St. Gallen, Buchdruckerei »Ostschweiz«, 1919.
Straubinger, Heinrich, Die Religion und ihre Grundwahrheiten in der deutschen Philosophie seit Leibniz. 8° (XII u. 343). Freiburg i. B., Herder, 1919. M 16.—.
Ter Haar, Franc. C. SS. R., De conferenda absolutione sacramentali iuxta canonem 886 Codicis Juris canonici. 8° (69). Rom, Desclée, 1919.
Weigl, Franz, Bayerisches Volksschullehrer- und Schulbedarfsgesetz von 1919. 8° (88). München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. M 2,45.
Wonisch, Othmar, Das Pfarrarchiv und seine Ordnung. 4° (18). Graz und Wien, »Styria«, 1919. M 1,80.
Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Karl Freiherrn von Stengel. Zweite Aufl., herausgeg. von Max Fleischmann. Bd. I–III. Lex. 8° (XII u. 870, XI u. 947, XII u. 1034). Tübingen, Mohr, 1911—1914. Ermässigter Preis M 30,—.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. XXXIX, Kan. Abt VIII. Herausgeg. von U Stutz und A. Werminghoff. 8° (V u. 303). Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1918. M 18,75.

Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter.

Im Laufe des Jahres 1919 haben folgende Erzbischöfliche und Bischöfliche Ordinariate die Redaktion dieser Zeitschrift durch die Gratiszusendung ihrer Amtsblätter bezw. Pastoralblätter unterstützt:

1. Basel-Lugano: Schweizerische Kirchenzeitung. Jg. 1919.
2. Breslau: Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau, Jahrg. 1919.
   Schlesisches Pastoralblatt, Jahrg. XL (1919).
3. Chur; Folia officiosa pro venerabili clero dioecesis Curiensis, Annus XXV (1919).
4. Cöln: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln, Jahrg. LIX (1919). Kölner Pastoralblatt, Jahrg. LIII (1919).
5. Culm: Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Culm, Jahrg. LXII (1919).
6. Freiburg i. B.: Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg. Jahrg. 1919.
7. Fulda: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, Jahrg. XXXV (1919).
8. Hildesheim: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1919.
9. Limburg a. d. Lahn: Amtsblatt des Bistums Limburg, Jahrg. 1919.



10. Linz a. d. Donau: Linzer Diözesanblatt, Jg. LXV (1919).
11. Mainz: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, Jahrg. LXI (1919).
12. München-Freising: Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising, Jahrg. 1919.
13. Münster i. Westf.: Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster, Jahrg. LIII (1919).
14. Olmütz: Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis, Annus 1919.
15. Osnabrück: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück u. die Norddeutschen Missionen, Jg. XXXV (1919).
16. Paderborn: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt, Jahrg. LXII (1919).
17. St. Pölten: St. Pöltner Diözesanblatt, Jahrg. 1919.
18. Rottenburg: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Bd. IX, Jahrg. 1919.
19. Salzburg: Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg, Jahrg. 1919.
20. Speyer: Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer, Jahrg. XIII (1919).
21. Wien: Wiener Diözesanblatt, Jahrg. 1919.

Der Herausgeber beehrt sich, sämtlichen hochwürdigsten Ordinariaten für ihre Unterstützung auf dem Gebiete des deutschen Diözesankirchenrechts den wärmsten Dank auszusprechen.

Ankündigung kirchenrechtlicher Publikationen.

Der Schriftleitung dieses Archivs sind eine grössere Anzahl kirchenrechtlicher Arbeiten zur Verfügung gestellt, die publiziert werden sollen, sobald die gegenwärtigen Hindernisse der Drucklegung beseitigt oder wenigstens herabgemindert sind.

1. Johann Schlenz, Wiederverehelichung auf Grund der Todeserklärung des anderen Ehegatten infolge Verschollenheit, mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsverschollenheit. (Fortsetzung und Schluss).
2. Arnold Pöschl, Kirchengutsveräusserungen und das kirchliche Veräusserungsverbot im früheren Mittelalter.
3. Karl August Geiger, Ein Jahrhundert bayerisches Konkordat (1818—1918).
4. Franz Gillmann, Spender und äusseres Zeichen der Bischofsweihe nach Huguccio.
5. Andreas Freiherr Di Pauli, Vigens Ecclesiae Disciplina.
6. Heinrich Pohl, Die Schaffung des Amtes katholischer Militär-Oberpfarrer.
7. Alois Hudal, Die orthodoxe Autokephalkirche des ehemaligen Königreichs Montenegro.
8. Leo Ober, Die in Elsass-Lothringen geltenden Bestimmungen über die konfessionelle Trennung der Kirchhöfe und deren Reform.

Inhaltsverzeichnis des 99. Bandes.

An die Leser des »Archivs für katholisches Kirchenrecht« S. 3 f.

I. Abhandlungen.

Hilling, Nikolaus, Die Bedeutung des Codex iuris canonici für das kirchliche Verfassungsrecht S. 5—34.

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Erlasse und Entscheidungen der römischen Kurialbehörden.

1. Entscheidung des *Hl. Offiziums,* betr. die Teilnahme der Katholiken an dem akatholischen Verein »Zur Förderung der christlichen Einheit«, vom 4. Juli 1919 S. 35.
2. Entscheidung des *Hl. Offiziums,* betr. den Theosophismus vom 18. Juli 1919 S. 35.
3. Dekret der *Konsistorialkongregation* »Redeuntibus« über die aus dem Militärdienst entlassenen Kleriker und Ordensleute, vom 25. Oktober 1918. Nebst den zugehörigen Erklärungen S. 36—38.
4. Dekret der *Konsistorialkongregation,* betr. das Aufhören der für die Dauer des Krieges erteilten päpstlichen Fakultäten, vom 22. Februar 1919 S. 38 f.
5. Dekret der *Konsistorialkongregation,* betr. die Fakultäten der Ordinarien, vom 4. März 1919 S. 39 f.
6. Rundschreiben der *Konsistorialkongregation* an die Bischöfe Italiens, betr. die wirtschaftliche Notlage des Klerus, vom 29. Juni 1919 S. 40 f.
7. Dekret der *Konsistorialkongregation,* betr. die Sprengel der kirchlichen Konzilien und die Berufungsinstanzen der Gerichte in Italien, vom 15. Februar 1919 S. 41 f.
8. Dekret der *Konsistorialkongregation* »Inter suprema« betr. die Vorschläge der Bischofskandidaten in Kanada und Neufundland, vom 19. März 1919 S. 42—45.
9. Entscheidung der *Konsistorialkongregation,* betr. die Ernennung der Bistumsverweser in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, vom 22. Februar 1919 S. 45.
10. Drekret der *Konsistorialkongregation,* betr. die Ernennung der Bistumsverweser in Kanada und Neufundland, vom 8. Mai 1919 S. 46.
11. Neues Frageschema der *Konsistorialkongregation* für die Statusberichte der Bischöfe, vom 4. November 1918 S. 46 f.
12. Erklärung der *Konsistorialkongregation* über die Natur der Quasipfarreien oder Missionen in gewissen Diözesen, vom 1. August 1919 S. 47 f.
13. Dekret der *Konsistorialkongregation* »Magni semper« über die auswandernden Geistlichen, vom 30. Dezember 1918 S. 48—50.
14. Entscheidung der *Sakramentenkongregation* betr. die Erneuerung der hl. Spezies, vom 7. Dezember 1918 S. 50 f.
15. Dekret der *Konzilskongregation,* betr. die Aufhebung des Erlasses über die Besetzung der Benefizien während des Krieges, vom 26. Februar 1919 S. 51.
16. Entscheidung der *Konzilskongregation* in Causa Wratislaviensi betr. die Zusammensetzung der kirchlichen Gerichtshöfe, vom 14. Dezember 1918 S. 51 f.
17. Entscheidung der *Konzilskongregation* in Causa Romana et aliarum betr. den Pfarrkonkurs bei der Versetzung auf eine andere Pfarrei, vom 21. Juni 1919 S. 52 f.

18. Entscheidung der *Konzilskongregation* in Causa Paderbornensi betr. die Höhe des Mess-Stipendtums, das zugunsten des Seminars abgegeben wird, vom 10. November 1917 S. 53 f.
19. Dekret der *Religiosenkongregation*, betr. die Revision der Regelbücher der Orden und Kongregationen, vom 29. März 1919 S. 54.
20. Entscheidung der *Religiosenkongregation*, betr. die Uebersetzungen der ordensrechtlichen Canones des Cod. iur. can., vom 2. April 1919 S. 54 f.
21. Entscheidung der *Religiosenkongregation*, betr. den Ritus bei der Profess der Nonnen, vom 10. Juli 1919 S. 55.
22. Entscheidung der *Religiosenkongregation*, betr. die Abhängigkeit der Nonnenklöster von den Bischöfen in Frankreich und Belgien, vom 22. Mai 1919 S. 55 f.
23. Entscheidung der *Religiosenkongregation*, betr. den Militärdienst der Religiosen, vom 15. Juli 1919 S. 56.
24. Dekret der *Propagandakongregation*, betr. die aus dem Militärdienst zurückkehrenden Missionare, vom 15. Januar 1919 S. 57.
25. Dekret der *Ritenkongregation* über die Erhebung der Feste des hl. Joseph und des hl. Erzengels Michael zu festa duplicia I classis, vom 12. Dezember 1917 S. 57.
26. Dekret der *Ritenkongregation*, betr. die Einfügung zweier neuer Präfationen in das Missale Romanum, vom 9. April 1919 S. 57.
27. Entscheidung der *Ritenkongregation*, betr. die Messe und Kommunion während der Aussetzung des heiligsten Sakramentes, vom 17. April 1919 S. 57 f.
28. Entscheidung der *Ritenkongregation*, betr. die Nennung der Namen der Apostolischen Vikare und Präfekten im Messkanon, vom 8. März 1919 S. 58.
29. Entscheidung der *Ritenkongregation*, betr. die Zelebration einer Beerdigungsmesse an Allerseelen, vom 10. Januar 1919 S. 58 f.
30. Entscheidung der *Ritenkongregation* über den Gebrauch der Burse beim Einsammeln von Almosen, vom 2. Mai 1919 S. 59.
31. Dekret der *Kongregation der Seminare und Universitäten*, betr. die Prüfung für die akademischen Grade im kanonischen Recht, vom 31. Oktober 1918 S. 59.
32. Entscheidung einer *Spezialkommission* über die Kompetenz der Konzils- und Religiosenkongregation in gewissen Angelegenheiten der Religiosen, vom 24. März 1919 S. 59 f.
33. Entscheidung der *Interpretationskommission* des Cod. iur. can., betr. die Ordensnovizen, vom 5. Januar 1919 S. 60.
34. Entscheidung der *Interpretationskommission* des Cod. iur. can., betr. die Aufhebung der Konstitution »Provida« über die Form der Eheschliessung, vom 30. März 1918 S. 61.
35. Entscheidung der *Interpretationskommission* des Cod. iur. can. über die Entschuldigung der Kanoniker vom Chordienst, vom 24. November 1918 S. 61.
36. Entscheidung der *Interpretationskommission* des Cod. iur. can., betr. den Chordienst in Rom, vom 24. November 1918 S. 61 f.
37. Entscheidung der *Interpretationskommission* des Cod. iur. can., betr. die Entlassung der Ordensleute, die vor dem neuen Codex die Gelübde abgelegt haben, vom 24. November 1918 S. 62.
38. Entscheidung der *Interpretationskommission* des Cod. iur. can., betr. die Osterpflicht der Kinder, vom 3. Januar 1918 S. 62.
39. Entscheidung der *Interpretationskommission* des Cod. iur. can., betr. die bischöfliche Erlaubnis, ausserhalb der Kirche die hl. Messe zu zelebrieren, vom 24. November 1918 S. 63.
40. Entscheidung der *Interpretationskommission* des Cod. iur. can., betr. das Verhältnis der gemeinrechtlichen Fastenbestimmungen zu den partikulären, vom 3. Januar 1918 S. 63.
41. Entscheidung der *Interpretationskommission* des Cod. iur. can., betr. die Begräbnisse, vom 24. November 1918 S. 63 f.
42. Entscheidung der *Interpretationskommission* des Cod. iur. can., betr. die Fastenindulte, vom Jahre 1918 S. 64.

43. Entscheidung der *Interpretationskommission* des Cod. iur. can., betr. die Ungültigkeitserklärung der klandestinen Ehen, vom 23. März 1919 S. 64 f.
44. Rundschreiben der päpstlichen *Staatssekretarie* an die Bischöfe, betr. die Denuntiationen beim Hl. Offizium in Rom, vom 1. Dezember 1918 S. 65 f.
45. Reskript der *Hl. Poenitentiarie*, betr. die Privilegien und Ablässe für die Mitglieder der »Pia Unio cleri pro missionibus«, vom 15. September 1918 S. 66.
46. Entscheidung der *Hl. Poenitentiarie*, betr. die dauernde Uebertragung der bischöflichen Benediktionsvollmachten für Rosenkränze usw., vom 18. Juli 1919 S. 66 f.
47. Erlass des Päpstlichen *Vikariats* zu Rom, betr. den Besuch der Kinematographen seitens der Welt- und Ordensgeistlichen, vom 25. Mai 1918 S. 67.

b) Erlasse und Entscheidungen der bischöflichen Behörden.

1. Erlass der *Bischofskonferenz zu Fulda*, betr. das Barttragen der Geistlichen, vom 23. August 1919 S. 67.
2. Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariats zu *Freiburg*, betr. die Teilnahme an den Priesterexerzitien, vom 26. Juni 1919 S. 67 f.
3. Verordnung des Bischofs von Paderborn, betr. die Dreijahrsprüfungen der Geistlichen, vom 31. Oktober 1918 S. 68—70.
4. Verordnung des Fürsterzbischöflichen Konsistoriums zu *Salzburg*, betr. die Mitarbeit der Geistlichen an der katholischen Presse, vom 27. November 1918 S. 70.
5. Verfügung des Bischöflichen Generalvikariats zu *Paderborn*, betr. die Litterae testimoniales für Kandidaten des Ordensstandes, vom 1. August 1919 S. 70.
6. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats zu *Freiburg*, betr. die wöchentliche Beicht der Ordensschwestern, vom 28. August 1919 S. 71.
7. Anweisung des Bischöflichen Ordinariats zu *Limburg*, die Eheverkündigungen betr., vom 6. Dezember 1918 S. 71—73.
8. Erlass des Bischöflichen Generalvikars zu *Speyer*, betr. die Eheverkündigungen am Aufenthaltsorte und durch Anschlag an der Kirche, vom 20. Dezember 1918 S. 73 f.
9. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats von *München und Freising*, betr. die Eheverkündigung durch Anschlag an der Kirchtür, vom 6. Dezember 1918 S. 74.
10. Erlass des Erzbischofs von *Cöln*, die Eheproklamation betr., vom 27. April 1918 S. 75.
11. Erlass des Bischöflichen Generalvikariats zu *Paderborn*, die Eheproklamationen betr., vom 8. Juli 1919 S. 76.
12. Erlass des Erzbischöflichen Generalvikariats zu *Cöln*, betr. die Delegation zur Eheschliessuug in Klosterkirchen, vom 19. Juni 1918 S. 77.
13. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats zu *Freiburg*, betr. die Ehedispensen für das äussere Forum, vom 11. November 1919 S. 77 f.
14. Verfügung des Erzbischöflichen Generalvikariats zu *Cöln*, betr. die Anstellung der Hausgeistlichen an Kapellen religiöser Genossenschaften, vom 17. Juli 1918 S. 78.
15. Verfügung des Erzbischöflichen Generalvikariats zu *Cöln*, betr. die Vertretung bei Abwesenheit des Pfarrers, vom 17. Juli 1918 S. 79.
16. Erlass des Erzbischöflichen Generalvikariats zu *Cöln*, betr. die Zulassung auswärtiger Priester zur Zelebration der hl. Messe, vom 24. Juni 1918 S. 79 f.
17. Erlass des Erzbischöflichen Generalvikariats zu *Cöln*, betr. das Nichtvermieten von Kirchensitzen, vom 12. April 1919 S. 80.
18. Verfügung des Bischöflichen Generalvikariats zu *Paderborn*, betr. die Taufscheine für unehelich Geborene, vom 1. August 1919 S. 81.
19. Instruktion des Bischöflichen Generalvikariats zu *Osnabrück*, betr. die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses wegen Versäumung der Osterpflicht, vom 23. April 1919 S. 81—83.

III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Staatliche Gesetze und Verordnungen.

1. Die kirchenpolitischen Bestimmungen der Verfassung des *Deutschen Reichs*, vom 11. August 1919 S. 84—90.
2. Die kirchenpolitischen Bestimmungen der Verfassungsurkunde des Freistaates *Bayern*, vom 14. August 1919 S. 90—93.
3. Die kirchenpolitischen Bestimmungen der Verfassung *Württembergs*, vom 25. September 1919 S. 93 f.
4. Die kirchenpolitischen Bestimmungen des *Friedensvertrages* zwischen Deutschland und den Alliierten und Assoziierten Mächten von *Versailles*, vom 28. Juni 1919 S. 94—96.
5. Bekanntmachung, betr. Kündigung der am 12. Juni 1902 im *Haag* abgeschlossenen Abkommen über die Eheschliessung sowie über die Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett, vom 16. Februar 1919 S. 96.
6. Gesetz der verfassungsgebenden *Deutschen Nationalversammlung*, betr. einen allgemeinen Feiertag, vom 17. April 1919 S. 96 f.
7. Verordnung der *deutschen Reichsregierung* über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in den Apotheken, vom 5. Februar 1919 S. 97.
8. *Preussisches* Gesetz, betr. die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 13. Dezember 1918 S. 97 f.
9. *Preussischer* Ministerialerlass, betr. Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht, vom 27. November 1918 S. 98.
10. *Preussischer* Ministerialerlass, betr. den Religionsunterricht in der Schule, vom 29. November 1918 S. 98 f.
11. *Preussischer* Ministerialerlass, betr. die Ergänzung des vorigen Erlasses, vom 18. Dezember 1918 S. 99 f.
12. *Preussischer* Ministerialerlass, betr. die Suspendierung des Erlasses über den Religionsunterricht in der Schule, vom 28. Dezember 1918 S. 100.
13. *Preussischer* Ministerialerlass, betr. den Religionsunterricht in den Schulen, vom 1. April 1919 S. 100 f.
14. *Preussisches* Gesetz, betr. die Aufhebung der Ortsschulinspektionen, vom 18. Juli 1919 S. 101 f.
15. *Preussischer* Ministerialerlass, betr. die vertrauensärztliche Tätigkeit des Kreisarztes bei Untersuchung und Begutachtung katholischer Geistlicher zwecks ihrer Versetzung in den Ruhestand, vom 2. März 1917 S. 102.
16. *Preussischer* Ministerialerlass, betr. Ausstellung standesamtlicher »Geburtsscheine«, vom 13. Februar 1918 S. 102.
17. *Preussischer* Ministerialerlass, betr. die Entleihung von pädagogischen Werken aus den Lehrerbibliotheken höherer Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten, vom 3. Juni 1918 S. 103.
18. *Badisches* Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung von Stiftungen, vom 19. Juli 1918 S. 103.
19. *Badisches* Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 in der Fassung vom 19. Juli 1918 S. 103.
20. *Badisches* Gesetz, die allgemeine Volksschule betr., vom 19. Juli 1918 S. 103 f.

b) Gerichtliche Entscheidungen.

1. Entscheidung des *Landgerichts zu Neustrelitz* in Mecklenburg, betr. die Zahlung des Höchstpreises und der Druschprämie an Stelle der Kornlieferung in natura, vom 26. März 1918 S. 104.
2. Entscheidung des *Landgerichts zu Breslau*, betr. die Pflicht des Patrons zu den Kosten einer Badewanne und eines Badeofens im Pfarrhause beizutragen, vom 8. Mai 1918 S. 104 f.
3. Entscheidung des *preussischen Oberverwaltungsgerichts*, betr. die Genehmigung des Beschlusses einer westfälischen Gemeindevertretung, einen Zuschuss an die Kirchengemeinde in den Gemeindeetat einzustellen, vom 14. Dezember 1916 S. 105.

4. Entscheidung des *preussischen Oberverwaltungsgerichts*, betr. die Kirchensteuerpflicht eines inaktven Offiziers, der im Heeresdienst verwendet wird, vom 3. Juni 1917 S. 105 f.
5. Entscheidung des *preussischen Oberverwaltungsgerichts*, betr. die Kirchensteuerpflicht der inaktiven Offiziere, die nach der Kabinettsorder vom 2. August 1914 als zur Disposition gestellt gelten, vom 9. März 1918 S. 106.
6. Entscheidung des *preussischen Oberverwaltungsgerichts*, betr. die Verteilung der Kirchensteuer auf mehrere Wohnsitzgemeinden, vom 9. Januar 1917 S. 107.
7. Entscheidung des *preussischen Oberverwaltungsgerichts*, betr. den Wohnsitz einer Witwe und ihres in elterlicher Gewalt befindlichen Sohnes in bezug auf die Kirchensteuerpflicht, vom 4. Juli 1916 S. 107 f.
8. Entscheidung des *preussischen Oberverwaltungsgerichts*, betr. die Kirchensteuer bei gemischten Ehen, vom 17. Dezember 1918 S. 108.
9. Entscheidung des *preussischen Oberverwaltungsgerichts*, betr. die Kommunalabgabenfreiheit von Waisenhäusern, vom 19. September 1916 S. 109.
10. Entscheidung des *preussischen Oberverwaltungsgerichts*, betr. die Kommunalsteuerfreiheit der niederen Kirchendiener im vormaligen Herzogtum Nassau, vom 7. Dezember 1916 S. 109.
11. Entscheidung des *preussischen Oberverwaltungsgerichts*, betr. die Kommunalsteuerfreiheit der niederen Kirchendiener in Schleswig-Holstein, vom 24. Januar 1916 S. 110.
12. Entscheidung des *preussischen Oberverwaltungsgerichts*, betr. die Kommunalsteuerfreiheit der Religionslehrer, vom 22. März 1917 S. 110 f.
13. Urteil des *Deutschen Reichsgerichts*, betr. die Verwaltung der infolge Säkularisation an den Staat übergegangenen Meßstiftungen, vom 2. Dezember 1918 S. 111 f.
14. Entscheidung des *Reichsversicherungsamts*, betr. die Versicherungspflicht eines Friedhofsbetriebes, vom 1. Juni 1917 S. 112.
15. Entscheidung des *bayrischen Landesversicherungsamts*, betr. den unfallversicherungspflichtigen Betrieb eines Ordens, vom 18. April 1917 S. 112 f.
16. Urteil des *Deutschen Reichsgerichts*, betr. die Haftpflicht einer Pfarrgemeinde wegen Unfalles beim Verlassen der Kirche, vom 6. Mai 1918 S. 113.
17. Erklärung der preussischen *Regierung in Danzig* auf die Anfrage einer Pfarrgemeinde betr. die Anrechnung eines angesammelten Baufonds bei einer Patronatskirche, vom 22. Oktober 1917 S. 114—116.

IV. Kleine Beiträge und Nachrichten.

1. *Hohenlohe, Constantin*, Rudolf Ritter von Scherer † S. 117—121.
2. Neues Fakultätenformular der Hl. Poenitentiarie S. 122—124.

Kirchenrechtliche Chronik.

(Vom 1. Juli 1918 bis zum 1. Januar 1920.)

Beginn der politischen und kirchenpolitischen Kämpfe nach Ausbruch der Novemberrevolution von 1918, die preussischen Bischöfe erheben im Dezember einen scharfen Protest gegen die Trennung von Kirche und Staat, der Hl. Vater ermuntert sie zum Ausharren in den kirchenpolitischen Kämpfen, der österreichische Episkopat nimmt in dem bedeutsamen Hirtenbriefe vom 23. Jänner 1919 Stellung zu den politischen und kirchenpolitischen Problemen, am 8. Januar verfassten die Bischöfe der niederrheinischen Kirchenprovinz ein Hirtenschreiben gegen den Sozialismus, über denselben Gegenstand gab der Fürstbischof von Breslau am 22. Dezember 1918 seinem Klerus Anweisungen; in Ungarn werden Priesterräte gegründet, die radikale Reformen in der Liturgie und Disziplin der Kirche fordern. der Papst spricht sich in einem Schreiben an den Erzbischof von Gran gegen diese Bestrebungen aus, in der Tschecho-Slowakei wird die Jednota wieder ins Leben gerufen. die ähnlichen Plänen huldigt, eine Deputation des Klerus überreicht dem Hl. Vater ein Bittgesuch



von sieben »Reformpunkten«, Stellungnahme des böhmisch-mährischen Episkopats gegen die Neuerungen, in Deutschland wird die Diözese Rottenburg von der antizölibatären Bewegung ergriffen; Protest der preussischen Bischöfe gegen gewisse Artikel der Reichsverfassung, einige Bestimmungen derselben sind der Kirche günstig, Fall Greber in der Diözese Trier, Fall Müller in der Diözese Cöln, Apostolat der Priester und Ordensberufe, Theologenfonds in Rottenburg, Ernennung eines Generalvikars in Freiburg, päpstliche Vollmacht für den Erzbischof von Freiburg, besser dotierte Pfründen mit einer Rente zugunsten anderweitiger kirchlicher Bedürfnisse zu belasten, Titel »Pastor« in der Diözese Fulda, Verordnung über die Rechtsstellung der Pfarrvikare in Paderborn, Errichtung neuer kirchlicher Gesamtverbände in Paderborn und Culm, Diözesansynoden in Rottenburg und Augsburg, Seligsprechungsprozess der Dienerin Gottes Franziska Schervier, 250jähriges Jubiläum der Nordischen Missionen, Aenderung der Diözesangrenzen von Salzburg und Seckau, allgemeine Diözesansteuer in Salzburg, Klerusverband der Erzdiözese Salzburg, Aufhebung des Jagdverbotes für die Geistlichen in Linz, Wiedererrichtung des Grossen Seminars in Strassburg, Uebereinkunft zwischen dem Bischof von Basel und Lugano mit der Regierung des Kantons Luzern, päpstliche Entscheidung in der Sittener Bistumsfrage, Erhöhung der Meßstipendien; Päpstliche Enzyklika zugunsten der hungernden Kinder Mitteleuropas, Ermahnung des Papstes zum Völkerfrieden, Erklärung des Staatssekretärs Gasparri bezüglich der Stellungnahme der Kirche zu den politischen und territorialen Veränderungen, Errichtung neuer Nuntiaturen und Gesandschaften beim Hl. Stuhl, Bittgesuch der russisch-orthodoxen Kirche an den Papst, Antwort desselben, Schreiben des Staatssekretärs Gasparri an die Upsalaer Kirchenkonferenz, Bemühungen des Hl. Vaters zugunsten der Missionen, Missionsenzyklika »Maximum illud«, Sprachenstreit in Kanada, Einführung einer allgemeinen Bischofskonferenz in den Vereinigten Staaten von Amerika Wiedererrichtung des sog. Studio an der Konzilskongregation, Aufhebung der allgemeinen Missionsfakultäten pro foro externo, neues Formular für die Fakultäten der Hl. Poenitentiarie pro foro interno, Gründung des Partito Popolare Jtaliano, Ernennung von Kardinälen im geheimen Konsistorium vom 15. Dezember 1919, mangelhafte Vertretung der Deutschen in Rom, Gemälde betr. die Publikation des neuen Codex iuris canonici, Personalnachrichten S. 124—160.

V. Literatur.

a) Rezensionen und Referate.

1. *Arens, Bernard, S. J.,* Papst Pius X. und die Weltmission. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 10]. Aachen, Xaverius-Verlag, 1919. (*N. Hilling*). S. 179.
2. *Bastgen, Hubert, Die Römische Frage.* Dokumente und Stimmen. Bd. II—III. Freiburg i. B., Herder 1918/19. (*N. Hilling*). S. 168.
3. *Beyerle, Konrad,* Die Verfassung des Deutschen Reiches. München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. (*N. Hilling*). S. 181 f.
4. *Brandys, Maximilian, O. F. M.,* Rechtsbuch für die religiösen Laiengenossenschaften der Brüder und Schwestern nach dem neuen Gesetzbuch der hl. Kirche zusammengestellt und erläutert. Paderborn, Schöningh, 1918. (*N. Hilling*). S. 175.
5. *Concilium Tridentinum.* Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatuum Nova Collectio. Edidit Societas Goerresiana. Tom. VIII: *Concilii Tridentini Actorum* Pars quinta. Complectens acta ad praeparandum Concilium et sessiones anni 1562 a prima (XVII) ad sextam (XXII). Collegit, edidit, illustravit *Stephanus Ehses.* Freiburg i. B., Herder, 1919. (*N. Hilling*). S. 165 f.
6. *Ebers, Godehard, Josef,* Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Die amtlichen Entwürfe, die Beschlüsse des Verfassungsausschusses und die endgültige Fassung in vergleichender Gegenüberstelluug, nebst der vorläufigen Reichsverfassung. Berlin, Dümmler, 1919. (*N. Hilling*). S. 181 f.
7. *Egger, Augustin, O. S. B.* Das neue Ordensrecht für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden. Nebst einem Anhange über die

kirchenrechtliche Lage der Nonnen mit einfachen Gelübden. Ergänzung des »Kirchenrechtlichen Handbuches für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden« von Bastien-Elfner. Freiburg i. B., Herder, 1919. (*N. Hilling*). S. 175 f.

8. *Freisen, Joseph,* Das Eheschliessungsrecht in Spanien, Grossbritannien und Irland und Skandinavien (Dänemark mit Schleswig-Holstein, Schweden, Norwegen und Finnland) in geschichtlicher Entwicklung mit Abdruck vieler alter Urkunden dargestellt. Bd I—II. (Veröffentlichungen der Görres-gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 33 u. 35. Paderborn, Schöningh, 1918/19. (*N. Hilling*). S. 178 f.
9. *Goldschmidt, Franz,* Der Kulturkampf in Frankreich. 2. Aufl. Mergentheim, Ohlinger, 1918. (*N. Hilling*) S. 168 f.
10. *Heckrodt, Ella,* Die Kanones von Sardika aus der Kirchengeschichte erläutert. [Jenaer Historische Arbeiten, herausgeg. von Alexander Cartellieri und Walter Judeich, Heft 8]. Bonn, Marcus & Weber, 1917 (*F. X. Seppelt*). S. 163—165.
11. *Held, Heinrich,* Die Verfassung des Freistaates Bayern. Zweite Auflage. München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. (*N. Hilling*). S. 182 f.
12. *Hohe, G.,* Die Bedeutung der vollkommenen Gewissensfreiheit nach bayerischem Verfassungsrecht mit Bezug auf die religiöse Kindererziehung [Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft, Heft 34]. Paderborn, Schöningh, 1919. (*Geiger*). S. 170—172
13. *Hohenlohe, Constantin, O. S. B.,* Beiträge zum Einflusse des kanonischen Rechts auf Strafrecht und Prozessrecht. Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia, 1918. (*N. Hilling*). S. 169.
14. *Hommerich, August,* Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit. Ein geschichtlicher Beitrag zu einer grossen Gegenwarts- und Zukunftsfrage. Mit einem Vorwort von *Philipp Zorn.* [Das Völkerrecht, 3]. Freiburg i. B., Herder, 1918. (*Peter Klein*). S. 185 f.
15. *Kaas, Ludwig,* Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung nach staatlichem und kirchlichem Recht. Paderborn, Schöningh, 1919. (*N. Hilling*). S. 178.
16. *Kamps, Heinrich,* Rechtsvergleichende Einzeldarstellungen zum internationalen Privatrecht. (*Peter Klein*). S. 187—190.
17. *Kirchliches Handbuch* für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. Herausgeg. von *H. A. Krose.* Bd. VIII: 1918—1919. Freiburg i. B., Herder, 1919. (*Retzbach*). S. 172 f.
18. *Kirsch, Johann Peter,* Die römischen Titelkirchen im Altertum. [Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. Bd. IX, Heft 1—2]. Paderborn, Schöningh, 1918. (*N. Hilling*). S. 161—163.
19. *Knecht, August,* Grundriss des Eherechts. Bearbeitet auf Grund des Codex Juris Canonici. Freiburg i. B., Herder, 1918. (*N. Hilling*). S. 177.
20. *Linneborn, Johannes,* Grundriss des Eherechts nach dem Codex Juris Canonici. Paderborn, Schöningh, 1919. (*N. Hilling*). S. 176.
21. *Lübeck, Konrad,* Georgien und die katholische Kirche. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 6]. Aachen, Xaverius-Verlag, 1918. (*N. Hilling*). S. 179.
22. — —, Patriarch Maximos III. Maslum. Ein Ausschnitt aus der neueren Geschichte der griechisch-melchitischen Kirche. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 11]. Aachen, Xaverius-Verlag. 1919. (*N. Hilling*). S. 179.
23. *Poetzsch, Fritz,* Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Berlin, Liebmann, 1919. (*N. Hilling*). S. 181 f.
24. *Preussisches Pfarrarchiv,* Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirchen. Unter Mitwirkung von v. Strauss und Torney und v. Doemming, herausgeg. von *Kurt von Rohrscheidt.* Zehnter Jahrgang. Berlin, Vahlen, 1918 (*N. Hilling*). S. 181.
25. *Raccolta di Concordati* su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità Civili. Roma, Tipografia Poliglotta Vaticana, 1919. (*N. Hilling*). S. 166 f.



26. *Sägmüller, Johannes Baptist,* Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens. [Das Völkerrecht, 6]. Freiburg i. B., Herder, 1919. (*Peter Klein*). S. 183—185.
27. *Schäfer, Timotheus, O. M. Cap.*, Das Eherecht nach dem Codex Juris Canonici. 4. und 5. Auflage. Münster i. W., Aschendorff, 1919. (*N. Hiling*). S. 176.
28. *Schmitt, Josef,* Staat und Kirche: Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation. Freiburg i. B., Herder, 1919. (*N. Hilling*). S. 173.
29. *Schrörs, Heinrich,* Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat. Nach den prinzipiellen Grundlagen dargestellt. Freiburg i. B., Herder, 1919. (*N. Hilling*). S. 173 f.
30. *Stutz, Ulrich,* Der Geist des Codex iuris canonici. Eine Einführung in das auf Geheiss Papst Pius' X. verfasste und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche. Stuttgart, Enke, 1918. (*N. Hilling*). S. 174 f.
31. — —, Zum neusten Stand des Katholischen Mischehenrechts im Deutschen Reiche. Stuttgart, Enke, 1918. (*N. Hilling*). S. 177.
32. *Weigl, Franz,* Bayerisches Volksschullehrer- und Schulbedarfsgesetz von 1919. München, Verlag der »Politischen Zeitfragen«, 1919. (*N, Hilling*). S. 183.
33. *Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts.* Begründet von Karl Freiherrn von Stengel. Zweite Auflage, herausgeg. von *Max Fleischmann*. Bd. I—III. Tübingen, Mohr, 1911—1914. (*N. Hilling*). S. 167.
34. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,* Bd. XXXIX, Kan. Abt. VIII, herausgeg von *U. Stutz* und *A. Werminghoff.* Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1918. (*N. Hilling*). S. 180.
35. *Zitelmann, Ernst,* Die Unvollkommenheit des Völkerrechts. (*Peter Klein*). S. 186 f.

b) Literaturverzeichnis S. 190—210.

c) Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher S. 210—213.

d) Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter S. 213 f.

e) Ankündigung kirchenrechtlicher Publikationen S. 214.

Verzeichnis der Mitarbeiter des 99. Bandes.

1. *Arndt, Augustin, S. J.,* Professor der Theologie in Weidenau S. 60 f.
2. *Geiger, Karl August,* Dr. theol., Hochschulprofessor in Dillingen S. 172.
3. *Hilling, Nikolaus,* Dr. theol., iur. et phil., Universitätsprofessor in Freiburg i. B. S. 4 f., 163, 166 ff., 173 ff.
4. *Hohenlohe, Constantin,* O. S. B., Dr. theol., Universitätsprofessor in Wien S. 121.
5. *Klein, Peter,* Dr. iur., Universitätsprofessor in Königsberg i. Pr., S. 185 ff.
6. *Retzbach, Anton,* Dr. theol. et rer. pol., Geistlicher Rat und Domkustos zu Freiburg i. B. S. 173.
7. *Seppelt. Franz Xaver,* Dr. theol., Universitätsprofessor in Breslau S. 165.
8. *Witkowski, B.,* Pfarrer in Mechau b. Putzig (Westpreussen) S. 114.

F.B.

